ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XLVII.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 7 MARK.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG DER L. SAUNIER'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.
1904.

Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redaktions-Kommission.

Damus. **Günther.** **Kruse.**

Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

1904.

Inhaltsverzeichnis.



Der Westpreussische Geschichtsverein

in den

ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit

von

R. Damus

in Danzig.



Die Begründung des Westpreußischen Geschichtsvereins steht in engem inneren Zusammenhange mit der Errichtung einer selbständigen Provinz Westpreußen im Jahre 1878. Die leitenden Personen an der Spitze der neuen Provinz und in ihrer Verwaltung, vor allem der erste Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses, Danzigs Oberbürgermeister von Winter, dem in einer der ersten Sitzungen des ersten Westpreußischen Provinzial-Landtages bezeugt wurde, daß er vor allen dem Gedanken an die selbständige Ausgestaltung der Provinz Form und Leben gegeben, waren davon überzeugt, daß es zu den dringendsten Aufgaben der Provinzial-Verwaltung gehöre, den Bestrebungen und Veranstaltungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst in der neuen Provinz einen festen Rückhalt zu schaffen, und daß dabei in erster Linie die heimische Geschichtsforschung zu fördern sei. Gerade in den Verhandlungen der ersten Provinziallandtage tut sich immer wieder der Wunsch kund nach einer besseren Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der neuen Provinz und tritt das eifrige Bestreben hervor, eine wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte dieser Provinz zu veranlassen und alle darauf sich beziehenden Arbeiten nach Kräften zu unterstützen.

Ihren Ausdruck fand diese Stimmung des Provinzial-Landtages im März 1879 in einem Beschlusse, durch den dem Provinzial-Ausschuß die Summe von 25 000 Mk. zur Verfügung gestellt wurde, um ein „wissenschaftliches Provinzial-Institut" ins Leben zu rufen. Damit sollten also, entsprechend einem Antrage des Abgeordneten Plehn-Lubochin, ein Mittelpunkt für die in der Provinz vorhandenen wissenschaftlichen und Kunstvereine geschaffen und von einem solchen aus ein Provinzial-Museum eingerichtet, neue lokale Vereine zur Pflege von Wissenschaft und Kunst ins Leben gerufen, und namentlich die historischen Forschungen in der Provinz ausgiebiger gestaltet werden. Dieser Beschluß bildet die Grundlage für die Tätigkeit der noch jetzt bestehenden „Provinzial-Kommission zur Verwaltung der Westpreußischen Provinzial-Museen", der zugleich die Förderung der wissenschaftlichen und Kunst-Vereine, sowie der auf wissenschaftliche Zwecke gerichteten Unternehmungen, seit einigen Jahren auch eine Mitwirkung bei der Denkmalspflege obliegt.

1*

Der Gedanke, der Erforschung der Geschichte Westpreußens ein selbständiges Organ zu schaffen, mußte gerade in Danzig lebhaften Anklang finden. Hier war das Verständnis für die Größe der geschichtlichen Vergangenheit der Stadt und der Provinz immer rege geblieben und der historische Sinn, durch hervorragende Forscher wie Th. Hirsch und E. Strehlke wach erhalten, hatte aus den Schätzen des Danziger Stadtarchivs und der an geschichtlichen Handschriften reichen Danziger Stadtbibliothek immer neue Nahrung gewonnen. So empfand man es damals in der Provinzialhauptstadt als eine Ehrenpflicht, in der Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit entscheidend vorzugehen. Deshalb erschien bald nach dem oben erwähnten Landtagsbeschluß am 24. Mai 1879 folgender Aufruf zur Bildung eines Geschichtsvereins:

> Der Beschluß des Provinzial-Landtages, die Bestrebungen für Wissenschaft und Kunst in Westpreußen tatkräftig zu unterstützen, hat überall freudige Anerkennung gefunden und das Interesse an der weiteren Ausgestaltung des wissenschaftlichen Vereinswesens aufs Neue angeregt. Inwieweit die bestehenden gelehrten Gesellschaften ohne Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit etwa als Sektionen zu einem Ganzen sich zusammenfügen oder doch zu gegenseitiger Förderung in periodischen Versammlungen gemeinsam tagen wollen, mag zukünftiger Erwägung vorbehalten bleiben. Vor anderem aber bedeutsam und dringlich erscheint es, der heimatlichen Geschichtsforschung, welche im Süden der Provinz schon erfreuliche Früchte trägt, auch in Danzig eine Stätte zu bereiten, wo so reiche urkundliche Schätze zu heben sind und so herrliche Denkmäler der Vorzeit selbst den flüchtig verweilenden Fremden zu geschichtlicher Andacht stimmen. Wir fordern daher unsere Mitbürger in Stadt und Land auf zur Begründung eines
>
> historischen Vereins
>
> für die Stadt und den Regierungsbezirk Danzig,
>
> dessen Aufgabe es sein wird, die Kunde des Heimatlandes durch Quellenstudium, Schriften und Vorträge zu fördern und zu verbreiten.
>
> Die Einladung zu einer konstituierenden Versammlung wird erfolgen, sobald die Zahl der hiesigen und auswärtigen Mitglieder sich einigermaßen übersehen läßt; zunächst bitten wir ergebenst, durch Namensunterschrift, welche zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 4 Mk. verpflichtet, der Teilnahme für die Sache Ausdruck geben zu wollen.

Neun Danziger Herren hatten diesen Aufruf erlassen. Von ihnen erlebt allein noch der jetzige Ehrenvorsitzende des Westpreußischen Geschichtsvereins, Geheimrat Dr. Kruse, der damals erst vor kurzem als Provinzialschulrat in die neue Provinz versetzt war, den Zeitpunkt des 25jährigen Bestehens des Vereins. Er hatte bereits in diesem Stiftungs-Komitee zielbewußt die Führung übernommen. Durch seine Beziehungen zu den Bildungsstätten der Provinz war es ihm möglich, in weite Kreise das Interesse für die geschichtsforschende Tätigkeit zu tragen und so dem neuzugründenden Verein möglichst zahlreiche Freunde zu werben. Für die wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins auf dem Gebiet der Geschichtsforschung einzutreten, schienen unter den Unterzeichnern des Aufrufs vornehmlich der Archidiakonus Bertling, Archivar des Danziger Stadtarchivs, und der Direktor der St. Johannisschule Dr. Panten, durch historische Studien in hansischer Geschichte vorteilhaft bekannt, berufen.

Von besonderem Werte aber war die tatkräftige Beteiligung von Winters, der seine einflußreiche Stellung in Stadt und Provinz für die Bestrebungen und das Gedeihen des Vereins einsetzte, vor allem auch Geldmittel für die Vereinszwecke flüssig zu machen wußte. Außer den Genannten hatten die Geh. Kommerzienräte Albrecht, Goldschmidt, Bischoff, damals Vorsteher der Kaufmannschaft, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, der Provinzialschulrat Dr. Kayser und der Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums Mix den Aufruf mitgezeichnet.

Der Aufforderung wurde durch ein freudiges Entgegenkommen in der Stadt Danzig und über dieselbe hinaus entsprochen. Als am 1. September 1879 die konstituierende Versammlung zusammentrat, hatten sich bereits über 400 Teilnehmer in die Listen eingezeichnet.

Unter Kruses Vorsitz erfolgte damals die Annahme eines Statuten-Entwurfes und damit die Begründung des historischen Vereins für die Stadt und den Regierungsbezirk Danzig. Aus diesen damaligen Statuten seien hier nur die §§ 1 und 2 hervorgehoben:

§ 1.

Der historische Verein für die Stadt und den Regierungsbezirk Danzig will die Kunde des Heimatlandes durch Quellenstudium, Schriften und Vorträge fördern und verbreiten.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe:

1. die Erforschung und Bearbeitung von Urkunden, Chroniken und geschichtlichen Denkmälern jeder Art veranlassen und unterstützen;

2. eine Zeitschrift herausgeben, welche Abhandlungen und Darstellungen aus der Landes- und Kulturgeschichte bringen, Dokumente und literarische Werke verzeichnen und würdigen, Nachrichten und Anfragen veröffentlichen und über die Tätigkeit des Vereins Rechenschaft geben soll;
3. öffentliche Vorträge veranstalten.

Die in der Bezeichnung liegende räumliche Beschränkung auf den Bezirk Danzig war zunächst geboten mit Rücksicht auf andere, in der Provinz bestehende Vereine, vornehmlich auf den Verein für die Geschichte des Regierungsbezirkes Marienwerder. Doch war man sich auch damals schon darüber klar, daß eine solche Einschränkung auf einen modernen Verwaltungsbezirk der historischen Forschung unerwünschte Grenzen setze. Deshalb waren die Statuten des Vereins so gefaßt, daß sie ohne nennenswerte Abänderung auch auf einen die ganze Provinz umfassenden Verein Anwendung finden konnten. Es ist diese weite Fassung ein besonderes Verdienst des damaligen Vorsitzenden, aus dessen Feder der Entwurf stammt, während ein anderer Entwurf, dessen Urheber Bertling war, speziellere und darum weniger geeignete Bestimmungen enthielt. Für die Zweckmäßigkeit der Statuten spricht gewiß der Umstand, daß dieselben im wesentlichen unverändert bis jetzt in Gültigkeit sind.

Auf derselben konstituierenden Versammlung wurde dann die Vorstandswahl vorgenommen. Man wählte zum Vorsitzenden Provinzial-Schulrat Dr. Kruse, zum Schatzmeister Konsul Baum, zum Schriftführer Archidiakonus Bertling, zu Beisitzern Geh. Rat v. Winter, Baurat Ehrhardt, Provinzial-Schulrat Dr. Kayser, Geh. Kommerzienrat Goldschmidt, Gymnasial-Direktor Dr. Carnuth, Oberlehrer Strebitzki-Neustadt, Realgymnasial-Direktor Dr. Panten, Oberlehrer Dr. Anger Elbing und Sanitätsrat Dr. Marschall-Marienburg. Dieser Vorstand ging nun ungesäumt an die Arbeit. Er hielt es für erforderlich, ein Programm aufzustellen, das in sieben Nummern die in Angriff zu nehmenden Arbeiten bezeichnete. Es handelte sich im wesentlichen um die Herausgabe von Danziger Geschichtsquellen, so des Komtureibuchs des Danziger Gebiets, des ältesten Erbbuches der Stadt Danzig, des Gerichtsbuches des Komturs von Danzig, der Chronik des Martin Gruneweg. Von diesem Programm ist kaum etwas zur Ausführung gekommen; immerhin liefert es einen Beweis von den ernst wissenschaftlichen Absichten, die der Verein von Anfang an hatte.

Schon diese einleitende Beschäftigung mit den Aufgaben des Vereins hatte noch deutlicher hervortreten lassen, wie unzweckmäßig die Beschränkung auf den Danziger Bezirk sei. Deshalb schien vor allem

eine Vereinigung mit dem Marienwerderer Verein erstrebenswert. Man wünschte, daß dieser seit etwa fünf Jahren bestehende Verein lokaler Natur sich mit dem Danziger zu einem Westpreußischen Geschichtsverein zusammenschließe, und man nahm in Danzig an, daß damit beiden Vereinen gedient sein würde, weil dadurch die Konkurrenz der Mitglieder und Mitarbeiter, sowie die Aufwendungen für zwei gesonderte Zeitschriften vermieden werden konnte. Allein die Verhandlungen mit dem Verein für Marienwerder führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Der Vorsitzende desselben, Regierungsrat v. Hirschfeld erklärte sich vor allem gegen eine Verlegung des Vereinssitzes von Marienwerder nach auswärts; er führte an, der Marienwerderer Verein sei mit der dortigen Regierung so eng verwachsen, daß er seinen Sitz schon deshalb in Marienwerder behalten müsse; der Verein habe ein Museum begründet, das er dort an Ort und Stelle pflegen müsse; seine Leistungen hätten bereits im In- und Ausland eine solche schmeichelhafte Anerkennung gefunden, ja der Kronprinz sei quasi Protektor des Vereins geworden, daß man einen solchen Verein unmöglich in einem andern aufgehen lassen dürfe.

Nach verschiedenen Versuchen, zu einer Einigung zu gelangen, erhielten dann am 7. April 1880 die Danziger die offizielle Antwort des Marienwerderer Vereins: „Man sei zwar unter gewissen, die Selbständigkeit der Marienwerderer Vereinspublikationen gewährleistenden und den von Marienwerder dazu zu leistenden Kostenbeitrag genau begrenzenden Bedingungen bereit, auf eine gemeinsame Zeitschrift einzugehen, im übrigen aber wünsche man es der Zukunft und der Entfaltung des dortigen (Danziger) erst formell konstituierten Vereins zu überlassen, inwieweit die Existenzbedingungen des hiesigen lebenskräftigen und bereits seit fünf Jahren wirkungsreichen Vereins es gestatten werden, einen vielleicht noch engeren Anschluß im Interesse gemeinsamer Arbeiten zu erreichen.“ Die Einladung, mit dem Danziger Vereinsvorstande behufs Konstituierung eines Westpreußischen Geschichtsvereins zusammenzutreten, war also abgelehnt. Hiernach hielt sich der Danziger Verein berechtigt, seine eignen Wege zu gehen. In der ersten General-Versammlung am 29. Mai 1880 nahm er die Bezeichnung: „Westpreußischer Geschichtsverein“ an und erklärte damit die gesamte Provinz für sein Arbeitsfeld.

Inzwischen waren Schritte getan, um dem Verein neue Freunde, vor allem Mitarbeiter und eine feste Richtschnur für seine Tätigkeit zu gewinnen. Durch Vermittlung des durch seine Coppernicusforschungen rühmlichst bekannten Professors Leopold Prowe-Thorn hatte man sich an die Breslauer Professoren Röpell und Caro gewendet, um von

ihnen Ratschläge und gutachtliche Äußerungen über das weitere Vorgehen des Vereins einzuholen. Beide sprechen ihre Freude über die Begründung des Vereins aus. Röpell, selbst geborener Danziger, erhofft (Briefe vom 9. und 24. November 1879) von ihm eine Neubelebung der historischen Forschung in Danzig, aber nur unter der für ihn selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Verein seine Arbeit über die ganze Provinz erstrecke. Mit Entschiedenheit betont er, daß der Verein streng wissenschaftlichen Charakter bewahren und den Dilettantismus fernhalten müsse. Die Hauptsache sei, wissenschaftliche Kräfte zu gewinnen, nicht die Stellung bestimmter Aufgaben. Und hier erinnert er daran, daß die tüchtigsten Vereine diejenigen sind, in denen ein historisch geschulter Archivar der Hauptpfeiler des Vereins ist. Hier stellt er auch bereits die Forderung auf, die ca. 20 Jahre später in Erfüllung gehen sollte, daß ein Westpreußisches Provinzial-Archiv anzustreben sei, in das auch die Königsberger Acta, soweit sie nach Westpreußen gehörten, übergeführt werden müßten. Endlich weist er auf die Notwendigkeit hin, Geldmittel zu gewinnen, denn die Edition von Quellenschriften und Spezialforschungen sei kostspielig. Als nächstliegendes Arbeitsgebiet bezeichnet er den Zeitraum von 1466 bis zu dem Punkt, an dem Lengnich seine Geschichte des polnischen Preußens beginnt: 1525. Anzufangen wäre etwa mit einer kritischen Untersuchung der Arbeit von Caspar Schütz. Hand in Hand müßte eine Herausgabe der amtlichen Verhandlungen (Acta und Missive) gehen. Er erinnert daran, daß man vor allem Töppen für die Vereinsarbeit gewinnen solle.

Auch Caro (Brief vom 10. November 1879) erscheint es nicht rätlich, bestimmte Aufgaben su stellen. Es käme darauf an, tüchtige Arbeitskräfte zu gewinnen, diesen müsse man überlassen, was sie schaffen wollen. Die Mittel des Vereins (1000 Mark Subvention von dem Provinzial-Verbande, ca. 2000 Mark Mitgliederbeiträge) seien zu gering, um an Urkunden-Publikationen zu denken. Man solle einmal ein Zirkular erlassen, um zu erfahren, wer wissenschaftliche historische Arbeiten bereits liegen habe und wer für den Verein arbeiten wolle. Man solle sich hüten, dem Gemeinverständlichen zu weit Rechnung zu tragen. Beide Historiker aber versprechen auch ihrerseits den Verein durch Beiträge für seine Zeitschrift zu fördern.

Von diesen Ratschlägen machte der Verein nutzbringenden Gebrauch. M. Töppen, damals Direktor des Gymnasiums in Marienwerder, durch seine Arbeiten eng verbunden mit dem Königsberger Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen, der aber dem Marienwerderer Verein ferngeblieben war, stellte seine reiche Erfah-

rung und seine Kennerschaft in den Dienst des neuen Vereins, er trat in die Redaktionskommission desselben ein, welcher neben ihm noch Kruse, Panten und Bertling angehörten. Seiner leitenden Mitwirkung haben die Vereinspublikationen und vor allem die Zeitschrift ihre Richtung zu verdanken.

Auch an sonstigen ermunternden und anregenden Zuschriften fehlte es nicht. So gab Th. Hirsch, damals in Greifswald, seine Freude über die Begründung des Vereins kund, wenn er auch, durch seine akademische Lehrtätigkeit der westpreußischen Provinzialgeschichte abgewendet, seine Mitarbeiterschaft nur so weit in Aussicht stellte, als es durch Hergabe bereits fertiger Manuskripte aus seiner früheren Danziger Zeit geschehen konnte. Unter den jüngeren Historikern trat besonders mit Rat und Tat M. Perlbach dem Verein nahe.

Es war noch eine Aufgabe zu lösen, ehe die Organisation des Vereins als vollendet angesehen werden konnte. Schon die Versammlung vom 29. Mai 1880 hatte beschlossen, von der Konstituierung des Westpreußischen Vereins sofort dem „Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen“ Mitteilung zu machen und korporatives Mitglied des genannten Königsberger Vereins zu werden. Es war weiter erforderlich, mit diesem älteren und Westpreußen mitumfassenden Verein sich über das Arbeitsgebiet zu verständigen. Die von Danzig ausgehende Anregung, im Sommer 1880 in Elbing eine Besprechung vorzunehmen, fand in Königsberg bereitwillige Zustimmung. Am 5. Juli trafen sich dort die Delegierten der beiden Vereinsvorstände, von Königsberg: Prutz, Töppen, Philippi, von Danzig: Kruse, Bertling, Panten. Von diesen gehörten übrigens Töppen und Panten beiden Vorständen an.

Über das Ergebnis der Beratungen gibt folgender Bericht Auskunft:

> In der am 5. Juli 1880 zu Elbing im Königlichen Hof zwischen den Vertretern des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen, den Herren Prutz, Töppen und Philippi, und den Delegierten des Westpreußischen Geschichtsvereins, den Herren Bertling, Kruse und Panten, abgehaltenen Konferenz kam nicht bloß in der erfreulichsten Weise die beiderseitige Bereitschaft zum Ausdruck, die von den beiden Vereinen zu unternehmenden Arbeiten in möglichster Übereinstimmung miteinander und in stetem Hinblick auf das Ineinandergreifen und die gegenseitige Ergänzung derselben anzulegen und weiterzuführen, sondern es wurden auch im Hinblick auf die bereits im Gange befindlichen Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und West-

preußen und, um die Lösung der allseitig als besonders dringend anerkannten Aufgaben der Provinzial-Geschichtsforschung mit vereinigten Kräften tunlichst zu beschleunigen, für die Arbeiten der beiden Vereine während der nächsten Jahre die nötigen Vereinbarungen getroffen, welche in der nachfolgenden Aufstellung ihren Ausdruck gefunden hat:

Es sind zunächst zu publizieren:

I. Neues Preußisches Urkundenbuch:
  1. Staatsurkunden, wovon das Staatsarchiv zu Königsberg gegenwärtig den ersten Band drucken läßt.
  2. Urkunden der preußischen Bistümer, Kirchen und Klöster, können nach den Provinzen gesondert veröffentlicht werden.
     Die Kulmer Bistumsurkunden sind schon anderweit bearbeitet, und ist Absicht, diesen Kodex dem ad 1 anzuschließen.
  3. Die Komtureibücher nebst Dienst- und Zinsverzeichnissen können ebenfalls nach Provinzen gesondert von jedem der beiden Vereine herausgegeben werden.
  4. Urkundenbücher der großen Städte:
     a) Danzig, Thorn, Elbing, herausgegeben durch den Westpreußischen Verein,
     b) Königsberg durch den Verein für die Geschichte von Ostpreußen.

II. Ständeakten:
  a. bis 1466 führt der Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen seine Publikation in der bisherigen Weise fort und schließt daran
  b. die Ostpreußischen Ständeakten bis 1525, während der Westpreußische Geschichtsverein daran
  c. die Ständeakten des polnischen Preußen seit 1466 schließt.

III. Die Geschichtsschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts:
  Bd. 1—3 Simon Grunau, und
  Bd. 4—5 die Elbinger Chroniken wird der Verein für Geschichte von Ost- und Westpreußen fortsetzen.
  Folgende Bände werden die Danziger, Thorner und Königsberger Chroniken bringen.

Die Publikationen sollen in bezug auf Format und Ausstattung tunlichst in Einklang gesetzt, auch sollen jedem einzelnen Bande vollständige Register beigegeben werden.

Prutz. Töppen. Philippi.

Für eine Beurteilung, inwieweit diese Vereinbarungen im einzelnen zweckmäßig gefaßt waren, darf auf die in diesem Hefte unserer Zeitschrift folgende Abhandlung von Perlbach verwiesen werden.

Im Anschluß an diese Abmachungen ist dann von Danziger Seite noch der Versuch gemacht worden, ein spezielles Programm mit ganz bestimmten Arbeitsaufgaben für die beiden Vereine festzusetzen. Es geschah dies in einer augenscheinlichen Überschätzung solcher Programm-Aufstellungen und fand nicht die Billigung der Königsberger. Diese schreiben den 18. März 1881:

> Der Gedanke, von dem wir und ebenso die Delegierten bei der Aufstellung des übersandten Promemoria ausgegangen sind, war: auf dem Boden der geschichtlichen Vergangenheit unseres gemeinsamen engern Vaterlandes in möglichst allgemeinen Zügen die Gebiete zu bezeichnen, auf denen sich hauptsächlich die Tätigkeit der beiden nebeneinander bestehenden Vereine in gegenseitiger Unterstützung und Anerkennung entfalten sollte. Fern lag es, fest begrenzte Zuständigkeiten zu schaffen, welche nur dazu dienen könnten, die wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vereine selbst und im Dienste derselben zu hemmen und dritte Mitarbeiter irre zu leiten.
>
> Am wenigsten sollten die durch die gegenwärtige Trennung der beiden Provinzen Ost- und Westpreußen geschaffenen politisch-geographischen Grenzen zugleich die Grenzmarken bezeichnen für den der Vergangenheit angehörigen geschichtlichen Stoff, für den vielmehr selbstverständlich einzig und allein die damaligen Verhältnisse der Zusammengehörigkeit und der Nichtzusammengehörigkeit entscheiden müssen.
>
> Daß der Versuch einer Scheidung nach den durch die gegenwärtigen Provinzialgrenzen zu bestimmenden Gesichtspunkten zu vielen wissenschaftlich nicht haltbaren Ergebnissen führen würde, bedarf keiner näheren Erörterung. Eben deshalb wünschen wir es vermieden zu sehen, was die von dem verehrten Vorstande uns vorgelegte übersichtliche Sonderung tut, bis in das Detail hinein die den beiden Vereinen gebührenden Arbeiten zu spezifizieren, wir erachteten vielmehr es im Interesse der Vereine und der beiden gleicherweise am Herzen liegenden wissenschaftlichen Forschung für angemessener, nur in großen Zügen den Rahmen zu bezeichnen, innerhalb dessen sich die Vereinstätigkeit frei und unbeengt durch starre Kompetenzen bewegen sollte. Wir rechneten darauf und rechnen auch jetzt mit Zuversicht

darauf, daß auf dem von uns vorgeschlagenen Wege, bei sicher vorauszusetzendem guten Willen beider beteiligten Vereine, jeder Anlaß zu Konflikten eher und besser vermieden werden wird, als durch eine von vornherein enge Begrenzung, die der Wissenschaft gegenüber doch nicht standhalten kann.

Die Danziger konnten sich der Stichhaltigkeit dieser Ausführungen nicht verschließen, sie gaben ihren Standpunkt auf und erklärten ihre Zustimmung zu der Ansicht der Königsberger.

Das gute, auch später nie gestörte Einvernehmen beider Vereine trat auch äußerlich auf einer Zusammenkunft in Marienburg in die Erscheinung, wo sich am 9. Juli 1882 die Vorstände der beiden Vereine und eine Anzahl Mitglieder zu einer Schloßbesichtigung, damals schon unter Steinbrechts Leitung, zusammenfanden.

Inzwischen war man in Westpreußen mit jugendlichem Eifer an die Arbeit gegangen: man schöpfte gewissermaßen aus dem Vollen, da man sowohl für die Urkundenpublikationen als auch für die Zeitschrift bereits vorhandene, oder doch schon in Angriff genommene Arbeiten heranziehen konnte. Perlbach stellte dem Verein ein Pommerellisches Urkundenbuch zur Verfügung, das dann in zwei Abteilungen 1881 und 1882 herausgegeben wurde. Für die Vereins-Zeitschrift, die in zwanglosen Heften ausgegeben wurde, lagen so viel Abhandlungen vor, daß im Jahre 1880 zwei, 1881 drei und 1882 sogar vier starke Hefte erscheinen konnten. Unter den Mitarbeitern in diesen ersten Jahren finden wir Töppen, Perlbach, Caro, R. Pauli, Philippi, Lohmeyer, Bertling, ferner Kestner, v. Buchwald, Preuß, Damus, Martens. Außerdem wurden Beziehungen zu Woelky-Frauenburg angeknüpft und sein Urkundenbuch des Bistums Culm von dem Westpreußischen Geschichtsverein zur Herausgabe übernommen. Es ist 1884—87 erschienen.

Gewissermaßen die erste Weihe erhielt der junge Verein durch die Tagung des Hansischen Geschichtsvereins in Danzig 1881, bei der dem Westpreußischen Geschichtsverein die Pflichten des Wirtes zufielen.

Es darf nicht überraschen, daß nach der äußerst regen Anfangstätigkeit sich der Fortgang der Arbeiten in den nächsten Jahren merklich langsamer gestaltete. Der Kreis der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter erweiterte sich nicht wesentlich, vielmehr rief der Tod manchen von ihnen ab, dessen Scheiden einen kaum zu ersetzenden Verlust für den Verein bedeutete. (Bertling † Januar 1893, Töppen † Dezember 1893.) Man suchte nach jüngeren Kräften namentlich in Danzig, wo man annehmen durfte, daß sie für ihre Arbeiten an

dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek den erforderlichen Rückhalt finden würden. Aber man war auch hier meist angewiesen auf junge Historiker, die durch ein Lehramt stark in Anspruch genommen, sich neben dieser Berufstätigkeit erst in das Gebiet der Provinzialgeschichte einarbeiten mußten und häufig genug durch amtliche Versetzung nach auswärts gerade dann ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit entzogen wurden, wenn sie eben die wünschenswerte Orientierung erlangt und den Aufgaben der Geschichtsforschung hier nähergetreten waren. So hatte E. Kestner in seinen Aufsätzen über „Eberhard Ferber" (Heft 2 und 3 der ZWG) und in einer Arbeit „über die Handelsverbindungen der Hansa, speziell Danzigs mit Spanien und Portugal" einen vielversprechenden Anfang gemacht, als er durch Fortgang nach Thorn seinem hiesigen Arbeitsgebiet entrückt wurde; so übernahm Franz Thunert die Herausgabe der Akten der Ständetage Preußens Königlichen Anteils von 1466 an, hat dieselbe aber nur bis 1479 führen können, weil er ein Amt in einer kleinen Provinzialstadt übernehmen mußte. Hier sind auch die vergeblichen Bemühungen des Vereins zu erwähnen, einen geeigneten Bearbeiter für die Geschichte des großen Marienburger Werders zu gewinnen. Ein 1889 in San Remo verstorbener Rechtskandidat Fahdenrecht aus Kunzendorf hatte dem Verein ein Legat von 3000 Mk. mit der Zweckbestimmung hinterlassen, dasselbe zur Ausarbeitung einer Geschichte des großen Marienburger Werders, „mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Familien- und Verwaltungsgeschichte" zu verwenden. P. Remus, damals Gymnasiallehrer in Danzig und vom Hansischen Geschichtsverein mit der Herstellung des Danziger Inventars beauftragt, übernahm zwar diese Arbeit, hat sie aber nicht über Vorarbeiten hinausgeführt, nachdem er nach kurzer Tätigkeit in Danzig in die Provinz versetzt worden war.

Auch bei der Verwaltung des städtischen Archivs konnten die Arbeiten des Vereins nicht diejenige Förderung finden, auf die man unter normalen Verhältnissen hätte rechnen dürfen. Das Danziger Archiv wurde zuerst nebenamtlich von Bertling, nach dessen Tode von einem historisch gebildeten Archivar, Dr. Paul Gehrke, verwaltet, der aber mit diesem Amt die Verwaltung der umfangreichen Stadtbibliothek vereinigen mußte, ohne daß ihm in einem der beiden Institute fachlich vorgebildete Hilfskräfte zur Seite standen. Gehrke hat trotz dieser Ungunst der Verhältnisse in den wenigen Jahren seines Hierseins (von 1893 bis 1896) neben anderen Einzelleistungen die Herausgabe Danziger Chroniken vorbereitet. Aus diesen Vorarbeiten stammen seine beiden Aufsätze: „Das Ebert Ferberbuch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte" (Heft 31

der ZWG) und „Der Geschichtsschreiber Bartholomäus Wartzmann im Kreise seiner Abschreiber“ (Heft 41 der ZWG). Berufsänderung und Fortzug nach dem Westen haben ihn an der weiteren Ausführung seines Vorhabens gehindert.

In den übrigen Teilen der Provinz fand der Verein immer nur bei einzelnen wenigen Personen für seine Veröffentlichungen tätige Unterstützung. Ein Zusammenschluß mit anderen, geschichtsforschenden Bestrebungen nahestehenden Vereinen in den Provinzialstädten (in Elbing, Thorn, Graudenz) ist nach der Absage des Marienwerderer Vereins nicht wieder versucht worden und wäre wohl auch deshalb schwer durchzuführen gewesen, weil diese Vereine sich vorwiegend der prähistorischen Erforschung ihrer Gegend zugewendet haben, während der Westpreußische Geschichtsverein das vorgeschichtliche Gebiet in seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die finanziellen Mittel des Vereins, wie von Anfang an von einsichtigen Beurteilern hervorgehoben wurde, für kostspielige Veröffentlichungen, namentlich also Urkunden-Editionen eigentlich kaum ausreichten. Er verfügt an regelmäßigen jährlichen Einnahmen über eine Subvention von 1000 Mk. von seiten der Provinzialverwaltung und von 250 Mk. von seiten der Stadt, dazu kommen die Mitgliederbeiträge, die auf ca. 1500—1600 Mk. zu veranschlagen sind. Zwar stieg in den ersten Jahren seines Bestehens die Mitgliederzahl dank einer besonders kräftigen und persönlichen Werbung schnell auf 687, ist dann aber allmählich auf die Hälfte heruntergegangen und hat sich erst in den allerletzten Jahren wieder etwas gehoben (1903: 385). Zu diesen regelmäßigen Einnahmen von durchschnittlich jährlich ca. 2800 Mk. hat sich der Verein allerdings im einzelnen Falle noch besonderer Zuwendungen zu erfreuen gehabt, so bei der Herausgabe des Culmer Urkundenbuchs einer staatlichen Beihilfe von 1000 Mk., bei Veröffentlichung von Lengnichs Jus publicum civitatis Gedanensis einer Beihilfe der Provinzialverwaltung und der Stadt von je 750 Mk.

Alle diese Umstände sind in Rechnung zu ziehen, wenn man die Leistungen des Vereins in dem abgelaufenen Vierteljahrhundert richtig würdigen will. Das Programm der Publikationen von 1880 ist von ihm nur zu einem kleinen Teile ausgeführt, hierhin gehören nur die beiden oben erwähnten Urkundenbücher und Thunerts Ständeakten, im übrigen aber hat er seine Zeitschrift auf 47 Hefte gebracht und unter der absichtlich weit gefaßten Bezeichnung: „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens“, im Jahre 1900 eine neue Reihe von Veröffentlichungen begonnen, in der bis jetzt Lengnichs Jus publicum civitatis Gedanensis ed. Günther und H. Maerckers

Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn, — letztere in dankenswerter Weise lediglich auf Kosten des Verfassers —, erschienen sind. Als dritte Veröffentlichung dieser Reihe schließt sich jetzt die Geschichte der Danziger Willkür von P. Simson an. Außerdem erscheinen seit dem 1. Januar 1902, von Dr. Günther, Stadtbibliothekar zu Danzig, ins Leben gerufen und redigiert, „Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins" in vierteljährlichen Heften. Sie orientieren über die Vereinstätigkeit und die Vereinssitzungen, bringen kleine Mitteilungen und besprechen Erscheinungen der provinzialgeschichtlichen Literatur. Gerade diese „Mitteilungen" haben dem Verein wieder neue Freunde gewonnen. Weiter auf die Veröffentlichungen des Vereins einzugehen, erscheint überflüssig im Hinweis auf den schon oben erwähnten Aufsatz von M. Perlbach in diesem Hefte.

In bezug auf die sonstige Vereinstätigkeit mag noch angeführt werden, daß alljährlich während der Wintermonate mehrere Sitzungen in Danzig, zuweilen auch in andern Städten der Provinz stattfinden, in denen Vorträge provinzial-geschichtlichen Inhalts gehalten werden. Der Verein ist im Jahre 1888 dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine beigetreten und steht im Schriftenaustausch mit zahlreichen anderen historischen Vereinen. Die ihm so zugehenden Schriften überweist er der Danziger Stadtbibliothek und macht sie so seinen Mitgliedern bequem zugänglich, ohne für ihre Behandlung und Unterbringung noch aus Vereinsmitteln sorgen zu müssen.

Diese Schilderung der Tätigkeit des Westpreußischen Geschichtsvereins hat zeigen sollen, mit welchen Absichten und Erwartungen der Verein vor 25 Jahren ins Leben gerufen wurde, wie weit sich dank treuer Arbeit der Mitschaffenden diese Absichten haben verwirklichen lassen, und inwieweit das nicht der Fall gewesen ist. Es dürfte klar gestellt sein, daß die Schwierigkeiten, mit denen der Verein hier zu kämpfen hatte und noch hat, den Fortschritt in den Arbeiten zwar haben verlangsamen, aber nicht hemmen können, und es sprechen manche Anzeichen dafür, daß der Verein einer günstigeren Zeit entgegengeht. Jeder, der die letzten Hefte seiner Zeitschrift und die letzten sonstigen Veröffentlichungen verfolgt, wird sich davon überzeugen, daß die Zahl der wissenschaftlich befähigten und dauernd für die Aufgaben des Vereins tätigen Mitarbeiter im Steigen begriffen ist. Vornehmlich aber dürfen wir uns eine günstige Einwirkung aus der Neuordnung der Danziger Archiv- und Bibliotheksverhältnisse versprechen. Die Begründung eines Westpreußischen Staatsarchivs, dessen wert-

vollsten Teil das bei ihm deponierte Danziger Stadtarchiv bildet, gibt die Gewähr für eine stetige, mit historisch geschulten Kräften arbeitende Forschung und die Hoffnung, daß der Geschichtsverein nun auch für die sich noch im Rückstande befindenden Quellenpublikationen geeignete Bearbeiter gewinnen werde.

Die Danziger Stadtbibliothek, deren Bedeutung nicht zum kleinsten Teil in dem in ihr gesammelten Quellenmaterial für die Geschichte der Stadt Danzig und des westpreußischen Landes liegt, ist in den letzten Jahren unter eine fachmännische Leitung gestellt und wird so, mit vermehrtem Beamtenpersonal und demnächst in ein zweckmäßig eingerichtetes neues Gebäude übergeführt, sich mehr als bisher den historischen Arbeiten dienstbar erweisen können. In diesen beiden Instituten dürfte für die Zukunft der Rückhalt gefunden sein, den der Verein für eine erfolgreiche Weiterarbeit bedarf. Zieht man dann noch in Betracht, daß die Errichtung der Technischen Hochschule in Danzig, die eine besonders reich ausgestattete allgemeine Abteilung erhalten soll, nicht nur den rein technischen Fächern, sondern allen wissenschaftlichen Bestrebungen in Stadt und Provinz zugute kommen muß, so dürfen wir auch von hier aus mit der Hebung des geistigen Niveaus überhaupt eine Förderung des Verständnisses für geschichtliche Forschung und damit für die Aufgaben unseres Geschichtsvereins erwarten. Vielleicht erscheint dann auch der Zeitpunkt nahe, in dem sich der Gedanken einer festeren, die ganze Provinz wirklich umspannenden Organisation zugunsten der historischen Forschung, wie er den Begründern des Westpreußischen Geschichtsvereins vorschwebte, verwirklichen läßt.

Die Erschliessung der Geschichtsquellen des preussischen Ordensstaates.

Rückblicke und Ausblicke

von

Max Perlbach.



Vier Wochen, bevor der Kanonendonner von Königgrätz die deutsche Frage ihrer endgültigen Lösung nahe brachte, während ganz Deutschland in atemloser Spannung dem unvermeidlichen Ausbruch des notwendig gewordenen Bruderkrieges entgegensah, zog in Königsberg ein angehender Privatdozent der Geschichte in einer Habilitationsvorlesung die Bilanz der Forschung auf dem Gebiete der heimischen Provinzialgeschichte. Ob der Vortrag Karl Lohmeyers, welcher im nächsten Monat in der „Altpreußischen Monatsschrift" [1]) im Druck erschien, unter dem Einfluß der politischen Lage aufmerksame Zuhörer gefunden hat, wissen wir nicht; der Leser legt ihn einigermaßen enttäuscht aus der Hand, denn er trifft eigentlich nur eine sehr eingehende Kritik der großen neunbändigen Geschichte Preußens bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens von Johannes Voigt, die damals schon über ein Menschenalter alt war [2]); erst auf den letzten vier Seiten wendet sich der Autor der durch Max Toeppen, Theodor Hirsch, Ernst Strehlke und die Frauenburger Domherren gewonnenen neuen Erkenntnis der Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen zu. Seitdem ist wieder mehr als ein Menschenalter verflossen; was Lohmeyer 1866 als junge, hoffnungsvolle Triebe begrüßen konnte, ist längst zu kräftigen Bäumen herangewachsen, neue Richtungen und Gesichtspunkte haben die alten abgelöst, da scheint es wohl an der Zeit wieder einmal zurückzublicken auf das bisher Geleistete und Erreichte und sich zugleich Rechenschaft zu geben über das, was noch zu tun übrig bleibt. Der Augenblick, in welchem einer der Hauptträger der Geschichtsforschung in Ost- und Westpreußen auf ein Vierteljahrhundert eifriger und fruchtbarer Tätigkeit zurücksehen kann, scheint mir für eine solche Betrachtung besonders geeignet.

---

[1]) Über den heutigen Stand der Forschung auf dem Gebiete unserer Provinzialgeschichte. Habilitations-Vorlesung, gehalten den 2. Juni 1866 an der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg von Privatdozent Dr. Karl Lohmeyer. Altpreußische Monatsschrift Bd. 3 S. 334—347.

[2]) 1827—1839, Königsberg, Bornträger.

Der Aufschwung der preußischen[1]) Geschichtsforschung nahm seinen Anfang bei der dreihundertjährigen Jubelfeier des Danziger Gymnasiums vom 13. bis 15. Juni 1858[2]), als sich drei Historiker, Max Toeppen, damals Gymnasialdirektor in Hohenstein, Theodor Hirsch, Gymnasialprofessor in Danzig, und Ernst Strehlke, Archivassistent in Berlin, der Lieblingsschüler des zweiten, zur Herausgabe der preußischen Geschichtsquellen der Ordenszeit verbanden. Schon 1861 konnte der erste Band der Scriptores rerum Prussicarum, in welchem die ältesten preußischen Chroniken des 14. Jahrhunderts — aus dem Gründungsjahrhundert des Ordensstaates besitzen wir leider keine Aufzeichnungen — in musterhaften Ausgaben ediert sind, in die Hände der zahlreichen Subskribenten gelangen. 1864 erschienen die Geschichtsschreiber der Blütezeit, 1866 die des angehenden 15. Jahrhunderts. Leider starb 1869 der jüngste und begabteste der drei Herausgeber, Ernst Strehlke, erst 34 Jahre alt; aus seinem Nachlaß wurde in die beiden letzten Bände 1870 und 1874 noch manch wichtiges Stück aus dem Ende der Ordenszeit aufgenommen. Eine „ausgezeichnete Sammlung“ nennt der beste Kenner der mittelalterlichen Historiographie, Wilhelm Wattenbach[3]), unsere fünf Bände Scriptores; es sind kritisch durchforschte und gereinigte Texte, begleitet von einem eingehenden Kommentar, der alles einschlägige urkundliche Material zur Erklärung heranzieht, mit ausführlichen Einleitungen zu jeder einzelnen Chronik, gefolgt von Auszügen aus außerpreußischen Quellen und durch zwei Namenregister im 2. und 5. Bande abgeschlossen. Keine andere deutsche Landschaft besitzt eine so vollständige, planmäßig angelegte und kritisch durchgeführte Sammlung ihrer mittelalterlichen Geschichtsschreiber.

Noch vor der Vollendung der Scriptores rerum Prussicarum war in Königsberg der Grundstein zu einem weiteren Neubau auf dem Gebiete der heimischen Geschichtsforschung gelegt worden. In den hoffnungsvollen Tagen nach der großen Zeit von 1870/71, im Dezember 1872, trat auf Veranlassung Karl Lohmeyers und des Referenten, der damals an der Universitätsbibliothek in Königsberg angestellt war, eine Anzahl von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden zusammen zur Gründung des Vereins für die Geschichte der Provinz Preußen (heute: Ost- und Westpreußen). Mir schwebten die glücklichen Ver-

---

[1]) Unter „Preußen“ verstehe ich im Folgenden stets die beiden Provinzen, nicht den preußischen Staat.

[2]) Neue preußische Provinzialblätter 3. Folge, Bd. 2 (1858), S. 111—116.

[3]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 5. Aufl., T. 1 (1885), S. 29.

hältnisse meiner zweiten Heimat Schlesien vor, wo der 1846 von G. A. Stenzel ins Leben gerufene Verein für die Geschichte Schlesiens ein blühendes, kräftiges Dasein führte, aber es fehlte uns in Königsberg ein organisatorisches Talent, wie es der schlesische Verein in dem Provinzialarchivar Colmar Grünhagen besaß. Das Königsberger Staatsarchiv, an dessen Spitze nach Voigts Tode von 1863 bis 1874 der von seinem Vorgänger lange unterdrückte Adolf Meckelburg stand, konnte zwar seine Mitwirkung bei der Vereinsgründung nicht gut versagen, behielt sich aber von vornherein den Gegenstand, der in Breslau recht eigentlich das Rückgrat der Vereinstätigkeit bildete, die Herausgabe der Urkunden, vor und lenkte die Wirksamkeit der neuen Gesellschaft in andere Bahnen; zur Ergänzung der Scriptores sollten die Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts und zuerst „der böse Geist, der vor mehr als 300 Jahren in die preußische Geschichte gefahren ist und noch heute wie ein Alp auf ihr lastet“ [1]), der Lügenchronist Simon Grunau von Tolkemit, herausgegeben werden; mit dieser Aufgabe wurde ich betraut. Der Hauptarbeiter des neuen Vereins aber wurde zunächst der unermüdliche Max Toeppen, der von 1874 bis 1886 in zehn Halbbänden für denselben die Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens bearbeitete und zwei Bände Elbinger Chroniken des 16. und 17. Jahrhunderts folgen ließ. Die Herausgabe des Simon Grunau, von der ich 1877 nach meiner Versetzung von Königsberg zurückgetreten war, haben dann die Königsberger Archivare selbst in die Hand genommen, erst Rudolf Philippi, Meckelburgs Nachfolger (1874—1887), dann Paul Wagner, der auch nach dem Verlassen Königsbergs derselben treu blieb, aber erst 1896, 22 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Halbbandes, konnte der sechste und letzte den Mitgliedern zugesendet werden. Neben diesen beiden größeren Reihen hat der Königsberger Verein noch einer ganzen Anzahl mit einem Bande abgeschlossener Quellenschriften zum Druck verholfen, von denen ich hier nur die für die Ordenszeit in Betracht kommenden nennen will [2]): Sattlers Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, Prutzs Reiserechnungen Heinrichs von Derby, Mendthals Geometria Culmensis, Mendthals und Wölkys Urkundenbuch des Bistums Samland, von dem bis jetzt freilich erst zwei bis 1344 reichende Lieferungen (1891, 1898) vorliegen. Eine besonders wertvolle und brauchbare Gabe, die allerdings nicht in das Gebiet der Quellenpublikationen fällt, spendete der Verein seinen Mitgliedern und allen,

---

[1]) Worte Lohmeyers Altpreußische Monatsschrift 3, 336.

[2]) Ein Verzeichnis aller Publikationen der preußischen historischen Vereine stelle ich am Schluß zusammen.

die sich für Preußen interessieren, in Rautenbergs Wegweiser durch die preußische Zeitschriftenliteratur 1897 und sorgt seitdem für eine jährlich erscheinende altpreußische Bibliographie, die in der altpreußischen Monatsschrift abgedruckt wird.

Das Beispiel Königsbergs fand bald in anderen Teilen der damals noch ungeteilten Provinz Nachahmung. 1876 bildete sich in Marienwerder ein historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, in dessen Vorstandsliste befremdlicherweise Max Toeppen, der damals Gymnasialdirektor in Marienwerder war, fehlte. Der Verein, der zuerst unter der Leitung des Regierungsrates G. von Hirschfeld stand, legt besonderen Nachdruck auf die Erhaltung und Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer und gibt eine Zeitschrift in zwanglosen Heften heraus, von der bis 1903 42 Hefte erschienen sind. Einmal hat sich der Marienwerderer Verein auch an eine Quellenpublikation herangewagt, indem er in Heft 15 bis 18 seiner Zeitschrift das Urkundenbuch zur Geschichte des Bistums Pomesanien, das der verstorbene Justizrat Cramer in Königsberg aus den Beständen des Staatsarchivs gesammelt hatte, 1885 bis 1887 zum Abdruck brachte, leider eine ganz dilettantische Arbeit, die in keiner Weise den jetzigen Anforderungen entspricht und die von ihrem bescheidenen Verfasser nicht für den Druck bestimmt war.

Ich habe oben im Eingange bei Lohmeyers Habilitationsvorlesung die Bestrebungen der Frauenburger Domherren erwähnt. Ihnen diente als Rahmen der 1856 in Frauenburg und Braunsberg gegründete Verein für die Geschichte Ermlands, der von Anfang an zielbewußt und planmäßig neben einer Zeitschrift (bis 1903 14 Bände) die Edition von Geschichtsquellen als seine Aufgabe ansah und in Karl Peter Wölky und Franz Hipler vortreffliche Herausgeber fand. Drei Bände Codex diplomaticus (bis 1424), 2 Bände Scriptores, 2 Bände Bibliotheca (Literärgeschichte des Ermlands) wetteifern an Fülle des Stoffes und Gründlichkeit der Bearbeitung mit den Scriptores rerum Prussicarum. Aber leider ist heute die erste Generation der ermländischen Geschichtsforscher, die Wölky, Hipler, Eichhorn, Saage, Bender dahin, seit 1896 ist in dem Erscheinen der Monumenta historiae Warmiensis eine Pause eingetreten, doch soll nach dem neuesten Jahresbericht des Vereins[1]) das Urkundenbuch weitergeführt werden.

Nachdem 1878 die von Westpreußen, besonders von der Hauptstadt Danzig lange vergebens angestrebte Trennung der beiden Provinzen vollzogen war, bildete sich auch in Danzig ein historischer Ver-

---

[1]) Zeitschrift 14 S. 711 (1903 Jan.).

ein, der von Anfang an die Herausgabe einer Zeitschrift und die Veröffentlichung von Geschichtsquellen in sein Programm aufnahm. Er hat in 25 Jahren in den 46 zwanglos erschienenen Heften seiner Zeitschrift viel wertvolles Quellenmaterial im einzelnen bekannt gemacht, wie die Kopenhagener und Danziger Wachstafeln, nachgelassene Arbeiten von Theodor Hirsch, die schönen kirchengeschichtlichen Forschungen Freytags. Die selbständigen Quellenausgaben wurden anfangs in großem Maßstabe begonnen; das pommerellische Urkundenbuch (bis 1310, 1881 bis 1882) von mir, das Urkundenbuch des Bistums Kulm von Domvikar Wölky in Frauenburg (1884 bis 1887), zusammen drei stattliche Quartbände, legen Zeugnis ab von dem Eifer, mit dem sich der neue Verein seinen Aufgaben widmete. Seit 1888 aber führte die durch diese eifrige Tätigkeit allzu stark beanspruchte Kasse eine etwas langsamere Gangart herbei; Thunerts Ständeakten des Königlichen Preußens, nach Toeppens Muster, das sie freilich nicht erreichten, in Angriff genommen, wurden 1895 mit Vollendung des ersten Bandes (bis 1479) eingestellt; 1897 begann eine neue Reihe, wie Thunerts Akten in Oktavformat, die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, von denen bis jetzt zwei Bände vorliegen, Günthers Ausgabe von Lengnichs jus publicum civitatis Gedanensis und Märckers Ortsgeschichte des Kreises Thorn, ein dritter Band ist in Vorbereitung. Seit 1902 läßt der Verein nach dem Muster zahlreicher deutscher Gesellschaften zur Entlastung seiner Zeitschrift vierteljährlich Mitteilungen erscheinen, in welchen kürzere Aufsätze, im Verein gehaltene Vorträge und Besprechungen neuer Westpreußen betreffender Bücher ihren Platz finden.

Neben diesen vier historischen Gesellschaften im Ermland, in Königsberg[1]), Marienwerder und Danzig besteht seit 1875 in Thorn die polnische wissenschaftliche Gesellschaft (Towarzystwo naukowe), die seit 1898 neben ihren Jahrbüchern (Roczniki, 10 Hefte 1878 bis 1903) Fontes, bis jetzt meistens Visitationsberichte des 16. und 17. Jahrhunderts des Archidiakonats Pommerellen und des Bistums Kulm, veröffentlicht, bestehen in Insterburg, in Lötzen und in Mühlhausen „im Oberlande“ Lokalvereine für die entsprechenden Landesteile, in deren Zeitschriften häufig einzelne Urkunden zum Abdruck gelangen. Auch in der seit 1864 in Königsberg erscheinenden „Altpreußischen Monatsschrift“ von Rudolf Reicke und Ernst Wichert († 1902), die anfänglich

[1]) Von der Gesellschaft Prussia in Königsberg, die sich vorzugsweise mit prähistorischen Untersuchungen beschäftigt, sehe ich hier ab, ebenso von dem Copernicus-Verein in Thorn und den geographischen und kunstgeschichtlichen Publikationen der Provinzialverbände in Ost- und Westpreußen.

als Nebenbuhler der preußischen Provinzialblätter (1864 bis 1866), dann als ihr Nachfolger (seit 1867) nicht nur historische Interessen vertritt, haben manche Dokumente aus der Ordenszeit und auch die von mir 1874 und 1875 veröffentlichten preußischen Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts einen Unterschlupf gefunden. Nennen wir endlich von neueren Einzelwerken, die dem Forscher auf dem Gebiet der Geschichte des preußischen Ordensstaates zur Hand sein müssen, aus der heimischen Literatur — natürlich kann er auch die der Nachbarländer nicht entbehren — Strehlkes Tabulae ordinis Theuthonici (1869), Philippis preußisches Urkundenbuch (1882), Joachims Marienburger Treßlerbuch (1896) und für den Ausgang des Ordens desselben Politik des letzten Hochmeisters (1892—95), so haben wir wohl die Liste der neueren Quellenpublikationen abgeschlossen.

Wie sich aus vorstehender Übersicht ergibt, sind bei der skizzierten Entwickelung die Urkunden zu kurz gekommen. Wir haben wohl Ansätze und Anfänge, mehr oder weniger gelungene Sammlungen für einzelne Landesteile, aber wir sind noch weit davon entfernt, die reichen Schätze des Königsberger (und seit 1902 des Danziger) Staatsarchives der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht zu haben. Da meines Erachtens in der Herstellung einer umfassenden Urkundensammlung für Preußen die nächste und dringendste Aufgabe der Zukunft auf dem Gebiete der historischen Forschung bei uns liegt, möge es mir gestattet sein, die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiet und ihre weitere Förderung genauer, als es bisher geschehen, zu betrachten.

Die Erschließung des Königsberger Staatsarchives knüpft sich bekanntlich an den Namen Johannes Voigt, der, ein geborener Thüringer[1]), von 1817—1863 Vorsteher dieses Archives war. Er hat in seiner neunbändigen Geschichte Preußens (1827—1839) dessen Bestände in der ausgiebigsten Weise verwertet und von 1836 bis 1861 in seinem Codex diplomaticus Prussicus diejenigen Urkunden, welche ihm als die wichtigsten erschienen, abdrucken lassen, gelangte aber in sechs mäßigen Quartbänden nur bis zum Jahre 1404. Sein Urkundenbuch beruht ausschließlich auf den in Königsberg befindlichen Materialien, auswärtige Archive hat er nicht herangezogen. Noch während der letzten Lebensjahre Voigts begann der 1856 im Ermlande entstandene

[1]) Voigts Autobiographie ist als Vorwort seiner Schrift: Blicke in das kunst- und gewerbreiche Leben der Stadt Nürnberg im 16. Jahrhundert (Deutsche Nationalbibliothek hrsg. v. Ferd. Schmidt Bd. 4. Berlin 1862) vorangeschickt. Das Verzeichnis der Schriften Voigts hat Lohmeyer in der Altpreußischen Monatsschrift 35 (1898) S. 296—308 zusammengestellt.

historische Verein die Herausgabe des Codex diplomaticus Warmiensis, welcher nicht wie der Voigtsche eine Auswahl geben wollte, sondern Vollständigkeit anstrebte und auch erreicht hat. In drei starken Oktavbänden wurden von 1860 bis 1874 die Dokumente des Ermlandes bis 1424, einschließlich derer der Stadt Elbing bis 1400, von dem Manne bearbeitet, der dreißig Jahre lang in Preußen mit unermüdlicher Hingebung trotz seines geistlichen Amtes sich in den Dienst der Geschichtswissenschaft gestellt hat — von dem am 4. April 1891 verstorbenen Domvikar Karl Peter Wölky in Frauenburg[1]). Durch das Vorgehen der Ermländer war die Frage, die bei dem Tode Voigts (1863) nach der Weiterführung des Codex diplomaticus Prussicus entstehen mußte, dahin beantwortet, daß statt einer solchen eine Neubearbeitung des gesamten preußischen Urkundenmaterials aus der Ordenszeit, getrennt nach den einzelnen Diözesen und Gebieten des Ordenslandes, ins Auge gefaßt werden mußte. Ein solcher Plan hat bei den Nachfolgern Voigts im Königsberger Staatsarchiv, Archivrat Meckelburg und Philippi, auch bestanden. Unabhängig von diesen Plänen sammelte ich in den Jahren 1871 bis 1873 alle in gedruckten Werken veröffentlichten Urkunden des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1300 und gab sie 1874—75 in der „Altpreußischen Monatsschrift" als „Preußische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts" heraus; sie enthalten im wesentlichen nur Auszüge bereits gedruckter Urkunden, da eine planmäßige Benutzung der ungedruckten Dokumente des Königsberger Archivs mir von dem damaligen Vorstande Archivrat Meckelburg von vornherein mit Rücksicht auf die bevorstehenden Publikationen des Archivs verweigert wurde (1872). Als diese Veröffentlichung elf Jahre später in Gestalt eines Halbbandes von 30 Bogen erschien[2]), hatten sich die für Urkundeneditionen in Betracht kommenden Verhältnisse in Ost- und Westpreußen wesentlich geändert. Neben dem ermländischen Verein waren, wie oben gezeigt, 1872, 1876 und 1879 drei weitere historische Gesellschaften in Königsberg, Marienwerder und Danzig entstanden, von denen die erste und dritte sich im Sommer 1880 auf einer Delegiertenkonferenz zu Elbing über

[1]) Eine ausführliche Biographie Wölkys von Hipler befindet sich in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands 10 (1893) S. 533—571.

[2]) Preußisches Urkundenbuch. Politische Abteilung. Band I. Die Bildung des Ordensstaats. Erste Hälfte. Herausgegeben mit Unterstützung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Archivrat Philippi, Königlichem Staatsarchivar zu Königsberg in Verbindung mit Dr. Wölky, Domvikar zu Frauenburg. Königsberg i. Pr., Hartungsche Verlagsdruckerei, 1882 (ausgegeben im Herbst 1883) 4. (IV, 240+10 S.).

die gemeinsame Bearbeitung der preußischen Urkunden einigten. Nach dieser Vereinbarung sollte das neu zu edierende Urkundenbuch vier Abteilungen umfassen: politische Urkunden, Dokumente der Bistümer und Klöster, der Komtureibezirke und der Städte. Die erste von dem Westpreußischen Geschichtsverein zu Danzig herausgegebene, von mir bearbeitete Publikation, das 1881 und 1882 erschienene Pommerellische Urkundenbuch (bis 1310) durchbrach allerdings die zu Elbing gezogenen Linien, indem es aus allen vier Abteilungen seinen Stoff entnahm. Dagegen halten sich die 1884 bis 1887 erschienenen Urkundenbücher des Bistums Kulm von Wölky (bis 1774) und die beiden bisher fertiggestellten Hefte des samländischen Urkundenbuches von Wölky und Mendthal (1891 und 1898) genau an den Elbinger Plan. Unabhängig, aber in den dort gegebenen Rahmen passend, nahm der historische Verein zu Marienwerder 1885 bis 1887 ein Urkundenbuch des Bistums Pomesanien in seine Zeitschrift auf, das freilich, wie schon erwähnt, nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Zu diesen drei Bistumsdiplomatarien, von denen zwei vollendet, eins begonnen, Bände der zweiten in Elbing geplanten Abteilung bilden, kommt als Anfang der ersten Abteilung das „Preußische Urkundenbuch“ politische Abteilung, von Philippi und Wölky, dessen einziger bis jetzt erschienener Band freilich schon 1257 abbricht.

Für die Weiterführung dieses Werkes wird es zunächst darauf ankommen, den Ausdruck: politische Abteilung zu verstehen. Er wird in dem kurzen Vorwort S. III als Gegensatz zu den Urkunden der Bistümer, einer „Landesmetrik“ zur Geschichte der Kolonisation und einem „Städtebuch“ gefaßt, das heißt also, daß aus dieser „politischen Abteilung“ die Urkunden der Bistümer, die Güterhandfesten und die Städteprivilegien ausgeschlossen sein sollen. Aber diesem Plane entspricht die vorliegende Ausführung nicht. Läßt man auch gelten, daß die ältesten Urkunden für das preußische Bistum, die ursprünglich für das Kulmer Urkundenbuch bestimmt waren, besser in diesen allgemeinen Teil gehören, so waren doch nach 1243, der Teilung Preußens in Bistümer, die bischöflichen Dokumente, Güterhandfesten und Stadtprivilegien auszulassen. Denn unter der politischen Abteilung vermag ich nach jener Gegenüberstellung im Vorwort nur diejenigen Urkunden zu verstehen, welche das Verhältnis des Ordenslandes zu Kaiser und Papst, zu den Nachbarländern und zu der Gesamtheit der Untertanen betreffen. Beschränkte sich Philippi von 1243 an auf diese Dokumente, so wurde sein Urkundenbuch noch dürftiger, und weit mehr wird es die nächste Fortsetzung, da von 1257 an die inneren Angelegenheiten Preußens, Güterhandfesten, städtische

Privilegien, immer mehr in den Vordergrund treten. Mit Papst Clemens IV. Tode (1268) erlischt das Interesse der römischen Kurie an der preußischen Sache, das Reich hat sich niemals sonderlich um unsere Nordostmark bemüht, die Beziehungen zu den Nachbarn sind, solange der Orden gegen die Heiden um sein Dasein kämpfte, noch geringfügig. So würde eine dem Philippischen Plane entsprechende Fortsetzung für die nächsten Jahrzehnte nach 1257 noch dürftiger ausfallen, als der Anfang. Ich mache nun dem Archivrat Philippi nicht daraus einen Vorwurf, daß er sich nicht streng an seinen Entwurf gehalten hat, sondern tadele vielmehr, daß er für die „Bildung des Ordensstaates“ nicht die Unmöglichkeit einer derartigen Scheidung erkannt hat. Nach meiner Überzeugung kann die Trennung in politische und Landesurkunden erst da anfangen, wo Preußen eine politische Machtstellung unter seinen Nachbarn einzunehmen beginnt, nach der Einverleibung Pommerellens 1308. Es fällt damit fast unmittelbar die Verlegung des Haupthauses nach Marienburg zusammen, 1309, sodaß sich hier ein doppelter Einschnitt ergibt. Für die Zeit der Landmeister (bis 1309) würde sich daher die Aufnahme des gesamten Urkundenvorrats empfohlen haben, so daß für das Ordensland Preußen ebenso wie für das bis 1308 davon getrennte Pommerellen an einer Stelle alle erhaltenen Urkunden vereinigt sind. Da aber die Bistumsurkunden von Ermland, Kulm und Samland in neueren brauchbaren Abdrücken vorliegen, wäre es Zeit- und Geldverschwendung, diese noch einmal herausgeben zu wollen, denn diese Urkundenbücher wird keiner, der sich mit der mittelalterlichen Geschichte Preußens beschäftigen will, entbehren können. Auf diese Sammlungen müßte also insofern Rücksicht genommen werden, als der in ihnen enthaltene Stoff nicht von neuem abgedruckt, sondern höchstens das ganz Unentbehrliche in Regestenform, wie es auch Philippi hin und wieder getan hat, verzeichnet wird. Auch die pomesanischen Urkunden bleiben der Gleichförmigkeit wegen zurück. Alle anderen Dokumente bis 1309 einschließlich werden in einer chronologischen Reihenfolge als Fortsetzung des Philippischen Halbbandes herausgegeben, so daß erst von 1310 die auf der Elbinger Delegiertenversammlung von 1880 vereinbarte Trennung des urkundlichen Materials eintritt.

Eine weitere Frage entsteht nach dem Endpunkt der ersten Abteilung. Ob dieselbe bis zum Ende der Ordensherrschaft 1525 geführt werden kann, ist mir aus mehr als einem Grunde zweifelhaft. Die eigentlichen politischen Urkunden, die Verträge mit den Nachbarn, die Privilegien für die Untertanen treten schon vor dem Ende des 14. Jahrhunderts zurück, die Überlieferung des politischen Lebens

nimmt andere Formen an, aus deren Resten wir seinen Inhalt zu erkennen suchen, im Vordergrunde stehen jetzt Briefe und Akten. Mit der Regierung des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rotenstein (1382—1390) beginnen im Königsberger Staatsarchiv die sogenannten Hochmeister-Registranten, d. h. die Abschriften der von Marienburg ausgehenden Korrespondenzen, während die Eingänge wohl schon etwas früher erhalten sind. Mit 1382 würde daher am besten eine neue Reihe, politische Korrespondenzen, zu beginnen sein, welche sich vielfach mit der Sammlung der Ständeakten Preußens durch Toeppen, den Rezessen der Hansetage, die von 1256 bis 1516 vorliegen, und Prochaskas Codex epistolaris Vitoldi berühren werden; die eigentlichen Urkunden, Privilegien und Verträge mit den Nachbarn werden neben der Fülle der Briefe verschwinden und vielfach nur als Ergebnisse langdauernder Verhandlungen aufzufassen sein. Daher würde ich die erste Abteilung des Urkundenbuches nur bis zum Tode Winrichs von Kniprode führen und mit seinem Nachfolger ein neues Unternehmen, politische Akten und Briefe, von 1382 bis 1525, anfangen. Die übrigen Abteilungen des neuen preußischen Urkundenbuches würden sich bis zum Schlusse der Ordensherrschaft erstrecken. Nach dem Elbinger Plane von 1880 enthält die zweite Abteilung die Bistümer und Klöster, davon ist:

Band I Bistum Kulm (2 Bände, 1243—1774, von Wölky) fertig.
„ II Bistum Samland, begonnen (Heft 1 u. 2, 1243—1344, von Mendthal).
„ III Bistum Ermland, (Band I—III, bis 1424), fertig.
„ IV Bistum Pomesanien, 1236—1588, fertig, bedarf aber einer neuen Bearbeitung.
„ V Die Urkunden der Klöster Oliva und Sarnowitz, 1309—1466,
„ VI Die Urkunden der Klöster Pelplin und Zuckau, 1309—1466,

sind beide noch nicht in Angriff genommen.

Von der 3. Abteilung, Urkunden der Komtureibezirke, ist noch nichts erschienen. Hier würden am besten die Urkunden der kleinen Städte Aufnahme finden, während die städtischen Klöster in Abteilung 2 berücksichtigt sind, nur für Pommerellen, welches keine selbständige Diözese bildet, werden die Stiftungen der Stadt Danzig in Abteilung 4 unterzubringen sein; diese 3. Abteilung würde ich folgendermaßen gliedern:

Band I Pommerellen (1309—1466).
„ II Kulmerland und Gebiet Osterode (1309—1466).
„ III Gebiete Christburg, Marienburg, Elbing (1309—1466).

Band IV Gebiete Balga und Brandenburg (1309—1525).
„ V Gebiete Königsberg, Ragnit, Memel (1309—1525).

Auch die vierte Abteilung, die Urkundenbücher der Städte, ist noch unberührt. Sie würde bestehen aus:

Band I Danzig (1309—1466).
„ II Thorn (1309—1466).
„ III Elbing (1401—1466) und Königsberg (1309—1525).

Zu den 10 Bänden der 2., 3. und 4. Abteilung würden dann noch zwei Bände der ersten, 1257—1308, 1309—1382 hinzukommen. Wie weit in allen diesen Bänden die Urkunden in vollständigen Textabdrücken oder nur in Auszügen zu geben sind, kann erst im Verlaufe der Arbeit selbst entschieden werden, auch wird mitunter der gesammelte Stoff mehr als einen Band, den ich mir im Umfange von höchstens 90 Bogen in Quarto vorstelle, füllen. Die neue Reihe der politischen Korrespondenzen von 1382 bis 1525 läßt sich vorläufig in ihrem Umfange auch nicht annähernd übersehen.

Die Stellen, von denen aus am besten die Herausgabe der preußischen Urkundenbücher bewerkstelligt werden kann, sind naturgemäß die Königlichen Staatsarchive zu Königsberg und Danzig mit ihren Beamten, in welchen sich der größte Teil der zu edierenden Urkunden befindet. Notwendig wird es natürlich sein, die städtischen Archive der beiden Provinzen Ost- und Westpreußen planmäßig und vollständig auf ihren Bestand an Dokumenten aus der Ordenszeit zu durchforschen. Auch abgesehen von den großen städtischen Archiven zu Thorn und Elbing (Danzig hat bekanntlich sein Stadtarchiv dem dortigen Staatsarchiv übergeben, in der Stadt Königsberg ist nur wenig erhalten) würde eine Bereisung der kleinen Städte von Erfolg für das Unternehmen sein, soweit deren Bestände nicht, wie es in anderen Provinzen des preußischen Staates der Fall ist, den Staatsarchiven in Königsberg und Danzig anvertraut sind. Ferner wird das Augenmerk auf die auswärtigen Archive, besonders die des ehemaligen Polens, zu richten sein; in Warschau, Krakau, Włocławek, Płock, Lemberg und St. Petersburg befinden sich zahlreiche Materialien, die nur an Ort und Stelle benutzt werden können. Im vatikanischen Archiv zu Rom haben vor 15 Jahren zwei Abgesandte der ost- und westpreußischen Vereine für preußische Geschichte Studien angestellt, deren Ergebnis für die Ordenszeit freilich nur unbedeutend war[1]), so daß

[1]) S. Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen. Im Auftrage des Provinzial-Ausschusses der Provinz Ostpreußen in Italienischen Handschriften-Sammlungen, vornehmlich dem vatikanischen Archive, gesammelt und herausgegeben von Hermann Ehrenberg, Königsberg 1895. Von 198 Nummern gehören nur 11 der Ordenszeit an.

eine erneute Reise nach Rom wohl überflüssig ist, dagegen wird ein Besuch des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien noch manchen Zuwachs gewähren. Es wird sich empfehlen, diese fremden Archive von vornherein für den gesamten Umfang der Urkundenbücher und nicht nur für die ersten fertigzustellenden Bände durchzusehen, damit diese Reisen nicht öfter wiederholt werden müssen. Auch für die Sammlung der politischen Korrespondenzen von 1382 an wird sich in diesen fremden Archiven und Bibliotheken sicher eine reiche Ausbeute ergeben.

Mit den Urkundenbüchern und politischen Korrespondenzen ist aber der Vorrat der aus der Ordenszeit erhaltenen urkundlichen Geschichtsquellen (im Gegensatz zu den literarischen, den Arbeiten der Geschichtsschreiber) noch nicht erschöpft, es fehlt uns noch eine große, wichtige Gruppe, die man vielleicht am besten unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt als Quellen zur Wirtschaftsgeschichte bringen kann, ich meine die Zinsregister des Ordens in Königsberg und die Geschäftsbücher der städtischen Verwaltung in den Städten des Ordenslandes, gemeinhin als „Stadtbücher" bezeichnet[1]). Man hat bereits angefangen, auch diese Gruppe in den Kreis der Veröffentlichungen zu ziehen, so die Krone von allen, das Marienburger Treßlerbuch (1399–1409), welches auf Kosten des Vereins zur Ausschmückung der Marienburg 1896 Archivrat Joachim in Königsberg herausgab, und die Rechnungsbücher der Großschäffer des Ordens zu Marienburg und Königsberg, die der gegenwärtige zweite Direktor der preußischen Staatsarchive, Dr. Karl Sattler, 1876 bis 1878 Archivsekretär in Königsberg, in den Schriften des Königsberger Vereins publizierte. Von Stadtbüchern ist bisher nur ein nicht sehr bedeutendes Stück, das „Gedenkbuch" der Stadt Königsberg-Löbenicht von 1469—1525, in meinen Quellen-Beiträgen zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter, gleichfalls mit Unterstützung des Königsberger Vereins, der einzige Rest der Königsberger Stadtbücher, veröffentlicht worden. Die lange Reihe der städtischen Geschäftsbücher in Danzig[2]), Elbing[3]) und Thorn (das älteste Thorner Schöffenbuch von 1363 bis 1428 ist nach St. Peters-

---

1) Leider fehlt uns für Preußen eine Zusammenstellung dieser Stadtbücher, wie sie Wehrmann mit Fabricius, Manke und Pyl für Pommern (Baltische Studien 46, 1896) und Warschauer für Posen (Zeitschrift der histor. Gesellsch. d. Prov. Posen 11 und 12 1896 und 1897) gegeben haben.

2) Bis 1430 zählt Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte S. 69—70 vier Bücher der Rechtstadt, und (bis 1455) zwei der Jungstadt auf — er hat nur die ältesten angeführt.

3) Toeppen, Elbinger Antiquitäten 1 (1871) S. 4 zählt sieben Bücher auf bis 1417

burg verschleppt[1]) ist zwar schon vielfach von Gelehrten, wie Theodor Hirsch, Max Toeppen und Leopold Prowe benutzt worden, aber eine planmäßige Durchforschung für alle Zweige des mittelalterlichen Lebens, die Topographie der Städte, Statistik und Steuerwesen wird erst möglich sein, wenn diese unschätzbaren Quellen nicht nur handschriftlich zugänglich sind. Hier öffnet sich der Tätigkeit unserer historischen Vereine noch ein weites, fast unberührtes Feld, das nicht auf Jahre, sondern auf Jahrzehnte hinaus reichliche Arbeit erfordert, aber dann auch reichen Gewinn in Aussicht stellt, nicht zum wenigsten für die Geschichte des Eigentums in den Städten und der Rechtsverhältnisse überhaupt. Wo wenig Altes erhalten ist, wie in Pommern, hat man schon vor 30 Jahren angefangen, die Stadtbücher, von denen die Stralsunder allerdings bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen, zu veröffentlichen[2]) — an den Reichtum dieser städtischen Denkmäler in Westpreußen hat man sich bisher noch nicht herangewagt.

Es hat wohl nicht allein an Arbeitskräften gefehlt, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die Herausgabe der Stadtbücher noch größere Anforderungen an die entsagungsvolle Hingebung des Bearbeiters stellt, als die eines Urkundenbuches. Aber die Hauptschwierigkeit liegt doch wohl auf finanziellem Gebiet, in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel. In dieser Hinsicht hat die große Zersplitterung des historischen Interesses, die sich in dem Bestehen von acht Geschichtsvereinen äußert, doch eine recht üble Nebenwirkung. Statt gemeinsam großen Zielen nachzustreben, wie es z. B. in Schlesien so vortrefflich gelungen ist, statt alle Kräfte, ich meine besonders die ökonomischen Mittel, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen, geht jeder der acht Vereine seinen eigenen Gang und vermehrt durch einen achtfachen Apparat die Verwaltungskosten, wenn auch natürlich alle Ämter Ehrenämter sind. Nun fließen bei uns im Osten die Mittel für solche wissenschaftliche Zwecke, die abseits von den Bestrebungen des Tages liegen, mit denen keine materielle und wirtschaftliche Förderung verbunden ist, naturgemäß nicht reichlich. Die Ungunst des Klimas, wirtschaftliche Notstände, Krisen in Handel und Gewerbe empfinden die geistigen Interessen am stärksten; wer sparen will und muß, schränkt zuerst dergleichen unproduktive und zum Leben nicht erforderliche Ausgaben ein, wie Mitgliederbeiträge an historische Vereine. Daher kommt die kleine Mitgliederzahl unserer Geschichtsvereine im Vergleich mit denen des Westens. Und noch eins hat der

[1]) s. Prowe im 18. Jahres-Bericht des Copernicus-Vereins zu Thorn 1872 S. 6ff.

[2]) z. B. das älteste Stadtbuch der kleinen Stadt Garz auf Rügen in den Quellen zur Pommerschen Geschichte Band 1. 1885.

Westen der preußischen Monarchie vor dem Osten voraus, die stärkere Kapitalansammlung: ein Mevissen, dem die Gesellschaft für rheinische Geschichte vor bald 25 Jahren ihre finanzielle Grundlage verdankt, ist bei uns noch nicht erstanden — wenn auch seit einigen Jahren in Königsberg eine offene Hand für wissenschaftliche und literarische Bestrebungen sich aufgetan hat, der wir u. a. eine photographische Nachbildung des ältesten Denkmals der altpreußischen Sprache [1]) verdanken.

Die Kosten der von mir im Vorstehenden skizzierten Quellenpublikationen würden allerdings die jetzt verfügbaren Mittel der historischen Vereine bei weitem übersteigen. Wie groß die Beträge sein würden, um die es sich bei der Herausgabe der preußischen Urkundenbücher bis 1466 bezw. 1525, der politischen Korrespondenzen von 1382 bis 1525 und der Stadtbücher handelt, läßt sich annähernd nach den Mitteln abschätzen, die der hansische Geschichtsverein von 1873 bis 1903 für seine Veröffentlichungen gebraucht hat. Er hat in diesen 31 Jahren 13 Bände Rezesse (Reihe II 1431—1476 7 Bände, Reihe III 1477—1516 bis jetzt 6 Bände, die erste Reihe 1256—1430 wurde bekanntlich von der historischen Kommission in München bestritten), 7 Bände Urkundenbuch, 2 Bände Inventare publiziert, das sind 22 Bände in Quart, und dafür ca. 220000 Mk. aufwenden müssen, das ergibt für 31 Jahre jährlich ungefähr 7100 Mk.; da inzwischen seit 1873 die Druckkosten nicht unerheblich gestiegen sind, wird man wohl 8000 Mk. pro Jahr rechnen müssen; der Band stellt sich also genau auf 10000 Mk. Es liegt auf der Hand, daß so hohe Summen unmöglich von den acht historischen Gesellschaften in Danzig, Thorn, Marienwerder, Braunsberg, Mühlhausen, Königsberg und Lötzen aufgebracht werden können. Wir sind aus den Vereinsschriften sehr ungleich über die finanzielle Fundierung der einzelnen Vereine unterrichtet, am vollständigsten über den Königsberger Verein, der in seinen Jahresberichten sehr eingehende Mitteilungen über den Stand der Kasse und die Mitgliederzahl macht. Obwohl dieselbe nicht groß ist — der Höhepunkt von 1875 mit 218 Mitgliedern ist nie wieder erreicht worden, 1902 war die Zahl bis auf 149 gesunken — gebietet der Verein doch dank ständischer und städtischer Unterstützung über nicht unbeträchtliche Mittel, hat ein Vermögen von 10500 Mk. angesammelt, jährliche Einnahmen zwischen 2000 bis 3000 Mk. (1903 sogar 7100 Mk.) und konnte bis zu 4800 Mk. (1888, 1894, 1895) auf seine

[1]) Das Elbinger Deutsch-Preußische Vokabular. 17 Tafeln in Lichtdruck herausgegeben namens der Altertumsgesellschaft Prussia von Dr. A. Bezzenberger und Dr. W. Simon, Königsberg i. Pr., W. Koch 1897. 4⁰.

Ausgaben verwenden. Nicht so übersichtlich veröffentlicht der westpreußische Geschichtsverein in Danzig seine Mitgliederzahl und seine Bilanz: im Mai 1883 werden 675 Mitglieder verzeichnet[1]), 1901 waren es nur noch 333, 1903 385[2]). Einnahme und Ausgabe balanzierten 1891 mit rund 7500 Mk.[3]), 1903 betrug der Überschuß 2031 Mk.[4]). Gar keine Mitteilungen über den Kassenbestand geben Marienwerder und Ermland; dort waren 1877 408, 1883 nur noch 293 Mitglieder vorhanden[5]), dagegen hat sich der ermländische Verein auf 450 Mitglieder gehoben[6]). Der „Oberländische Geschichtsverein“ begann 1899 mit 197 Mitgliedern und einem Jahreseinkommen von 790 Mk.[7]) Die literarische Gesellschaft Masovia in Loetzen ist seit 1895 von 62 Mitgliedern auf 280 (1900) gestiegen[8]); die Altertumsgesellschaft zu Insterburg begann 1881 mit 50 Mitgliedern und konnte 1899 116 verzeichnen (1890 sogar 161), 1898 betrug die Einnahme 506, die Ausgabe 406 Mk. Die polnische wissenschaftliche Gesellschaft in Thorn zählte 1903 ca. 380 Mitglieder. Stellen wir diese Angaben mit den Mitgliederbeiträgen zusammen, so erhalten wir die folgenden Zahlen:

	Verein	Mitgl.		Beitr.			=	Mk.
1.	Frauenburg, Ermländ. Verein	450	Mitgl.	Beitr.	3	Mk.	=	1350 Mk.
2.	Danzig, Westpr. Gesch.-Verein	385	„	„	4	„	=	1540 „
3.	Thorn, Societas literaria . .	380	„	„	6	„	=	2280 „
4.	Marienwerder, Histor. Ver. c.	300	„	„	4	„	=	1200 „
5.	Loetzen, Literar. Ges. Masovia	280	„	„	3	„	=	840 „
6.	Mühlhausen, Oberländ. G.-V. c.	200	„	„	3	„	=	600 „
7.	Königsberg, V. f. d. G. v. Ost- u. Westpreußen	160	„	„	6	„	=	960 „
8.	Insterburg, Altertumsgesellsch.	120	„	„	3	„	=	360 „
		2275[9])						9130 Mk.

Davon werden jährlich 8 Zeitschriften, je 1 Band Fontes des Thorner Vereins und 1—2 Bände Quellenpublikationen des Königsberger Vereins gedruckt, dabei ist jedoch die gar nicht unbeträchtliche Unterstützung der beiden Provinzen, der Kreise und Städte (für den

[1]) Zeitschrift Heft X S. III.
[2]) MWG 2 S. 2, 3 S. 1.
[3]) Zeitschrift H. 30 S. IX.
[4]) Mitteilungen 3 S. 2.
[5]) Marienwerd. Zeitschrift 2 u. 9.
[6]) Ermländ. Zeitschrift 14 (1903) S. 714, 715.
[7]) Geschichtsblätter Heft 1 S. XII.
[8]) Mitteilungen derselben Heft 7 S. 286.
[9]) Der Verein für die Geschichte Schlesiens in Breslau hatte Anfang 1903 692 Mitglieder, die Gesellschaft für pommersche Geschichte in Stettin 1903 747.

Königsberger Verein allein jährlich 1500 Mk.) nicht mit veranschlagt[1]). Schwerlich werden die Vereine bereit sein, auf ihre bisherigen Veröffentlichungen zu verzichten, durch die sie bei ihren Mitgliedern das historische Interesse rege erhalten, und an deren Stelle die Herausgabe von Urkundenbüchern und Stadtbüchern zu setzen, denen nur der kleine Kreis der Fachgelehrten volles Verständnis entgegenbringt. Wenn diese großen idealen Aufgaben in Angriff genommen werden sollen, wie ich sie in Vorstehendem zu schildern versucht habe, dann bedarf es größerer Summen, als sie jetzt zu Gebote stehen. An die Gründung einer historischen Kommission, wie sie in anderen Landesteilen Deutschlands (in Bayern, Baden, Württemberg, in den preußischen Provinzen Hessen mit Waldeck und Sachsen mit Anhalt) über den Geschichtsvereinen steht und gerade solche kostspielige und doch besonders die Wissenschaft befruchtende Arbeiten in die Hand genommen hat, ist bei uns wohl auch nicht zu denken. Wir müssen mit diesen großen Aufgaben eben warten, bis auch in der Nordostmark sich ein Mevissen[2]) findet.

---

[1]) Nach den Verhandlungen der beiden Provinziallandtage gewähren die westpreußischen Stände jährlich 1800 Mk. den Geschichtsvereinen zu Danzig (1000 Mk.), Königsberg und Elbing (je 300 Mk.), Marienwerder (200 Mk.); die ostpreußischen 900 Mk. der Altpreußischen Monatsschrift und 300 Mk. dem Königsberger Verein.

[2]) S. Höhlbaum, Gustav von Mevissen. Ein Nachruf. Historische Zeitschrift Bd. 84 S. 72—79.

Anhang.

Die Veröffentlichungen der preußischen Geschichtsvereine 1858 bis 1903.

1. Der historische Verein für Ermland (1856)[1].

a. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands herausgegeben von Eichhorn, Thiel, Bender, Hipler, Dittrich. Band I 1858—60 (Heft 1—3) II 1861—63 (H. 4—6). III 1864—66 (H. 7—9). IV 1867—69 (H. 10—12). V 1870—74 (H. 13—16). VI 1875—78 (H. 17—20). VII 1880—81 (H. 21—23). VIII 1884—86 (H. 24—26). IX 1887—90 (H. 27—29). X 1891—93 (H. 30—32). XI 1894—97 (H. 33—36). XII 1897—99 (H. 37—39). XIII 1900—01 (H. 40—41). XIV 1902—03 (H. 42—43). Namen-Register I/V in V, VI/XI in XI, Inhaltsverzeichnis I/X in X.

b. Monumenta historiae Warmiensis in 8 Bänden (24 Heften):
1. Codex diplomaticus Warmiensis hrsg. von Wölky und Saage, in 3 Bänden (I. II. V) von 1211—1424. Band I 1858—60 (H. 1—3). II 1860—64 (H. — III 1871—74 (H. 13, 14, 17).
2. Scriptores rerum Warmiensium hrsg. von Wölky und Saage, in 2 Bänden (III. VIII) Band I 1865—66 (H. 8. 9). II 1887—89 (H. 20—22).
3. Bibliotheca Warmiensis hrsg. von Hipler, in 3 Bänden (IV. VI. VII). Band I 1867—73 (H. 10—12. 16) = Hipler, Abriß der ermländischen Literaturgeschichte nebst Spicilegium Copernicanum. Band II 1894—95 (H. 23. 24) = Perlbach, Prussia scholastica. Band III 1882—83 (H. 18—19) = Briefe usw. des Fürstbischofs Joseph v. Hohenzollern.

2. Der Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen (1872)[2].

a. Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens herausgegeben von Max Toeppen.

Band I 1233—1435 1878. Band II 1436—46 1880. Band III 1447—53 Juli 1882. Band IV 1453 Aug.—1457 1884. Band V 1458—1525 1886.

b. Die Preußischen Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts. Band I—V:

Band I. Simon Grunaus Preußische Chronik Band 1. Traktat 1—14, herausgegeben von M. Perlbach. 1876.

Band II. Simon Grunaus Preußische Chronik Band 2. Traktat 15—16, hrsg. von M. Perlbach 1877. Traktat 17, hrsg. von R. Philippi. 1881. Traktat 18—22. hrsg. von Paul Wagner. 1883—89.

---

[1] In 8°, bis 1864 in Mainz bei Kirchheim, von 1865 in Braunsberg bei Peter, seit 1880 Verlag der Ermländ. Zeitung (Wichert, Bender).

[2] in 8° (ausgenommen No. e), in Leipzig bei Duncker und Humblot.

Band III. Simon Grunaus Preußische Chronik Band 3. Traktat 23, 24, hrsg. von Paul Wagner. 1891—96.

Band IV. Christoph Falks Elbingisch-Preußische Chronik, Lobspruch der Stadt Elbing und Fragmente, hrsg. von M. Toeppen. 1879. Peter Himmelreichs und Michael Friedwalds, des Löwentödters, Elbingisch-Preußische Geschichten, hrsg. von M. Toeppen. 1881.

Band V. Israel Hoppes, Burggrafen zu Elbing, Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen nebst Anhang, hrsg. von M. Toeppen. 1887.

c. Geometria Culmensis. Ein agronomischer Traktat aus der Zeit des Hochmeisters Konrad v. Jungingen (1393—1407), hrsg. von H. Mendthal. 1886.

d. Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, hrsg. von C. Sattler. 1887.

e. Neues preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Teil. 2. Abteilung. Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster. Band 2. Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. von C. P. Wölky und H. Mendthal. Heft 1 1243—1313, 1891. Heft 2 1313—1344 1898 in 4to.

f. Rechnungen über Heinrich von Derbys Preußenfahrten 1390—92, hrsg. von H. Prutz. 1893.

g. Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Herzogtums Preußen 1578. Ein Beitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreußens, hrsg. von K. Lohmeyer. 1893.

h. Ausgewählte Briefe von und an Chr. A. Lobeck und K. Lehrs nebst Tagebuchnotizen, hrsg. von Arthur Ludwich I 1802—49. II 1850—78. 1894.

i. Briefwechsel des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droysen mit Anlagen, hrsg. von Franz Rühl 1896.

k. Ost- und Westpreußen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. Von O. Rautenberg. 1897.

Altpreußische Bibliographie für die Jahre 1896 und 1897 von Walter Meyer (aus Altpr. Monatsschr. 35, 1898); für das Jahr 1898 von demselben (A. M. 36, 1899); für das Jahr 1899 von demselben (A. M. 37, 1900); für das Jahr 1900 von demselben (A. M. 38, 1901); für die Jahre 1901 und 1902 von Wilh. Rindfleisch (A. M. 40, 1903).

l. Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreußen.

1. Triebel, Julius, Die Finanzverwaltung des Herzogtums Preußen von 1640—46. 1897.
2. Plehn, Hans, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen 1900[1]).

m. Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. Stägemann, hrsg. von Franz Rühl, Band 1. 1899. 2. 1900. 3,1. 1901. 3,2. 1902.

n. Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen vom Schriftführer des Vereins Oberlehrer Dr. W. Tesdorpf, Heft 1—4, Königsberg 1890—1900, vom Schriftführer Dr. Loch, Heft 5 1903.

o. Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preußen:

für das	1.	Vereinsjahr	1873/74	Altpr.	Mon.	11, 1874
„ „	2.	„	1874/75	„	„	12, 1875
„ „	3.	„	1875/76	„	„	13, 1876
„ „	4.	„	1876/77	„	„	14, 1877

[1]) S. unten 3, Band 39.

Jahresbericht des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen:
für das (5.) Vereinsjahr 1877/78 Altpr. Mon. 15, 1878
„ „ (6.) „ 1878/79 „ „ 16, 1879
„ „ (7.) „ 1879/80 „ „ 17, 1880
„ „ (8.) „ 1880/81; (9.) 1881/2; (10.) 1882/3; (11.) 1883/4; (12.) 1884/5; (13.) 1885/6; (14.) 1886/7; (15.) 1887/8; (16.) 1888/9; (17.) 1889/90; (18.) 1890/1; (19.) 1891/2; (20.) 1892/3; (21.) 1893/4; (22.) 1894/5; (23.) 1895/6; (24.) 1896/7; (25.) 1897/8; (26.) 1898/9; (27.) 1899/1900; (28.) 1900/1; (29.) 1901/2; (30.) 1902/3.

Mit Unterstützung des Vereins erschienen:

p. Steffenhagen, Emil, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13.—16. Jahrhundert. Leipzig 1875.

q. Perlbach, Max, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen, R. Peppmüller 1878.

3. Der historische Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder (1876).

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Georg v. Hirschfeld, Regierungsrat in Marienwerder. Marienwerder, Selbstverlag (Kantersche Hofbuchdruckerei).

Heft 1 1876, 2 1877, 3 1879.

Hrsg. von G. v. Hirschfeld und Reinhold v. Flanß, evang.-luth. Pastor in Marienwerder, Heft 4 1881.

(Ohne Herausgeber) 5 1. Abt. 1881. 5 2. 1882. 6 1882. 7 1883. 8 1883 9 1883. 10 1884.

11, 12, 13 = Cramer, H., Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien. Ein Beitrag zur Landes- und Kirchengeschichte des Königreichs Preußen 1884. 14 1884. 15, 16, 17, 18 = Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien von H. Cramer 1885, 1886, 1887. 19 1885. 20 1886. 21 1887. 22 1888. 23 1889. 24 1889. 25, 26, 27, 28, 29 = Liek, Gustav, Die Stadt Löbau in Westpreußen mit Berücksichtigung des Landes Löbau 1890, 1891, 1892. 30 = Semrau, Arthur, Beiträge zu der Geschichte der Stadt Neumark, 1893. 31 1893. 32 = Flanß, R. v., Die auf deutschen Fuß errichteten Regimenter der polnischen Kronarmee in Westpreußen von 1717 bis 1772, 1894. 33 1895. 34 1896. 35 1897. 36 1898. 37 1899. 38 1900.

39 = Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Ortsgeschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen von Hans Plehn. 1901[1]).

40 1901. 41 1902. 42 1903.

4. Der Westpreußische Geschichtsverein in Danzig (1879).

a. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Danzig, Bertling. Heft 1 1880. 2 1880. 3 1881. 4 1881. 5 1881. 6 1882. 7 1882. 8 1882. 9 1882. 10 1883. 11 1884. 12 1884. 13 1884. 14 1885. 15 1886. 16 1887. 17, 18. 19 1886, 1888 = Wegner, Geschichte des Schwetzer Kreises Band II. Eine polnische Starostei und ein preußischer Landratskreis. Geschichte des Schwetzer Kreises[2]) 1466—1873, von Hans Maercker.

---

[1]) Vgl. oben 2, 1, 2.
[2]) Band I. erschien 1872.

20 1887 = Damus, R., die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. 21 1887 = Toeppen, M., Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing. 22 1887. 23 1888 = Schultz Fr., die Stadt Kulm im Mittelalter. 24 1888. 25 = Hirsch, Ferd., zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1669. 26 1889. 27 1889. 28 1890 = Österreich, die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen I. 29 1891 = Simson, Paul, Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454—1466. 30 1892. 31 1892 = Gehrke, Paul, das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte. 32 1893 = Toeppen, M., Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher. 33 1894 = Lauffer, Victor, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrh. 34 1894. 35 1896. 36 1897 = Fischer, Rich., Achatius von Zehmen, Woywode von Marienburg. 37 1897 = Simson, Paul, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen. 1568—72. 38 1898. 39 1899. 40 1899. 41 1900. 42 1900. 43 1901. 44 1902. 45 1903. 46 1904.

b. Pommerellisches Urkundenbuch bearbeitet von M. Perlbach 1882 4to.

c. Neues preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Teil. 2. Abteilung. Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster Band 1. Urkundenbuch des Bistums Culm bearbeitet von Dr. C. P. Wölky. (Heft 1—4). 1884. 1885. 1887. 4to.

d. Acten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Westpreußen). Herausgegeben von Dr. Franz Thunert Band I 1466—1479. (1888—) 1896.

e. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens.

1. Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte. Nach der Originalhandschrift des Danziger Stadtarchivs hrsg. von Dr. Otto Günther 1900.
2. Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn in seiner früheren Ausdehnung vor der Abzweigung des Kreises Briesen im Jahre 1888 von Hans Maercker 1899—1900.

f. Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrg. 1 1902 1—4. Jahrg. 2 1903 1—4. Jahrg. 3 1904 1. 2.

5. Societas literaria Thorunensis (Towarzystwo naukowe w Toruniu) (1875).

a. Roczniki 1 1878. 2 1880. 3 1884. 4 1897. 5 1898. 6 1899. 7 1900. 8 1901. 9 1902. 10 1903.

b. Fontes I—III. = Visitationes archidiaconatus Pomeraniae Hieronymo Rozrazewski Vladislaviensi et Pomeraniae episcopo factae. curavit Stanislaus Kujot 1897—99.
IV. = Visitationes ecclesiarum dioecesis Culmensis et Pomesaniae Andrea Leszczynski episcopo a. 1647 factae curavit Adalbertus Pobłocki 1900.
V. = a. Taryfy podatkowe ziem Pruskich z. r. 1682, wydał Stanisław Kętrzyński b. Trzy wilkierze wiejskie wydał Stanisław Kujot 1901.
VI. VII. Visitationes episcopatus Culmensis Andrea Olszowski Culmensi et Pomesaniae episcopo a. 1667—72 factae curavit Bruno Czapla 1902. 03.

6. Altertumsgesellschaft in Insterburg (1881).

Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg Heft 1 1888. 2 1888. 3 1893. 4 1896. 5 1898. 6 1900. 7 1901.

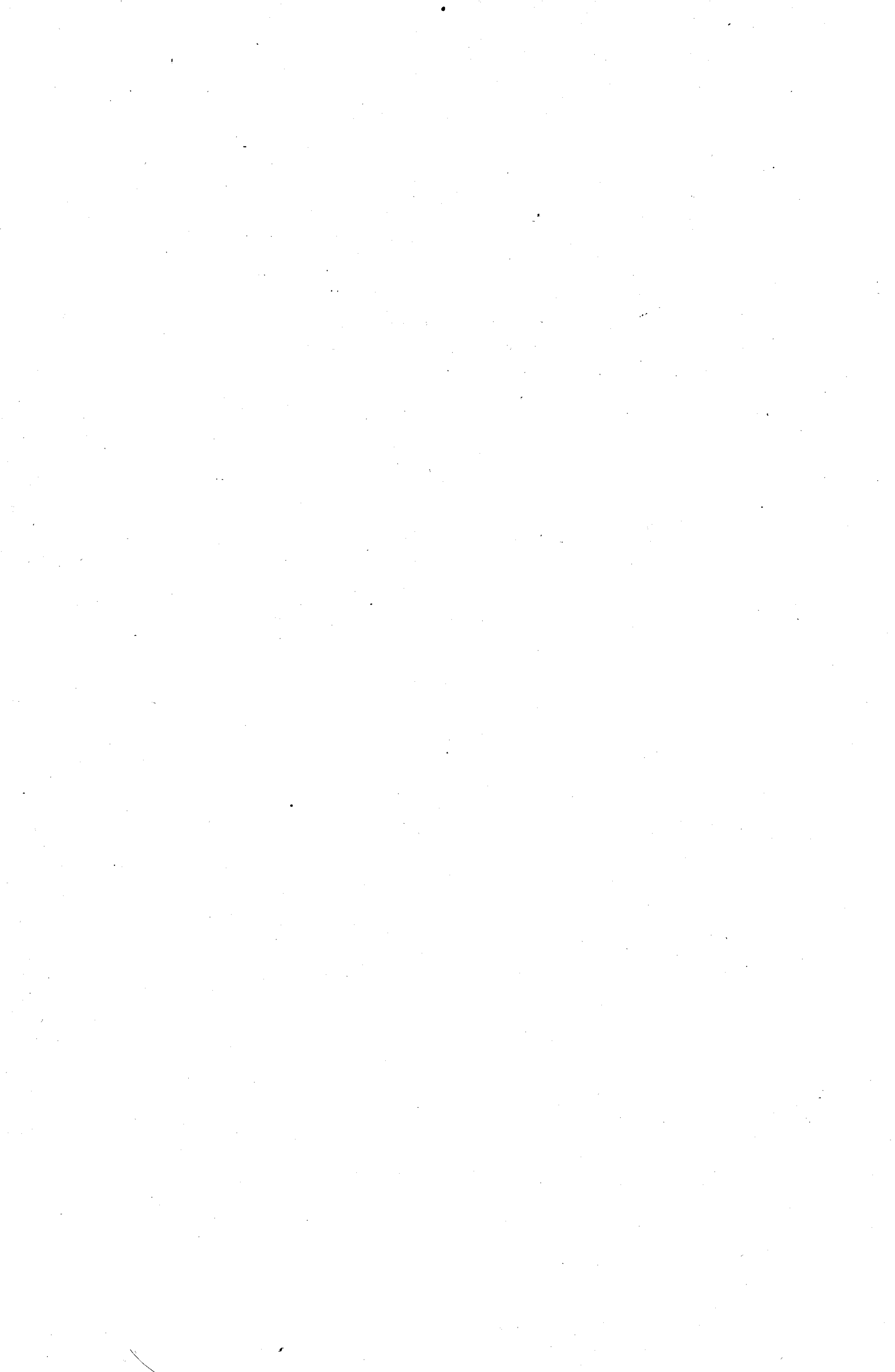
7. Litterarische Gesellschaft Masovia in Loetzen (1895).

a. Mitteilungen der Litterarischen Gesellschaft Masovia Hrsg. v. K. Ed. Schmidt. Heft 1 1895. 2 1896. 3 1897. 4 1898. 5 1899. 6 1900. 7 1901.

b. Lucanus, Aug. Herm., Preußens uralter und heutiger Zustand. Lief. 1 1900. 2 1901.

8. Oberländischer Geschichtsverein in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland) (1899).

Oberländische Geschichtsblätter Hrsg. von Georg Conrad. Königsberg Heft 1 (1899). 2 1900. 3 1901. 4 1902.



Der preussische Humanismus bis 1550.

Von

Lic. Hermann Freytag
Pfarrer in Reichenberg.



Die mächtige Bewegung der Geister, welche im fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Europa durchzog und, indem sie darauf ausging, die mittelalterliche Weltanschauung mit der neu erwachten antiken auszusöhnen, den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vermittelte, ist auch an unserem Preußenlande nicht spurlos vorübergegangen. Später freilich als anderwärts trat sie hier auf, nicht so tief als in Deutschland wurde hier das gesamte geistige Leben von ihr durchdrungen, nicht so zahlreich wie dort waren hier ihre Vertreter, und doch hatte sie hier denselben Erfolg wie dort: auf den Trümmern der zusammenbrechenden alten Weltanschauung eine lebenskräftige neue aufzubauen. Auf religiösem Gebiet tat dies die Reformation, auf wissenschaftlichem der Humanismus, der teils als Vorläufer, teils als Begleiter jener eine noch allgemeinere, weiter greifende Wirkung üben konnte als sie.

Die Geschichte dieses preußischen Humanismus soll uns hier beschäftigen. Wir müssen dabei aber von vornherein darauf verzichten, dem Einfluß des Humanismus auf die einzelnen Gebiete des geistigen Lebens nachzuforschen. Dazu bieten die Quellen nicht genügend Stoff. Es können hier vielmehr nur die Männer vorgeführt werden, die die Träger der humanistischen Bewegung waren. Im übrigen dürfte sich dieselbe in Preußen nicht wesentlich anders entwickelt haben als anderwärts. Fortgeführt soll diese Untersuchung bis zum Jahre 1550 werden, weil etwa um diese Zeit die humanistischen Ideen auf der ganzen Linie gesiegt hatten.

Die zuerst sich aufdrängende Frage ist die nach den Quellen des preußischen Humanismus. Bei dem Versuch, sie zu beantworten, dürfte man zunächst zu der Annahme gelangen, daß Söhne des Preußenlandes, die um ihrer Ausbildung willen die Hochschulen Italiens, jenes Heimatlandes des Humanismus, aufsuchten, hier die Anregung zu humanistischen Studien empfangen und dann diese nach ihrer Heimat verpflanzt hätten. Es ist ja bekannt, daß im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eine ganze Reihe von Preußen in Italien, besonders in Bologna, aber auch in Padua, Siena und Ferrara studierte,

die später in der Heimat einflußreiche Stellungen bekleideten[1]). Auch kamen viele Preußen in jener Zeit nach Rom, teils im Interesse eigener Studien, teils als Gesandte ihrer weltlichen und geistlichen Oberen[2]). Sollten sie unberührt geblieben sein von dem neuen Geiste, der damals das wissenschaftliche Leben Italiens durchwehte? Das ist kaum anzunehmen, und wir haben auch wirklich Spuren solcher humanistischen Beeinflussung Einzelner während ihres italienischen Aufenthaltes[3]). Aber es sind doch eben nur Einzelne, die nach ihrem Aufenthalt in Italien sich in der Heimat als Humanisten betätigten, und auch von ihnen mag mancher schon Humanist gewesen sein, ehe er nach Italien ging, während umgekehrt der Scholastiker auch als Scholastiker aus Italien zurückkehrte. Die Erklärung für diese Erscheinung ist nicht schwer. Alle diese Männer kamen in vorgerücktem Alter nach Italien, nachdem sie die ersten Stadien ihrer wissenschaftlichen Bildung in Deutschland zurückgelegt hatten. Was sie in Italien suchten, war nicht sowohl eine Vertiefung in denjenigen Wissensgebieten, die man unter dem Namen der artes zusammenfaßte und die das eigentliche Wirkungsfeld des Humanismus bildeten, als vielmehr eine gründliche fachwissenschaftliche Bildung. Um tüchtige Ärzte zu werden, gingen sie nach Ferrara und Padua, um in die Theorie des römischen und kirchlichen Rechtes einzudringen, nach Bologna, um die Praxis des Rechtsganges an der Kurie kennen zu lernen, nach Rom.

So mochte jener Verkehr mit Italien wohl hier und da einen einzelnen Mann humanistisch angeregt haben, eine stärkere auf weitere Kreise sich erstreckende Beeinflussung des geistigen Lebens konnte er nicht bewirken. Diese konnte erst eintreten, als auch an den von Preußen viel besuchten deutschen Universitäten der Humanismus zu größerer Bedeutung gekommen war.

Eine andere Quelle, die wir nicht übersehen wollen, tat sich gleichzeitig im Lande selbst auf. Seit 1482 bedienten Mitglieder der Brüderschaft des gemeinsamen Lebens aus dem Fraterhause in Zwoll, seit 1508 solche aus dem Rostocker Fraterhause die Schule zu Kulm,

---

[1]) Siehe die Zusammenstellungen der Preußen auf italienischen Hochschulen bei Perlbach, Prussia scholastica (Leipzig 1895), S. 1, 7 u. 285.

[2]) Vgl. Freytag, Preußen und das deutsche Nationalhospiz St. Maria dell'Anima in Rom. ZWG XLII, 71 ff.

[3]) So läßt sich Bischof Johannes Abezeier von Ermland, der nach siebenjährigem Studium in Prag 1401—04 in Bologna gewesen war, 1417 und 1418 auf dem Konzil zu Konstanz zwei Bücher schreiben, deren erstes (Greifswald U. B. Msc. lat. fol. 3) Schriften Senecas, deren zweites (Greifswald U. B. Msc. lat. fol. 14) Florus, Eutropius, Hegesippus und Boccaccio de mulieribus claris enthält. Perlbach, Zur Geschichte des Bücherwesens im Ordenslande Preußen, Centralbl. f. Bibliothekswesen, XI, 156.

und nach dem, was wir sonst von dieser Brüderschaft wissen, werden wir annehmen müssen, daß sie auch hier das Studium der Alten gepflegt haben werden, wenn wir auch keine weiteren Nachrichten über ihre Tätigkeit haben [1]).

Doch wenden wir uns den deutschen Universitäten zu. Keine derselben wurde während des fünfzehnten Jahrhunderts so stark von Preußen besucht wie Leipzig, keine besaß auch in ihrem Lehrkörper so viele Söhne Preußens wie diese [2]). Da ist es nur natürlich, daß das geistige Leben Preußens vielfach durch die Leipziger Hochschule beeinflußt wurde, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß auch der Leipziger Humanismus solchen Einfluß gewann.

Die ersten Anfänge des Leipziger Humanismus fallen in die sechziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts [3]). Petrus Luder war auf seinen Vagantenfahrten 1461 zu kurzer Lehrtätigkeit nach Leipzig gekommen und ihm folgte 1462 der „humanistisch gefärbte Bänkelsänger" Samuel Karoch aus Lichtenberg, 1467 aber der erste italienische Humanist Magister Jakobus Publicius aus Florenz [4]).

Über die Entwicklung der humanistischen Studien in Leipzig in der folgenden Zeit wissen wir wenig. Erst in den achtziger Jahren zeigt sich auf diesem Gebiet eine lebhaftere Tätigkeit. Da kommt Konrad Celtis, der berühmteste Poet seiner Zeit, nach Leipzig, da beginnen ein Martin Polich von Mellerstadt und sein Schüler Konrad Wimpina ihre humanistische Tätigkeit [5]).

Auch einen Preußen treffen wir schon damals in diesen Kreisen, Christoph Kuppener aus Löbau. Dieser später weit berühmte Jurist gab 1488, ehe er nach Italien gekommen war (1490), eine Erklärung des Florus heraus [6]).

---

1) Heine, Academia Culmensis, ZWG XLI, 149 ff.

2) Freytag, Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation, 1409—1539. ZWG XLIV, 1—158.

3) Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus (XXII. Beiheft zum Centralbl. f. Bibliothekswesen), Leipzig 1899.

4) Durch sie beeinflußt dürfte der noch später zu nennende Mattheus Westfal aus Braunsberg gewesen sein, der, seit 1453 in Leipzig immatrikuliert, bis 1469 daselbst als Magister wirkte. 1467 schreibt er eine Sammlung von Gedichten Vergils, Horaz und Petrarcas (Kgl. Bibl. Stockholm, Script. Lat. n. 24) Kolberg, Erml. Ztschr. VII, 23; Perlbach, Centralbl. f. Bibliothekswesen XI, 159.

5) Bauch a. a. O. S. 5 ff.

6) Recommendacio artis humanitatis in Lucii Flori Epithomata magistri Christophori Kupener in clara Lipczk. O. O. u. J. 4°. Zwickau, R.-Sch. B. Das Jahr ergibt sich aus der Widmung vom 25. April 1488 an Johann Smollis, den Kanzler des Bischofs von Kulm. Über Kuppeners Leben vgl. ZWG XLIV S. 68 ff. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben usw. 1866, S. 129.

In der Folge nehmen die humanistischen Studien in Leipzig einen immer breiteren Raum ein. Fast kein Jahr vergeht, das nicht eine ganze Reihe von Publikationen gebracht hätte, die davon Zeugnis ablegen, und am Ende des Jahrhunderts war der Humanismus so weit vorgedrungen, daß selbst solche Männer, die ihrer ganzen Entwicklung nach auf dem Boden der Scholastik standen, sich ihm nicht entziehen konnten.

Als ein Typus dieser scholastisch-humanistischen Mischsorte kann wohl Gregorius Breitkopf aus Konitz gelten, der als Preuße uns natürlich am meisten interessiert. Im Wintersemester 1490 immatrikuliert, hat er der Leipziger Universität zuerst als Student, dann als Mitglied der Artistenfakultät, endlich als Professor der Theologie bis zu seinem am 20. Januar 1529 erfolgten Tode angehört und während dieser Zeit die verschiedensten Ehrenstellen der Universität bekleidet und eine reiche Lehrtätigkeit entfaltet[1]). Wie hoch man ihn schätzte, geht daraus hervor, daß man ihn 1519 in erster Linie zum Disputator für die Zeit der Disputation zwischen Luther und Eck wählte. Auch ist er als scholastischer Logiker seine eigenen Wege gegangen und deshalb nicht ohne Bedeutung gewesen[2]). Seine schriftstellerische Tätigkeit war eine außerordentlich mannigfaltige. Über Logik, Ethik und Metaphysik hat er geschrieben, an den kirchlichen Streitigkeiten seiner Zeit sich durch eine Schrift über die Kindertaufe beteiligt, aber seine Haupttätigkeit gehörte doch der Edition lateinischer Dichter. Virgil und Horaz, Hesiod, Tibull und Baptista Mantuanus sowie die apokryphen Briefe des Türkenkaisers Mahomet II. gab er heraus und sein eigenes Streben wenigstens in seinen jüngeren Jahren ging dahin, für einen Poeten zu gelten. Charakteristisch ist nach dieser Seite hin eine der ersten Schriften, die wir von ihm kennen, der Tractatulus succinctus artis poeticae, der 1500 erschien[3]).

Dieses Buch kennzeichnet seinen Verfasser als einen jener Pseudopoeten, wie sie die Zeit des Übergangs von der Scholastik zum Humanismus so vielfach erzeugte, und wie sie die Briefe der Dunkelmänner so bitter verspotteten. Breitkopfs Verdienst ist es gewiß nicht, daß sein Name nicht durch sie der Nachwelt überliefert worden ist.

---

[1]) Über sein Leben vgl. ZWG XLIV S. 72 ff., wo ich auch ein Verzeichnis seiner Schriften zusammengestellt habe.

[2]) Prantl, Geschichte der Logik, Bd. IV, 283.

[3]) Tractatulus succinctus artis poetice quedam generalia depromens, videlicet, quid sit poeta, quot duplicesque utilitates: quod instrumentum et officium eorum. Tum quid orator quod eius instrumentum vel officium etc. Impressum Lipczgk per Jacobum Abiegnum ciuem opidi eiusdem Anno salutis nostre 1. 5. 00. 4⁰. Breslau St. B. und U. B. Vgl. Bauch a. a. O. 81 ff.

Näher steht dem echten Humanismus schon ein anderer Preuße Stephan Gert aus Königsberg, der um dieselbe Zeit in Leipzig lebte und dem wir später auch in der Heimat begegnen, nachdem er inzwischen in Bologna dem Rechtsstudium obgelegen hatte[1]). Er gab im Jahre 1497 ein elegisches Gedicht heraus, in welchem er die studierende Jugend vor der buhlerischen Liebe warnte[2]) und zur keuschen Liebe ermahnte, und etwa im folgenden Jahre eine an den soeben gewählten Hochmeister Friedrich von Sachsen gerichtete Lobrede auf das sächsische Fürstenhaus[3]).

Endlich begegnen wir auch noch einem echten Humanisten preußischer Abkunft in diesem Kreise, dem Magister Christoph v. Süchten[4]). Als humanistischer Lehrer las er über Catulls Gedicht de nuptiis Pelei et Thetidos sowie über die Werke des Baptista Mantuanus und des Marcus Antonius Sabellicus. Seinen Ruf aber begründeten seine Epigramme, die im Jahre 1505 erschienen[5]). Das Buch, das dem Herzog Georg von Sachsen gewidmet ist, enthält 82 Epigramme Süchtens und zwei des noch später zu nennenden Magisters Sebastian von der Heide, gleichfalls eines Preußen. Dem Umfange nach sind die Gedichte, deren Bezeichnung als Epigramme wir nicht im heutigen Sinne dieses Wortes verstehen dürfen, sehr verschieden. Neben solchen von einem bis zwei Distichen finden sich andere von 61 Distichen, ja von 134 Hexametern. Die Metrik Süchtens, der übrigens auch andere als die genannten Versmaße anwendet, ist nicht immer fehlerlos, seine Sprache zuweilen dunkel und unbeholfen. Von den Gedichten interessieren uns am meisten die, welche an bestimmte Personen gerichtet

---

1) Über sein Leben vgl. ZWG XLIV, 78.

2) Carmen elegiacum Dicolon distrophon Magistri Steffani Gerhardi de monte regio in libidinis insolentes suo iuuenili plectello depromptum Theologice morati Salutaris institutiones summa opera elimate. Laudes Pindari vatis clarissimi ad Julium Anthonium ab Oratio venusino miro ornatu descripte. Finiunt Laudes Pindari. Anno xpi. MCCCC xcvij 4⁰. Bamberg K. B., München H. u. St. B.

3) Panegyrice laudationes Stephani Gerhardi Regiomontani de Illustri domo Saxonie ad dominum dominum Fredericum Theotonici ordinis summum Magistrum: Ducem Saxonie: Lantgrauium Thuringie et Marchionem Misne. O. O. u. J. Am Schlusse das Druckerzeichen des Martin von Würzburg. (Die Zeit des Erscheinens ergibt sich aus der Verwertung eines Briefes des Königs von Polen betreffend seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs) Leipzig St. B., Bamberg K. B. — Über zwei von Gert veranstaltete Ausgaben fremder Werke s. Bauch a. a. O. 70 Anm. 1.

4) Vgl. über sein Leben ZWG XLIV, 84 und dazu Bauch a. a. O. 171f.

5) Christophori Suchtenii Gandani artium liberalium Magistri et poete oppido quam litteratissimi Epigrammatum liber Primus. Am Schlusse: Impressum Liptzk per Jacobum Tanner Anno 1505. 4⁰. Jena U. B., Goettingen U. B.

sind. Aus ihnen können wir entnehmen, wer von den damaligen aus Preußen stammenden Universitätsmitgliedern dem Humanistenkreise nahe stand. Daß Süchten nur Männer dieser Richtung besingt, geht daraus hervor, daß gerade die berühmtesten Preußen, wie die Professoren der Theologie Martin Fuhrmann aus Konitz und Johann Knolleysen aus Allenstein, von denen der erstere sicher kein Poetenfreund war, sowie der Leipziger Schöppenschreiber Dr. Peter Freitag aus Königsberg nicht genannt werden [1]). Als Freunde des Humanismus würden danach zunächst die Juristen Christoph Kuppener und Stephan Gert erscheinen, daneben die beiden Mediziner Kaspar Möller aus Braunsberg, Leibarzt des Herzogs Georg, und Wilhelm Haltenhof aus Thorn, der einst Leibarzt des Hochmeisters Johann v. Tiefen gewesen war [2]). Die übrigen waren sämtlich jüngere Universitätsmitglieder, die wir zum Teil später wieder in der Heimat als Vorkämpfer humanistischer Gedanken antreffen.

Weniger wissen wir von tätiger Mitwirkung geborener Preußen an den humanistischen Bestrebungen auf andern Universitäten. In Heidelberg hat der Professor Johannes Sculteti aus Königsberg, der bis 1493 dort nachweisbar ist, mit Jakob Wimpfeling in freundschaftlichen Beziehungen gestanden, in dessen Adolescentia später einige Gedichte von ihm mit abgedruckt wurden [3]). In Krakau las im Sommer 1506 Magister Valentin von Neuenburg über Ciceros Tusculaneae disputationes und paradoxa [4]), hier gab Nikolaus Kopernikus sein Erstlingswerk, die Übersetzung der Briefe des Theophylakt heraus [5]). Auch Wittenberg zählte unter den Universitätslehrern der ersten Zeit drei Preußen, die Theologen Ludwig Henning aus Marienburg und Alexander Schweinichen aus Danzig, sowie den später sicher humanistisch gesinnten Artisten Georg Zimmermann aus Danzig, den ersten Wittenberger Magister [6]). Aber nur Henning ist literarisch tätig gewesen

---

[1]) Vgl. über die Genannten und noch zu Nennenden Freytag in ZWG XLIV (Stellen im Register).

[2]) SRP. V, 291, 310, 313.

[3]) Hipler, Spicilegium Copernicanum, Braunsberg 1873, S. 334. Über das Leben des Sculteti siehe Ermländ. Zeitschr. III, 594 ff. Prussia schol. 34 f.

[4]) Prussia schol. 65.

[5]) Theophilacti scolastici Simocati epistole morales: rurales et amatorie interpretatione latina. (Am Ende): Impressum Cracouie in domo domini Johannis haller. Anno salutis nostre. M.CCCCC.IX. Breslau U. B., Dresden K. B. Neudruck in Spicil. Copern. S. 72—102.

[6]) Über die drei Genannten s. Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg usw. (Leipzig 1903), 25 f., derselbe in ZWG. XXXVIII, 7 f. 20 ff. 29 ff. 101 ff. XLIII, 276

und zwar als echter Scholastiker[1]). Auch von den zahlreichen später in Wittenberg studierenden Preußen sind uns keine eigenen Veröffentlichungen bekannt. Erst ganz am Ende unseres Zeitraums treten einige junge Studenten mit eigenen poetischen Erzeugnissen hervor[2]).

Hervorragend beteiligt sind dagegen wieder die Preußen an der humanistischen Bewegung in Frankfurt a. O., dessen Universität gleich nach der Gründung sehr fleißig von Preußen besucht wurde. Die erste Veröffentlichung eines Preußen, die hier erschien, war allerdings noch scholastischen Inhalts[3]), aber bereits 1509 begegnet uns in humanistischer Umgebung Eberhard Ferber aus Danzig[4]), und der regelrechte Betrieb der humanen Wissenschaften ist Jahrzehnte hindurch mit preußischen Namen verknüpft. Der erste Lehrer derselben im Professorenkreise war bis 1514 Achatius Freund aus Elbing, der seine Bildung noch Leipzig verdankte[5]). Schüler Frankfurts waren aber schon Jodokus Willich aus Rössel, 1524 Professor der griechischen

---

1) Über seine 1505 erschienene Schrift s. Bauch, Wittenberg und die Scholastik in „Neues Archiv für sächsische Geschichte", XVIII, S. 307.

2) Über diese, Josius Menius und Johann Willenbroch aus Danzig s. Neubaur, „Ein Nachtrag zum Corpus Reformatorum", Altpreuß. Mon.-Schrift, XXVIII, S. 255 ff.

3) Tractatus aureus et compendiosus de philosophie dignitate. Et quomodo ipsa humane mentis profectio existens in decorem hominis siet producta de sciendi desiderio atque a vero studio retractione etc. O. O. u. J., Breslau U. B. Verfasser ist Matthias Ilow d. i. aus Deutsch Eylau. Pruss. schol. 33, 165. Bauch, Drucke von Frankfurt a. O., Centralbl. f. Bibl. Wesen XV, 254.

4) Beigedichte von ihm finden sich in:

Hermanni Trebelij Notiani Poetae laureati ad Diuum Joachimum Sacri Romani Imperij Principem Electorem et Marchionem Brandenburgensem etc. Et alios Heroas Carmina Francophordie nuper tumultuanter deducta. 1508. Transcriptum typis Francophordi Oderae per me Joannem Jamer. 1509. Straßburg U. B., München U. B.

Hermanni Trebelij Notiani Poetae Laureati humaniores literas in celeberrima et florentissima Achademia Francophordensi ad Oderam profitentis Epigrammaton et carminum Liber Primus O. O. u. J., Freiburg i. B. U. B., München U. B., Bauch, Centralbl. f. Bibl. Wesen XV, 253 f., Univers. Frankf. 110 f.

5) Ein Epitaph von ihm auf den Dichter Publius Vigilantius steht in:

Nenia Hermanni Trebelii Notiani Poetae Laureati et Legum Prolytę in obitu pudicissimę feminę Dorotheę de Clunis. Cum aliquot Epitaphiis P. Vigilantij Poetę. Hęc pro amore defuncti Joannes Hanauius non Gothicis sed Romanis literis excussit. O. J. München H. u. St. B., Zwickau R.-Sch. B.

Außerdem gab er heraus:

Bellica progymnasmata a diuo Joachimo Sa. Ro. Im. Sept. vi. Marchione Brandenburgensi et Heinrico Magnopolitano duce Nouirupini celebrata et a. P. Vigilantio latinitati donata. Anno domini XII supra. M. D., Breslau U. B. Bauch, Centralbl. f. Bibl. Wesen XV, 255, Univers. Frankf. 114 f. ZWG XLIV, 83 f.

Sprache, seit 1540 der Medizin[1]), und sein Schüler und Nachfolger Joachim Zierenberg aus Danzig[2]).

Wenn wir uns nunmehr zu den humanistischen Bestrebungen in Preußen selbst wenden, so werden wir dieselben vielleicht am besten so überschauen können, daß wir die verschiedenen Mittelpunkte aufsuchen, um die sich die humanistisch gebildeten und tätigen Männer sammelten. Als solche lassen sich der Reihe nach erkennen der Hof des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, der Hof des Bischofs Hiob von Dobeneck, die Stadt Danzig, der Hof Herzog Albrechts, die Stadt Elbing, der bischöfliche Hof zu Heilsberg und die Universität Königsberg[3]).

Hochmeister Friedrich von Sachsen, der selbst eine tüchtige wissenschaftliche Bildung besaß, liebte es, gelehrte Leute an seinen Hof zu ziehen, besonders solche, die ihm aus der Heimat bekannt waren. Einer der bedeutendsten unter diesen war sein Kanzler Paul von Watt. Aus einem nürnbergischen Geschlecht entsprossen, hatte er von 1465 an lernend und lehrend in Leipzig gelebt und folgte dann 1505 dem Hochmeister als sein Kanzler nach Preußen, wo er 1505 als Bischof von Samland starb[4]). Daß er humanistische Neigungen hatte, verrät uns nicht etwa eine Schrift von ihm, sondern eine gelegentliche Notiz Martin Polichs von Mellerstadt, der ihn im Jahre 1500 als einen Kenner der griechischen Sprache erwähnt, was wohl für die damalige Zeit als ein vollgültiger Beweis humanistischer Bildung anzusehen ist[5]).

Das Gleiche wird an derselben Stelle von einem anderen Manne gerühmt, dem wir ebenfalls am hochmeisterlichen Hofe begegnen: Erasmus Stuler oder, wie er sich selbst später nannte, Erasmus Stella aus Leipzig. Nach längerer Lehrtätigkeit in Leipzig war dieser Ratsherr

---

[1]) Über sein Leben und seine sehr zahlreichen Schriften s. Matthäus Host, Willichius senior, Frankf. 1607; Allgem. Dtsch. Biogr. XLIII 278 ff. Bauch, Univers. Frankf., Stellen im Register.

[2]) Bauch, Univers. Frankf., 131, 143, 152.

[3]) Vereinzelte Erscheinungen sind Dr. Hieronymus Wildenberg von Goldberg, der lange Jahre Rektor in Kulm gewesen sein soll, dann von 1502 an Rektor in Goldberg war, 1511 in Wittenberg Dr. med. und 1515 Physikus in Thorn wurde, wo er 1558 starb, und der Bürgermeister von Kulm Eberhard Rogge, der Freund und Korrespondent Philipp Melanthons (Corp. reform. II, 614, III 237, 527, 597 IX, 646, 812 f.) Auch setzte die Schule in Kulm noch längere Zeit unter der Leitung der Brüder des gemeinsamen Lebens ihre Tätigkeit wohl im Sinne des Humanismus fort. Heine, Academia Culmensis in ZWG XLI, 155 ff.

[4]) Über sein Leben vgl. ZWG XLIV, 97.

[5]) Bauch, Leipziger Frühhumanismus S. 100.

in Zwickau geworden und kam als solcher zum Besuch an den Hof des Hochmeisters und später auch an den des Bischofs Hiob von Pomesanien[1]). Hier empfing er die Anregung zu seinem Geschichtswerk: „de Borussiae antiquitatibus libri duo“[2]) und zu einem andern verloren gegangenen, das die Geschichte Preußens unter der Ordensherrschaft erzählte. Der Wert jenes Werkes lag freilich allein in ihrem eleganten Stil, während sein Inhalt, wie der aller seiner Werke ein Erzeugnis seiner blühenden Phantasie, einen überaus nachteiligen Einfluß auf die Geschichtschreibung geübt hat[3]).

Außer Stella gehörte diesem Kreise der schon als Leipziger Humanist genannte Stephan Gert, der inzwischen Domprobst in Königsberg geworden war, an, sowie der ebenfalls schon erwähnte Sebastian von der Heide, genannt Miricius, der in dieser Zeit im Dienste des Ordens stand[4]).

Als der Hochmeister im Jahre 1507 seine Reise nach Deutschland antrat, von der er nicht wieder zurückkehren sollte, nahm seine Stelle als Beschützer des Humanismus und der Humanisten der gleichfalls von ihm ins Land gezogene Bischof Hiob von Dobeneck, ein Schüler der Erfurter Hochschule, ein. Das kleine Riesenburg, seine Residenz, wurde für einige Jahre der Mittelpunkt eines lebhaften wissenschaftlichen und poetischen Treibens. Nach dem Muster der gelehrten Gesellschaften, wie sie damals in verschiedenen Gegenden Deutschlands blühten — ich nenne nur die Donaugesellschaft und die rheinische Gesellschaft[5]) — gründete er auch in seiner Residenz einen Verein mit ähnlichen Zielen. Wenn auch nicht jeder, dessen Namen die Überlieferung mit demselben in Zusammenhang bringt, ihm angehört

---

1) Vgl. ZWG. XLIV, 25 und 138; SRP IV, 275 f.

2) Basel, Froben 1518. Neugedruckt SRP IV 283—297, wo auch die späteren Ausgaben verzeichnet sind.

3) Kein Geringerer als Lessing hat durch Herausgabe von Stellas Hauptwerk „de rebus et populis orae inter Albim et Salam“ zur Klärung des Urteils über den Wert seiner Geschichtschreibung beigetragen; Lessing, Sämtl. Schriften, herausgeg. v. Lachmann, durchges. v. von Malzahn, Bd. IX S. 302 ff.

4) Von ihm sind außer den oben angeführten Gedichten in Süchtens „Epigrammen“ und einem Lobgedicht auf Stellas „de Borussiae antiquitatibus“ (SRP IV, 282) noch Beigedichte in folgender Schrift bekannt: Aurea auctentica habita divi imperatoris Friderici cum pulcerrimis notabilibusque questionibus iurium . . . ultra alios scribentes resolutis per magnificum et eximium virum Christophorum Cuppenerium etc. etc. Impressum Liptzk per Melchiorem Lotter. 1506. Königsberg, U. B.

5) Karl Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, Bd. I, S. 200 f., 223.

hat[1]), so hat doch ohne Zweifel zeitweise ein recht reges Leben in dem kleinen Kreise geherrscht. Als seine Mitglieder werden zunächst genannt die schon mehrfach erwähnten Erasmus Stella, Stephan Gert und Sebastian von der Heide, sowie der später noch zu nennende berühmte Humanist Johannes Dantiscus, damals Königlich polnischer Sekretär[2]). Waren diese aber wohl nur zeitweise in der Lage, an der Riesenburger Vereinigung teilzunehmen, so war ihr dauernder Mittelpunkt das berühmteste Mitglied des Kreises Helius Eobanus Hessus, der Erfurter Dichterkönig, wie ihn seine Freunde nannten[3]). Von 1509 bis 1513 hat er in Preußen geweilt, und seine Gedichte aus dieser Zeit sind die einzigen Zeugen des Riesenburger Humanistenlebens. Die erste Stelle unter ihnen nimmt die Beschreibung Preußens ein, die er dem Mutianus Rufus widmete[4]). Es ist hier leider nicht möglich, auf den Inhalt des Gedichtes näher einzugehen. Die Phantasie des Dichters ließ ihm manches schöner und besser scheinen, als es in Wirklichkeit war. Nach ihm wäre das Land noch damals unendlich reich an allen möglichen Schätzen gewesen, während doch längst die zahlreichen Kriege den Niedergang des Wohlstandes herbeigeführt hatten. Nur die Bewohner erschienen dem Dichter barbarisch.

Im Gefolge des Bischofs kam Eobanus auch 1512 nach Krakau zur Hochzeit des Königs Sigismund, zu welcher er ein Epithalamion dichtete[5]). Das verwickelte ihn in einen Streit mit einem polnischen Poeten, der ihm einen Vorwurf daraus machte, daß er am Anfang seines Gedichtes Christus und nicht Apollo angerufen hätte, wogegen Eobanus das Recht, ein christlicher Dichter zu sein, für sich in Anspruch nahm[6]). Auch an politische Dinge wagte sich Eobanus heran. Bei Gelegenheit des Reichstages zu Petrikau 1512 richtete er an den König eine Elegie, in der er ihn mahnte, durch Anerkennung der Unabhängigkeit des Deutschen Ordens und Rückgabe des entrissenen

---

1) Wenn Pisanski, Preußische Litterärgeschichte, hrsg. von R. Philippi, Königsbg. 1886, S. 86 auch den späteren Burggrafen Peter von Dohna als ein Mitglied der Gesellschaft erwähnt, so berechtigt die Tatsache, daß er ein familiaris, d. i. ein Hofbeamter des Bischofs gewesen ist, auf der diese Angabe allein beruht, keineswegs zu derselben.

2) Pisanski, Preuß. Litterärgesch. 86 f.

3) Über sein Leben vgl. Carl Krause, Helius Eobanus Hessus, Gotha 1879, über den preußischen Aufenthalt S. 92 bis 109.

4) Sylvae duae Prussia et Amor. Lipsiae 1514. Auch Farrag. (s. u.) 335.

5) Encomium Nuptiale Divo Sigismundo Regi Poloniae Scriptum Anno Christiani calculi MDXII Magistri Eobani Hessi diligentia. Am Ende: Cracoviae Imprimebat Johannes Haller Regnante Inclyto Sigismundo Rege Poloniae Pridie kalendas Martias Anni MDXII.

6) In Poetam quendam, qui pro Christo Phoebum in carmine invocandum scripserat. Operum farragines duae. Halae Suev. 1539 No. 370.

Landes sich einen neuen Freund in demselben zu verschaffen[1]). Es ist aber nicht überliefert, daß diese Mahnung des deutschen Poeten die polnische Diplomatie wesentlich beeinflußt habe. Aus den übrigen Gedichten Eobans aus der preußischen Zeit erfahren wir noch die Namen einiger anderen sonst unbekannten Mitglieder des Riesenburger Humanistenkreises, des Georg Bonemilch aus Lasphe, des Bartholomäus Gotz aus Treisa, die beide schon früher Mitglieder des Mutianischen Kreises in Erfurt gewesen waren[2]). Wer der thüringer Priester gewesen ist, der unter dem Namen Theodor Collutius in Eobans Gedichten erscheint und gleichzeitig mit ihm in Riesenburg lebte, wissen wir nicht[3]).

Eoban verließ Preußen 1513, und bald nachher scheint sich auch der Riesenburger Humanistenkreis aufgelöst zu haben.

Unterdessen hatte sich aber schon an anderer Stelle wieder humanistisches Leben zu regen begonnen, nämlich in Danzig. Nicht so glänzend, nicht so nach außen hin bemerkbar wie in der bischöflichen Residenz, wirkten hier doch die neuen Gedanken um so nachhaltiger. Für das Poetentum war freilich der Boden nicht günstig. Zu seinem Gedeihen war ein Mäcen, ein fürstlicher Hof oder sonst ein ähnlicher Mittelpunkt nötig. Dergleichen gab es in der nüchternen, dem praktischen Leben zugewandten Bürgerschaft nicht. Dafür konnte hier mehr diejenige Seite des Humanismus wirksam werden, die einer Vertiefung der allgemeinen Bildung und einer Umgestaltung der religiösen Verhältnisse die Wege bahnte. Wohl treten in der ersten Zeit kaum einzelne Männer hervor, die wir als Träger der Bewegung bezeichnen können, aber die allgemeinen Beziehungen zu den Mittelpunkten humanistischen Lebens und die ganze Entwickelung des geistigen Lebens zeigen, daß diese unter dem Einfluß des Humanismus sich vollzogen hat.

Um die Wende des Jahrhunderts treffen wir in Danzig eine Reihe von Männern in öffentlichen Ämtern, die ihre Bildung den verschiedensten humanistisch beeinflußten Universitäten verdanken und die zum Teil durch ihre Stellungnahme in den Ereignissen der folgenden Jahrzehnte ihre humanistische Richtung betätigten.

---

[1]) Ad Serenissimum Sigismundum Regem Poloniae pro Magistratibus militiae Teutonicorum Prussiae in conventu Petricoviensi. Farrag. 338.

[2]) Ad Bonaemilium, non amare se puellam, cuius eum insimulaverat, Farrag. 364; Ad Bartholomaeum Gotium Traiensem. Farrag. 392. Krause, a. a. O. 106 f. Über Gotz siehe auch unten.

[3]) Ad Theodorem Collucium Sacerdotem illiciti amoris antidotarium. Zuerst in Sylvae duae, dann Farrag. 350 unter dem Titel Ad Temonium amantem de amore. Dazu vgl. Farrag. 361 und 454, Krause, a. a. O. 104 f.

Der Pfarrer von St. Marien, Matthäus Westfal, der vielleicht als der erste humanistische Bücher nach Danzig brachte und der überhaupt als Bücherliebhaber bekannt ist[1]), wurde schon erwähnt. Er war ein Schüler Leipzigs. Der als Leipziger Humanist gleichfalls schon genannte Christoph von Süchten war von 1509 an Pfarrer von St. Johann, und Tiedemann Giese, ein Leipziger Magister, Pfarrer an St. Petri, während Albert Bischof, Pfarrer an St. Katharinen, in Leipzig und Bologna, Leonhard Niederhof, Pfarrer an St. Bartholomäi, in Leipzig und Krakau, wo damals Paul von Krossen als namhafter Humanist wirkte, studiert hatte. Auch Johannes Ferber, der Nachfolger Süchtens an St. Johann, war ein Schüler Krakaus, ebenso der Stadtschreiber Ambrosius Sturm. In Rostock, der Wirkungsstätte des Montanus, hatte Urban Ulrici studiert, der bis 1509 als Rektor der Marienschule in Danzig wirkte, dann als Kollegiat nach Frankfurt ging, um später als bischöflicher Offizial in reformfreundlichem Sinne in Danzig zu wirken. Ein Schüler Rostocks war ferner der Pfarrer von St. Barbara, Johannes Bonholt, der später eine so bedeutende Rolle in der reformatorischen Bewegung spielte, während sein Amtsvorgänger Hilarius Matthiä noch in reiferem Alter die Universität Greifswald aufgesucht hatte. Ein Schüler Tübingens und Wittenberger Magister endlich war der Stadtschreiber Georg Zimmermann, während der Arzt Wilhelm von Angern in Köln die Magisterwürde erworben, als solcher in Leipzig doziert hatte und in Ferrara Doktor der Medizin geworden war.

Als dann die evangelische Bewegung in Danzig sich regte, finden wir unter ihren Führern eine ganze Reihe humanistisch gebildeter Leute. Außer den schon genannten Bonholt und Zimmermann gehörte dazu sicher Ambrosius Hitfeld, der später nach seiner Vertreibung aus Danzig in Magdeburg, wo er eine Anstellung fand, Mitarbeiter an den Magdeburger Centurien werden konnte[2]), aber auch bei Jakob Knothe, einem Schüler Frankfurts, und bei Alexander Schweinichen, der in Wittenberg die theologische Doktorwürde erworben hatte, sowie bei Matthias Bienwald, dem ersten literarischen Vertreter der

---

[1]) Hirsch, Geschichte der Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig (Danzig, 1843) I S. 131. Im übrigen vergleiche über ihn und die Folgenden Perlbach, Prussia scholastica, sowie meine Abhandlungen: Die Beziehungen Danzigs zu Wittenberg, ZWG XXXVIII, Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen, ZWG XLIV, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, Leipzig 1903, und Hirsch, a. a. O. 130 ff.

[2]) De ecclesiastica historia quae Magdeburgi contexitur narratio etc. Cum responsione Scholasticorum Witebergensium ad eandem. Witebergae 1558. Wittenberg, Bibl. d. Kgl. Pred.-Sem.

Reformation in Danzig[1]), ist eine humanistische Richtung nicht unwahrscheinlich.

Wie sehr humanistische Gedanken mit der religiösen Erneuerung verknüpft waren, geht daraus hervor, daß eine der ersten Unternehmungen der Reformpartei nach dem gewaltsamen Umsturz des Bestehenden dahin geht, in dem Franziskanerkloster eine griechische Schule zu errichten[2]). Als erster Leiter derselben wurde ein namhafter Humanist, Arnold Burenius, der Schüler Melanthons und später der angesehenste Lehrer der Rostocker Hochschule, gewonnen[3]). Mit ihm zugleich kam von Wittenberg als Prediger für die Marienkirche Michael Meurer, dessen Name bereits einen guten Klang in der wissenschaftlichen Welt hatte[4]).

Leider war ihre Wirksamkeit in Danzig von kurzer Dauer. Das Jahr 1526 mit der blutigen Unterdrückung der Reformation nötigte auch sie, die Stadt zu verlassen. Aber war so mit der reformatorischen zugleich die humanistische Bewegung niedergeworfen, so erhob sie auch zugleich mit jener wieder ihr Haupt.

Pankratius Klemme, dem recht eigentlich der Name eines Reformators Danzigs gebührt, war Humanist. Das beweisen seine in der Bibliothek der Marienkirche erhaltenen Bücher, neben theologischen Schriften der Reformatoren hauptsächlich Ausgaben der Klassiker sowie des Erasmus erste Ausgabe des neuen Testaments und Huttens Schrift de unitate ecclesiae[5]).

Einen Namen in Humanistenkreisen hatte sich ferner schon der Syndikus Konrad Lagus durch seine Lehrtätigkeit in Wittenberg gemacht, sowie Andreas Aurifaber, der 1599 Leiter der Marienschule wurde und der hier die Schola Dantiscana als ein Programm seiner Lehrtätigkeit herausgab[6]). Außer den Genannten war aber noch eine

---

[1]) Das Vater vnser außgeleget durch Matthiam Bynwalth, Prediger zu Ddantzk. Königsberg, Weinreich o. J. Danzig St. B. Königsberg U. B. Über die Datierung des Drucks vgl. Schwenke in Altpr. Mon.-Schr. XXXIII, 98.

[2]) Hirsch a. a. O. I, 266.

[3]) Krabbe, Geschichte der Universität Rostock, S. 413, Allgem. Dtsche. Biogr. III, 386.

[4]) Freytag, Michael Meurers Leben bis zu seiner Ankunft in Preußen ZWG XLI, Schmidt, Beiträge zur Gesch. d. wissenschaftl. Studien in d. sächsischen Klöstern I, Altzelle, Neues Archiv für sächs. Gesch. XVIII 218.

[5]) Hirsch, Der Prediger Pancratius, Danzig 1842, S. 14.

[6]) Schola Dantiscana. Cum exhortatione ad literas bonas, Latina et Germanica M.D.XXXIX. Proverb. IIII. Prae omnibus fructibus sapientum compara sapientiam et praeter facultates tuas intelligentiam posside. Am Ende des lateinischen Textes: Dantisci excudebat Franciscus Rhodus Anno Domini M.D.XXXIX., am Ende des deutschen: Gedruckt zu Dantzigk durch Franciscum Rhodum. Danzig, St. B. Neugedruckt bei Schnaase, Andreas Aurifaber und seine Schola Dantiscana, Danzig 1874, auch Altpreuß. Mon.- Schr. XI, 304 ff., 456 ff.

ganze Anzahl von Männern, die in Wittenberg, Leipzig und Frankfurt oder auf andern Universitäten unter humanistischem Einfluß gestanden hatten, sei es als Mitglieder der Stadtobrigkeit oder als Geistliche, Schulmänner und Ärzte tätig, von denen hier nur noch die beiden Ärzte Johannes Tresler und Christoph Heyl und der Jurist Jakob von Barthen genannt sein mögen[1]). Faßt man das alles zusammen, so wird man sagen können, daß um 1550 auf allen Gebieten des geistigen Lebens der Humanismus zu unbeschränkter Herrschaft gekommen war.

Schneller, weil ungestörter, wurde dieses Ziel im herzoglichen Preußen erreicht. Es würde zu weit führen und wäre hier wohl auch überflüssig, wollten wir den Gang der Ereignisse, die dort die Herrschaft der evangelischen Lehre und zugleich den Humanismus begründeten, genauer verfolgen. Es möge hier genügen, die Namen derjenigen Männer zu nennen, die als die Träger der humanistischen Gedanken zu gelten haben[2]).

Schon 1524 bei seinem Aufenthalt in Deutschland nahm der Hochmeister Albrecht von Brandenburg eine Reihe von Gelehrten in seinen Dienst, die ihm zunächst wohl als Anhänger der evangelischen Lehre nahegetreten waren, die aber zugleich sämtlich namhafte Humanisten waren oder doch eine humanistische Bildung genossen hatten. Paul Speratus, der in Paris, auf italienischen Hochschulen und in Wien studiert hatte, Johannes Brießmann, ein Schüler Wittenbergs, der hochmeisterliche Rat Friedrich Fischer, der einst mit Hutten zusammen in Bologna studiert hatte, Crotus Rubianus, Mitglied des Mutianischen Kreises in Erfurt und Mitverfasser der Dunkelmännerbriefe[3]), endlich

---

[1]) Tresler war Besitzer des Manuskripts, nach welchem Aurifaber edierte: Phaemonis veteris philosophi Cynosophion seu de cura canum liber graece et latine ante hunc diem nusquam alibi excusus interprete Andrea Aurifabro Vratislaviensi medico. Accesserunt annotationes, quibus consilii rationem exponit, quare quaedam in codice graeco, quo unico primum est usus, mutavit. Wittenberg, Lufft. 1545. Danzig St. B.

Über Heyl, dem wir noch einmal begegnen werden, s. Neubaur, Aus der Geschichte des Elbinger Gymnasiums, Elb. 1897, S. 8 ff. und Günther in ZWG XLIV, S. 242 ff.

Jakob von Barthen, der Verfasser der Danziger Notel, ist hier besonders wegen seiner Beziehungen zu Melanthon zu erwähnen.

[2]) Für die folgenden Männer verweise ich außer auf die schon oben genannten Schriften auf Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen, Leipzig 1890 sowie auf Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben usw. Erlangen 1866.

[3]) Er ist der Verfasser folgender in elegantem Latein geschriebenen Schrift: Illustris Principis et domini, domini Alberti Marchionis Brandenburgensis in Borussia Stetinensis Pomeranie Cassuborum ac Sclauorum Ducis, Burggrauij Nurenbergensis

der Leibarzt Laurentinus Wild, ein Schüler Leipzigs, sie alle waren Anhänger des Humanismus. Als aber im Jahre 1525 der nunmehrige Herzog Albrecht sich offen für die Reformation erklärt hatte, brachte jedes Jahr dem Humanismus neue Kräfte. So kam jetzt Johann Poliander, in Leipzig und Wittenberg gebildet, und schon auf eine längere Tätigkeit im Dienste des Humanismus zurückblickend, ferner der von Danzig vertriebene Michael Meurer sowie Johann Apel, vorher Professor der Rechte in Wittenberg[1]). Ebenso treffen wir den schon als Mitglied des Eobanschen Kreises in Riesenburg erwähnten Bartholomäus Gotz jetzt als Bürgermeister der Altstadt Königsberg wieder an[2]), und endlich trat im Jahre 1534 in dem herzoglichen Bibliothekar Felix Rex genannt Polyphemus, ein Mitglied des Schülerkreises des Erasmus in die Schar der Königsberger Humanisten ein[3]).

Bei dieser großen Zahl humanistisch gebildeter Männer in Königsberg ist es auffallend, wenn auch erklärlich, daß eigentlich humanistische Veröffentlichungen aus jener Zeit gar nicht zu verzeichnen sind. Die religiösen Interessen standen eben so sehr im Vordergrund, daß für andere Dinge jenen mehr oder weniger im öffentlichen Leben mittätigen Männern keine Zeit übrig blieb.

Ganz anders war dies im benachbarten Ermlande, wo die lutherische Lehre entweder gar nicht Eingang fand, oder sich deren Bekenner nur mit äußerster Vorsicht hervorwagen durften. Hier wandte sich die freie Kraft weit mehr der humanistischen Produktion zu. Zwei Zentren des geistigen Lebens bildeten sich bald im Gebiet des ermländischen Bistums, das eine in Elbing, das andere an der bischöflichen Kurie zu Heilsberg.

In Elbing, das ja nicht im unmittelbaren Herrschaftsgebiet des Bischofs lag, sondern ihm nur in kirchlicher Beziehung unterstellt war, wurde im Jahre 1535 eine Gelehrten-Schule gegründet. Der erste Rektor wurde der berühmte holländische Pädagog Wilhelm

---

et Principis Rugie, Christiana responsio contra insimulationem domini Theoderici de Clee, Teutonici ordinis Magistri e vernaculo Germaninico (!) quatenus fieri potuit in latinum sermonem conuersa (O. O. u. J.). Erschienen ist die Schrift Ende 1526. Königsberg St. B. und Bibl. des Staats-Archivs. Vgl. Allg. Dtsche. Biogr. IV, 613.

1) Von ihm erschien in Königsberg:

Defensio Johannis Apelli ad Episcopum Herbipolensem pro suo Coniugio. Prefixa Martini Lutheri Epistola ad Crotum de eadem defensione. Am Ende: Impressum apud Regiomontanis Borussie 1524. Königsberg U. B., Elbing St. B.

2) Erläutertes Preußen I, 491.

3) Das Rätsel, welches bisher das Vorleben dieses Mannes bot, hat Foerstemann im Centralbl. f. Bibl.-Wesen XVI, 306 ff. gelöst, indem er in ihm einen von 1528—34 oft genannten Anhänger des Erasmus nachwies, der nach bisheriger Annahme früh durch Selbstmord geendet haben sollte.

Gnaphäus[1]). Die von ihm veranstalteten Schüleraufführungen bezeichnen das erste Auftreten des Humanistendramas auf preußischem Boden. Als erstes wählte er dazu seinen Acolastus[2]). Dann verfaßte er neu seinen Triumphus eloquentiae[3]) worin er den Einzug der humanen Wissenschaften in Elbing verherrlichte, und den die Aufgeblasenheit unwissender Gelehrten verspottenden Morosophus[4]). Gleichzeitig mit diesen Publikationen erschien noch eine dritte, die uns zeigt, wie Gnaphäus auch seine Schüler zu poetischer Produktion anregte, die prima Aelbingensis scholae foetura, eine Sammlung von poetischen Arbeiten seiner Schüler, unter denen so mancher war, der später im Staatsdienste sich einen Namen gemacht hat, so mancher auch, der auch später den Musen treu blieb[5]).

Auch unter des 1541 nach Königsberg übergesiedelten Gnaphäus Nachfolger, dem schon genannten Andreas Aurifaber wurde die humanistische Schulung der Zöglinge nicht versäumt, wie eine in Elbing gehaltene Schulrede des Albert Speratus, des Sohnes des Bischofs Paul Speratus, beweist[6]).

---

[1]) Über ihn siehe Reusch, Wilhelm Gnaphäus. Elbing 1868 u. 1877 (Progr.) und Babucke, Wilhelm Gnapheus ein Lehrer aus dem Reformationszeitalter. Emden 1875.

[2]) Der Acolastus (de filio prodigo comedia) war 1529 zuerst erschienen und ist nach Holstein, die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur (Halle, 1886) S. 56 bis 1581 mindestens 39 mal gedruckt worden, sogar mit ausführlichem Kommentar. Auch wurde er ins Französische übersetzt. Eine Neuausgabe veranstaltete Bolte in Lateinische Literaturdenkmale des XV. u. XVI. Jahrh., Bd. I Berl. 1891. Ein von Gnaphäus veranstalteter Druck von 1533, Leipzig, Nikolaus Faber, in Danzig, St. B.

[3]) Triumphus eloquentiae in bonarum literarum et doctae facundiae commendationem, carmine redditus, et item pleno omnium personarum equitatu Aelbingae publice exhibitus, autore Gulielmo Gnaphaeo Hagense, ludi literarii apud Aelbingenses moderatore primario. Am Ende: Excusum Gedani per Franciscum Rhodum Anno MDXLI. Danzig, St. B., Königsberg U. B.

[4]) Morosophus de vera ac personata sapientia comedia non minus festiua, quam pia: Morosophi titulo inscripta. Autore Gulielmo Gnaphaeo Hagense ludi litterarii apud Aelbingenseis moderatore primario. Accesserunt et quaedam alia poematia in laudem illustriss. Principis Alberti Marchionis Brandoburgensis primi Prussiae ducis lusa cui et haec Comoedia est dedicata per eundem G. Gnaphaeum Hagensem. Am Ende: Excudebat Gedani Franciscus Rhodus Anno 1541. Danzig, St. B.

[5]) Prima Aelbingensis scholae foetura. Silva carminum sive σχεδιάσματα, Scholasticae Iuuentutis apud Aelbingenseis, tumultuarie congesta et variis rerum argumentis, cum prophanis tum sacris conciliata vt videat amicus Lector, quid de iuuentute etiam Prutenica, sperandum sit, si non minus bonis monitoribus illa obtemperet, quam bene in literis exerceatur. Am Ende: Gedani ex officina Francisci Rhodi Anno M.D.XLI. Danzig, St. B., Königsberg, U. B.

[6]) De puero Jesu, filio dei vnigenito, humani generis redemptore, declamatio pia, dicta per Albertum Speratum a Rvtilis, in schola Elbingensi, Calendis Januarii Anno M.D.XLII. Vitembergae M.D.XLII. Königsberg U. B.

Gleichzeitig mit Gnaphäus und Aurifaber war auch Christoph Heyl in Elbing neben seiner ärztlichen Praxis am Gymnasium griechischen Unterricht erteilend, zugleich aber auch schriftstellerisch tätig[1]).

Im Jahre 1548 endlich steht in dem Magister Nikolaus Winmann wieder ein namhafter Humanist an der Spitze der Schule[2]).

Unterdessen war auch im eigentlichen Ermlande, am Hofe des Bischofs zu Heilsberg das humanistische Leben zur Blüte gekommen, und zwar war das hauptsächlich das Verdienst des Johannes Dantiscus, der 1538 den bischöflichen Stuhl von Ermland bestiegen hatte. Allerdings hatte das Ermländische Domkapitel schon längst Freunde des Humanismus in seiner Mitte gehabt, wie Johannes Sculteti, den früheren Heidelberger Professor, und den ebenfalls schon genannten Tiedemann Giese, den ersten literarischen Gegner der Reformation in Preußen, der doch auch als Bischof von Kulm und später auch als des Dantiscus Nachfolger von Ermland stets in Verbindung mit Erasmus und Melanthon blieb[3]). Noch lebte auch Nikolaus Kopernikus, dessen Ruf schon damals den jungen Wittenberger Professor Joachim Rhetikus nach Preußen zog, der, obgleich Protestant, doch über zwei Jahre in Frauenburg Gastfreundschaft genoß und seine in Preußen erhaltenen Eindrücke in seinem Encomion Prussiae niederlegte[4]). Aber Kopernikus war nicht nur Astronom, sondern auch Dichter. Sind auch nur sieben Hymnen auf die Jugend Jesu, die lange nach seinem Tode erschienen, fast das Einzige, was von seinen Poesien auf uns gekommen ist, so sind sie in ihrer schlichten Einfachheit doch geeignet, uns auch den Dichter Kopernikus schätzen zu lassen[5]).

---

[1]) De insomnio seu vita Luciani, insigne Literarum encomium interprete Christophoro Heyll, Medicinae Doctore et publico apud Elbingenses Philosophiae professore. Am Ende: Gedani excudebat Franciscus Rhodus Anno M.D.XLVI. Königsberg U. B.

[2]) Der Verfasser des ersten Schwimmbuchs der Welt (Colymbetes); s. Neubaur a. a. O. S. 15. Wassmannsdorf, Nicol. Wynmanni Colymbetes etc. Heidelberg 1889.

[3]) Sein Antilogicon gegen Joh. Brießmanns Flosculi (Krakau 1525) ist neugedruckt bei Hipler Spicil. Copernic. S. 4—71. Gieses Hauptwerk de regno Christi, das er 1536 Erasmus und Melanthon zur Beurteilung sandte, ist nie gedruckt worden und wohl vernichtet. Vgl. ZWG XLIV, S. 79 ff.

[4]) Ad clarissimum virum D. Joannem Schonerum de libris reuolutionum eruditissimi viri et mathematici excellentissimi, Reverendi D. Doctoris Nicolai Copernici Torunaei, Canonici Varmiensis, per quendam Juvenem mathematicae studiosum, Narratio prima. Excusum Gedani per Franciscum Rhodum. MDXL. Upsala U. B. Nach einer zweiten Ausgabe (Basel, Winter 1541) neugedruckt b. Hipler, Spicil. Copernic. S. 209.

[5]) Die beiden ersten von dem Krakauer Arzt und Astronom Jan Brożek besorgten Ausgaben von 1613 und 1619 sind völlig verschollen, die folgende hat folgenden Titel:

In diesen Kreis trat nun Dantiscus ein, der berühmte Humanist, durch seine zahlreichen Gesandtschaftsreisen bekannt mit der ganzen Gelehrtenwelt Europas, wegen seiner Dichtungen, von denen hier nur seine Paränese an Konstantius Alliopagus genannt sei[1]), weit und breit gefeiert. Dabei war Dantiscus trotz seines mangelhaften Verständnisses für die religiöse Bewegung seiner Zeit, das ihn in dem genannten Gedicht zu geradezu giftigen Schmähungen gegen das evangelische Pfarrhaus verführt, jederzeit bereit, seinen humanistischen Freunden gegenüber auch über die Schranken des religiösen Bekenntnisses hinwegzusehen, wodurch sein Einfluß auf die Kreise jener nur gewinnen konnte[2]).

Die ansprechendste Erscheinung in dem Ermländischen Poetenkreise ist aber der damals noch jugendliche Eustachius von Knobelsdorf, der Adressat jener eben genannten Paränese seines Bischofs. Zu Frankfurt und Wittenberg[3]), Löwen, Paris[4]) und Orleans gebildet, trat er 1544 zunächst als Kapitelssekretär, 1546 im Alter von 27 Jahren als Kanonikus in den Dienst der heimatlichen Kirche, stets wegen seiner poetischen Gaben von seinen zahlreichen Freunden bewundert und gefeiert[5]).

Septem Sidera.
Am Ende: Annumeravi Anno quo
Bis septem Phaebus, rerum pulcherrima bis sex
Roma capit, Lunae quinque ter orbis habet. (1629.)
Cracoviae In Officina Francisci Caesarii.

Krakau U. B. Danach neugedruckt b. Hipler, Spicil. Copernic. S. 152—162. Über einige kleine Gedichte des Kopernikus s. Hipler, Bibliotheca Warmiensis Bd. I. 1872. S. 114.

1) Joannis Dantisci Episcopi Varmiensis carmen Paraeneticum iuuenibus huius temporis non inutile, ad ingenuum adolescentem Constantium Alliopagum Cracoviae 1539.

Neugedruckt ist das Gedicht in: Joannis de Curiis Dantisci episcopi olim varmiensis Poemata et Hymni e Bibliotheca Zalusciana. Rec. Joannes Gottlob Boehmius. Vratislaviae apud Ge. Gottl. Hornium A. MDCCLXIII. Vgl. ferner: Des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und seines Freundes Nikolaus Kopernikus geistliche Gedichte, nach den Ausgaben von Kardinal Hosius und Prof. Broski, herausgegeben und übersetzt von Franz Hipler. Münster, Theissing 1857. Über sein Leben vgl. Czaplicki, de vita et carminibus J. de Curiis Dantisci, Bresl. 1855. Erläutertes Preußen I, 237 ff.; Preuß. Lieferung I, 705 ff.; Ermländ. Pastoralblatt XVI, 125; über seinen Briefwechsel: Erml. Zeitschr. VII, 1 ff., IX, 471 ff.

2) Vgl. z. B. Krause, Helius Eobanus Hessus, Bd. II, S. 74 ff. Im Übrigen s. Hipler, Bibliotheca Warm. I, 105 ff.

3) Hier erschien: Elegia de bello Turcico Eustathii a Knobelsdorf. Vitebergae 1539.

4) Hier erschien: Lutetiae descriptio (Paris, Wechel, 1543), teilweise wiederabgedruckt in Hausmann, Paris et ses historiens, Paris, 1866.

5) Vgl. über seine übrigen Gedichte Hipler, Bibliotheca Warm. I, 110, über sein Leben: Ermländ. Pastoralblatt XV, 100 ff. Erml. Zeitschr. III, 540. Bibliotheca Warm. I, 110 u. 149.

Wir kehren nun noch einmal nach Königsberg zurück, wo 1540 durch die Gründung des Partikulars und 1544 durch die der Universität ein neuer Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens entstanden war. Fast alle Lehrer und Professoren wurden von Wittenberg herbeigezogen und es war daher selbstverständlich, daß die humanistischen Wissenschaften hier von vornherein eine feste Stätte fanden. Wir können hier nicht das wissenschaftliche Leben an den neuen Anstalten im einzelnen verfolgen, wollen vielmehr nur diejenigen Männer erwähnen, welche mit eigenen Veröffentlichungen humanistischen Charakters auf den Plan traten. Zu ihnen gehört zunächst Melchior Isinder, der lateinische Übersetzungen deutscher und griechischer Briefe, doch nicht blos der Form wegen, herausgab[1]), sowie Johannes Hoppe, Professor der Beredsamkeit, der durch Gedächtnisreden bei dem Tode bedeutender Männer der näheren und ferneren Umgebung sein Können bewies[2]).

Im Mittelpunkt des Interesses stand aber doch die lateinische Poesie. Stand doch an der Spitze der Universität einer der glänzendsten Poeten der damaligen Zeit, Georg Sabinus.

Es ist hier nicht der Ort auf des Sabinus Wirken und seine Werke näher einzugehen[3]). Es gibt wohl keine der damals gebräuchlichen Dichtungsarten, die Sabinus nicht gepflegt hätte. Episteln und erzählende Gedichte, Epitaphien und Epigramme, Elegien und versifizierte akademische Programme und Mandate bilden in bunter Mischung den

---

[1]) Epistola Philippi Melanthonis ad Rempublicam quandam bene constitutam de aperiendo ludo litterario liberalium artium ex vernaculo sermone in latinam translata a M. Melchiore Isindero Professore Novae academiae Regiomontanae in Prussia. Nach der Vorrede: In Monteregio Prussiae ex nova academia. Mense Julio Anno salutis M. D. 44. Königsberg, U.-B.

Epistola Joachimi Camerarii ad Bartholomaeum Latomum de invocatione Sanctorum, qui ex hac vita excesserunt. Eiusdem Epistola ad Marcum Irenaeum de Antonii Eparchi Corcyrei scriptis litteris ad Philippum Melantonem. Antonii Eparchi Corcyrei Epistola ad Philippum Melantonem. Locus ex Plutarcho de mutatione Rerum publicarum. Regiomonti, 1546. Pisanski, a. a. O. 196.

[2]) Oratio funebris in obitum nobilis ac clarissimi viri Doctoris Abrahami Culvensis Lithuani, Professoris in Academia Regiomontana Prussiae. Autore Joanne Hoppio Budissensi. Anno MDXLVII. Mense Julio. Königsberg, U.-B.

Oratio funebris de obitu clarissimi viri Cunradi Lagi, jurium doctoris consultissimi ac Gedanensis civitatis syndici recitata in academia Regiomontana anno domini 1546 mense Novemb. quo diem suum obiit. Authore M. Joanne Hoppio Budissensi. Anno MDXLVIII mense Januario. Königsberg, U.-B.

[3]) S. darüber M. Töppen, Die Gründung der Universität Königsberg und das Leben ihres ersten Rektors Georg Sabinus, Königsberg, 1844. Dort werden auch Seite 1—11 des Sabinus Schriften aufgeführt.

Inhalt seiner Gedichtsammlungen. Daneben beschäftigte er sich mit historischen und philologischen Arbeiten und gab wohl auch eine Gelegenheitsrede heraus[1]). Jedenfalls war seine Tätigkeit für die junge Universität von großer Bedeutung, da er nicht nur auf Gleichstrebende anregend wirkte, sondern auch ein gern gehörter Lehrer war, der auch seine Schüler für die von ihm gepflegte Dichtkunst zu begeistern wußte.

Neben ihm erscheint als lateinischer Dichter in Königsberg Magister Bernhard Holtorp, Lehrer am Pädagogium, der zwischen 1545 bis 1548 eine ganze Reihe poetischer Gelegenheitsschriften herausgab[2]).

Auch von den Schülern des Sabinus traten bereits in dieser Zeit einige mit eigenen poetischen Arbeiten hervor, Felix Fiedler, David Milesius, Andreas Münzer[3]), Valerius Fiedler und Johannes Schosser,

---

1) In Königsberg gab er bis 1550 heraus:

M. T. Ciceronis ad Brutum orator. G. Sabini Praefatio de argumento hujus libri et utilitate Anno MDXLVI mense Majo. (Am Ende): In academia Regiomontana excudebat Johannes Weinreich.

Oratio habita a Georgio Sabino in funere nobilissimae Dominae Dorotheae coningis Principis Alberti Marchionis Brandeburgensis, Prussiae Ducis etc. Quae obiit 3 Idus Aprilis An. MD.XLVII. Addita sunt et carmina de eiusdem obitu. In academia Regiimontis. (Am Ende): In Regiomonte excudebat Joannes Weinreich (Beigedichte von Andreas Münzer und Felix Fiedler).

In Diem natalem Christi servatoris hymnus Georgii Sabini. In Academia Regiimontis IX Kal. Ianuar. anno 1549 (Beigedichte von Münzer und Valerius Fiedler).

Georgii Sabini Brandeburgensis elegiae argumentis utiles ac variae et carminibus elegantibus compositae, et nunc primum coniunctim expressae. Lipsiae in officina Valentini Papae, anno 1550.

Außerdem ist Sabinus fast der alleinige Verfasser von:

Scripta quaedam publice proposita in Academia Regiimontis. Mense Aprili anno MD.XLVII. (Am Ende): Excudebat Johannes Weinreich.

Über eine Veröffentlichung zur Hochzeit des Herzogs Albrecht 1550, die gemeinsam mit Münzer, Fiedler und Milesius besorgt wurde s. u.

2) Als die bedeutendsten mögen hier genannt sein:

Elegia de obitu clarissimi viri Stanislai Rapagelani, Doctoris Theologiae. Autore Bernardo Holtorpio Hagensi. In Academia Regiimontis. Anno MDXLV. Königsberg U. B.

In funere inclytae principis ac dominae, dominae Dorotheae, coniugis illustrissimi principis Alberti, marchionis Brand. et Prussiae ducis, epicedion. Additae sunt duo elegiae consolatoriae. In Academia Regiimontis. Mense Majo MDXLVII. Königsberg U. B.

De peregrinatione magnifici ac generosi domini Stanislai a Lasco equitis aurati, Palatini Siradiensis, Capitanei Lanciciensis etc. Autore Bernarto Holtorpio Hagensi. In Academica Regiimontis. Anno MDXLVIII. Mense Septembri. Königsberg U. B., Danzig St.-B.

Über andere Schriften s. Pisanski, a. a. O., S. 200.

3) Diese drei traten gemeinsam auf in:

De nuptiis illustrissimi principis ac domini, domini Alberti, Marchionis Brandeburgensis Prussiae Stetinensium, Pomeraniae, Cassuborum, Vandalorumque ducis Burg-

später Professor der Beredsamkeit in Frankfurt als Nachfolger des Sabinus[1]), endlich Jakob Kuchler aus Hirschberg[2]) und Michael Hecht[3]).

Neben diesen Schülern des Sabinus steht ein Dichter, der zwar mit ihnen manche Berührungspunkte hat, der aber doch wieder nach anderer Seite hin eine so selbständige Erscheinung ist, daß er mit ihnen nicht ohne weiteres zusammengestellt werden kann, der Danziger Alexander von Süchten, ein Neffe des Christoph von Süchten, den wir oben als einen der ersten preußischen Humanisten kennen lernten. Er war Schüler des Gnaphäus in Elbing, studierte dann in Löwen und auf italienischen Universitäten Medizin, und kehrte von dort als Anhänger des Theophrastus Paracelsus zurück. Nachdem er dann vier Jahre im Dienste des Pfalzgrafen Ottheinrich gestanden, kehrte er nach Preußen zurück und lebte abwechselnd in Danzig und Königsberg, wo er nach 1570 als herzoglicher Leibarzt starb[4]).

Alexander von Süchten genoß zu seiner Zeit einen großen Ruf als Chemiker und Arzt und seine Schriften, von denen die meisten

---

grauij Norinbergensis et principis Rugiae Epistola Philippi Melanchthonis. Ecloga Georgii Sabini Et nonnulla alia eidem Principi loco epithalamij dedicata, in Academia Regiimontis. (Am Ende): In Regiomonte Borussorum, Ex officina Haeredum Johannis Lufftij. Königsberg U. B., Danzig St. B.

Darin von Fiedler Fluminum Germaniae descriptio, von Milesius: Montes Germaniae descripti, von Münzer De eisdem nuptiis Ecloga.

Von Münzer erschien:

Andreae Munceri Elbingensis Elegiarum libri tres. Eiusdem aliquot eclogae. In Regiomonte Borussorum Anno MDL. (Am Ende): In Regiomonte Borussorum, Ex Officina Haeredum Johannis Lufftij. Königsberg U. B., Elbing St. B.

Von Milesius erschien:

Elegia ad illustrissimum principem ducem Prussiae scripta cui accessit heroico versu Proverbium. Homo homini Deus. Autore Dauide Milesio Nissaeno Anno Domini MDXLVII. (Am Ende): In Academia Regii Montis excudebat Ioannes Weinreich. Anno MDXLVII. Danzig St. B.

Von Fiedler erschien nach Pisanski, a. a. O. S. 201:

Idyllion de obitu Dorotheae Coniugis principis Alberti etc. Regiom. 1547

Epithalamium de nuptiis Georgii Sabini, Regiom. 1550.

1) Von Valerius Fiedler sind mir nur Beigedichte in fremden Veröffentlichungen bekannt, ebenso von Schosser aus der Königsberger Zeit.

2) In nuptias illustrissimi principis ac domini domini Albert Marchionis Brandeburgensis Ducis Prussiae et illustrissimae principis ac dominae Annae Mariae ducis Brunsvicensis et Lunaeburgensis carmen gratulatorium a Jacobo Kuchlero Hyrsbergensi Comitum iuniorum a Gorca praeceptore scriptum. (Am Ende): In Regiomonte Borussorum ex officina Joannis Lufft. Danzig, St.-B.

3) Von Michael Hecht erschien 1545: Carmen panegyricum ad Illustrissimum Ducem Albertum. Pisanski a. a. O. 200.

4) Molitor, Alexander von Süchten etc. in Altpreuß. Mon. Schrift XIX, S. 480 ff. Sudhoff, Bibliogr. der Paracelsisten in Centralbl. f. Bibl.-Wesen X, 386 ff; XI, 171.

sich mit dem fast wie ein Universalmittel geschätzten Antimon beschäftigten, sind viel gedruckt, auch ins Englische übersetzt worden. Doch uns interessiert nicht sowohl der Arzt als der Dichter. 1547 ließ Süchten zu Königsberg seinen Vandalus drucken, ein Gedicht, das die Sage von der polnischen Königin Wanda behandelt[1]). Das Büchlein, das außerdem noch ein Gedicht im Stil von Ovids Heroiden sowie eine Epistel von Sabinus über den Tod des Kardinals Bembus und ein Gedicht des Sabinus an Süchten enthält, ist dem Posener Kastellan Andreas von Gorka gewidmet. Außerdem enthält ein Königsberger Exemplar, das schon der rotseidene Einband als ein Dedikationsexemplar verrät, noch ein längeres handschriftliches Widmungsgedicht Süchtens an Herzog Albrecht. Außer diesem Werk existieren noch einige Beigedichte Süchtens in seinen chemischen Schriften, meist medizinische und philosophische Themata behandelnd.

Naturgemäß wendet sich hier am Ende der Blick zum Anfang zurück, von Alexander von Süchten zu Christoph von Süchten. Wenn man Beider Gedichte vergleicht, so hat man nebeneinander die ersten poetischen Versuche des preußischen Humanismus und seine Erzeugnisse nach fünfzigjähriger Entwicklung. Der Unterschied ist groß. Die oft recht unbeholfene Sprache und zuweilen ungelenken Verse dort, die eleganten fließenden Verse, die bilderreiche oft der klassischen sich nähernde Diktion hier, geben den besten Beweis dafür, daß jene fünfzig Jahre nicht ungenutzt vorübergegangen sind. Wohl werden wir es in das Gebiet poetischer Fiktion verweisen müssen, wenn die Zeitgenossen angesichts der frischen lebensvollen Tätigkeit auf dem Gebiete humanistischer Wissenschaft und Poesie in Preußen entdeckten, daß die Musen ihren Wohnsitz von Griechenland an die Ufer der Weichsel oder der Alle verlegt hätten, daß Apollo nur noch am Pregel wohnen wollte, aber das werden wir doch feststellen dürfen, daß der Humanismus auch in Preußen seine Stätte gefunden hat, und daß unsere Heimat sich des Wirkens ihrer Söhne auch auf humanistischem Gebiet nicht zu schämen braucht.

---

[1]) Vandalvs Illustri Principi D. Andreae Comiti a Gorca Castelano Posnaniensi et Maioris Poloniae supremo Capitaneo dedicatus. Addita est epistola Lucretiae ad Eurialum. Autore Alexandro a Suchten Gedanensi. In Academia Regii Montis. Anno M.D.XLVII. Mense Augusto. (Am Ende): In Academia Regiomontanae(!) excudebat Joannes Vueynreich. — Königsberg. U.-B.

Über die Gerichte in Preussen zur Zeit der polnischen Herrschaft.

Von

Max Bär
in Danzig.

1.

Einleitung.

Im folgenden will ich versuchen, einen Abriß von der Verfassung der Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft zu geben. Von der Betrachtung sollen ausgeschlossen bleiben die geistlichen Gerichte, die städtische Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit im Ermlande; ausgeschlossen bleibt ferner eine Betrachtung des Gerichtsverfahrens.

Eine zusammenhängende Darstellung über die Gerichtsverfassung in Polnisch-Preußen ist bisher nicht erschienen. Auch an einer Einzeluntersuchung auf diesem Gebiete fehlt es. Das was die verschiedenen neueren geschichtlichen Darstellungen, namentlich die Ortsgeschichten und die Kreisgeschichten über die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte geben, ist ungenau, unvollkommen, widersprechend, oft geradezu unrichtig. Auch die Verfasser der besten Kreisgeschichten, v. Maercker[1]) und Plehn[2]), brauchten diese Frage als außerhalb ihrer Aufgabe liegend nur flüchtig zu streifen. Wie an neueren, so fehlt es auch an älteren Darstellungen, und selbst beim alten Danziger Syndikus Johann Gottfried Lengnich habe ich in seinen zahlreichen Schriften keine zusammenhängende Auskunft finden können; die einzelnen Nachrichten und Mitteilungen, die er gibt, lassen ein klares Bild nicht erkennen. Er erwähnt überhaupt nur die Grod- und Landgerichte und auch diese nur aus gewissen äußeren Veranlassungen. Selbst in seinem Staatsrecht des Polnischen Preußen[3]) gibt er keine zusammenhängende

---

[1]) Maercker, Geschichte des Schwetzer Kreises ZWG Heft 17—19, Danzig 1886—88; Derselbe, Geschichte des Kreises Thorn, Danzig 1899—1900.

[2]) Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen, Leipzig 1899. Wie wenig man bisher über die Gerichtsverfassung zu einer klaren Erkenntnis gekommen ist, geht daraus hervor, daß ein so gründlicher Arbeiter wie Plehn unter Gleichstellung der Grod- und Landgerichte S. 108 sagen konnte: „Der Adel hatte seinen Gerichtstand vor dem Landgericht, das schon zur Ordenszeit bestand und jetzt den Namen Schloß- (Grod-) Gericht erhielt.“

[3]) Jus publicum Prussiae Polonae, Gedani 1758, § 116, S. 222. Einige Nachrichten über die Landrichter, Landschöffen und -Schreiber finden sich § 82—84.

oder erschöpfende Auskunft von diesen Gerichten, sondern verweist auf das adlige Landrecht, auf das Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum.

Fehlt es demnach gänzlich an einer Darstellung der Gerichtsverfassung im vormaligen Polnisch-Preußen, so wird der nachfolgende Abriß auch dann, wie ich hoffe, von Nutzen sein, wenn er, wie ich ausdrücklich wiederhole, sich lediglich als einen ersten Versuch darstellt, der bei der Unzulänglichkeit des veröffentlichten oder leicht erreichbaren Quellenstoffes sich auf einem Grunde aufbaut, der für eine vollkommen abgeschlossene Darstellung noch nicht genügend wäre.

Bevor wir nun die Hauptquelle, das adlige Landrecht und seine maßgebenden Bestimmungen über die Grod- und Landgerichte, kennen lernen, empfiehlt es sich, kurz darauf hinzuweisen, daß auch die dem Landrecht voraufgegangenen Landeskonstitutionen von 1526 und 1538 über jene Gerichte, namentlich über die Landgerichte, bereits einige wenige Bestimmungen getroffen haben. Umfangreicher und wichtiger aber ist dasjenige, was die auf den Landtagen zu Marienburg und Danzig 1506 und 1511 beratenen, aber nicht zu königlicher Verordnung gediehenen Konstitutionsentwürfe als in Übung befindliche oder von den preußischen Ständen angestrebte Gerichtsverfassung erkennen lassen. Überhaupt sind diese beiden Konstitutionsentwürfe von 1506 und 1511 zur Erkenntnis der historischen Entwickelung nicht nur der Gerichtsverfassung, sondern auch der gesamten Landesverwaltung von großer Bedeutung. Der erstere wurde von den vom König Alexander ernannten Kommissaren, dem Erzbischof-Primas Andreas von Gnesen, den Bischöfen Vinzenz von Leslau und Lukas von Ermland und dem Woiwoden von Sieradz und zugleich Hauptmann von Marienburg Ambrosius Pampowski mit den Ständen auf dem Landtage zu Marienburg im Herbst 1506 beraten und unterm 18. September jenes Jahres von den Kommissaren in urkundliche Form gebracht[1]). Der zweite Konstitutionsentwurf[2]) ist vom Erzbischof-Primas Johann von Gnesen als vom König Sigismund ernannten Generalkommissar auf dem Landtage zu Danzig im Sommer 1511 mit den Ständen, wie es in der Einleitung heißt, vereinbart worden und trägt in der urkundlichen Fassung des Erzbischofs das Datum des 2. Juni 1511.

Die Bestimmungen dieser beiden Entwürfe über die Gerichtsverfassung, namentlich über die Landgerichte, sollen in dem unten folgenden vierten Abschnitt, soweit nötig, Erwähnung finden.

---

[1]) Eine Abschrift findet sich in den Landtagsakten des Danziger Rates, Stadtarchiv Danzig XXIX Nr. 5 Bl. 121 ff. und dahinter eine deutsche Übersetzung.

[2]) Ebenda Bl. 380 ff. mit dem Siegel des Erzbischofs.

2.

Das adlige Landrecht, seine Entstehung; seine Bestimmungen über die Grod- und Landgerichte.

Über die Entstehung des Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum sei kurz folgendes bemerkt.

Durch das Privileg vom 26. Juli 1476 hat der König Kasimir von Polen unter Aufhebung der übrigen bisher geltenden Rechte allein das kulmische Recht für das platte Land als maßgebend bestimmt. Seitdem war das kulmische Recht, da auch die Städte fast ausnahmlos[1]) auf dieses Recht begründet waren, tatsächlich das Normalrecht in Polnisch-Preußen. Da es, ursprünglich auf einer privaten Sammlung magdeburgischer Rechtsfragen beruhend, nur handschriftlich verbreitet war, bemühten sich die preußischen Stände, auf dem Wege einer Prüfung und Durchsicht zu einer Kodifikation und Drucklegung zu gelangen. In einheitlicher und vollkommener Weise ist das jahrhundertelanger Bemühungen ungeachtet nicht gelungen. Der Adel trennte sich im Laufe der Beratungen von den Städten und schuf sich ein eigenes Recht, das adlige Landrecht. Dem Adel nämlich, der durch das Inkorporationsprivileg v. J. 1454 die Teilnahme an allen Rechten und Freiheiten des polnischen Adels und durch das Privileg von 1476, durch das sogenannte Allodifikationspatent, den Allodialbesitz der bisherigen Lehndienstgüter erhalten hatte, erschien die Verallgemeinerung des kulmischen Rechtes wegen der Gleichstellung mit dem Bürgertum im Verlaufe der Zeit immer weniger genehm. Im besondern aber veranlaßten ihn die Erbfolgebestimmungen des kulmischen Rechtes, die bei der Gleichberechtigung der Töchter zu einer Zersplitterung des nun allodialen Güterbesitzes führten, zu dem berechtigten Wunsche einer Änderung. Als sich nun die Stände wegen der Kodifikation des kulmischen Rechtes nicht zu einigen vermochten, benutzte der Adel diese Gelegenheit, für sich ein Sonderrecht vorzubereiten und nach jahrzehntelangen Ansätzen und mehrfachen Verbesserungen 1598 in dem gleichwohl höchst unvollkommenen Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum zu schaffen[2]). In sieben Titeln behandelt es die Erbfolge, die Schenkungen und Testamente, die Vor-

---

[1]) Mit Ausnahme von Elbing und einiger ermländischen Städte, welche lübisches Recht hatten.

[2]) Zuerst gedruckt 1599 zu Thorn und dann sehr oft aufgelegt zu Danzig 1625, 1647, 1685 (zweimal) 1728, 1733, 1736 und zu Lublin 1739, 1749, 1754. Ich bediene mich im folgenden der Danziger Ausgabe von 1728.

mundschaften, die Verjährungen, die Obrigkeiten und Gerichte, den Prozeß in bürgerlichen Sachen und die Grenzrichtungen.

Der 5. Titel also ist die Quelle, aus der wir die Verfassung der adligen Gerichte, also der Grod- und Landgerichte, in erster Linie und zur Zeit der Entstehung des Landrechts zu erkennen haben werden. Denn nur diese, die Gerichte der Woiwoden (palatini) der drei Woiwodschaften Kulm, Marienburg und Pomerellen und die Landgerichte derselben drei Palatinate werden in jenem Titel behandelt.

Hinsichtlich der ersteren, der Woiwodengerichte (Grodgerichte), unterscheidet nun das Landrecht solche, die vom Woiwoden selbst, und solche, die von seinem Stellvertreter, dem Vize- oder Unterwoiwoden (vicepalatinus) abgehalten werden. Da der Woiwode selbst wegen seiner sonstigen Geschäfte den Gerichten nicht immer in eigener Person beiwohnen kann, darf er sich einen Stellvertreter, einen Unterwoiwoden halten[1]).

Die Unterwoiwoden sollen nach der Bestimmung des Landrechts alle vier Wochen Gericht halten, und zwar am ersten jeden Monats im Kulmer Palatinat zu Rheden, am siebenten jeden Monats in der marienburger Woiwodschaft zu Stuhm und am 14. Monatstage in Pomerellen abwechselnd zu Stargard, Schwetz und Tuchel[2]). Von Margarethentag bis Kreuzerhöhung waren Ferien, während welcher nur die executiones rerum judicatarum et causae ex inscriptione venientes erledigt werden sollten[3]). Die Zuständigkeit des Unterwoiwoden begriff lediglich zivilrechtliche Sachen, die Annahme von Rekognitionen und Inskriptionen und die Ausführung der Urteile[4]).

Die vom Woiwoden selbst abgehaltenen Gerichte sollten alle acht Wochen stattfinden und zwar für den kulmer Palatinat zu Rheden, für den marienburger zu Stuhm, für Pomerellen abwechselnd zu Stargard, Schwetz und Tuchel[5]). Die Woiwoden sollten über dieselben Sachen richten wie die Vizewoiwoden, außerdem aber über Bannitionen,

---

1) Jus terrestre V, 1.

2) Für die Lebenszeit der damals im Amte befindlichen Woiwoden wurde bestimmt, daß die Gerichtstage abwechselnd für Kulm zu Neumark und Rheden und für Pomerellen abwechselnd außer an den genannten drei Orten auch zu Schöneck stattfinden sollten. Jus terrestre V, 2.

3) Jus terrestre V, 2.

4) Jus terrestre V, 3.

5) Für die Lebenszeit der damals im Amte befindlichen Palatine wurde bestimmt, daß sie viermal im Jahre, und zwar für Kulm zu Neumark und für Pomerellen außer an den genannten Orten als vierten Wechsel auch zu Schöneck Gericht halten sollten. Jus terrestre V, 6 und 7.

Hausfriedensbrüche und die durch die Constitutiones terrarum Prussiae[1]) den Palatinen zugewiesenen Kriminalsachen[2]).

Nach diesen Bestimmungen über die judicia palatinalia erörtert das Landrecht die judicia terrestria, die Art und den Ort der Wahl der Landrichter, der je acht Schöffen und der Schreiber und ihre Vereidigung[3]). Alle wurden vom Adel auf den kleinen Landtagen der Woiwodschaften gewählt[4]). Die Landrichter bedurften der Bestätigung durch den König. Wahlfähig waren für diese Ämter nur grundangesessene eingeborene Adlige[5]). Nur im kulmer Palatinat sollten zwei Schöffen aus dem Rate der Stadt Thorn nach alter Gewohnheit[6]), wie es heißt, erwählt werden. Nicht alle acht Schöffen brauchten beim Landgericht anwesend zu sein: als genügend wurde die Anwesenheit des Landrichters, dreier Schöffen und des Schreibers erachtet[7]).

Die Bestimmung der Orte, an denen die Landgerichte zweimal jährlich abgehalten werden sollten, entspricht den unten[8]) im Zusammenhang zu machenden Angaben: das kulmische Landgericht abwechselnd einmal zu Rheden und einmal zu Thorn, das michelausche abwechselnd einmal zu Strasburg und einmal zu Neumark, das marienburgische zweimal in Stuhm, die pomerellischen an den gewöhnlichen Orten (locis consuetis), das des dirschauer Bezirks jedoch zweimal zu Stargard[9]).

Die drei Schlüssel zu dem Kasten, in welchem die Landgerichtsbücher aufbewahrt wurden, sollte der Richter und zwei Schöffen in Besitz haben[10]).

---

1) Gemeint ist die Konstitution von 1538, mehrfach gedruckt, u. a. in den Jura municipalia terrarum Prussiae, Thorunii 1612 S. 57 ff.

2) Eine Erläuterung bietet das Jus terrestre selbst, wo es V, 28 heist: interpretantes igitur constitutionem, quae in violentos olim lata fuit, statuimus, ut si quis in domum vel possessionem alterius invaserit, in publicis viis insidias posuerit, vim armata manu alicui intulerit, vulneraverit vel occiderit, ad palatini cognitionem vis ea pertineat.

3) Jus terrestre V, 15 ff.

4) Vgl. darüber unten Abschnitt 4.

5) Jus terrestre V, 21.

6) Lengnich, Geschichte der Lande Preußen polnischen Anteils V, Abhandlung § 84 gibt als Grund hierfür den Landgüterbesitz der Stadt Thorn an; ebenso in seinem Jus publicum regni Poloni III S. 312.

7) Jus terrestre V, 22.

8) Vgl. Abschnitt 4.

9) Jus terrestre V, 23.

10) Jus terrestre V, 25. Der Konstitutionsentwurf von 1506 bestimmte dazu den Woiwoden, den Richter und den Schreiber.

Die Zuständigkeit des Landgerichts erstreckte sich auf alle Zivilsachen[1]. Solche Klagen, welche sich auf tätliche Beleidigungen gründeten oder streitige Grenzen, Grenzberichtigungen, Feld und Feldfrüchte und dergleichen betrafen, unterlagen allein und mit Ausschluß des Woiwoden dem Urteil des Landgerichts[2].

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des adligen Landrechts über die Adelsgerichte, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit. Andere Bestimmungen sollen unten im Zusammenhang mit weiteren Quellen gegeben werden. Denn das Landrecht ist später nie revidiert und stets in der Redaktion von 1598 wieder gedruckt worden, so daß es einen älteren Zustand wiederspiegelt, der von der späteren Abhaltung der Gerichte abweicht. Dazu gehört z. B. die spätere Änderung in der Anzahl der jährlich abzuhaltenden Landgerichte und die Änderung der Orte, an denen die Woiwodengerichte abgehalten wurden.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts nämlich, als man das Landrecht schriftlich abfaßte, hatten die drei preußischen Woiwoden noch keine fest bestimmten Starosteien als Quellen ihrer Einkünfte (neben den Gerichtsporteln) zugewiesen erhalten. Damals bemühten sich die Preußen mehrfach um Anweisung bestimmter Starosteien als Sitze der Woiwoden und ihrer Grodgerichte. Erst 1611 erwirkten sie beim Könige eine Konstitution, daß nach Absterben der damaligen Inhaber der jedesmalige kulmische Woiwode die Starostei Schönsee, der marienburgische Christburg und der pomerellische die Starostei Schöneck zugewiesen erhalten solle und daß auf diesen Schlössern auch die Grodgerichte abgehalten und die Gerichtsbücher verwahrt werden sollten.

Da, wie erwähnt, eine spätere Redaktion des adligen Landrechts, in welches solche und andere Änderungen hätten Aufnahme finden können, nicht stattgefunden hat, und auch eine andere größere Konstitution über die preußischen Gerichte, soviel ich sehe, nicht ergangen ist, so wird es sich empfehlen, für den späteren tatsächlichen Zustand der Organisation der Grod- und Landgerichte in Polnisch-Preußen neben dem Landrecht und den Konstitutionen auch die bis auf unsere Tage überlieferten Gerichtsbücher selbst als Quelle heranzuziehen[3].

---

[1] Jus terrestre V, 27.

[2] Ebenda V, 29.

[3] Sie sind leider nur in sehr geringem Umfange erhalten. Von den Grodakten sind — wie es scheint — nur noch die Christburger, von den Landgerichtsbüchern nur noch die von Stuhm in leidlicher Vollständigkeit vorhanden.

3.

Die Grodgerichte.

In jeder der drei preußischen Woiwodschaften befand sich ein Grod-, d. h. Schloßgericht, judicium castrense, in Polen sąd grodowy und als einziges der Woiwodschaft und vom Woiwoden selbst geleitet in Preußen auch judicium palatinatus genannt. Denn abweichend von der preußischen Verfassung wurden nach der polnischen Gerichtsverfassung die Grodgerichte unabhängig von den Woiwoden von Starosten verwaltet, welche mit der Jurisdiktion als Stellvertreter des Königs beauftragt waren [1]). In Polnisch-Preußen aber wurde die Grodgerichtsbarkeit von den Woiwoden ausgeübt, und die drei preußischen Woiwoden waren zugleich die Inhaber der Grodstarostei ihrer Woiwodschaft. Die Sitze der drei preußischen Woiwodschaftsgrodstarosteien befanden sich zu Schönsee für die Woiwodschaft Kulm, zu Christburg für Marienburg und zu Schöneck für Pomerellen. Hier fanden also die Gerichtsverhandlungen statt und hier wurden die Grodarchive verwahrt.

Die drei Grodgerichte waren Zivil- und Kriminalgerichte für den Adel des Landes in allen Sachen, die seine Person und Güter betrafen, aber mit den oben angeführten Einschränkungen des Landrechts hinsichtlich gewisser Zivilsachen [2]). Die sogenannten vier articuli castrenses der polnischen Gerichtsverfassung: ignis, via, femina, domus, also Brandstiftung, Wegelagerei, Notzucht und Hausfriedensbruch, waren auch in Preußen die wichtigsten Verbrechen, welche als die öffentliche Sicherheit bedrohend vor dem Gericht des Woiwoden zur Aburteilung gelangten [3]). Auch mit Zivilsachen, die eigentlich vor das Landgericht gehörten, konnte sich das Grodgericht befassen, wenn beide Parteien damit einverstanden waren oder wenn der Gegenstand den Wert von 10 Mark nicht überstieg [4]). Die Grodgerichte waren auch Berufungsinstanz für die Starosteigerichte.

---

[1]) Diese Grodstarosten sind zu unterscheiden von der großen Zahl derjenigen Starosten, welche gar keine oder lediglich eine patrimoniale Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und in Preußen in weiterer Entwickelung auch über die kleinen Städte ausübten.

[2]) Vgl. oben S. 72.

[3]) Schon in den Konstitutionsentwürfen von 1506 und 1511 (s. oben S. 68) werden den capitanei terrestres, das sind doch die Palatine, die vier Artikel zur Aburteilung überwiesen: Decernimus, quod capitanei terrestres nonnisi quatuor articulos judicent, tamen jure cujuslibet salvo, videlicet primum violentiam sive invasionem domesticam notatam aut effusionem sanguinis aut spolia, secundum oppressionem muliebrem, tertium repercussionem et depredacionem strate publice et quartum incendium.

[4]) So bestimmte die Konstitution von 1538.

Die Abhaltung der Grodgerichte, je nachdem ihnen der Woiwode oder der Unterwoiwode vorsaß, sollte nach dem Landrecht alle acht Wochen bezw. alle vier Wochen stattfinden. Für die Abhaltung durch die Woiwoden waren im übrigen bestimmte Termine nicht vorgeschrieben; die Gerichte der Unterwoiwoden aber sollten am 1., 7. und 14. jedes Monats in den drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen stattfinden. Der Befund der christburger Grodbücher, also der der marienburger Woiwodschaft, ergibt auch, daß man sich im 17. und 18. Jahrhundert im allgemeinen an den vorgeschriebenen Termin des 7. Monatstages gehalten hat. Im Jahre 1711 z. B. haben Gerichtstage stattgefunden am 8. April mit der Begründung si quidem dies septima erat feria tertia festorum sacri paschatis, am 7. Mai, am 8. Juni (weil der 7. ein Sonntag war), am 7. Juli, am 7. September, am 7. Oktober, am 7. Dezember. Darüber hinaus aber standen die Grodgerichte, wenn sie nicht infolge eines Krieges oder bei Unruhen oder bei Abwesenheit der Beamten überhaupt geschlossen waren, zur Eintragung von Verträgen und anderen Verlautbarungen in die Grodbücher anscheinend jederzeit offen. Im Jahre 1648 z. B. wurden im Januar an 9 Tagen, im Februar an 8 Tagen, im März an 11 Tagen, im April an 5 Tagen in die Bücher Urkunden eingetragen. In der Zeit von Anfang Mai 1699 bis Ende April 1700 haben an 92 Tagen Eintragungen in den liber inscriptionum et relationum variarum stattgefunden, also durchschnittlich im Monat an 8 Tagen, und zwar auch während der Zeit vom 13. Juli bis 14. September, während welcher nach der Bestimmung des Landrechts[1]) mit den dort angeführten Ausnahmen die eigentliche übrige richterliche Tätigkeit ruhen sollte. Die Benutzung der Grodbücher zur Verlautbarung von Verträgen oder zur Erteilung von Abschriften war demnach grundsätzlich jederzeit möglich.

Die Grodbücher (acta castrensia palatinatuum) waren nun nicht nur zur Aufnahme der eigenen Verhandlungsprotokolle, der Klagen, Zeugenverhöre, Beweise, der Käufe und Verkäufe usw. bestimmt, sondern auch zur Eintragung solcher Verträge, welche vor anderen Gerichten abgeschlossen waren und die durch diese Eintragung eine besser beglaubigte und dauernde Rechtskraft erlangten. In dieser Rücksicht ließ man wohl auch ältere Urkunden in jene Bücher aufnehmen, um für den Fall des Verlustes ein beglaubigtes und gleichwertiges Duplikat zu besitzen. Weiter wurden aber auch öffentlich rechtliche Urkunden, königliche Erlasse, Landtagbeschlüsse, Landboteninstruktionen

[1]) Jus terrestre V, 2.

und dergleichen zur Erlangung dauernder Beurkundung in die Grodbücher eingetragen und in den unter mehrfachem Verschluß stehenden Grodarchiven[1]) aufbewahrt. Den Wert einer dauernden Beurkundung hatten auch die Eintragungen in die Bücher der Landgerichte.

Die Beamten des Grodgerichts waren der Woiwode (palatinus) und in dessen Vertretung[2]) der Unterwoiwode (vicepalatinus), der Schreiber (notarius) und der Gerichtsdiener (ministerialis). Diese letzere wichtige Persönlichkeit wurde vom Könige für das ganze Reich ernannt, also mit dem Recht der Amtsführung in jedem Gerichtsbezirk und daher als ministerialis regni generalis bezeichnet. Bei Antritt ihrer Ämter hatten der Woiwode, der Unterwoiwode und der Schreiber vor dem zur Woiwodschaft versammelten Adel einen Eid auf das Amt und auf das jus correctum terrarum Prussiae zu leisten[3]). Auch der Gerichtsdiener wurde, nachdem seine Ernennungsurkunde in die Akten des Gerichts eingetragen war, vereidigt und von einem andern Gerichtsdiener zum äußeren Abzeichen geschoren. Für das Woiwodschaftsgericht war endlich ein öffentlicher Ankläger (instigator) bestellt, nach seinem Bezirk benannt, z. B. instigator officii palatinalis Mariaeburgensis, der das allgemeine Interesse zu vertreten hatte. Die Beamten des Gerichtes, mit Ausnahme des Gerichtsboten, mußten eingeborene und angesessene Edelleute sein oder — später wenigstens — aus angesessenen Familien stammen.

Das älteste erhaltene Grodbuch der Woiwodschaft Marienburg beginnt mit d. J. 1633 und führt auf dem Titelblatt die Inschrift: Liber primus inscriptionum ac decretorum variorum sub illustri et magnifico Samuele a Konarzyny Konarsky, palatino Mariaeburgensi, Christburgensi, Kiszeviensi etc. capitaneo conscriptus. Incipit actus judiciorum palatinalium et vicepalatinalium Mariaeburgensium die 7. Junii a. d. 1633 Christburgi simul celebratorum.

Die erste Eintragung behandelt dann die Eidesleistung der Beamten unter der Überschrift: Actum Christburgi in judiciis palatinalibus Mariaeburgensibus simul et judiciis causarum officii palatinalis Mariae-

---

[1]) Die Grodarchive befanden sich in den Schlössern der Grodstarosteien. 1638 erhielten die preußischen Landboten den Auftrag, dafür zu wirken, daß für die Grodbücher der pomerellischen Woiwodschaft ein Gewölbe in Schöneck erbaut werde und ebenso ein solches für die marienburgische Woiwodschaft. Die pomerellischen Akten waren durch Alter schadhaft geworden, und es wurde 1645 angeregt, sie in Ordnung zu bringen und abschreiben zu lassen. Lengnich, Geschichte der Lande Preußen VI 136 und 221.

[2]) Nach dem Landrecht aber nur in Zivilsachen.

[3]) Die Eidesformeln des Woiwoden, des Unterwoiwoden und des Gerichtsdieners finden sich im Landrecht V, 10, 5 und 40.

burgensis castrensis Christburgensis die 7. mensis Junii anno 1633. Nach der Aufführung der Eidesformeln folgen dann die Eintragungen verlautbarter Verträge oder gerichtlicher Verhandlungen z. B. unter der die Besetzung des Gerichts kennzeichnenden Überschrift: Actum Christburgi in judiciis palatinalibus Mariaeburgensibus die 6. mensis Junii anno 1641 legitime celebratis coram illustrissimo et magnifico Samuele Konarsky, palatino Mariaeburgensi, Christburgensi, Kiszeviensi capitaneo et generoso Georgio Piecensky vicepalatino et Jacobo Szcinski notario castrensi palatinatus Mariaeburgensis.

Die geringe Zahl der Grodgerichte, ihre oft mangelhafte Geschäftsführung und der Umstand, daß sie oft lange geschlossen waren — z. B. solange der Woiwode nicht vor dem Landtage seinen Eid geleistet hatte — führte schon früh zu der Gewohnheit, Verträge des Adels und Urkunden aller Art statt in die Grodakten, in die städtischen Schöffenbücher eintragen zu lassen[1]). Die Gerichtsbücher der Stadt Berent z. B. enthalten im 17. und 18. Jahrhundert ganz regelmäßig Eintragungen, welche die in der Umgegend angesessenen Edelleute angehen, so daß das Stadtgericht zu Berent für die Verlautbarung von Verträgen geradezu die Stelle eines Grodgerichts für das mirchauer Gebiet vertrat[2]). Schon im 16. Jahrhundert wurden die Schöffenbücher der Städte Kulmsee und Schönsee benutzt zur Aufnahme von solchen Eintragungen, meist mit den Vermerken, daß der Grod geschlossen sei, „quoniam acta castrensia palatinatus Culmensis vacant nec ad ea aditus patet". Für das Gericht der Altstadt Danzig aber bezeugt Lengnich[3]), daß dort die Edelleute ihre Schriften als Protestationen, Vollmachten, Heiratverträge, Besichtigungen, Relationen, Testamente und dergleichen haben eintragen lassen und daß das von gleicher Kraft gewesen sei, als wenn solche denGrodbüchern einverleibt worden wären. Lengnich begründet diese Gewohnheit damit, daß zur Zeit des schwedischen Krieges im 17. Jahrhundert die Grodbücher von Schöneck der Sicherheit wegen fortgebracht worden seien und daß man durch einen Landtagschluß vom 4. Mai 1658 dem Unterwoiwoden von Pomerellen und in dessen Abwesenheit dem Vizegrodschreiber oder Regenten den

---

[1]) Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises, sagt, es sei 1635 ausnahmsweise gestattet worden, daß auch Adlige auf den Stadtgerichten manifestieren durften.

[2]) Schuch, Gerichtsbücher der Stadt Berent in ZWG 13 S. 80. In solchem Falle lautet z. B. eine Eintragung vom 7. April 1759: Ad judicium actaque praesentia civilia Bernensia vacante ad praesens castro Skarszeviensi palatinatus Pomeraniae veniens personaliter ministerialis regni generalis usw. Das Castrum Skarszeviense ist der Grod zu Schöneck.

[3]) Lengnich, Jus publicum civitatis Gedanensis, Danzig 1900, S. 261.

Auftrag gegeben habe, die adligen Schriften zu Danzig und Tuchel in ihren Quartieren anzunehmen. Da aber beide Beamte abwesend gewesen, so habe der Adel seine Schriften in die Schöffenbücher der Altstadt Danzig eintragen lassen, ein Verfahren, das seitdem beibehalten worden sei. — Bei der zeitweiligen Abwesenheit der Grodakten von Schöneck ist es daher nur natürlich, daß auch die Gerichtsbücher dieser Stadt, wie ich festgestellt habe, Eintragungen enthalten, die man lediglich in den Büchern des Grodgerichts vermuten würde. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

Übrigens wurde hinsichtlich der städtischen Gerichtsbücher von den preußischen Ständen ihren Landboten 1638 für den Reichstag der Auftrag gegeben, dahin zu wirken, daß Inskriptionen und Resignationen von Landgütern nur in die Grod- und Landgerichtsbücher eingetragen werden dürften, Protestationen und Relationen auch in die Stadtgerichtsbücher[1]).

Das häufige Geschlossensein der Grodgerichte führte übrigens auch dazu, daß die Prozesse in solcher Zeit unmittelbar an das Tribunal nach Petrikau gelangten[2]).

4.

Die Landgerichte.

Neben den Grodgerichten und älter als diese bestanden die von den Zeiten des Deutschen Ordens her übernommenen adligen Landgerichte. Zu Beginn der polnischen Herrschaft hat es wohl sechs Landgerichte gegeben, so wenigstens berichtet Dlugosz, der die Richter namhaft macht, die der König Kasimir 1468 eingesetzt hat, je einen nämlich für die Woiwodschaften Kulm und Marienburg und vier für Pomerellen, für den dirschauer, schwetzer, schlochauer und danziger Bezirk[3]). Die nächste Nachricht gewähren uns die oben erwähnten beiden Konstitutionsentwürfe von 1506 und 1511, die zwar nicht zu königlicher Verordnung gediehen sind, die aber doch vermutlich in der vorliegenden Beziehung das wiedergeben, was damals Brauch war oder doch als Einrichtung angestrebt wurde. 1506 und 1511 heißt es übereinstimmend, es sollen für die Lande Kulm-Michelau und für Marienburg die Landgerichte zu Rheden und zu Stuhm gehalten werden. Für Pomerellen sollen nach dem Entwurf von 1506 zwei Gerichte

1) Lengnich, Geschichte der Lande Preußen VI, Dokumente S. 74.
2) Lengnich, Geschichte der Lande Preußen V, Abhandlung § 84.
3) Dlugosz, Historiae Polonicae XIII, 434.

stattfinden, eins zu Mewe für die Gebiete Tuchel, Schlochau und Schwetz und eins zu Dirschau für die Gebiete Dirschau, Danzig und die dazu gehörigen Distrikte. Der Entwurf von 1511 sieht zwar gleichfalls eine übrigens viermal jährlich stattfindende Tagung des Landgerichts zu Dirschau vor für die Bezirke Dirschau, Danzig, Putzig, Mirchau und Mewe, in den übrigen Bezirken aber, nämlich für Schwetz, Neuenburg, Tuchel und Schlochau sollen die gleichfalls viermal jährlich stattfindenden Landgerichte im ersten Jahr, oder wie es heißt, an den ersten vier Quatembern zu Schwetz, an den folgenden in Schlochau und an den dritten vier Quatembern in Tuchel abgehalten werden.

Die Konstitutionen von 1526 und 1538 geben über die Orte der Abhaltung keinen Aufschluß, es soll bei der alten Gewohnheit bleiben. Allgemein aber wurde eine jährlich zweimalige Abhaltung der Landgerichte bestimmt und für die Woiwodschaft Kulm die Termine auf den Dienstag nach Quasimodogeniti und den Dienstag nach Lamberti festgesetzt.

Zu Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde dann in der Woiwodschaft Kulm ein zweites Landgericht, und zwar für die Michelau eingerichtet, welches abwechselnd zu Strasburg und Neumark, wie das Kulmer abwechselnd zu Rheden und Thorn tagte[1]).

Die Bestimmungen des adligen Landrechts über die Landgerichte sind oben schon kurz angeführt worden. Damals, 1598, war gleichfalls noch die jährlich nur zweimalige Tagung die Regel geblieben. Demgemäß sollten sie abgehalten werden im Kulmerland am Montag nach Fronleichnam zu Rheden und am Montag nach St. Hedwigtag zu Thorn; jedesmal acht Tage später traten die Landgerichte für die Michelau abwechselnd zu Strasburg und Neumark zusammen. Das marienburgische Landgericht zu Stuhm tagte am Montag nach Quasimodogeniti[2]) und am Montag nach Lamberti. In der Woiwodschaft Pomerellen endlich fanden die Landgerichtstage wie folgt statt: Montag nach Neujahr und Montag nach Lucae zu Stargard für den dirschauer Bezirk, zwei Wochen darauf zu Schwetz für den schwetzer Distrikt und nach der schwetzer Tagung traten die übrigen Landgerichte immer eine Woche später zusammen[3]). Diese übrigen Be-

---

[1]) Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg, S. 108—110. Die Angabe S. 110, daß das kulmer Landgericht zu Schönsee getagt habe, beruht wohl auf einer Verwechselung des Landgerichts mit dem Grodgericht. Vgl. oben S. 67 Anm. 2.

[2]) Feria secunda post conductus paschae, wie es nach polnischem Kalendergebrauch heißt.

[3]) Jus terrestre V, 23. Post Suecensia vero aliorum porro districtuum una septimana invicem se consequantur (sc. judicia terrestria).

zirke und die Tagungsorte ihrer Landgerichte nennt das Landrecht nicht. Man wird nicht fehlgreifen, als solche Schlochau (Konitz), Tuchel (Tuchel), Mirchau (Berent) und Putzig (Putzig) anzusprechen[1]. Für Schlochau kam Konitz später als Tagungsort in Übung und auch Mirchau war im 18. Jahrhundert und wohl schon früher als Ort der Abhaltung des Landgerichts aufgegeben und dafür Berent in Aufnahme gekommen[2]. Der danziger Bezirk wird nicht mehr besonders erwähnt und ist nach Lengnich[3] mit dem dirschauer Bezirk unter einem Landrichter vereinigt worden.

Zeitweilige Abhaltung von Landgerichten an anderen Orten sind wohl meist auf besondere Umstände zurückzuführen. So wurde 1635 der marienburgischen Ritterschaft nachgegeben, ihre Zusammenkünfte und das Landgericht so lange in Christburg abzuhalten, bis Stuhm, das in der Hand der Schweden war, diesen wieder abgenommen sein würde[4].

---

[1]) Vgl. die Anmerkung zum Jus terrestre V, 23 in der Ausgabe von 1728 und die unten angeführte Verordnung von 1638. Schlochau und Tuchel werden im Konstitutionsentwurf von 1511 als Abhaltungsorte gefordert, und Lengnich, Jus publicum Prussiae Polonae § 82 zählt zu seiner Zeit, Mitte des 18. Jahrhunderts, 9 Landrichter für Preußen, also 6 für Pomerellen, und zwar nach Vereinigung des danziger mit dem dirschauer Bezirk außer diesem solche für die Bezirke Schlochau, Schwetz, Tuchel, Mirchau und Putzig.

[2]) Vgl. die unten erwähnte Verordnung von 1638, wo Konitz und Berent genannt werden. — In einer Zitation aus dem Jahre 1762 heißt es: ut in judiciis nostris terrestribus Mirachoviensibus prius et proximius abhinc Bernae celebrandis compareas . . . Staatsarchiv Danzig, Hypothekenakten von Msziszewice Nr. 163 O. S. 8.

[3]) Lengnich, Geschichte der Lande Preußen VI, Abhandlung § 41 S. 30 und Jus publicum Prussiae Polonae § 82

[4]) Lengnich, ebenda VI S. 56. Tatsächlich wurde so übrigens schon im Jahre vorher verfahren. Am Montag nach Quasimodogeniti (conductus paschae) 1634 war der Adel zu Christburg versammelt und die Verhandlung in den Landgerichtsakten besagt:

In residentia ferme totius nobilitatis palatinatus Mariaeburgensis Christburgum pro eo tempore congregatae proposuit generosus dominus judex, utrum judicia terrestria hic Christburgi celebrare liceat nec ne exposuitque tempore praesenti induciarum cum Sudermaniae principe Gustavo pacta sacram regiam maiestatem iniisse et Stumam, ubi solita judicia absolvi consueverant, in ius sequestrationis illustrissimo principi ducatus Prussiae et electori Brandenburgico tradidisse et ibidem judicia terrestria commode nequaquam absolvi poterent. Ex iis et aliis rationibus illatis tota nobilitas in praesentia generosorum Hectoris Wilczewski judicis . . . . et aliorum quam plurimorum pro eo tempore existentium petierunt, quatenus ea loca sunt in sequestro, ubi judicia sine impedimento absolvi nequeant, ut Christburgi absolvantur consenserunt. Quae judicia per ministerialem terrestrem generalem Bartholomeum Brykowski generosus dominus judex proclamari fecit de iisque publicatis judicio praesenti retulit, quod ad acta praesentia terrestria Mariaeburgensia per generosum notarium terrestrem Mariaeburgensem ingrossari curavit.

Die durch die Konstitution von 1538 bestimmte und durch das Landrecht bestätigte jährlich nur zweimalige Tagung genügte dem Bedürfnis auf die Dauer nicht. Schon auf dem Landtage von 1555 war deshalb vereinbart worden, daß, wenn die Woiwoden behindert gewesen, die Landgerichte zur gewöhnlichen Zeit zu halten oder wenn viele Rechtssachen unentschieden und rückständig geblieben, daß dann die Woiwoden befugt sein sollten, außerordentlich einen anderen Tag zur Abhaltung der Gerichte zu bestimmen. Später haben sich dann die preußischen Stände bemüht, eine ordentliche dritte Tagung der Landgerichte herbeizuführen. In der Reichstaginstruktion von 1636 gaben sie ihren Sendboten einen entsprechenden Auftrag und 1638 wurde denn auch wirklich verordnet, daß die Landgerichte dreimal im Jahr gehalten werden sollten. In der kulmischen Woiwodschaft sollte die dritte Tagung in Graudenz stattfinden am Montag nach Misericordiae und dort auch die Landgerichtsbücher aufbewahrt werden. Für die Michelau und die Woiwodschaften Marienburg und Pomerellen fanden auch die dritten Tagungen an den bisher üblichen Orten statt[1]) und zwar acht Tage nach dem graudenzer Landgericht der dritte Gerichstag für die Michelau abwechselnd zu Strasburg und Neumark, am Montag nach Pauli Bekehrung zu Stuhm und am Montag nach Stanislai zu Stargard für die Distrikte Dirschau, Danzig und Neuenburg, zwei Wochen später zu Schwetz und je acht Tage später die übrigen Landgerichtstage zu Tuchel, Konitz, Berent und Putzig[2]). Fiel der Termin auf einen Feiertag, so wurde die Tagung um einen Tag verschoben[3]).

Die Landgerichte waren — vielfach in Konkurrenz mit den Grodgerichten — zuständig für alle Zivilsachen[4]), namentlich in Prozeßsachen, Beleidigungs- und Schadenersatzklagen, endlich aber recht eigentlich für die vorfallenden Grenzstreitigkeiten. Diese, sowie Schadenersatzklagen, welche sich auf Beleidigungen gründeten oder Feld und Feld-

---

[1]) Lengnich, Geschichte VI S. 103 und 145.

[2]) Ob nun auch wirklich die Gerichtstage überall an diesen Terminen abgehalten wurden, läßt sich bei dem großen Mangel an erhaltenen Landgerichtsakten nicht feststellen. In Stuhm hat man von der dritten Tagung anscheinend überhaupt keinen Gebrauch gemacht, denn die Akten des marienburgischen Landgerichts, welche erhalten sind, weisen aus, daß die Tagungen im allgemeinen immer an den Montagen nach Quasimodogeniti und nach Lamberti abgehalten worden sind.

[3]) Auch andere Gründe waren bestimmend. Bei Beginn des Landgerichts, das eigentlich am Montag nach Quasimodogeniti 1622 zu Stuhm gehalten werden sollte, findet sich unter der Überschrift Limitatio judiciorum bemerkt, daß wegen der an demselben Tage stattfindenden Musterung des Adels der Woiwodschaft der Beginn der Sitzung auf den folgenden Tag verschoben worden sei.

[4]) Causas civiles judicium terrestre omnes judicabit bestimmte das Landrecht V, 27.

früchte betrafen, sollten, wie oben schon erwähnt, der Beurteilung der Landgerichte ausschließlich unterliegen. Sie waren nur für den Adel zuständig und zwar einschließlich der Starosten, soweit sie Landgüter besaßen[1]). Auch die in Polen häufigen Prozesse wegen entlaufener Untertanen konnten konkurrierend mit den Grodgerichten vor den Landgerichten entschieden werden, jedoch nach polnischem Recht und nach dem Gebrauch des polnischen Tribunals[2]).

Für Kriminalsachen war das Landgericht nicht zuständig[3]).

Zuweilen geschah es, daß teils zur Untersuchung oder auch zur Entscheidung von Streitigkeiten königliche Kommissare ernannt wurden. Dieser Durchbrechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit suchte man zu steuern und die Preußen erreichten auch, daß König Sigismund I. in der Landeskonstitution versprach, über die vor das Landgericht gehörigen oder daselbst schon anhängigen Sachen keine Kommissionen zu gestatten, außer wenn über die Grenzen königlicher Güter und über Erbschaften zwischen Brüdern und andern Verwandten gestritten würde[4]).

Die Berufungen gingen an den preußischen Landtag und von da an das Tribunal des Reiches[5]).

Das Landgericht wurde durch den Landrichter (judex terrestris), die acht Schöffen (scabini, assessores) und den Landschreiber (notarius terrestris) gebildet. Sie alle wurden auf den Landtagen, in Pomerellen aber und in der Michelau an den Orten der Landgerichte[6]) vom Adel aus seiner Mitte erwählt, der Richter aber vom Könige aus vier erwählten Kandidaten ernannt[7]). Die Stellung des nicht adligen Gerichtsdieners (des Landboten) regelte sich wie beim Grodgericht[8]).

---

1) Konstitution von 1538 in Jura municipalia terrorum Prussiae Thorn 1612 S. 59.

2) Lengnich, Geschichte VI, 145.

3) Der Konstitutionsentwurf des Danziger Landtages von 1511 (vgl. oben S. 68) hatte eine solche Ausdehnung der Zuständigkeit vorgesehen, denn es heißt dort: et pertinebunt ad judicium illud omnes cause, eciam criminales, scilicet tam pro bonis quam pro debitis et quibuslibet injuriis universorum incolarum terre.

4) Konstitution von 1538, a. a. O. S. 59: commissarios sive judices delegatos non deputabimus in causis ad judicium terrestre spectantibus et minus in eo jam pendentibus . . . . . exceptis causis limitum bonorum nostrorum regalium et divisione fratrum et proximorum.

5) So bestimmte die Berufungen die Landeskonstitution von 1538, a. a. O. S. 58.

6) Jus terrestre V, 15.

7) Der Konstitutionsentwurf von 1506 (vgl. oben S. 68) will vier zur Auswahl erwählen lassen, der Entwurf von 1511 aber nur einen dem König zu präsentierenden Richter. Die Konstitution von 1538 und das Landrecht bestimmen nichts darüber, sondern nur die Wahl im allgemeinen. Die erhaltenen Stuhmer Landgerichtsakten aber erweisen den Gebrauch der Vierwahl.

8) Die Konstitutionsentwürfe von 1506 und 1511 nennen ihn famulus terrestris (landbote), das Landrecht und die Gerichtsakten ministerialis terrestris.

In den Konstitutionen und anderen Quellen werden die Woiwoden nicht selten als die bezeichnet, welche die Landgerichte abzuhalten haben oder ihnen vorsitzen sollen. Auch in den Gerichtsbüchern finden sich Aufführungen des Woiwoden und anderer Würdenträger an erster Stelle und vor dem Richter. Das ist aber sachlich ohne jede Bedeutung und geschah lediglich aus äußeren Rücksichten. Sehr deutlich kommt das zum Ausdruck in dem Konstitutionsentwurf von 1511, wo es geradezu heißt, jene Würdenträger brauchten lediglich propter auctoritatem judiciariam anwesend zu sein, für die Tätigkeit des Gerichts aber sei ihre Anwesenheit nicht erforderlich[1]).

Die obige Zusammensetzung entspricht der Bestimmung des Landrechts und ergibt sich für die spätere Zeit auch aus den zum Teil erhaltenen Akten des Stuhmer Landgerichts. In denen des Jahres 1664 spielt sich die Eröffnung eines Landgerichts, mit dem zugleich ein Landtag verbunden war, wie folgt ab:

Actum Sthumae in judiciis terrestribus Mariaeburgensibus feria secunda post dominicam conductus Paschae 1664. Generosus Nicolaus Bąkowski a nobilitate palatinatus Mariaeburgensis in judicem terrestrem Mariaeburgensem electus pro die hodierna in primis produxit litteras sacrae regiae majestatis tenoris sequentis. In dieser als privilegium judicatus bezeichneten Urkunde ernennt der König den Empfänger als einen aus vier von den dignitariis, officialibus et cuncta predicti palatinatus Mariaeburgensis nobilitate einmütig erwählten Kandidaten zum legitimus judex palatinatus Mariaeburgensis. Diese Urkunde ließ Bąkowski durch den Schreiber vor den Schöffen und dem zum Landgericht versammelten Adel verlesen und leistete darauf folgenden Eid: Ego N. B. juro, quia juste secundum deum et jus scriptum equitatem et partium controversias judicabo recognitionesque suscipiam divitis et pauperis, amici et inimici, civis et peregrini discrimine sublato.

Hierauf folgte die Eidesleistung vier neuerwählter Schöffen, z. B. unter der Überschrift Scabinatus generosi Stanislai Wilczewski die Eintragung: Generosus St. W. per nobilitatem palatinatus Mariaeburgensis ad judicia moderna congregatam in assessorem judicii ejusdem terrestris legitime electus juramentum super hoc idem officium juxta rotam in jure correcto terrarum Prussiae descriptam in presentia totius nobilitatis et judicis ac scabinorum praestitit solemniter.

---

[1]) Judicio terrestri debet presidere palatinus, castellanus, succamerarius, vexillifer propter auctoritatem judiciariam, ex necessitate vero judicii judex cum octo scabinis sic quod non obstante presencia et absencia predictorum dignitariorum terre judex sententiam pronunciabit sicut scabini diffinient, propter quod, si absentes aliqui fuerint scabini, in illo causa (casu?) ex necessitate judicii ad minus se scabini cum judice presidebunt et judicabunt.

Auf die Eidesleistung der Schöffen folgte die des Schreibers: In hodierna nobilium palatinatus Mariaeburgensis conventione simul ac judicio terrestri Mariaeburgensi liberis vocibus generosus Joannes Wilczewski in notarium terrestrem electus nemine contradicente, super quod officium juramentum debite prestitit in hec verba: Ego Joannes juro, quia juste . . . . controversias, protestationes juridicas . . . . in librum actorum terrestrium inscribam.

Endlich erfolgte die Vereidigung des Gerichtsdieners, des honestus Matthias Okonski, nachdem er die seine Ernennung zum ministerialis regni generalis enthaltende königliche Urkunde in das Gerichtsbuch eintragen lassen, mit folgenden Worten: Ego Matthias juro, quia . . . . negotia judiciorum mihi commissa et credita et citationes fideliter faciam superque quibuscunque negotiis, postquam requisitus fuero, fideliter recognoscam . . . . . . Dann heißt es weiter: Absoluto hoc juramento eidem ministeriali regni generali judicium terrestre Mariaeburgense officium preconatus sui in quibuscunque commoratus fuerit locis obire permisit deque more et juris correcti consuetudine tonsus est.

5.

Die Starosteigerichte.

Die preußischen Starosteien der polnischen Zeit entsprachen im allgemeinen den vormaligen Ordenskomtureien. Sie waren Eigentum der Krone Polen geworden und wurden mit wenigen Ausnahmen den darauf angesetzten Hauptleuten (capitanei), wie sie anfangs noch genannt wurden, den späteren Starosten gegen eine bestimmte, an die Staatskasse zu leistende Abgabe verpachtet, verpfändet oder auf Lebenszeit und schließlich auf 4, 6 und mehr Augen ausgetan.

Die Starosten führten die Aufsicht über ihre Starosteischlösser, übten die Polizeigewalt aus in den Verwaltungsbezirken ihrer Starosteien und die Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Besitzer in den nunmehr königlichen Zinsdörfern der starosteilichen Gutsbezirke. Der Adel, welcher die Land- und Grodgerichte hatte, war der Starosteigerichtsbarkeit nicht unterworfen. Die Kriminalsachen wurden in den Bezirken kleinerer Starosteien mehrfach von den Stadtgerichten delegationsweise wahrgenommen[1]), während andererseits für die kleinen Städte bei geringen Zivilklagen die Starosten die Berufungsinstanz waren.

---

[1]) So berichten in ihren Kreisgeschichten Schmitt, Kreis Stuhm S. 161, Fröhlich, Kreis Graudenz I, S. 17, und Maercker, Kreis Schwetz ZWG 17, S. 24.

In den Starosteigerichten (judicia arcium, judicia castrensia capitanealia) war der Starost (capitaneus) Richter, in seiner Vertretung, was fast regelmäßig der Fall war, der von ihm ernannte Unterstarost (vicecapitaneus, burggrabius, surrogator, judex surrogatus). Neben ihm war der vom Starosten ernannte Schreiber (notarius) bestellt.

Auch von den Starosteigerichten wurden Gerichtsbücher geführt, die acta castrensia capitanealia. Einige sind erhalten[1]). Die Eintragungen haben die Überschriften z. B.: Actum coram officio capitaneali castrensi Mariaeburgensi praesidente tunc officio vicecapitaneali generoso Ludovico Borossowski de Grabowo . . . . 1612. — Actum coram officio et actis capitanealibus castrensibus Mariaeburgensibus in praesentia generosi Ludovici de Grabowo Borossowski vicecapitanei Mariaeburgensis . . . . 1615. — Actum coram officio castrensi Mariaeburgensi . . . . 1620 coram generosis Casparo Szeliski vicecapitaneo castri Mariaeburg et Martino Luskowski notario actorum praesentium castrensium. Später findet sich für dieselben Akten auch die Bezeichnung Protocollum officii burggrabialis und das Protokoll selbst unter der Einführung: actum coram officio burggrabiali capitaneatus Mariaeburgensis 1760. In einer deutschen Eintragung wird das Gericht auch als „Burggräfliches Amt" bezeichnet.

In der Regel wurden die Starosteigerichte auf dem Schlosse des Starosten abgehalten. Es kommt aber auch vor, daß die Verhandlungen außerhalb auf Höfen und Dörfern stattfanden und sogar ein besonderes Gerichtsbuch für ein solches starosteiliches Außengericht angelegt wurde. Ein solches Gerichtsbuch ist erhalten aus dem Starosteibezirk Tuchel, welches Verhandlungen enthält, die meist in Kossabude, aber auch in Long und Lubnia geführt worden sind. Die Eigenschaft des Gerichts ergibt sich aus den Überschriften, z. B. Actum in curia Kossebudensi, die 14. mensis Octobris 1727, coram generoso Joanne Timotheo Zukowski regente castrensi Skarszeviensi palatinatus Pomeraniae, judice surrogato capitaneatus Tucholiensis per illustrissimum et excellentissimum Henricum Jacobum comitem de Flemming . . . . . Tucholiensem capitaneum constituto. Zukowski handelte also als vom Starosten von Tuchel eingesetzter Unterrichter und war zugleich — was er oben auch hat eintragen lassen — Schreiber (rejent) des schönecker Grodgerichts.

---

[1]) Im Staatsarchiv Danzig.

6.

Das königliche Ökonomie=Obergericht zu Marienburg; das königliche Vogtgericht zu Marienburg und die Damm=Kommunitäten der marienburger Werder[1]).

Eine ganz besondere königliche Gerichtsbarkeit hat sich für das Gebiet der Ökonomie Marienburg und für die beiden marienburger Werder entwickelt durch die Einrichtung des Ökonomie-Obergerichts und durch die allmähliche Erweiterung seiner Zuständigkeit.

Bekanntlich war ein kleiner Teil der im übrigen an Starosten ausgetanen Staatsgüter in Preußen dem Unterhalt des Königs als Tafelgüter oder Ökonomien vorbehalten worden, vor allen die umfangreiche Ökonomie zu Marienburg. Zum Bezirk dieser Ökonomie gehörten auch die beiden marienburgischen Werder. Wegen der eigenartigen, in den Wasser- und Dammangelegenheiten begründeten Verhältnisse haben sich hier alte Einrichtungen, genossenschaftliche Verbände und Rechtseinrichtungen länger und zum Teil bis in unsere Tage erhalten. Während anderswo in Polnisch-Preußen die alte durch die Komture und Vögte der Ordenszeit ausgeübte Gerichtsbarkeit durch die Grodgerichte und die Gerichte der Starosten abgelöst wurde, hat sich für die Werder gewissermaßen die einstige Gerichtsbarkeit der Ordensvögte unter Verpflanzung und Einrichtung eines Vogteigerichts zu Marienburg erhalten. Für die eigenartigen Einrichtungen, Gebräuche und Notwendigkeiten der Werder traten dem Vogte die Deichgrafen und die geschworenen Ältesten der beiden Werder beratend zur Seite. Für diese selbst bestanden neben den Schulzengerichten in den Dörfern für die Dammangelegenheiten als besondere Untergerichte die Damm-Kommunitäten oder Dammgerichte oder Deichgeschwornen-Kollegia.

Über diese Gerichte hat sich nun zu polnischer Zeit schon früh aber nach und nach als eine höhere Instanz das Ökonomie-Obergericht ausgebildet, dessen Spitze der Verwalter der Ökonomie war, der Oeconomus, ein Amt, das nicht selten dem marienburgischen Woiwoden selbst übertragen war. Die gerichtliche Zuständigkeit dieses Obergerichts, das zur Ordenszeit nicht bestand und sich auch der sonst üblichen polnischen Gerichtsorganisation nicht vollkommen ein-

---

[1]) Als Quellen für diesen Abschnitt sind von mir benutzt worden einige Urkunden in der Handschrift Vv 4 des Danziger Stadtarchivs und die Handakten des marienwerderschen Regierungspräsidenten Grafen von Finckenstein über die Einrichtung der Justizverfassung im Werder v. J. 1773, im St. A. Danzig Abt. 91, 1004. — Das Archiv des Deichverbandes habe ich noch nicht benutzen können.

fügt, hat sich nach und nach ausgebildet und auf Kosten sowohl des Vogteigerichts als auch der Schulzengerichte erweitert. Diese Entwickelung hat schon ziemlich früh eingesetzt. Zwischen dem Oeconomus und dem Vogt mußte es darüber zum Streit kommen, der 1569 durch den König entschieden wurde[1]). Damals war Johann Kostka von Kunzendorf preußischer Schatzmeister und zugleich — wie der Inhalt der Urkunde ersichtlich macht — Oeconomus, ein anderer Johann Kostka von Stangenberg Vogt. Auf dem Reichstage zu Lublin bestimmte der König Sigismund August hinsichtlich der von beiden Parteien beanspruchten Jurisdiktion im großen und kleinen marienburgischen Werder folgendes: In allen Kriminal- und Zivilsachen ist der Vogt die erste Instanz. Von ihm gehen die Berufungen an den Oeconomus, also an das Obergericht. Vor diesen allein gehören die Verpachtungen der Höfe und die über dergleichen Verträge entstandenen Streitigkeiten. In Zivilsachen über 30 Taler kann an den König Berufung eingelegt werden. In Kriminalsachen auf frischer Tat wegen todeswürdiger Verbrechen Ergriffener finden Berufungen an den König nicht statt. Hier entscheidet endgültig der Oeconomus unter Zuziehung des Vogtes und der geschworenen Ältesten. In anderen an den König

[1]) Der Entscheid des Königs vom 15. April 1569 zwischen dem preußischen Schatzmeister Johann Kostka von Kunzendorf und dem marienburgischen Vogt Johann Kostka von Stangenberg wegen der Jurisdiktion in den Werdern ist wichtig genug, um ihn hier im Wortlaut folgen zu lassen: . . . decernimus, utrarumque insularum Mariaeburgensium jurisdictionem in causis omnibus tam criminalibus quam civilibus ad advocatum arcis nostrae Mariaeburgensis pro tempore existentem uti prioris instantiae judicem pertinere. Ab eo vero appellationes in causis omnibus civilibus et criminalibus admittendae dirigendaeque sunt ad generosum Joannem Kostka terrarum nostrarum Prussiae thesaurarium praesentem et pro tempore existentem tamquam ad secundae instantiae superiorem judicem, ad quem solum non modo locationes curiarum et cognitio controversiarum super contractibus ortarum sed etiam omnium proventuum aliarum terrarum nostrarum Prussiae provisio spectat, salva nihilominus a thesaurarii ejusdem sententia appellatione ad tribunal nostrum, uti omnium judiciorum supremum judicem . . . si aliqua partium provocare voluerit, reservata. Appellationes vero in civilibus causis ad tribunal nostrum admittendae erunt, quae summam triginta talerorum excedent. Paro in causis criminalibus utpote in recenti crimine deprehensi homicidii et ex praescripto juris ad vitam alicujus hominum sese extendentis nullae prorsus appellationes ad nos admitti debent. Verum thesaurarius noster tanquam judex superior adhibito advocato et juratis, in absentia vero thesaurarii locum tenens illius pro qualitate delicti juxta juris formam sententia judicii banniti intercedente ad poenas delinquentium procedet. Si vero talia crimina inciderint, quae ad nos referri oporteat, idem thesaurarius noster vel in ejus absentia dictus delegatus sive locum tenens ipsis probationibus et defensis partium diligenter examinatis omnibusque fideliter propter nostram informationem congestis et subsignatis de statu totius causae nos primo quoque tempore certiores faciat, causa illa criminali ad informationem nostram in eodem vigore suspensa hoc nostro decreto mediante. . . . Stadtarchiv Danzig, Hs. Vv 4, S. 270 Abschrift.

zu bringenden Verbrechen hat der Oeconomus die spruchreifen Akten einzusenden. Durch diesen Entscheid von 1569 war also endgültig das Vogteigericht als erste, das Obergericht als zweite Instanz bestimmt.

Ein halbes Jahrhundert später wurde eine erweiterte Zuständigkeit des Obergerichts nach folgender Richtung festgelegt. In den Werderdörfern wurden durch die geschworenen Ältesten Gerichtsbücher geführt, in welche nach altem Gebrauch die Eingesessenen ihre Grundverträge, Verschreibungen, Schuldurkunden und dergleichen eintragen ließen. Der König bestimmte 1614 zwar die Beibehaltung dieser Bücher[1]); zu besserer Ordnung aber und — wie eine spätere königliche Kommission anerkannte — zu Erhöhung der Einnahmen wurde damals die Anlegung eines Buches im marienburger Schlosse, eines sogenannten Erbbuches, verfügt. In dieses Erbbuch sollten nunmehr alle Erbesachen, auch wenn sie in die Dorfbücher bereits eingetragen waren, ingrossirt werden. Für diese Eintragungen in die Schloßbücher war eine 1620 festgesetzte Taxe zu entrichten, die 1651 sehr erheblich der schlechten Zeiten wegen erhöht wurde[2]).

Die obige Bestimmung, daß alle Verträge über den ländlichen Güterbesitz in die Amtsbücher des Ökonomie-Obergerichts eingetragen werden mußten, wurde 1651 vom Könige Johann Kasimir bestätigt. Eine von ihm für viele Beschwerden der Werder-Eingesessenen berufene Untersuchungs-Kommission, dieselbe, welche die Sporteln erhöhte, traf in demselben Jahre auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Oeconomus und des Vogtes erneut Bestimmungen, die wiederum zu einer Erweiterung der Zuständigkeit des Obergerichts geführt haben[3]).

Dem Vogt wurde die Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz zugesprochen, aber mit Ausnahme aller der wichtigen Sachen, für welche — wie der folgende Absatz zeigt — das Obergericht allein zuständig sein sollte. In Kriminalsachen mit Leib- und Lebensstrafe sollte der Vogt und die Geschworenen die Untersuchung führen und das Urteil fassen, welches aber zur Bestätigung dem Oeconomus, also dem Obergericht, vorzulegen war, von wo es zur Vollstreckung an den Vogt zurückgegeben werden sollte.

---

1) Das geht aus den nachfolgenden Bestimmungen vom 1651 hervor. Stadtarchiv Danzig, Handschrift Vv 4 Bl. 277.

2) Die Taxe findet sich im Stadtarchiv Danzig, Handschrift Vv 4 S. 292.

3) Stadtarchiv Danzig, Handschrift Vv 4 Bl. 277 ff. finden sich die Bestimmungen dieser Kommission, von denen die Punkte 1, 2, 6, 9, 10 und 11 hier in Betracht kommen:

1. Advocatus judicet causas omnes civiles praeter inferius oeconomo reservatas, salva appellatione ad eundem. Criminalis vero et ad poenam capitalem colli vel corporis afflictivam sese extendentes pro formando processu tantum et concipiendo decreto in

Das Obergericht (officium oeconomicum) — so wurde bestimmt — soll in allen Erbesachen (causas fundum tangentes) urteilen, namentlich über Kauf und Verkauf, Pacht und Verpfändung von Höfen und Hufen. Vor das Obergericht sollen ferner gehören Erbteilungen, Inventaraufnahmen, Vormundschaftsachen und Rechnunglegungen, Geburtzeugnisse und Grenzsachen. In allen Erbesachen soll, falls der Stellvertreter des Oeconomus, der viceoeconomus, geurteilt hat, von diesem an jenen selbst Berufung eingelegt werden können.

Der Instanzenzug soll im übrigen in Sachen über 100 polnische Gulden vom Vogtei- an das Obergericht und von diesem in Sachen über 300 Gulden an den König gehen.

Für das Vogteigericht wurde noch besonders auf die Bestimmung hingewiesen, daß der Vogt persönlich und nur in casu legalis impedimenti durch einen Stellvertreter richten solle, und zwar nicht ohne Beisitz aller oder doch einiger der Werdergeschworenen.

Das folgende Jahrhundert hat dann die Gerichtsordnungen von 1715 und 1765 gebracht, deren letztere, wie es scheint, den Anlaß gab, daß die Schulzenämter über die ihnen widerfahrenen Eingriffe Beschwerde führten[1].

Auf Grund dieser flüchtig gezeichneten Entwickelung und unter Zuhilfenahme der erhaltenen Gerichtsbücher läßt sich von den Werdergerichten für das Ende dieses Zeitabschnitts und bei Beginn der preußischen Herrschaft folgender Umriß geben.

---

assistentia juratorum ad eundem pertineant. Decretum pro confirmatione ad oeconomum remittat, pro executione facienda ad advocatum iterum remittendum.

2. Officium oeconomicum judicet omnes causas fundum tangentes videlicet emtionis, venditionis, locationis, conductionis, permutationis, oppignorationis curiarum et mansorum actionesque exinde provenientes. Causas itidem exdividendae hereditatis, inventarii conficiendi, constitutiones tutorum, actiones pupillares ratione administratae tutelae, exigendarum rationum et quietationum desuper faciendarum, computatio annorum pubertatis, testimonia natalitiorum, actiones finium regundorum huic officio competant. In praedictis causis fundi et fundum concernentibus appellabitur a viceoeconomo ad dominum oeconomum.

6. Appellationes ab advocato ad oeconomum et ab oeconomo post curiam sacrae regiae maiestatis cum discrimine admittantur. Summa quae florenos Polonicales centum non excedit ab advocato ad officium oeconomicum et vicissim quae trecentos florenos Polonicales non exuperat ab oeconomo post curiam appellabilis non sit.

9. Advocatus semper in arce et in persona judicet, non per delegatum, nisi in casu legalis impedimenti.

10. Jurati Insulae utriusque omnes semper aut nonnulli advocato judicanti assideant, absque illis advocatus non judicet.

11. In utroque judicio sit ministerialis officio juratus, qui partes acclamet et citationes exportet, cui pro exportatione solvatur secundum taxam.

[1]) Nach den oben erwähnten Handakten Finckensteins, St. A. Danzig 91, 1004.

Das königliche ökonomische Obergericht setzte sich zusammen aus dem Administrator der Ökonomie oder seinem Vertreter (Statthalter, viceoeconomus), aus dem von ersterem ernannten Schreiber und zuletzt noch aus einem Assessor. An dem Gericht wirkten ein Generalfiskal und sechs Advokaten. Die Gerichtsbücher der Ökonomie sind seit 1606 vollständig erhalten [1]. Damals war der marienburgische Woiwode Georg Kostka zugleich Administrator der königlichen Ökonomie. Demnach führt das Buch folgenden Vermerk auf dem Titelblatt: Decreta et inscriptiones causarum insulanorum sub administratione illustris et magnifici domini, domini Georgii Kostka, palatini et oeconomi Mariaeburgensis, capitanei Golubiensis et Dirsoviensis etc., scriptae per Casparum Salinum Wratislaviensem suae illustris celsitudinis actorum et publicum notarium 1606.

Die Eingänge der Verhandlungen sind verschieden: „coram actis officii oeconomiae Mariaeburgensis", oder deutsch „vor dem königlichen Oberamt des Schlosses Marienburg", oder „im Amte", oder weniger deutlich, weil abgekürzt und auf die Kostkasche Verwaltung, der zugleich Woiwode war, angepaßt: „coram officio palatinali Mariaeburgensi", oder „vor des Herrn Kostka, marienburgischen Woiwoden Amt". Ein Jahrhundert später sind die Verhandlungen eingetragen als geführt vor dem „judicium regium oeconomicum Mariaeburgense", oder dem „königlichen ökonomischen Obergericht" oder dem „königlichen ökonomischen Oberamt".

Das Oberamt übte Gerichtsbarkeit aus in allen Zivilsachen mit Ausnahme der Injurien, welche vor das Vogtamt, und mit Ausnahme der Ehesachen, die vor das geistliche Gericht gehörten. Es erkannte ausschließlich in Erbesachen, in Schicht- und Teilungen, in Vormundschaften und Grenzsachen. Im besonderen waren der Gerichtsbarkeit des Oberamts die emphyteutischen Einsassen ausschließlich unterworfen, ebenso die geschworenen Ältesten der beiden Werder und die Schulzen, welche letzteren, die Ältesten wie die Schulzen, vom Oberamt in ihren Ämtern bestätigt wurden. Das Oberamt war Berufungsinstanz gegen die Entscheide der Untergerichte, also des Vogtamtes [2], der königlichen Schulzen, der beiden Dammgerichte und auch des burgrichterlichen Amts der königlichen Schloßgründe zu Marienburg [3].

---

[1]) St. A. Danzig, Abt. 13.

[2]) Im ältesten Gerichtsbuche findet sich die Eintragung: In Appellationssachen zwischen N. Appellaten und N. Appellanten wegen 200 rth., welche er vermöge des Vogts Urteil zahlen sollen und davon an Ihre großmächtige Gnaden appellirt, ist von I. gr. Gn. erkannt worden, daß in den Sachen wohl gesprochen.

[3]) Einige Nachrichten über diese Gerichtsbarkeit finden sich in den Mitteilungen der Besitzergreifungs-Unterkommission von 1772. Geh. St. A. Berlin, R 7 B Nr. 2a 2.

Auch von dem marienburgischen Vogtgerichte sind Gerichtsbücher erhalten als Protocolla officii advocatialis Mariaeburgensis. Ein Protokoll aus dem Jahre 1627 beginnt: „Ihre Gnaden, der herr marienburgische Gubernator, haben den Herrn königlichen Vogt sambt den Teichgräfen und Geschwornen vor sich fordern und um nachfolgender Ursach willen zu Gerichte niedersetzen lassen". Aus diesen Protokollen, aus der oben gezeichneten Entwickelung und aus späteren Quellen [1]) geht hervor, daß das Vogtamt aus dem Vogt, einem Schreiber (notarius) und aus den zwei Deichgräfen und sieben geschworenen Ältesten aus beiden Werdern bestand, welche letzteren dem Vogt für die werderschen Einrichtungen und Gebräuche beigeordnet waren. Der Vogt sollte nach der Gerichtsordnung von 1765 vom Obergericht dem Könige vorgeschlagen und nach erfolgter Ernennung vereidigt werden [2]). Der Schreiber wurde früher vom Vogt erwählt, später aber nur von ihm vorgeschlagen oder auch ohne seinen Vorschlag vom Hofe ernannt [2]). Das Vogtamt richtete in allen Kriminal-Injurien und Personalsachen, ausgenommen waren, wie oben erwähnt, die Emphyteuten und die dem Obergericht ausschließlich vorbehaltenen Sachen. Beide Werder standen in Polizeisachen unter dem Vogtamte. Die Kriminaljurisdiktion stand ihm, wie es scheint, ausschließlich zu, jedoch mußten die Leibes- und Lebensstrafen vor der Exekution dem Oeconomus zur Bestätigung angezeigt werden.

Beide Gerichte, das Vogtamt und das Obergericht, haben je einen vereidigten Gerichtsdiener [3]).

Die Dammgerichte, Dammkommunitäten oder Deichgeschworenen-Kollegia, auch Deichgräfengerichte genannt, bestanden je eins für jeden Werder aus einem Deichgrafen und (sechs oder sieben) Geschworenen [4]). Die Bestätigung der Erwählten und ihre Vereidigung auf den Damm erfolgte früher durch den Vogt, später durch das Obergericht. Die Tätigkeit der Dammgerichte erstreckte sich namentlich auf die Dammangelegenheiten [5]) und die in deren Kreis gehörigen

---

[1]) Ebenda und St. A. Danzig 91, 1004.

[2]) Nach Ausführungen der Finckensteinschen Handakten im St. A. Danzig 91, 1004.

[3]) Vgl. oben S. 88 Anm. Nr. 11: In utroque usw.

[4]) Die Beantwortung der vom Großkanzler von Fürst wegen der werderschen Gerichtsverfassung gestellten Fragen durch das Oberhof- und Landesgericht in Abt. 91, 1004 Bl. 11 ff. zieht hier an das Privileg von 1593 und das Statut von 1461. Vgl. Vircho, die Teich- und Schlickrechte der Werder, Danzig 1764.

[5]) Ebenda wird ein Dekret von 1615 angezogen, welches diese Jurisdiktion beweist und dasjenige erläutert, was unter den Dammsachen zu verstehen, nämlich: ut deinceps omnes et singuli in insulis agros possidentes labores aggerandi, onus contribuendi, cataractos servandi, operas arci Marienburgensi belli pacisve tempore praestare

Polizeisachen, ferner auf Kirchensachen[1]) und auf Schicht- und Teilungen. Die Deichgräfen und die Geschworenen hatten ferner das Recht des Beisitzes im Vogtgericht in peinlichen Sachen und in Dammangelegenheiten[2]).

In ihren Privatsachen haben die Geschworenen und die Deichgräfen als kölmische Gutsbesitzer vor ihren Dorfgerichten Recht gegeben und genommen; in Sachen jedoch, welche ihr Amt betrafen, mußten sie vor dem Obergericht belangt werden.

Die Schulzengerichte. Sie bestanden aus dem Schulzen und zwei Beisitzern aus der Dorfschaft, den Schöffen. Jener wie diese wurden vom Obergericht bestätigt und in Eid genommen. Mit Ausnahme von Kriminal- und fiskalischen Sachen übten die Schulzengerichte als unterste Instanz zum Teil eine mit dem Obergericht und dem Vogtamt konkurrierende Zivilgerichtsbarkeit aus, in ihre Bücher wurden Verträge über Käufe, Verkäufe, Pachtungen usw. eingeschrieben, und sie hatten für die Ordnung und Sicherheit im Dorfe zu sorgen[3]).

Hinsichtlich der Berufungen hatte sich der Gebrauch ausgebildet, daß von den Schulzengerichten in causis personalibus an das Vogtamt, in causis realibus aber unmittelbar an das Oberamt appelliert wurde. Die Berufungen gegen die Dammgerichte gingen gleichfalls an das Oberamt. Vom Vogtamte wurde, wenn der Streitwert über 100 Gulden betrug, an das Oberamt, und von diesem, wenn er 300 Gulden überstieg, nach Hofe appelliert.

7.

Kleinere Gerichte.

Die Patrimonialgerichte der Güter, größerer und kleinerer Grundbesitzer, weltlicher und geistlicher, gleichfalls vielfach als judicia arcium bezeichnet, hatten die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen und waren Berufunginstanz für solche herrschaftlichen Dörfer, die

---

solitas sine tergiversatione tanquam communem servitutem publicae saluti necessariam ex aequo ad arbitrium teichgrabii et juratorum sustineant et praestant subditosque suos sustinere et praestare faciant atque curent, qui secus fecerit, teichgrabii et juratorum mulctae et poenae subjectus erit.

[1]) Mitunterschrift der Vokationen, z. B. nach dem Religionsprivileg von 1633, erwähnt in Handschrift Vv 4, S. 268.

[2]) Nach der oben angeführten Bestimmung der Kommission von 1651 in allen Fällen. Vgl. oben S. 88 Anm. unter 10.

[3]) Die obige Beantwortung zieht für die Grenze der Schulzengerichtsbarkeit an die Kommissionen von 1626, 1680, 1686, 1724 und eine Gerichtsordnung von 1724.

nach deutschem Recht gegründet waren. Meist waren diese kleinen Patrimonialgerichte formlos, und auch hier erscheint wohl das nächste Stadtgericht als judicium delegatum[1]).

Auf Handfesten und wohl auch auf besondere Dorfwillküren gegründet waren die Dorfgerichte, die Gerichte der königlichen Schulzen und der Schulzen weltlicher oder geistlicher Gutsherrschaften. In Marienburg z. B. tagte nach Ausweis des erhaltenen Gerichtsbuches das „Schulzengericht der Geistlichkeitschen Jurisdiktion" und nach dem Strießer Gerichtsbuch hegten Richter und Schöffen des Dorfes Strieß ihr Ding zu Strieß oder vor dem Vogt zu Oliva. Die Berufungen gingen an die Herrschaft.

Eigentümlicher Art war die Gerichtsbarkeit, welche die Büttnerbruderschaft zu Schlochau ausübte. Die Büttner waren die Teilhaber und Beaufsichtiger der Heiden mit Holz- und Immengerechtigkeit. Die Bruderschaft stand unter einem Büttnerältesten, ihr Oberhaupt war der Starost. Vor dem Büttnerrecht hatte jeder Schloßuntertan zu erscheinen. Erhalten ist ein Protokoll- und Rechnungsbuch[2]) des Büttnergerichts zu Schlochau aus dem 18. Jahrhundert[3]).

8.

Interregnum-Gerichte.

Nach polnischem Recht erloschen die königlichen Gerichte — also nicht die städtischen, patrimonialen u. a. Gerichte — zur Zeit eines Interregnums, weil sie sämtlich nur im Namen des Königs Urteile fällten.

Das Interregnum pflegte vom Erzbischof von Gnesen als Reichsprimas und Interrex durch ein Ausschreiben bekannt gemacht zu werden. Er setzte zugleich einen allgemeinen Landtag vor dem Konvokationsreichstage an, zu welchem der ermländische Bischof als Präses der Lande Preußen die preußischen Stände berief. Auf diesem allgemeinen Landtage vor dem Konvokationsreichstage wurden dann die Gerichte bestellt, welche während des Interregnums tagen sollten, und zwar unter genauer Angabe der Personen, der Orte und der Zeit,

---

[1]) Schmitt, Kreis Stuhm S. 161.

[2]) Im Staatsarchiv Danzig.

[3]) Eine ähnliche Art Gerichtsbarkeit erwähnt Hüppe, Verfassung der Republik Polen S. 299, als bei den Zeidlern in Masovien üblich, welche einen besondern Starosten (also wohl in der wörtlichen Bedeutung eines Ältesten) hatten, „der ebenso wie die neben ihm rechtsprechenden Beamten von den Zeidlern gewählt wurde".

von denen und wo und wann diese sogenannten Kapturgerichte in den einzelnen Woiwodschaften abgehalten werden sollten.

Nach dem Tode des Königs Stephan Bathory wurde z. B. unterm 17. April 1587 von Kulm aus ein preußisches Edikt[1]) erlassen, nach welchem auf dem Lande in den drei Woiwodschaften die Woiwoden mit gewissen Deputierten die Gerichte in Straf- und Zivilsachen halten sollten. Damals wurden für die kulmische Woiwodschaft der kulmische Unterkämmerer Stenzel Kostka, der kulmische Bannerführer Johann Ostrometzky, der kulmische Landrichter Daniel Pleminski und Paul Plutowsky erwählt. Da auf dem damaligen Landtage aus der marienburger Woiwodschaft nur wenige erschienen waren, so wurde dem Woiwoden aufgegeben, auf einer zu Stuhm anzusetzenden Zusammenkunft die Deputierten wählen zu lassen. Für die pomerellische Woiwodschaft wurde aus den Gebieten Dirschau, Schwetz, Schlochau, Tuchel, Putzig und Mirchau je eine Person ernannt. Die Deputierten hatten den Eid der Landschöffen zu leisten. Alle sechs Wochen sollten die Gerichte gehalten werden, und zwar in der kulmischen Woiwodschaft abwechselnd zu Rheden und Neumark, in der marienburgischen zu Stuhm, in der pomerellischen abwechselnd zu Stargard und Berent. Die Zitationen zu den Gerichten sollten unter dem Namen und Siegel des Woiwoden ex auctoritate consiliariorum et ordinum terrarum Prussiae ausgehen.

Im Jahre 1632 wurde bestimmt, daß die Woiwoden mit den Deputierten alle Kriminalsachen, namentlich die quatuor articuli castrenses, aburteilen sollten, daß aber gleichwohl auch die Grodakten zur Aufnahme von Verschreibungen, Verpfändungen, Auflassungen, Quittungen und dergleichen geöffnet sein sollten. Damals sollten die Gerichte am ersten Tage jedes Monats gehalten werden und für Kulm zu Thorn, für Pomerellen zu Schöneck[2]).

Ähnliche Bestimmungen wurden zu Beginn eines jeden Interregnums getroffen.

9.

Die Berufungen.

Die Art der Berufung, die gegen die preußischen Gerichte, gegen die Urteile der adligen Grod- und Landgerichte und der hier mit zu behandelnden Stadtgerichte eingelegt werden konnte, hat sich verschieden entwickelt.

---

[1]) Gedruckt Lengnich, Geschichte der Lande Preußen IV, Dok. 9.

[2]) Lengnich, Geschichte VI, Dokumente S. 9.

Übereinstimmend festgehalten war nur der Grundsatz, daß es in peinlichen Sachen keine Berufung nach auswärts gab, solche vielmehr vor den Gerichten des Landes zur vollen Erledigung kamen. Für bürgerliche Sachen hatten sich die preußischen Stände Jahre hindurch, wie zur Ordenszeit, so auch in der ersten Zeit der polnischen Herrschaft bemüht, durch die Einrichtung eines ständischen Richttages eine Berufunginstanz zu schaffen. Da eine solche Einrichtung, wesentlich durch die Schuld der Stände selbst[1]), nicht zur Verwirklichung kam, so trat noch im 15. Jahrhundert an die Stelle des geplanten Richttages der preußische Landtag.

Seit dem 16. Jahrhundert begann dann als dritter Rechtszug eine Berufung an den königlichen Hof stattzufinden, eine Einrichtung, die durch König Sigismund 1526 und 1538 dergestalt festgelegt wurde, daß in jeder Woiwodschaft jährlich zweimal Landgerichte abgehalten werden sollten, von denen die Berufung an die gemeinen Tagfahrten und dann an den König gehen sollte[2]). War hierdurch lediglich die höchste Gerichtsbarkeit der Person des Königs betont, ein fremdes (polnisches) Gericht aber ausgeschlossen, so trat auch hier nach der seit 1569 vollständigen Vereinigung Preußens mit Polen eine Änderung ein, insofern von dem preußischen Adel 1585 das Tribunal zu Petrikau, also ein Gericht der Republik Polen, als letzte Berufungsinstanz für alle Zivilsachen anerkannt wurde, die von den Land- und Grodgerichten entschieden waren. Die preußischen Prozesse wurden vor diesem Gericht nach dem preußischen Landrecht entschieden.

---

[1]) Vgl. Blumhoff, Beiträge zur Geschichte und Entwickelung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert, ZWG 34 S. 29 ff. — Ein interessanter, von Blumhoff nicht erwähnter Versuch der Einrichtung eines obersten Gerichtshofes findet sich im Konstitutionsentwurf von 1506 (vgl. oben S. 68 Anm. 1). Man wollte damals einen höchsten weltlichen Gerichtshof in Marienburg einsetzen, bestehend aus dem Hauptmann von Marienburg und acht zu besoldenden, des Rechtes und der Gewohnheit des Landes kundigen und erfahrenen Männern. Sie sollten durch den preußischen Landesrat erwählt werden, und zwar drei vom Adel, drei von den Städten und zwei gelehrte Doktoren. Niemand im Lande sollte von diesem Gericht eximiert werden. — Gegen ein solches oberstes Gericht hat dann aber der Rat von Danzig heftigen Widerspruch erhoben und verlangt, daß nichts in die Statuten eingerückt werde, wodurch die Stadt außer dem Könige etwa einem anderen Gerichte unterworfen würde. — Im Konstitutionsentwurf von 1511 ist man nicht darauf zurückgekommen und hat vielmehr nur die Berufung gegen die Landgerichte zu regeln gesucht durch die beabsichtigte Errichtung eines commune judicium terrestre omnibus terris ac palatinatibus generale, welches am Vorabend von Trinitatis jährlich wechselnd in Marienburg und Graudenz tagen und bestehen sollte aus den Woiwoden, Kastellanen, Unterkämmerern, zwei Doktoren der ermländischen Kirche und den Prokonsuln von Thorn, Elbing und Danzig oder den Abgesandten dieser Städte.

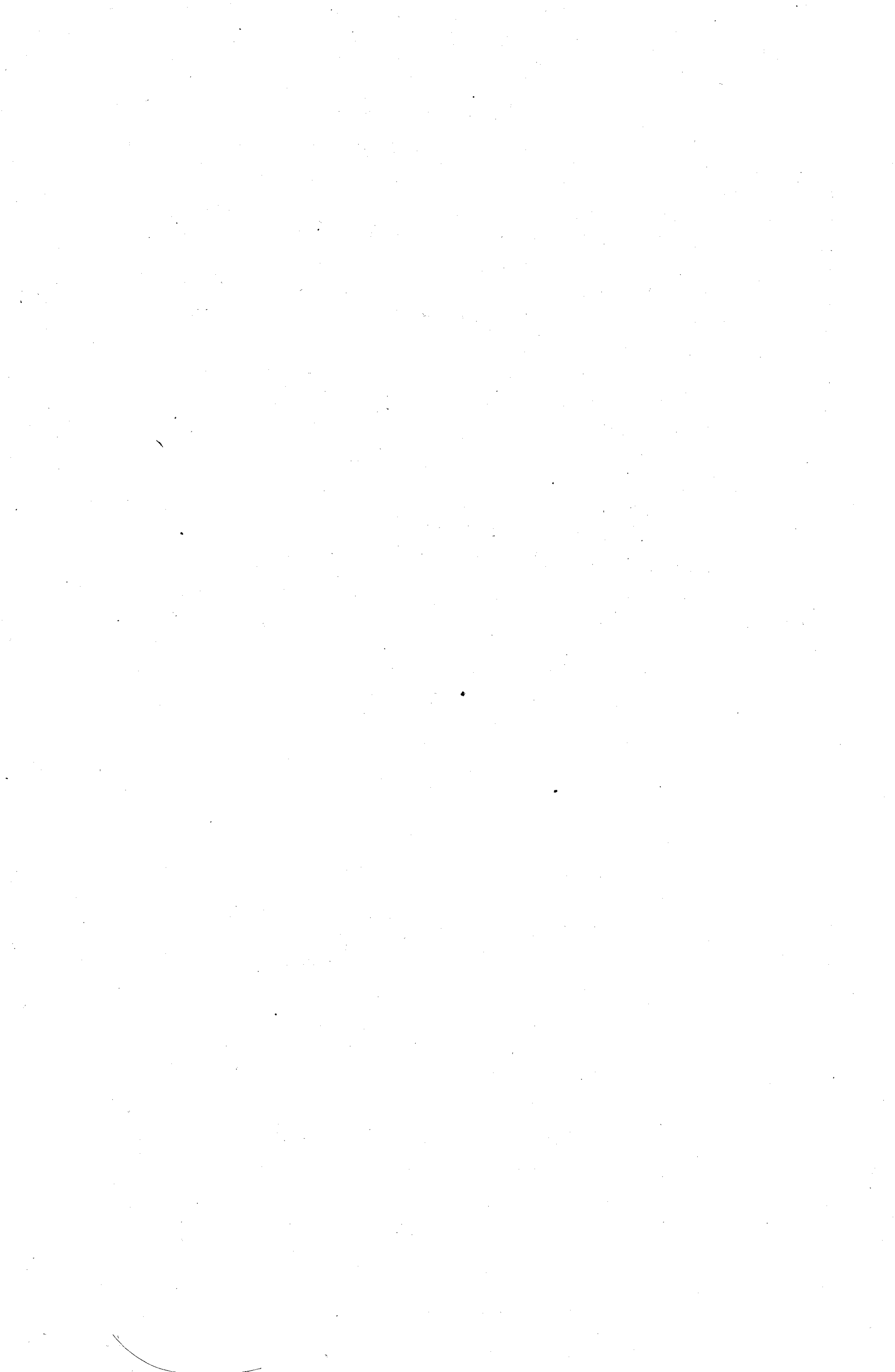
[2]) Blumhoff a. a. O. S. 52; Lengnich, Gesch. I, 9.

Von den Städten dagegen ist das polnische Tribunal niemals als höchste Instanz angenommen worden. Nachdem die während der Ordenszeit gebräuchlichen Berufungen an den Oberhof zu Kulm durch Abfall dieser Stadt von der Sache des preußischen Bundes ein Ende gefunden hatten, wünschten die großen Städte, zumal Danzig, die letzte Instanz auch in bürgerlichen Streitsachen dem Rate der eigenen Stadt vorzubehalten. Durch den Entscheid des Königs wurde, wie oben erwähnt, die Berufung in bürgerlichen Sachen an den König selbst verfügt. Die Appellationen von den städtischen Gerichten gingen dementsprechend an das aus den Kanzlern des Reiches zusammengesetzte königliche Assessorialgericht[1]). Schon im September 1542 aber wurde dieser Instanzenzug dergestalt abgeändert, daß in den großen Städten die erste Instanz beim Schöffengericht, die zweite beim Rate war und von da die letzte Berufung an das königliche Assessorialgericht ging; von den Gerichten der kleinen Städte aber sollte bei Streitwerten bis zu 50 Mark an das Gericht des Hauptmanns (des Starosten), im übrigen an den Landtag, von beiden Entscheidungen aber gleichfalls an den König, also an das Assessorialgericht appelliert werden[2]).

---

1) Lengnich, Staatsrecht des Polnischen Preußen § 116.

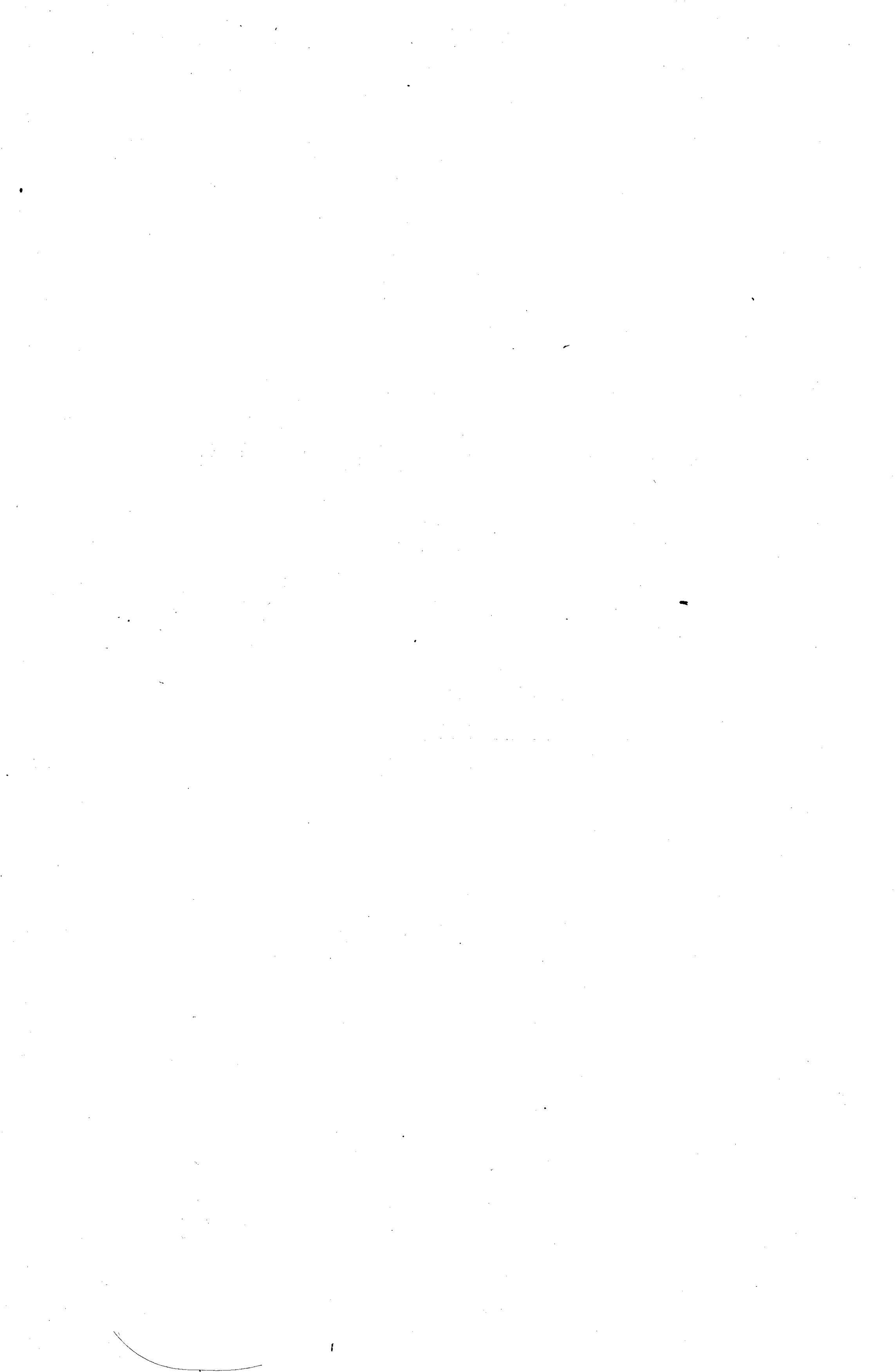
2) Verordnung von 1542 gedruckt in Jura municipalia terrarum Prussiae S. 67.



Die Siegel der Stadt Danzig
bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit.

Von

Dr. Carl Knetsch
in Wiesbaden.



In öffentlichen Sammlungen sowohl wie in den Archiven gar mancher deutschen Stadt finden sich viele, zumeist von hervorragenden Künstlern in edlem Metall gearbeitete Siegelstempel, die im Mittelalter entstanden sind und in wunderbarer Erhaltung die Jahrhunderte überdauert haben. Man legte in früherer Zeit den größten Wert darauf, daß das Symbol der Stadt, das Siegel, ohne das kein wichtiges Schriftstück das städtische Weichbild verließ, in würdiger Weise als ein Wahrzeichen städtischer Macht und Herrlichkeit in kunstvoller Schöne erschien und auch für viele Generationen dauernd die gleiche Frische und Klarheit bewahrte.

Im Laufe der Zeit, mit dem Sinken der Städte seit dem 16. Jahrhundert fast bis heute, ist man unmerklich von dem alten festen Standpunkte abgerückt. Die Siegel, die nicht entfernt mehr von der Wichtigkeit waren wie in früheren Jahrhunderten, wurden vernachlässigt. Die alten herrlichen, tiefgeschnittenen Petschafte aus Edelmetall verschwanden im besten Falle in den Schränken der Ratsrepositur oder im Archivgewölbe der Stadt, viele wurden verschleudert und gingen verloren. An ihre Stelle traten handwerksmäßig gearbeitete, flachgeschnittene, unschöne Stempel aus Messing oder Stahl. Den Gipfelpunkt der Geschmacklosigkeit erreichte man wie mit sehr vielen anderen Dingen auch auf dem Gebiete der Siegelschneidekunst, wenn man da überhaupt noch von Kunst reden kann, um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts.

D a n z i g, die vielberühmte alte Hansestadt, deren Siegel uns hier beschäftigen sollen, ist denselben Weg gegangen wie alle ihre Schwesterstädte im Deutschen Reiche. Ihre dem Mittelalter entstammenden Siegel, deren Silberstempel unser Auge noch heute in fast unverminderter Frische erfreuen, sind Meisterwerke der Silberschmiedekunst. Am Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir nach den herrlichen gotischen Siegeln mit der Kogge noch einige sehr schön geschnittene Renaissancepetschafte. Dann aber geht es reißend bergab. Fünfzig Jahre später muß ein neuer Stempel, der bereits recht minder-

wertig ist, aber doch noch bedeutend höher steht als die Machwerke des 17. und 18. Jahrhunderts, das alte kleine Schiffssiegel ersetzen. Um 1800 ist dann der Tiefstand erreicht. Man sieht, wie genügsam in mancher Beziehung unsere Urgroßväter waren und wie wenig sie während der Zeit der tiefsten politischen Erniedrigung des Vaterlandes Muße hatten oder Lust spürten, sich mit anscheinend so unwichtigen Dingen wie Kunst oder Kunsthandwerk zu beschäftigen. In den letzten Jahrzehnten, seitdem die Freude am Kleinen in weitere Kreise gedrungen und das Interesse an der Kunst in allen ihren Äußerungen so bedeutend gewachsen ist, haben allmählich Künstler und Kunsthandwerker sich gewöhnt, auch wieder derartige kleinere Gegenstände in den Bereich ihres Interesses und ihrer Tätigkeit zu ziehen. Die Pflege der historischen Hülfswissenschaften ist auch der Wissenschaft von der Sphragistik, der Siegelkunde, zugute gekommen. Vereine und historische Gesellschaften, die die viel geschmähte und verachtete Heraldik in ihre besondere Pflege nahmen und deren Kenntnis durch größere Publikationen der Öffentlichkeit übermittelten, haben ihr Teil dazu beigetragen, auch das Siegelwesen wieder etwas zu heben, obwohl ja tatsächlich das Bedürfnis nicht mehr in dem Maße wie in früheren Zeiten vorhanden war und ist. In neuester Zeit hat sich namentlich Otto Hupp durch seine ausgezeichneten Abbildungen von deutschen Städtewappen und wissenschaftlichen Ausführungen auf diesem Gebiete verdient gemacht[1]).

Die ersten Städtesiegel überhaupt erscheinen in Deutschland am Rheine vereinzelt um die Mitte des 12. Jahrhunderts[2]). Köln schreitet hier an der Spitze. Allgemeiner wird die Sitte erst im folgenden Jahrhundert. Die östlichen Städte kommen natürlich für diese frühe Zeit noch nicht in Betracht, denn die große deutsche Kolonisation, die die meisten Städte im Osten erst hervorrief oder unbedeutende slawische Wohnplätze durch deutsche Kultur erst zu eigentlichen Städten machte, war in jenen Zeiten noch mitten in ihrer Tätigkeit.

Danzig, das sich aus einem kleinen, unscheinbaren pomerellischen Fischerdorfe schnell in eine deutsche Stadt mit geordneten Verhältnissen und ausgedehntem Handel verwandelt hatte, ging auch hier wie überall und immer in der mittelalterlichen Geschichte Westpreußens voran[3]). Schon aus dem Jahre 1299 ist uns ein wohlerhaltenes großes

---

[1]) Otto Hupp, die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer, 1894 ff.

[2]) G. Seiler, Geschichte der Siegel, 1894.

[3]) Neben Danzig auch Elbing, dessen ältestes Schiffssiegel schon in einem Abdrucke von 1242 erhalten ist (Voßberg, Münzen und Siegel von Danzig, Elbing, Thorn).

Siegel der Stadt[1]) erhalten, bezeichnenderweise in Lübeck, der anderen großen Hansestadt der Ostsee, mit der damals schon ein intensiver Verkehr bestanden hat. Das Bild auf dem im Durchmesser 78 mm großen Rundsiegel ist, wie auch in den Siegeln einer ganzen Anzahl von anderen deutschen Seestädten, z. B. Elbing, Wismar oder Kiel, ein in voller Fahrt auf der See befindliches roh gezimmertes Schiff (aus vier Planken), vorn und hinten mit einer drei- bezw. viergezinnten Brustwehr versehen, dessen auf jeder Seite durch je drei Taue gehaltener Mast an der Spitze eine kleine schmucklose Flagge und darunter einen rückwärts befestigten dreizinnigen Mastkorb zeigt. Vor dem Schiffe leuchtet ein achtstrahliger Stern am Himmel. Die Umschrift innerhalb zweier Perlenreihen in gotischen Majuskeln lautet:

+ SIGILLVM : BVRGENSIUM : IN DANGZIKE

Dieses älteste Siegel der alten pomerellischen Stadt wurde nach ihrem Sturze unter der Herrschaft des deutschen Ordens von der nach 1320 neu entstandenen sogenannten rechten Stadt, die bald die anderen selbständigen Stadtteile überflügelte und schließlich völlig aufsog, übernommen und war bis gegen das Jahr 1400 im Gebrauche. Erhalten ist außer dem im Lübecker Staatsarchive befindlichen Exemplare aus dem Jahre 1299 fast unversehrt nur noch eins von 1352 (crastino Nicolai = 7. Dez.) und in wenig Bruchstücken eins vom 17. April 1379 (quasimodogeniti) im Stadtarchive zu Danzig, ein anderes vom 24. Juni 1399 im Königsberger Staatsarchive[2]). (Tafel I, 1 nach dem Danziger Siegel von 1352 und dem Königsberger von 1399).

Neben der rechten Stadt hatte sich an Stelle der alten zerstörten Stadt ein neues Gemeinwesen in kleinen Verhältnissen gebildet, das sich im Gegensatze zu der rechten Stadt auf den alten Traditionen fußend die Altstadt Danzig nannte. Von dieser zweiten Altstadt sind zwei Siegel vorhanden. Das sigillum zeigt innerhalb einer mit Blumenranken ausgefüllten Grundfläche die in der Altstädter Hauptkirche verehrte heilige Katharina nach (heraldisch) links gewandt, wie sie auf einem am Boden sich krümmenden, gekrönten Manne steht, in der Linken das Rad, mit der Rechten aufs Schwert gestützt. Darum liest man innerhalb zweier Perlenreihen:

+ S ANTIQVE CIVITAT DANCK

[1]) Für diese Arbeit sind viele hundert Siegel im Danziger Stadtarchive verglichen worden, so u. a. die an sämtlichen Urkunden der Schiebladen 46, 50, 56, 70—75, 77—83, 115, 118, 125, 126, 135—143, 184—205.

[2]) Danz. Stadtarchiv, Urk. Schbl. XL 3 und LXXX 3b; Königsberger Staatsarchiv, Urk. Schbl. 79, 3. — Eine Abbildung nach dem Siegel von 1299 befindet sich in Caspar Weinreichs Danziger Chronik, herausgegeben von Th. Hirsch und F. A. Voßberg, 1855.

Dies 55 mm große Siegel (Tafel II, 2) ist in zwei guten Abdrücken vom 10. Dezember 1414 und vom 3. September 1449 erhalten[1]).

Auf dem genau ebenso großen Sekret der Altstadt (Tafel II, 4), das wir aus Abdrücken von 1434, 1449 und 1450 kennen[2]), sehen wir mit ausgezeichneter Ausnützung des gegebenen Raumes einen in edelen gotischen Formen aufgebauten Baldachin, worunter Maria mit dem Kinde (?) auf einer am Boden liegenden männlichen Gestalt steht. Die Umschrift lautet:

secretū ∴ ātique ciuitatis ∴ gdācʒik

Zu diesen beiden Städten und dem polnischen „Hakelwerk“, von dem kein Siegel vorhanden ist, kam 1380 die Jungstadt als Neugründung des Ordens, die aber bereits im Jahre 1455 zu bestehen aufhörte. Sie führte ihren Hauptheiligen, dem auch auf jungstädtischem Gebiete eine große Kirche geweiht war, Bartholomaeus, im Schilde (Tafel II, 1), Der anatomisch gut herausgearbeitete, fast nackte Heilige — er trägt nur eine Art Badehöschen — unter einem einfachen, dreiteiligen Baldachin mit sieben Spitzen, hat an einem an die linke Schulter gelehnten Stocke seine eigene Haut hängen und hält in der Rechten ein breites Messer, das Werkzeug seiner Marter. Links und rechts von ihm heben sich von dem gegitterten Grunde zwei gekrönte, abgewandte, aber zurückblickende Adler ab, zum Fluge bereit. Die Umschrift innerhalb zweier Perlenreihen lautet:

✲ sigillum ✲ iuuenis ✲ ciuitatis ✲ gdanczk ✲

Das 52 mm große Siegel ist uns in Abdrücken von 1387, 1420 und 1429 erhalten[3]).

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zurück zum ersten sigillum der Rechtstadt. Dies Hauptsiegel wurde um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts durch ein nur wenig größeres (80 mm) Siegel ersetzt, dessen kunstvoll geschnittener silberner Stempel mit schönem einfachen Griffe noch vorhanden ist. Es wurde nur bei

[1]) Danz. Stadtarchiv LXXXI 7 und LXXXI 14 (jetzt in der Siegelsammlung). — Nach Engel (die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs I, 1894) ist es im Thorner Archive in Fragmenten schon von 1404 erhalten. Abbildung in Hirsch und Voßbergs Ausgabe von Caspar Weinreichs Danziger Chronik 1855.

[2]) Danz. Stadtarchiv LXXXI 10 d. 14 und Danz. Staatsarchiv, alte Königsberger Signatur: Schbl. XLI von 1450 Sonnabend vor 11 000 Jungfrauen. — Das bei Hupp erwähnte angebliche älteste Siegel der Altstadt mit einem Marienbilde usw. wird wohl mit diesem Sekret identisch sein.

[3]) Danz. Stadtarchiv LXXII 8a, LXXXI 9 (in der Siegelsammlung), LXX 33a, Staatsarchiv Königsberg: Ordensbriefarchiv 1429 Nr. 7. — Abbildung in Hirsch und Voßbergs Danziger Chronik des Caspar Weinreich, 1855.

Urkunden und Schreiben, die im Namen aller Ordnungen, das heißt des Rates, der Schöppen und der dritten Ordnung, ausgingen, verwandt und befand sich nach Curicke[1]) in der „Cämmerherren" Verwahrung. — Das Siegelfeld wird wieder fast völlig von einem sehr zierlichen, umfluteten Seeschiffe eingenommen, diesmal sind die vordere und hintere zinnengeschmückte Brustwehr, wie überhaupt das ganze reich verzierte Schiff, perspektivisch gesehen. Auf der Vorderseite gewahrt man außer drei kräftigen Tauen eine vom Mastkorbe an der Spitze des Mastes ausgehende doppelte Strickleiter, nach rückwärts ist der Mast mit sechs Tauen befestigt. In dem Mastkorbe steckt seitwärts eine kurzgestielte, mit dem hier zuerst auftretenden Zeichen der Herrschaft des deutschen Ordens, den zwei übereinander stehenden Kreuzen, geschmückte Flagge, deren zwei lange Enden sich flatternd um Tauwerk und Mast schlingen. Vor dem Schiffe funkelt der sechsstrahlige Stern. Auf graziös flatterndem, mit Blumenranken verzierten Spruchbande oberhalb und unterhalb des Schiffes steht in gotischen Minuskeln:

sigillum ⁘ burgensium ⁘ in ⁘ dantzike ⁘

Das Siegel ist bis zur Einverleibung der Stadt in das Königreich Preußen, also fast 400 Jahre, im Gebrauch gewesen. Aber viele Abdrücke haben sich doch nicht erhalten, wir besitzen deren einige aus den Jahren 1457, 1563, 1585, 1595, 1596 und 1633[2]) (Tafel I, 5).

Weit mehr als das nur zu den wichtigsten Beurkundungen gebrauchte Sigillum wurde ein kleineres Siegel, das Sekret, angewandt. Es diente zur Beglaubigung minder wichtiger Urkunden und Geschäftsverhandlungen, in Danzig namentlich auch als Siegel für alle über die See in fremde Länder gehenden Urkunden und Briefe[3]). Auch auf

---

[1]) R. Curicke, Beschreibung der Stadt Danzig, 1687, S. 148.

[2]) Danz. Stadtarchiv LXXX 40. 45. CXL E 22903. CXXXVIII A 25244. CXL H 13748. 13726. 22955. 22928. CLXXXVIII 264; Abbildungen bei Voßberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig 1852, bei Voßberg, Münzen und Siegel von Danzig, Elbing, Thorn, und neuerdings bei Paul Knötel in seiner bürgerlichen Heraldik, 1902, S. 8.

Interessant ist ein Vergleich mit dem auf S. 77 von v. Lützows Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes (Berlin 1891) wiedergegebenen Holzschnitte aus Schedels Weltchronik von 1493, der eine ganz ähnliche „Holke" oder Hulk zeigt, oder auch mit dem „Schiff der Kirche", einer Malerei aus dem Ende des 15. Jahrhunderts im Artushofe zu Danzig, die in Lindners Buch über Danzig (1903) auf S. 63 abgebildet ist. Auch ein genial entworfenes Blatt von Meister Hupps Hand in einer kürzlich bei Kräuter in Worms erschienenen Sammlung von „Universal-Exlibris" gibt einen guten Begriff von dieser malerischen Gattung der mittelalterlichen Seeschiffe.

[3]) Curicke S. 148; es befand sich in der Cämmerherren Verwahrung. In einer Danziger Kanzleiordnung von 1580 heißt es von dem auf die Kämmerei verordneten

dem ältesten, 52 mm großen, ebenfalls dem 13. Jahrhundert entstammenden Sekret, das wohl demselben Meister seine Entstehung verdankt wie das an erster Stelle beschriebene Hauptsiegel, findet sich in fast genauer Übereinstimmung das Bild der Kogge. Man nannte es deshalb ebenso wie die später nach diesem geschnittenen Siegel das „kleine Schiffssiegel" im Gegensatze zum großen Sigillum. Der Leitstern ist hier sechsstrahlig, die Umschrift innerhalb zweier Perlenreihen lautet:

✠ SECRETVM ⁑ CIVITATIS DANCZIKE

Es ist im Danziger Archive in Abdrücken aus den Jahren 1352, 1380 und 1385, im Thorner Ratsarchive (nach Engel) von 1367, 1369, 1378, 1392, 1398 erhalten, Hupp erwähnt ein Exemplar von 1317[1]) (Tafel I, 2).

Abgelöst wurde es durch ein wiederum von dem Schöpfer des zweiten Hauptsiegels gestochenes, 54 mm großes, sehr schönes Schiffssiegel, dessen silberner Stempel mit ganz einfachem silbernen Handgriffe die Jahrhunderte überdauert hat[2]). Die Zeit seiner Einführung und damit auch des zweiten Hauptsiegels läßt sich ziemlich genau auf das Jahr 1400 bestimmen. Hupp weist seine Entstehung noch dem Ausgange des 14. Jahrhunderts zu, im Thorner Ratsarchive befinden sich nach Engel schon von 1400 ab eine Anzahl Abdrücke dieses Stempels, im Danziger Archive haben sich eine Unzahl von Abdrücken erhalten, der früheste vom 25. Januar 1412, dann z. B. von 1420, 42, 48, 50, 54, 55, 57, 64, 68, 72, 76, 94, 99, 1511, 27, 30, 31, 35, 37, 40, 43, 47, 50, 52, 63, 65, 70, 75, 81 und 1582[3]).

Diesmal füllt das Bild der mit Vorder- und Hinterkastell versehenen Kogge, aus deren den Mast krönendem Korbe senkrecht als

---

dritten Secretarius: . . . . auch soll er die sehbrive, certification und was sonsten unter dem secretsigel ausgehet, fertigen, verordnen, bestellen, und zu gewonlicher rahtessession oder zum wenigsten in beisein eines burgermeisters und des kemmerers oder sonsten einer rahtsperson, die man haben kan, das siegel außnemen, selbst siegeln und zuvor alles mit fleys revidieren, dormitt kein unrichtikeit oder unterschleiff mit dem sigel gepraucht werden muge. (Danz. Stadtarchiv XLII 130 und Archivalia I).

[1]) Danz. Stadtarchiv XIX 99. LXXX 4. 4a. Abbildung bei B. Engel, die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs I 1894.

[2]) Voßberg bildet in seinem Buche „Münzen und Siegel von Danzig, Elbing, Thorn" die Platte eines vielleicht der Zeit von 1426—1436 angehörigen Danziger Münzstempels ab, die offenbar dem kleinen Schiffssiegel nachgestochen ist, (nicht dem großen, wie Voßberg sagt!).

[3]) Danz. Stadtarchiv LXX 25a, LXXIV 3, XXXIII 20, XXXVII 184, LXXX 21, 31, 32, 34, 43, 53c, LXXVII 669 a, b, 673, CXXXVI A 1032, 1073, 1090, 1094, 1096, 2668, 29074 usw. usw., zuletzt vom 10. Juli 1582 an CXXXVIII A 24409. Abbildungen in beiden genannten Werken Voßbergs (Münzen und Siegel und Münzgeschichte).

Verlängerung des Mastes die mit den übereinander stehenden Ordenskreuzen versehene Flagge ragt, ein gegittertes, mit Kreuzchen verziertes, durch Halbbogen von der umschließenden inneren Perlenreihe getrenntes Feld. Dicht unter dem Hinterverdecke bemerken wir ein geteiltes Schildchen, das unten leer und oben in zwei Felder mit je einem Kreuze gespalten ist (Tafel I, 4). Um das Siegelbild steht:

‡ secretum civitatis dantzike

Im Laufe der Zeit wurde durch den ungemein häufigen Gebrauch der Stempel ziemlich abgenutzt, so daß sich der Rat veranlaßt sah, ein neues Siegel schneiden zu lassen. Im Ratsgedenkbuche findet sich darüber folgender Eintrag[1]):

„Zu wissenn, das in dato vom erbarn rahtt zu starcker session geschlossen, weil das alte oder mittler siegel mit dem schieffe dermassen abgethan, das in hinfuro nicht mehr zu den certificaten oder andern kundtschafften, so ausserhalb landes ausgehen, soll gebraucht werden, sondern das hinfuro mit dem neuen siegel, darin diese umbschrieft entthaltenn (Sigillum Certificationum Civitatis [Gedanensis getilgt, dafür] Dantzigk)[2]) die kundtschaften sollenn besiegelt werden, darzu das alte siegel ist gebraucht wordenn, ausserhalb die schuldtbrieve, die sollen mit keinem andern alß mit dem alten secret, darauf ein schief mit dieser umbschrieft entthalten (Secretum Civitatis Gedanensis[3])) besiegelt werden.

Actum 11. may anno 1582."

Auch von diesem bei weitem nicht mehr so schönen Siegel, das im Durchmesser 52 mm mißt (Tafel II, 5), ist der silberne Stempel noch vorhanden. Sehr schön ist der durch ein Scharnier umklappbare, halbkreisförmige Griff, der bis ganz vor kurzem der größeren Handlichkeit halber in einen groben, eisenbeschlagenen Holzklotz eingelassen und deshalb völlig unbekannt war. Er trägt die Jahreszahl ∗ 1 ∗ 5 ∗ 8 ∗ 2 ∗ und 1682 RENOV: Auf der einen Seite erblicken wir in guter ziselierter Arbeit Zeus auf Wolken thronend mit zwei Bündeln Blitze in den Händen; hinter ihm erstrahlt die Sonne, (heraldisch) rechts von ihm sitzt der Adler. Auf der Rückseite sehen wir Aphrodite graziös auf einem die Wogen durchschneidenden Delphine hingelagert; in der göttlichen Linken hält sie ein paar Schilfblätter, ein leichtes Band weht um ihre Schultern. — Das Siegel trägt die Legende:

SIGILLVM ❁ CERTIFICATIONVM ❁ CIVITATIS DANTZICK ❁

---

1) Danz. Stadtarchiv, liber memorandorum XXXIII. D. 12, Blatt 217 a. b.
2) In Wirklichkeit „Dantzick".
3) In Wirklichkeit „Dantzike".

und als Bild ein dreimastiges Schiff mit vier Matrosen, die auf Anordnung des unter dem Hauptmaste stehenden Schiffsherrn die Segel setzen. An der Breitseite des Schiffsrumpfes hängt der Danziger Wappenschild mit den beiden Kreuzen unter der Krone, auch drei kleine Flaggen und eine große zeigen das Wappenbild Danzigs.

Der Stempel war bis zum Untergange der Danziger Selbständigkeit im Gebrauche und hat namentlich für die Bekräftigung der sogenannten Geburtsbriefe, Bescheinigungen ehelicher Abkunft der neu aufzunehmenden Bürger in ungezählten Fällen Verwendung gefunden. Abdrücke sind im Danziger Archive zu Hunderten vorhanden.

Noch einmal kehrt das Bild eines Seeschiffes auf einem Danziger Siegel wieder, das wir gleich hier erwähnen wollen, obwohl es eigentlich nicht in diese Reihe gehört, sondern völlig für sich allein steht. Es trägt die Umschrift:

✠ DANTZIGER PFAHLKAMMER SEE PASS

und im Siegelfelde ein großes dreimastiges Schiff, das mit vom Winde geschwellten Segeln durch die Flut zieht; vom Heck weht stolz die große Doppelkreuzflagge (ohne Krone). Der stählerne, vielleicht um 1650 entstandene Stempel mit einem Durchmesser von 37 mm ist noch erhalten, aber in Privatbesitz[1]). (Tafel III, 8).

Außer dem sigillum und dem secretum finden wir nun noch eine dritte Art von Siegeln bei den deutschen Städten vor, das sogenannte signetum. Von diesem Signet[2]), das bei den gewöhnlichsten Rechtsgeschäften verwandt wurde, auch einfach zum Briefverschlusse diente, hat Danzig neben- und nacheinander eine ganze Reihe von Exemplaren in den verschiedensten Größen benutzt. Beginnen wir mit der Beschreibung der größeren Gattung. Das erste bekannte, 32 mm große Signet zeigt in einem Dreieckschilde die beiden auf die Ordensherrschaft hindeutenden Kreuze übereinander. (Tafel III, 2). Die Umschrift lautet:

✠ signetum : ciuitatis : danczk

---

[1]) Familie Zander in Danzig.

[2]) Auf das Signet ist wohl die Stelle in der Danziger Kanzleiordnung von 1588 zu beziehen, wo es heißt: der erste secretarius „soll auch das cleine gewöhnliche siegell in seyner vorwahrung (binnen der rahtstuben verschlossen) halten, mit demselben getreulich handeln, alles, was unter demselben außgehett, vorgengich revidieren und selbst siegeln, damit keine unrichtigkeit oder unterschleiff gebraucht werde. Er soll auch nichts unter dem siegel außgeben, ohne des raths oder zum wenigsten des praesidierenden burgermeisters bevehlich und vorwissen". (Danz. Stadtarchiv XLII 130 und Archivalia I.)

Wir besitzen es in einer Reihe von Abdrücken aus den Jahren 1454 und 1455[1]). Es ist nicht lange im Gebrauche gewesen. Mittlerweile hatte sich Danzig vom deutschen Orden losgerissen und unter polnischen Schutz begeben. Eine der ersten Dankesäußerungen des Polenkönigs war jene Wappenbesserung vom Jahre 1457, wodurch den beiden silbernen Kreuzen im roten Felde die goldene Krone zugefügt wurde[2]). Der Rat beeilte sich denn auch, sofort ein Signet mit dem erweiterten Wappen stechen zu lassen, während das große und kleine Schiffssiegel, auf denen das eigentliche Wappen der Stadt nur in verschwindenden Größenverhältnissen dargestellt war, unberührt von der Änderung blieben. Das neue Signet (Tafel III, 1), 37 mm groß, zeigt einen gotischen, unten abgerundeten Schild mit den beiden Kreuzen, von denen das oberste etwas in eine große fünfblättrige Krone geschoben ist. Hier erscheinen zum ersten Male die heute von dem Danziger Wappen unzertrennlichen Löwen als Schildhalter, allerdings nicht so aufdringlich, wie man das leider heutzutage gewohnt ist. Um das Wappen schlingt sich ein schön gewundenes Spruchband:

signetvm civitatis danczcke

Die erhaltenen Abdrücke im Archive zu Danzig sind fast alle sehr undeutlich uns wenig scharf, weil sie unter Papier sind. Vorhanden sind deren seit dem Jahre der Einführung aus den Jahren 1457, 76, 85, 87, 93. 1500, 01, 06, 07, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24, 25, 28, 31 und 1532[3]).

Interessant ist, daß dies Signet auch einmal, und zwar in dem ältesten uns bekannten Abdrucke als Rücksiegel des großen Schiffssiegels verwandt worden ist; dies ist überhaupt der einzige Fall von Rücksiegelung, der uns in Danzig vorgekommen ist. Am 22. Januar 1533 wurde der Stempel nach noch nicht 80jährigem Gebrauche ausgeschieden. In der Kämmereirechnung des Jahres 1531 finden wir unter der Überschrift „Stadtsignitte" die Notiz:

> „item betalet vor der stadt szegel eynem golthsmede von Konigßberge meister Jost vor ein groß und zwei kleyne, kosten in all 82 1/2 rthlr."[4])

---

1) Danz. Stadtarchiv LXXIV 108, 237, LXXV 292, 330—335, 337—339 usw. Engel, der auch eine Abbildung nach Abdrücken von 1452, 53, 57 bringt, hat die Umschrift etwas anders gelesen.

2) Siehe die Beilage!

3) Danz. Stadtarchiv LXXX 45 vom 17. August 1457, dann viele in den Schiebladen LXX, LXXVII, LXXVIII, LXXX, LXXXIII, CXL A. — Abbildung bei Engel.

4) Danz. Stadtarchiv, Kämmereirechnung 1531, Seite 306.

Und am 22. Januar 1533 schrieb der Stadtschreiber in das Ratsgedenkbuch[1]):

„De novis sigillis civitatis.

Thowetenn dat eynn e. radt de beide signitthe alß dat grote, darmede men gemeynlick de szendebriefe zo hier indt landt gebrucket und geschrewen werdenn und derglieken gemeynen dingen plecht to beßegelnn, dartho dat cleinste, dat men hier in der stadt to gerichte und wor dat sust van noedenn, ock tho den dagefaerden plecht to gebrucken und medetonemende, in neigst vergangenem xxxijsten jare hefft vorandern und nye grafen latenn, aver dennoch nicht ere, beth in dussen dach hiründen-geschrewen gebruken latenn, also dat eyn e. radt ersten dusses dages tusschen xj und xijtho myddage de gedochtenn beyde nye signitte alß dat grote, dat man eyn persel is[2]), und dat kleyne, der thwe eyner grothe und forme gemaket, hefft herüth gegefenn und in de cantzelie den secretarienn to notturfftigem gebruke overreket, und balde in dersolvigen stunde de olden beyde signitte, der man thwe stucke werenn, alß dat grote und dat kleyne, und nicht mehr upgehavenn, und in gode verwarunge by den kemerer gelecht,

Actum middeweken am dage Vincentii denn 22 ianuarij ao 33."

Auf das kleinere der beiden Siegel werden wir noch zu sprechen kommen. Das größere sogenannte „Reisesiegel"[3]), dessen vorzüglich geschnittener silberner Stempel noch erhalten ist, zeigt auf einem von zwei mächtigen, ungekrönten Löwen gehaltenen, reichverzierten Renaissanceschilde die zwei Kreuze unter einer fünfblättrigen Krone. Auf einem Spruchbande über dem Siegelbilde lesen wir:

DANTZICK • SIGNETVM • CIVITATIS •

Wir müssen uns an dieser Stelle über den Künstler ein wenig auslassen. Jobst Freudener[4]) war aus Ulm gebürtig, kam etwa 1527 nach Königsberg, wo er sofort in scharfen Gegensatz zu der Goldschmiede-Innung kam, aber vom Herzog Albrecht beschützt und begünstigt wurde. Er errang sich leicht den Ruf eines geschickten Siegelstempelschneiders, schnitt für den herzoglichen Sekretär und den

---

[1]) Danz. Stadtarchiv, liber memorandorum XXXIII D 9, Seite 3.

[2]) persêl = Stück.

[3]) Hupp: „Reisesiegel", weil dasselbe von den Bürgermeistern auf Reisen mitgenommen wurde, um erforderlichenfalls amtliche Atteste damit auszufertigen.

[4]) Vgl. H. Ehrenberg, Die Kunst am Hofe der Herzöge von Preußen, 1899. S. 72, und E. v. Czihak, Die Edelschmiedekunst früherer Zeiten in Preußen, 1903, S. 16, 40, 46, 48, 49.

Leibarzt je ein Petschaft, dann zwischen 1528 und 1531 ein ganz wundervolles Siegel des Kneiphofes zu Königsberg mit einem Fähnrich als Schildhalter[1]) und um dieselbe Zeit mehrere für die Altstadt Königsberg, von denen eins in Stil und Charakter genau das Vorbild unseres Danziger Signets von 1531/32 wurde[2]). Die Ähnlichkeit ging so weit, daß nicht nur die beiden grimmen Löwen, nicht nur der Wappenschild, der allerdings statt des einen Königsberger Kreuzes bei Danzig natürlich deren zwei unter der Krone zeigt, nicht nur die merkwürdige Wortstellung in der Legende (auch: KONIGSBERCK : SIGILLVM : CIVITATIS) fast identisch sind, sondern daß der Künstler sogar beim Griffe dasselbe Motiv, den Delphin, verwandt hat. Auch das Königsberger Petschaft ist erhalten, aber, da es aus sehr weichem Silber gearbeitet worden war, jetzt recht abgegriffen[3]). Wir geben vom Griffe des Danziger Exemplars im Texte eine Abbildung (Abbildung 1).

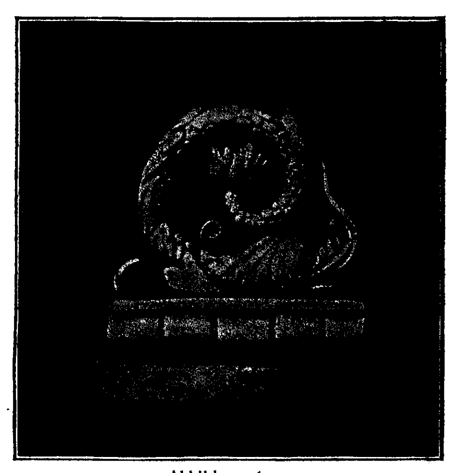


Abbildung 1.

Von Jobst Freudeners Künstlerhand sind noch eine Reihe herrlicher Schöpfungen auf uns gekommen, wie das große 1540/41 im Auftrage Herzog Albrechts ausgeführte, kostbare Reichsschwert mit silbergetriebener, vergoldeter Scheide, das jetzt im preußischen Kronschatze aufbewahrt wird[4]).

Mit diesem 42 mm großen, tiefgestochenen Siegel Freudeners (Tafel III, 4) ist der Höhepunkt der Danziger Siegelschneidekunst erreicht. Von da ab gehts wieder bergab. Das Petschaft wurde bis in das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts benutzt, wir haben Abdrücke aus den Jahren 1534, 35, 42, 43, 48, 51, 52, 63, 69, 79, 86, 87, 92, 96, 1600, 01, 02, 03, 04, 05, 06, 12, 13, 14, 16[5]).

---

1) Sehr schöner Abdruck vom 15. März 1531 im Danziger Stadtarchive an CXVIII A 29582. An einer Urkunde vom 30. März 1528 (CXVIII A 24758) befindet sich noch das alte Siegel des Kneiphofes.

2) Nicht umgekehrt, wie Hupp meint.

3) Im Stadtarchive zu Königsberg. Vgl. auch Hensche, Wappen und Siegel der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg, 1877.

4) Alles weitere siehe bei Ehrenberg und v. Czihak.

5) Danz. Stadtarchiv CXL B 14219 vom 20. Febr. 1534, viele in den Schubladen CXXXVIII A, CXC etc. etc., das letzte vom 4. März 1616 an CXC 13873.

David Hegenberger schuf 1616 den (ebenfalls 42 mm großen) Ersatzstempel, der in künstlerischer Beziehung seinem Vorgänger nicht das Wasser reichte. Das eiserne Druckwerk zu dem Petschaft wurde aus Augsburg bezogen[1]). Zwei aufgerichtete Löwen, von denen einer seitwärts blickt, der andere (heraldisch) rechts stehende den Beschauer ansieht, halten den verzierten ovalen Wappenschild mit Krone und Kreuzen. Über der Wappenkartusche erblicken wir zum ersten Male einen Kranz mit zwei durchgesteckten Palmenwedeln. Ein Spruchband über dem Wappen trägt die Aufschrift:

SIGNETVM • CIVITATIS • DANTISCANÆ:

Den Rand der Siegelplatte bildet ein Lorbeerkranz (Tafel III, 5). Der Originalstempel scheint noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit vorhanden gewesen zu sein, wenigstens findet sich in der Siegelsammlung des Danziger Archivs ein moderner Lackabdruck. An Urkunden sind Abdrücke erhalten aus den Jahren 1616 (zuerst vom 16. September), 1621, 22, 30, 35, 42, 60, 1726 und 1775 (7. Dezember)[2]).

Curicke bezeichnet dies Signet als „Rathssiegel", das für alle vom Rate ausschließlich ausgehenden Urkunden, ebenso alle in die Krone Polen abgehenden Urkunden bestimmt sei, „und ist solches Siegell vormahls in eines gewissen hierzu sonderlich beeydigten secretarii Verwahrung gewesen, wird aber nuhmehro viel Jahre hero vom Herrn Präsidenten in Verwahrung gehalten".

Den Beschluß der Reihe von Danziger größeren Signeten bildet ein um 1780 von dem Danziger Goldschmiede Friedrich Wilhelm Sponholtz[3]) gearbeitetes Siegel (Tafel III, 6), das sich ziemlich eng an das von 1616 anschließt, aber in seiner Plumpheit und Häßlichkeit den Beschauer wenig erfreut. Das silberne Petschaft mit in Scharnier

---

[1]) Danz. Stadtarchiv, Kämmereirechnung von 1616:

1616 Mai 21: Besoldunge: David Hegenberger stempelschneider, welcher järlichen 75 m. zur besoldung hat und altzeit den 28 junij fellig, worauff ime aber auf sein vleißiges bitten den 2. octob. ao. 1615 voraus getzalet 15 m. und den 11. febr. ao 1616 noch 22 m. 30 ß. und datto auf bevelich des herren cemmerers Arnholt von Holten den rest, laut quittantze 37 m. 30 ß. —

1616 Juni 1: Cemmerey und cantzeleyuncosten an Hans Kratzer gezalet, vor ein eyßeren druckwerck, so er inn Augspurg machen laßen, zu gebrauchen zu den grosen pettschafften .... teste H. Barteldt Brandt Presaedent — 13 m. 30 ß.

Weitere Nachrichten über David Hegenberger haben sich im Archive nicht gefunden.

[2]) Danz. Stadtarchiv, Schbl. CLXXXVI, CLXXXVIII, CLXXXIX, CXC etc.

[3]) F. W. Sponholtz war 1760 Altgeselle, 1780 Meister der Goldschmiedezunft zu Danzig (Danz. Stadtarchiv, Gewerke XXX 70, 71).

beweglichem, durchlochten, kurzen Silbergriffe trägt hieran als Zeichen des Goldschmieds ganz klein das Danziger Wappen (Schild mit Krone und zwei Kreuzen), ein L und etwas verwischt den Namen SPON HOLTZ.

Die Umschrift lautet:

SIGNETVM CIVITATIS DANTISCANÆ

Das 43 mm große Siegel soll nach Hupp noch im Beginn des 19. Jahrhunderts im Gebrauch gewesen sein, uns ist nur ein Abdruck vom 13. Juni 1783 bekannt geworden[1]).

Neben diesen größeren Signeten kommen noch eine ganze Menge von kleineren und ganz kleinen Siegeln vor, die wir auch in dieselbe Kategorie zu bringen haben. Die Reihe beginnt mit einem 26 mm großen Siegel, das Engel[2]) nach 3 Exemplaren des Thorner Ratsarchivs von 1402 und 1411 als einen Dreieckschild mit dem Danziger Wappen, zwei übereinander stehenden, hier aber zusammengezogenen Kreuzen mit der Umschrift SIGIL ...... DA—K beschreibt (Tafel III, 3). Dann folgt ein kreisrundes, 15 mm großes Signet, das einfach übereinander gestellt die zwei Kreuze ohne Beischrift zeigt. Es ist nur in einem alten, jedenfalls der Zeit vor 1457 entstammenden Abdruck unter Papier in der Siegelsammlung des Danziger Stadtarchivs erhalten (Abbildung 2).



Abbildung 2.

Ein anderes auch in der Sammlung des Archivs von einem Schreiben der Danziger Hauptleute in Schlochau aus dem Jahre 1454 zeigt einen ca. 20 mm hohen und oben ca. 15 mm breiten Dreieckschild mit den beiden Kreuzen. Wir besitzen es noch in einer ganzen Anzahl von Exemplaren an anderen Schreiben desselben Jahres. (Tafel III, 17)[3]).

Ganz ähnlich ist ein sehr schlecht überliefertes, ebenfalls ein Schreiben der Schlochauer Hauptleute verschließendes Siegel vom 25. Februar 1454 in Gestalt des Dreieckschildes mit zwei Kreuzen, das aber ca. 28 mm hoch und oben ca. 17 mm breit ist[4]).

---

1) Danz. Stadtarchiv, Urk. vom 13. VI. 1783 in der Schbl. CCIIII.

2) Engel gibt auch eine Abbildung davon.

3) Danz. Stadtarchiv LVI 8, 18, 22, LXXIV 94, 100, 102, 109, 113, 118, 120, 126, 182, 205, 225, 231, 234.

4) Danz. Stadtarchiv LXXIV 99.

Ein derselben siegelreichen Zeit entstammendes, 18 mm großes Signet vom 19. September 1454[1]), mit dem der Danziger Hauptmann Arnt Finkenberg zu Schlochau ein Schreiben verschließt, weist innerhalb eines Doppelkreises einen unten ein wenig abgerundeten Schild mit den Kreuzen auf. Die Zwischenräume zwischen Schild und Siegelrand sind mit einfachen Verzierungen ausgefüllt (Tafel III, 16). Wenig verschieden von diesem ist ein nach der Wappenvermehrung, also wohl noch 1457, eingeführtes, 16 mm großes Siegel, das über den Kreuzen die Krone bringt (Abbildung 3). Wir kennen es nur aus drei Stücken in der Siegelsammlung des Archivs (ohne Jahresangabe).

Abbildung 3.

Das nächste, aus Abdrücken von 1492, 1506 und 1522 bekannte[2]) Signet ist wieder etwas größer (Tafel III, 18), es mißt im Durchmesser 21 mm. Von der umschließenden Perlenreihe durch nach innen sich öffnende Halbkreisbogen getrennt erscheint in gotischem Dreieckschilde das bekannte Wappen der Stadt, rechts und links lesen wir je einen Buchstaben c und d (civitas dantiscana). — Dann folgt ein nur 11 mm großes, winziges Siegelchen, das neben das große Schiffssiegel gehalten fast verschwinden würde. Es hat fast genau die Anordnung wie die beiden an letzter Stelle genannten Signete und trägt als erklärende Beigabe die Buchstaben s d (signetum dantiscanum). Wir besitzen es nur in einem einzigen Abdrucke vom 2. Okt. 1504 an einem Schreiben der Ratmannen zu „Danntczike“ an ihre Sendboten (Abbildung 4)[3]).

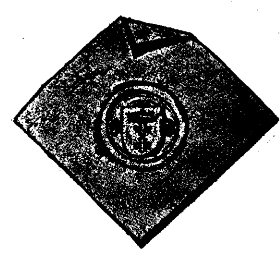


Abbildung 4.

Auch zu dieser Reihe lieferte Jobst Freudener, der Königsberger Goldschmied, einen Silberstempel, der, wie vorn bereits erwähnt, 1531/32 gearbeitet und am 22. Januar 1533 eingestellt wurde[4]). Freudener hat sichs auch hierbei bequem gemacht und den von ihm für die Altstadt Königsberg zwischen 1529 und 1530[5]) gestochenen, schmucken Stempel fast genau für Danzig kopiert. Die 23 mm große Siegelfläche

---

1) Danz. Stadtarchiv LXXIV 97.

2) Abdrücke von 1492 und 1506 in der Siegelsammlung des Danziger Archivs, von 1522 an CXXXVIII A 28886 des Archivs.

3) Danz. Stadtarchiv LXXVII 738.

4) In zwei Exemplaren, von denen eins mit kleinem, zierlichen, durchbrochenen Griffe noch erhalten ist.

5) Von diesem in Königsberg noch vorhandenen Stempel findet sich im Danziger Archive der erste Abdruck unter dem 3. März 1530 (CXVIII A 24824). An einem Schreiben vom 23. August 1529 (CXVIII A 24750) ist noch das ältere Signet zu sehen. — Vgl. auch Hensche a. a. O.

zeigt den (damaszierten) Danziger Schild in ungefähr derselben Gestalt wie auf dem Sekretsiegel, aber ohne Wappenhalter. Auf einem flatternden Bande liest man die Buchstaben . S . . C . . D . (Signetum Civitatis Dantiscanae) (Tafel III, 7). Dieser Stempel wurde als „stadtsignit" (1551) oder „kämmereysigill" (1694) durch das ganze 16. und 17., ja noch im 18. Jahrhundert bei Vormundschafts- und noch mehr bei Kämmerei- und Wettesachen gebraucht. Der letzte uns bekannte Abdruck ist vom 14. November 1759[1]).

Drei weitere Signete zeigen in einem von einer Krone überhöhten Schilde nur die beiden Kreuze. Diese Darstellung weist offenbar auf einen Verfall der Danziger Heraldik, auf eine gewisse Nachlässigkeit hin, die es fertig brachte, unbekümmert die Krone aus dem überlieferten Wappen zu nehmen und als Schmuck auf den Schild zu setzen[2]).

Das erste dieser drei nur von der Danziger Wette für ihre Rechtsgeschäfte gebrauchten kleinen Siegel mit den Buchstaben W D (Wette Danzig) liegt in Abdrücken aus den Jahren 1566, 1587, 1595, 1596 ff. bis 1605 und einem späteren von 1729 vor, es ist 15 mm groß[3]). Das nächste, 19 mm große, kommt zuerst 1742 und noch im Jahre 1777 vor[4]). Es trägt wie das letzte von 1810 bis 1814 im Gebrauch befindliche der drei Wettesignete, das einen Durchmesser von 18 mm hat, die Buchstaben D W.

Ein in Kupfer roh in Form eines Renaissanceschildes geschnittener Stempel des 17. Jahrhunderts[5]) enthält Krone und Kreuze in Verbindung mit den Buchstaben C D (Tafel III, 14), ein kleiner, 16 : $13^1/_2$ mm großer, ovaler Stempel, das einfache Danziger Wappen innerhalb eines Lorbeerkranzes, wohl ebenfalls noch dem 17. Jahrhundert angehörend, ist uns nur in einem Bleiabgusse im Besitze des germanischen Museums zu Nürnberg bekannt geworden (Tafel III, 13). — Ein nicht ganz kreisrundes (21 mm hohes, 20 mm breites) Signet des 18. Jahrhunderts zeigt eine einfache, ovale, oben reich verzierte Kartusche mit dem Wappen der Stadt, die beiden seit dem 18. Jahrhundert kaum auf

---

1) In vielen Exemplaren im Danziger Archive, besonders an den Bürgerrechtszetteln der Wette.

2) Über diese falsche Art der Darstellung des Danziger Wappens vergleiche man den Aufsatz von A. L. Randt, „Das Wappen der Stadt Danzig", in den neuen preußischen Provinzialblättern, andere Folge XI 1857, S. 81—87.

3) Danz. Stadtarchiv: vereinzelt auf einigen in die Bürgerbücher eingehefteten Wettezetteln, dann namentlich auf den vielen Bürgerrechtszetteln der Wette.

4) Abdrücke von 1742, 1743, 1748, 1762, 1777.

5) Platte 22 mm hoch, 21 mm breit; Stempel im Archive erhalten.

einem Stempel fehlenden Löwen wenden sich rückwärts. Oben stehen im Bogen die Buchstaben S. C. G. (Signetum Civitatis Gedanensis), der Raum unter der Basis, auf der die Wappenhalter stehen, ist durch Arabesken ausgefüllt (Tafel III, 11)[1]).

In Stil und Ausführung schließen sich diesem eng zwei wohl von demselben Stecher herrührende, kleine, mit der Aufschrift • MUNTZ • SIEGEL • versehene Signete[2]) an, die wieder wie zuerst bei dem Signete Hegenbergers von 1616 über dem löwengestützten, ovalen Wappenschilde den Kranz mit zwei Palmen- bezw. mit Palmen- und Lorbeerzweigen zeigen (Tafel III, 10 u. 12). Auf dem größeren erblicken wir oben unter der Umschrift noch eine (heraldische) Lilie, ganz unten die Zahl 18.

Zum Schlusse dieser Reihe wollen wir mit Umgehung einer ganzen Anzahl von anderen kleinen Siegeln der verschiedensten Verwaltungsfunktionen der Stadt aus dem Ende ihrer Selbständigkeit nur noch ein gut geschnittenes kleines Messingpetschaft erwähnen[3]), dessen 20 mm große Platte (Tafel III, 15) uns in reich ornamentiertem Schilde nur die beiden Kreuze und über dem Schilde die Krone zeigt. Innerhalb des die Platte abschließenden Lorbeerkränzchens lesen wir

SIGEL DES KRIGS ⁘ RAT

In preußischer Zeit sind dann wieder sehr viele, meist recht unkünstlerische oder geradezu abstoßende Stempel entstanden, die in vielen Variationen und wenig Abwechselung den preußischen Adler in Verbindung mit dem alten ruhmvollen Wappen der alten Freistadt zeigen. Mit ihnen wollen wir uns hier nicht beschäftigen. Die Stempel sind zum großen Teile noch vorhanden als Zeugen einer nüchternen, wenig ansprechenden Kunstperiode.

Zuletzt wollen wir noch drei Siegel betrachten, die völlig aus dem Rahmen der bisher aufgezählten herausfallen. Davon ist das erste ein seit 1368 zur Besiegelung der Quittungen des Hanseatischen Pfundzolles mit der Stadt Thorn gemeinsam geführtes, sehr interessantes Signet (Tafel I, 3), das in gespaltenem Dreieckschilde vorn die Burg von Thorn („das Tor“), hinten die zwei Kreuze von Danzig zeigt und die Umschrift trägt:

✶ S ⁑ THORVN ⁑ ⁘ ⁑ DANTZKE ⁑

Es ist nicht undenkbar, daß der Stempel erhalten ist, aber wo? Unsere Abbildung ist ebenso wie die bei Engel nach dem einzigen

[1]) Stahlstempel im Stadtarchive erhalten.

[2]) Beide Stempel erhalten, Größe 19 bezw. 24 mm.

[3]) Stempel erhalten.

uns bekannten, modernen, 28 mm großen Siegellackabdrucke im Danziger Archive gemacht[1]).

Das zweite ist das nach dem Kriege mit Stephan Bathori zur Bekräftigung der neuen Vereinigung Danzigs mit Polen 1578 gestochene Burggrafensiegel (Tafel II, 3). Die 38 mm große Platte des silbernen Petschafts[2]) zeigt innerhalb eines Lorbeerkranzes und der Umschrift

+ SIGILLVM + BVRGRABIATVS: + REGIAE + CIVITATIS + GEDANENSIS

einen zierlichen, gespaltenen Renaissanceschild, der vorn einen halben Adler für Polen, hinten die Kreuze und Krone Danzigs enthält. Auf dem schmalen Rändchen der Siegelplatte bemerken wir wie auf einem Taler eine Inschrift, die den Urheber namhaft macht:

✠ CONSTANTINVS × FERBER + BVRG + ET PROCOS + REG ✶ CIVIT + GEDAN + F + F ×

(Constantinus Ferber burgravius et proconsul regiae civitatis Gedanensis fieri fecit). Auf der Rückseite der Platte am Rande steht auch die Jahreszahl

+ ANNO + M + D + LXXVIII +

und oben an dem einfachen silbernen Griffe ringsherum eine Bemerkung über eine Renovation von 1695

IOAN . ERNEST . SCHMIEDEN . BURG . REG . ET . PRÆCOS . GED .

darunter etwas kleiner

Renov. F. Anno 1695.

Das letzte dieser drei bemerkenswerten Siegel[3]), dessen schlecht gestochener Messingstempel ebenfalls erhalten ist, stammt aus einer wesentlich späteren Zeit, aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Es bringt in wenig glücklicher Weise das Wappen der vereinigten Städte Stolzenberg, Schidlitz, Schottland und St. Albrecht (Tafel III, 9). Auf einen Schild, der die Wappen der vier Danziger Vorstädte (St. Petrus für Stolzenberg, das herb Winiava (den Kopf eines Ochsen mit Ring durch die Nase) unter einem Kardinalshute für Schidlitz, einen von

---

[1]) Vgl. Mantels, der zweite Hanseatische Pfundzoll, Lübeck 1865, S. 15; Engel und Hupp a. a. O.

[2]) Petschaft im Danziger Stadtarchive erhalten. Eine Abbildung des Siegels zu einem Aufsatze Voßbergs über „Merkwürdige Siegel der Vorzeit, zur Geschichte der Stadt Danzig" in Koehnes Zeitschrift für Münz- und Siegelkunde 1843, S. 111—116.

[3]) Siehe den Aufsatz von L. Clericus „über Städtewappen-Vermehrungen" im deutschen Herold 1889, S. 113.

sechs Sternchen begleiteten sechsstrahligen Stern für Schottland, und Krummstab und Schwert gekreuzt vor einem Baldachin für St. Albrecht) bringt, ist durch Ungeschicklichkeit des Stempelschneiders noch ein ganz unmotiviertes Feld mit dem Danziger Wappen aufgestülpt. Ein Lorbeerkranz umrahmt das Wappen, die Legende des 33 mm großen Siegels lautet:

SIGLLVRB • 4 • COMBIN • STOLTZBE • SCHIDL • SCHOTL •
ET SALBR *

Beilage:

König Kasimir von Polen vermehrt und verbessert das Wappen der Stadt Danzig. 1457 Mai 24[1]).

Im namen des herren amen. Auf das irnisse der vorgessenheit den gesichten in unndir geczeiten gehandelt vorhinderunge nicht gebere, haben die hoen rete der konigen und fursten gesaczt dieselbigen mit schrifften, beweißlichkeiten und geczeugen zcu vorewigen, hirumbe zcu ewigem gedechtnisse wir Kazimirus von gotes gnaden koning zcu Polan, Crocauscher, Czendmischer, Czyrischer, Lantczszycer, Coyscher grosfurste in Lithauen, zcu Reussen und Prussin, Culmischer, Elbingscher, Konigsbergischer und Pomerellen der lande erbling und herre, thun kunth und bekennen mit innehalde dissin kegenwertigen schrifften allen und itczlichen kegenwertigen und czukonfftigen, das wir angesehen und zcu herczen geczogen haben die hoche vordinstnisse der togende, renikeith der begerungen gantczes geloubes und getreue beistendikeit und gantcz gemeyner vordinste fruchtbarkeit, vormittelst welchen die namhafftigen burgermester, rathmannen, scheppen und gancze gemeyne unnsir stat Dantczke, unnsir liebin getreuen an der widerwerbunge unnsir lande Preussen, welche von unnsirem reiche durch gewalt und frewel entczogen werden; betrachtende ouch die merckliche namhafftikeit der egenanten unnsir stat Dantczk, vormittelst welchir sie anderer unnsir steten ist uffembar irkanth vorgeczogen, czu welchir unnsir stat Dantczke vorhegeten besserunge und vormerunge sodenne unnsir gemute wirt durchhitczet, so vil der gedochten burgermester, rathmannen, scheppen und gantcze gemeyne lobeliche belonunge und getruwe dinste heyschen und fordern, dorumbe haben wir die ougen unnsir mildikeit

---

[1]) Nach dem Konzept mit der Überschrift „Insignium urbis Gedanensis auctio" im Warschauer Hauptarchive in Metric. regni 11, S. 96, 99, 102 und einer im Danziger Stadtarchive (Urk. Schbl. I, 36 a Nr. 19313) befindlichen alten Abschrift des 16. Jahrhunderts, die von Curicke mit sehr vielen Lese- und Druckfehlern auf S. 156—158 seiner Danziger Chronik abgedruckt ist. Das Original ist in Danzig nicht mehr vorhanden. — Die Vorlage dieser Urkunde ist wahrscheinlich lateinisch gewesen und für Danzig von einem in der deutschen Sprache nicht allzusehr Bewanderten ins Deutsche übersetzt worden.

zcu der vorgesageten unnsir stat Dantczke und derselben ynwoner vorgenomen und sie mit liplicher genemekeith und erungen nach geborlichkeit wellende vorfolgen und belonen, worumb uß sicherem gewissen, wolbedochtem mute und uß volkomener koniglichen macht durch rath unnsers reichis zcu Polan und landen zcu Prussin unnser rothgebern habin wir vorlegen, gegebin und gnadiglichin zcugelassen, und durch dieße kegenwertige unnsir schriffte vorleyen und uß unnsern koniglichen guttigen mildikeit geben und zculassen den itczunder gedochten burgermeister, rothmannen, scheppen und gancze gemeyne unnsir stat Dantczke, das sie wachßes roter varbe[1]) mit derselbigen stat sigell, secret und signet in allen gescheftten, sendebriven und privilegien zcur zceith und ewig werende gebrauchen mogen, und zcu czeychen großer begerlichkeith und getruweheit, welche die vorgenumpten burgermeister, rathmannen, scheppen und gancze gemeyne unnser stat Dantczke czu unnsirer koniglichen maiestat haben und tragen, haben wir vorgenomen zcu unnsir und unnsirs reiches zcu Polan und derselben unnser stat Danczke ere und czirheith uß sunderlicher konniglicher gnade und gunst derselbin stat Danczke wopfen zcu vorneuwen und zcu vorbessern, so das die vorbenanten burgermeister, rathmanne, scheppen und ynwoner unnser stat Dantczk hirnachmals eyne guldene crone im obirteyle ires schildes haben, halden und zcu allen ewigen zcukomenden czeiten furen mogen vortbaß, uff das unnser und derselben unnser stat Dantczke ere zcuneme und vormeret werde, geben wir, vorleyen und zcueigen in crafft diesser kegenwertigen schriffte, das in allen zcukommenden czeiten unnser houptmann und der burgermeister der gnanten unnser stat Dantczke zcur czeit wesende in allen iren gescheftten, ubungen[2]) und werken goldt zcur czirlicher wirdigkeit tragen und furen mogen und sollen. Zcu eynem orkunde und merer sicherheyt haben wir dissen unsern brieff mit unserm koniglichen angehangenen ingesigel bestetiget und befestiget, geschreben in unsir stat Dantczke am dinstage[3]) vor des herren hymmelforth noch Cristi geborth unnsers herren tausinth vierhunderth und im seeben und fumffczigstim jore, in kegenwertikeit des wirdigsten und der großmechtiger,

---

[1]) Die Verleihung des Rechtes mit rotem Wachse zu siegeln ist wertlos. Nach Engel finden sich im Thorner Ratsarchive bereits lange vor 1457 Abdrücke des Danziger Sekrets in rotem Wachs, schon seit 1400. Auch im Danziger Archive finden sich gelegentlich rote Wachssiegel neben den gewöhnlich grünen, so an einer Urkunde vom 12. Nov. 1450 (LXXX, 21).

[2]) In der Danziger Abschrift: werbungen.

[3]) In der Danziger Abschrift: mittewoch.

gestrenger, wolgeborner, edeler, namhafftiger und weyßer herren Johannes bischoffs zcu Leslaw und des reiches zcu Polan canczlers, Johannes von Bayßen, unnserer landen in Prussen gubernatoris, Stanislai von Ostrorog, Calißischer, Derslai von Rithwani, Czirischer, Nicolai von Stiborze, Breyßkyschir, Gabrielis von Baysen, Colmischir, Stiborij von Baysen, Elbingischir, Jan von der Janye, Pomerellischer woyewoden, Petri von Gay, Calißyscher, Johannis von Czarnkaw, Gnyzneschir, Hencze von Roge[1]), Czyrischer und des reiches zcu Polan undertreßlers, Andree von Crechkaw, Briszkischer burggrewen, Woyschik von Woycza, undercamerers czu Crokaw, Andree von Thaczyn, Johannis von Rythwiani, heuptmannis von Czwdmir, Jacobi von Bayzen, Mattis Tolk, Michel von Buchwalde, Lorentczs Czeitcz, burgermeisters, und Nicloschs Gewynners, rathmannis zcum Culmen, Conradi Theodocos[2]), rothmannis von Thorn, Johannis Wedeler, burgermeisters und Symonis Holtcze[3]), rothmannis zcum Elbinge, Johannis Truntczman, burgermeisters zcum Braunsberge und Benedicti von Schonewese und anderer vil mehe globhafftiger leute geczeuge in obingeschrebenen sachen. Gegeben durch die hende des genanten wirdigsten in gote vaters Johannis bischoffs zcu Leslaw und canczlers, und Johannis Luthkonis von Brzesze, in beden rechten doctoris, des heiligen vaters bobests protonotarii und seynes stules der vorsachen auditoris, archidiaconi zcu Gnezen und undercanczlers des reiches zcu Polan.

---

[1]) In der Danziger Abschrift: Bogaw.

[2]) In der Danziger Abschrift: Tedencos. — Er gehörte der Thorner Patrizierfamilie Toydenkuß an.

[3]) In der Danziger Abschrift: Holste.



1

2

3

4

5




1
2
3
4
5
DANTZCK
SIGILLVM







Der Grosse Kurfürst und Dr. Aegidius Strauch.

Von

Dr. Ferdinand Hirsch
in Berlin.



Zu den gewalttätigen Handlungen des Großen Kurfürsten gehört auch dessen Verfahren gegen den Prediger Dr. Aegidius Strauch, der im Herbst 1675 auf der Reise von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Danzig nach Greifswald, wohin er als Professor an der dortigen Universität berufen war, auf brandenburgischem Gebiet festgenommen, nach der Festung Cüstrin gebracht und dort fast drei Jahre lang gefangen gehalten wurde. Seine Verhaftung hat für Strauch nicht so schwere Folgen gehabt, wie diejenige des Königsberger Schöppenmeisters Hieronymus Roth und des Obersten Christian Ludwig v. Kalckstein, sie mußte aber als noch gewaltsamer erscheinen, da er nicht, wie jene beiden, ein Untertan des Kurfürsten war. Das Ereignis hat daher zu jener Zeit großes Aufsehen erregt, zumal der davon Betroffene eine weit über ihren engeren Wirkungskreis bekannte Persönlichkeit war und schon vorher viel von sich hatte reden machen. In der historischen Literatur dagegen hat es wenig Berücksichtigung gefunden, ebenso wie Pufendorf[1]) haben auch die neueren Bearbeiter der Geschichte des Großen Kurfürsten es, wenn überhaupt, nur beiläufig erwähnt[2]), und auch in den Darstellungen der Geschichte Danzigs haben weder Strauchs früheres Wirken in dieser Stadt und die dort durch ihn veranlaßten Wirren, noch seine späteren Schicksale eine genügende Behandlung erfahren. Eine kurze Selbstbiographie Strauchs ist in seine Leichenpredigt aufgenommen und auch zusammen mit einer dieselbe erweiternden Erzählung seiner „fatalen Begebenheiten" nicht lange nach seinem Tode an entlegener Stelle[3]) veröffentlicht

---

[1]) Pufendorf, Res gestae Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgici XIII, § 59; XVI, § 66.

[2]) Am ausführlichsten, aber teilweise sehr fehlerhaft handelt darüber v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im 17. Jahrh. II, S. 201 ff.

[3]) Vergnügung müßiger Stunden oder allerhand nützliche zur heutigen galanten Gelehrsamkeit dienende Anmerkungen I, Teil 3 u. 4 (Leipzig, 1714, 1715). Die Fortsetzung der Selbstbiographie ist, wie 3, S. 49 angegeben wird, ein Extrakt aus einem Berichte des ehemaligen Famulus von Strauch, Mörlin, der ihn 1675 auf der Seereise begleitete.

worden, darauf hauptsächlich beruht der kurze Artikel, welcher in der „Allgemeinen deutschen Biographie“[1]) Strauch gewidmet ist. Für die folgende Darstellung konnten die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, ein Teil des massenhaften in dem Danziger Archiv und in der Danziger Stadtbibliothek[2]) befindlichen gedruckten und ungedruckten Materials und auch einige wichtige Aktenstücke des Stockholmer Reichsarchivs[3]) verwertet werden. In dem ersten einleitenden Teile sollen die früheren Lebensverhältnisse Strauchs und sein Wirken und seine Schicksale in Danzig insoweit geschildert werden, als für das Verständnis des Folgenden, besonders um die Ursachen zu erkennen, welche den Kurfürsten zu einem so harten Verfahren gegen ihn veranlaßt haben, notwendig schien. Eine erschöpfende Darstellung der Strauchschen Wirren in Danzig hat der Verfasser weder versuchen können noch wollen — dazu wäre das Heranziehen eines weiteren Quellenmaterials und ein tieferes Eingehen auf die Danziger Verfassungsverhältnisse notwendig gewesen. In dem zweiten Teile wird ausführlicher die Gefangennahme und Gefangenschaft Strauchs, die verschiedenen Versuche, seine Entlassung aus der Haft zu erwirken, seine endliche Freigabe und seine Rückkehr nach Danzig geschildert und zum Schluß ein kurzer Überblick über seine letzte Lebenszeit gegeben werden.

Aegidius Strauch[4]) wurde am 2. März 1632 zu Wittenberg als Sohn des Professors der Rechtswissenschaft an der dortigen Universität, Dr. Johannes Strauch, geboren. Schon in seinem siebenten Jahre verlor er seinen Vater, trotzdem und obwohl seine Jugend gerade in die

---

1) XXXVI, S. 525 ff. von Schimmelpfennig.

2) Außer den zahlreichen Flugschriften befindet sich in dieser eine besonders wichtige Quelle, die eigenhändigen Aufzeichnungen des Bürgermeisters Gabriel Krumhausen, betitelt: „Strauchiana oder Recessus v. journael alles dessen, waß in dießer Stadt fürgegangen ist Zeit wehrender Vnruhe in derselben, nachdem der D. Strauch einigen vnwillen wieder einen Raht gefaßet etc., alles eintzig alleine meiner schwachen gedächtnuß zu hulffe zu kommen von mir raptim interrupte v. bey vielfaltigen anderen ambtsgeschäfften ohne besonderen gemüß undt fleiß alles accurate abzufaßen aufgesetzet vnnd connotiret; Von Ao. 1670 anfangende biß zu ende des 1682. Jahres“, eine ausführliche, keineswegs unparteiische, aber auf eigene Erinnerung und Benutzung der Akten des städtischen Archivs gegründete Darstellung der Vorgänge in Danzig während jener Periode, der als Beilagen eine Fülle solcher Aktenstücke und auch Flugschriften beigegeben sind.

3) Der aufopfernden Freundlichkeit des Herrn Dr. F. Arnheim verdankt der Verf. Abschriften der wichtigsten auf die Strauchsche Angelegenheit bezüglichen Berichte des schwedischen Gesandten Andreas Liliehoeck, der sich in den Jahren 1674 und 1675 in Danzig aufgehalten hat.

4) S. Strauchs Selbstbiographie in „Vergnügung müßiger Stunden“ I, 3, S. 11 ff.

schlimmsten Zeiten des dreißigjährigen Krieges fiel, erhielt er durch die Fürsorge seiner Mutter eine gute Erziehung. Frühreif begann er schon in seinem vierzehnten Lebensjahre 1646, von seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von Sachsen, durch Stipendien unterstützt, das Studium der Philosophie und der Theologie auf der Universität seiner Vaterstadt. Zur Fortsetzung desselben siedelte er 1649 nach Leipzig über, kehrte aber Ende 1650 nach Wittenberg zurück, erlangte 1651 die Magisterwürde und begann dort seine akademische Lehrtätigkeit. Ein Polyhistor wie manche anderen Gelehrten seiner Zeit, hielt er nicht nur philosophische und theologische, sondern auch historische, mathematische und astronomische Vorlesungen und war in allen diesen Fächern auch schriftstellerisch tätig[1]). Als Theologe gehörte er, wie die Mehrzahl seiner Wittenberger Kollegen, der extremen lutherischen Richtung an, welche, den Lehrbegriff Luthers als den allein richtigen anerkannte, jede Vereinbarung mit anderen Konfessionen verwarf und verdammte und daher in den schärfsten Gegensatz zu der gemäßigten Richtung trat, welche damals hauptsächlich durch Georg Calixt und andere Helmstädter Theologen vertreten, eine Annäherung und Versöhnung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse anzubahnen sich bemühte. An den zwischen diesen beiden Parteien entbrannten sogenannten synkretistischen Streitigkeiten hat er den lebhaftesten Anteil genommen. Gegen Friedrich Ulrich Calixt, den Sohn und Nachfolger jenes Georg Calixt, veröffentlichte er zusammen mit seinem älteren Wittenberger Kollegen Johann Calov 1668 den Consensus repetitus fidei vere Lutheranae und wechselte darauf mit demselben eine Reihe heftiger und gehässiger Streitschriften. Durch die ausgedehnte und gründliche Gelehrsamkeit und die dialektische Gewandtheit, welche er in seinen Schriften sowie in seinen Vorlesungen und Disputationen entfaltete, verschaffte er sich in den gelehrten Kreisen ein bedeutendes Ansehen, 1662 wurde er in Wittenberg zum Doktor der Theologie promoviert, von auswärts her ergingen an ihn wiederholte Anträge zur Übernahme von hohen Kirchen- und Schulämtern, doch schlug er dieselben aus Rücksicht auf seinen Landesherrn, der ihn in seinen Diensten behalten wollte, aus. Auch bei seinen Zuhörern in Wittenberg erfreute er sich großer Beliebtheit, wenig günstig dagegen gestaltete sich[2]) sein Verhältnis zu seinen dortigen Amts-

[1]) S. das Verzeichnis seiner Schriften ebendaselbst S. 33 ff., von historischen wird dort genannt: Breviarium chronologicum (1664), Continuatio Jo. Sleidani de quatuor summis imperiis (1668) und eine nachgelassene Historia ecclesiastica.

[2]) Darüber berichtet er selbst, jedenfalls in sehr einseitiger Weise, in seinem „Unterthänigsten Memorial" an den Kurfürsten von Sachsen vom 21. November 1674. S. u.

genossen. Neid und Eifersucht von anderer, Dünkel und Hochmut von seiner Seite führten dahin, daß er mit mehreren derselben, selbst mit seinem hauptsächlichsten Bundesgenossen in jenen theologischen Streitigkeiten, Calov, in Zerwürfnisse geriet, welche ihm allmählich einen Wechsel des Aufenthaltsortes wünschenswert erscheinen ließen. Dazu kam, daß die bloße akademische Tätigkeit ihn auf die Dauer nicht befriedigte. Er bemerkt selbst[1]), daß er mehr danach verlangt habe, „Gott mit Predigen in seiner Kirche als allein mit Bücherschreiben in seiner Studierstube zu dienen". So hat er sich schließlich selbst um eine Stelle auswärts beworben, die seinen Neigungen ganz besonders zu entsprechen schien, nämlich um das Rektorat des akademischen Gymnasiums in Danzig. Diese Anstalt stand[2]) damals in hoher Blüte, der Unterricht in den beiden obersten Klassen, in dem die Theologie die Hauptrolle spielte, wurde in durchaus akademischer Weise erteilt; mit dem Rektorat war auch das Pfarramt an der benachbarten Dreifaltigkeitskirche verbunden, auch die äußeren Verhältnisse waren günstig, die Einkünfte verhältnismäßig hoch, die Stellung angesehen. Danzig hatte[3]) mit Wittenberg seit der Reformationszeit in enger Verbindung gestanden, zahlreiche Söhne der Stadt hatten dort ihre weiteren Studien gemacht, von Wittenberg unmittelbar oder aus dem Kreise derjenigen, welche dort studiert hatten, waren die meisten Prediger und Lehrer der Stadt berufen worden. Auch Strauch hatte dort Verbindungen, schon 1665 hatte er[4]) dem Rat seine Dienste angeboten, und als er 1669 erfuhr, daß der bisherige Rektor Dr. Johann Maukisch schwer leidend sei und eine baldige Erledigung seiner Stelle in Aussicht stehe, teilte er einem ihm bekannten dortigen Geistlichen Michael Bürich seinen Wunsch, Wittenberg zu verlassen und das Danziger Rektorat zu erhalten, mit. Als dann Maukisch im Juni 1669 gestorben war und der Rat die Wiederbesetzung seiner Stelle in Beratung nahm, kam wirklich die Wahl Strauchs in Vorschlag. Allerdings wurden Bedenken gegen ihn wegen der Heftigkeit, die er in den Streitigkeiten mit Calixt gezeigt hatte, geäußert, denn in Danzig war zwar der größte Teil der Bürgerschaft und auch des Rates streng lutherisch, aber es gab in der Stadt

---

1) In seiner Selbstbiographie a. a. O. S. 19.

2) S. Th. Hirsch, Geschichte des akademischen Gymnasiums in Danzig (Danziger Programmabhandlung 1837) S. 24 ff.

3) S. Freytag, Die Beziehungen Danzigs zu Wittenberg in der Zeit der Reformation (ZWG XXXVIII) S. 73 ff.

4) S. für das Folgende besonders die von dem Rat veröffentlichte Vera relatio actorum Gedani cum D. Aegidio Strauch usw., und Strauchs Gegenschrift „Verbesserter Bericht usw." S. auch schon die Einleitung zu: Hirsch, Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1674 (ZWG XLIV) S. 7 ff.

auch zahlreiche Katholiken und Reformierte, auch Mennoniten und andere Sekten wurden geduldet, daher erschien dort sowohl, um den Frieden im Innern als auch ein gutes Einvernehmen mit dem polnischen Hofe, den geistlichen und weltlichen polnischen Behörden und auch mit den anderen meist katholischen preußischen Ständen zu erhalten, ein vorsichtiges Verhalten in kirchlichen Dingen besonders notwendig. Strauch, davon benachrichtigt, erklärte, sich aller geziemenden Mäßigung befleißigen zu wollen, so wurde er im Oktober 1669 von dem Rate berufen, nahm mit Genehmigung des Kurfürsten von Sachsen die Stelle an, erschien [1]) in den letzten Tagen des Jahres in Danzig, wiederholte auf die Ermahnungen hin, welche der präsidierende Bürgermeister an ihn richtete, jenes Versprechen und trat sofort sein doppeltes Amt als Rektor des Gymnasiums und Prediger an der Dreifaltigkeitskirche an. Er hat dann dort in den nächsten Jahren eine sehr eifrige und in mancher Beziehung verdienstliche Tätigkeit entfaltet. Als Rektor des Gymnasiums [2]) schritt er mit fester Hand gegen manche Übelstände und Mißbräuche, die er vorfand, ein. Er stellte die gelockerte Disziplin her, brachte in den Studienplan bessere Ordnung und wirkte selbst durch seine Vorlesungen und die von ihm geleiteten Disputationen ebenso belehrend wie anregend auf die Schüler, so daß er, trotz seiner Strenge, sich die Achtung und Liebe derselben sowie auch der Lehrer der Anstalt erwarb. Auch als Geistlicher verschaffte er sich bald eine hochangesehene Stellung. Seine Predigten fanden ungeheuren Zulauf, und auch durch seine Tätigkeit als Seelsorger machte er sich beliebt, so daß er namentlich in den unteren Kreisen der Bürgerschaft, besonders unter den Handwerkern, zahlreiche Anhänger fand, welche mit schwärmerischer Liebe und Verehrung ihm zugetan waren. Aber andererseits hatte seine Wirksamkeit auch sehr üble Folgen. Er war sowohl persönlich eitel, namentlich brüstete er sich mit seiner Würde als Doktor der Theologie, als auch erfüllt von geistlichem Hochmut. Als Geistlicher, als „Mundbote Gottes“, nahm er für sich ganz besondere Ehren und Rücksichten in Anspruch, einen Geistlichen verletzen oder kränken hieß bei ihm „Gott in den Augapfel greifen“, Gott selbt verletzen. So geriet er durch sein anspruchsvolles und hochmütiges Auftreten, durch die Eigenmächtigkeit, mit der er in Kirche und Schule Neuerungen vornahm, und durch die Heftigkeit und Hartnäckigkeit, mit welcher er jedem Widerspruch begegnete, sowohl mit dem Rat

[1]) Nach Krumhausens Bericht S. 2 war in Danzig das Gerücht verbreitet, Strauch habe seine Übersiedelung dorthin so beschleunigt, weil er in Wittenberg eines adulterii mit seiner Dienstmagd anrüchig geworden sei.

[2]) S. Th. Hirsch, Geschichte des akademischen Gymnasiums in Danzig S. 31 ff.

der Stadt in fortgesetzte Streitigkeiten, als auch in ein gespanntes Verhältnis zu seinen Amtsgenossen, den anderen lutherischen Geistlichen der Stadt, welche zusammen das sogenannte Ministerium bildeten; bei manchen derselben mag auch Neid über seine Erfolge, über den Zulauf, den er auch aus anderen Gemeinden hatte, zu der Abneigung gegen ihn beigetragen haben. Besonders übel vermerkt wurde es, daß er infolge eines Präzedenzstreites mit dem Senior des Ministeriums, dem ersten Pfarrer an der St. Marienkirche, Nathanael Dilger, der nicht die theologische Doktorwürde besaß, sich von den Sitzungen dieser Behörde fernhielt. Das schlimmste aber war die leidenschaftliche Heftigkeit, mit welcher er gegen die Andersgläubigen vorging. Daß seine Predigten gerade den gemeinen Mann so anzogen, verdankten sie nicht zum wenigsten dem Umstande, daß er in ihnen ebenso wie in den von ihm angestellten öffentlichen Disputationen auf das schärfste, besonders den Katholiken gegenüber, den lutherischen Standpunkt verfocht. Die Folge waren heftige Streitigkeiten mit der katholischen Geistlichkeit der Stadt, welche auch manche nicht minder streitbare und streitlustige Mitglieder zählte. In besonders heftigem Tone waren die Reden gehalten, welche Strauch bei der zuerst von ihm nach dem Muster seines Heimatlandes Kursachsen in Danzig eingeführten Feier des Reformationsfestes in den Jahren 1670, 1671 und 1672 hielt. In der ersten deutete er die Weissagung des Propheten Jeremias von der Zerstörung Babylons auf Rom, behauptete, gestützt gerade auf Aussprüche katholischer Schriftsteller, daß dort ebenso wie in Babylon Wollust, Habsucht und Grausamkeit herrschten und daß bei den „Bäbstlern“ alles auf pharisäisch zuginge, daß man daher berechtigt sei, den Papst als den Antichrist zu bezeichnen, und daß die Lehre Christi, man solle dem Kaiser, was des Kaisers, Gott, was Gottes sei, geben, nicht von den Päpsten, wohl aber von den Evangelischen befolgt sei. In der zweiten zog er in ähnlicher Weise gegen den Ablaßhandel und die demselben zugrunde liegende Lehre vom Fegefeuer, der er heidnischen Ursprung zuschrieb, zu Felde, in der dritten eiferte er gegen den blinden Gehorsam gegen den Papst, welchen die katholische Kirche fordere, und suchte nachzuweisen, daß dieselbe bei dem geringen Werte, den sie der Bibel beilege, auf ganz ungewissem und schwankendem Grunde ruhe. Er hatte die Unvorsichtigkeit, diese drei Predigten zusammen, Anfang 1673, unter dem Titel „die Tage Purim“, den Quartiermeistern und Hundertmännern der dritten Ordnung gewidmet, drucken zu lassen und zu veröffentlichen. Das Erscheinen dieser Schrift erregte auf katholischer Seite große Erbitterung. Der sonst gemäßigte und der Stadt wohlgesinnte Bischof von Cujavien,

Florian Czartoryski, zu dessen Sprengel das Danziger Gebiet gehörte, erhob auf Grund derselben beim polnischen Hofe gegen Strauch Anklage wegen Verletzung der Reichskonstitutionen und Störung des religiösen Friedens und erwirkte den Erlaß einer Zitation an den Danziger Rat, in welcher dieser aufgefordert wurde, Strauch zur persönlichen Stellung vor dem Königlichen Hofgericht anzuhalten, widrigenfalls ihm, dem Rate, selbst der Prozeß gemacht werden würde. Der Rat suchte die Sache möglichst glimpflich und in der Stille abzumachen. Er wußte einerseits es am polnischen Hofe durchzusetzen, daß die Insinuation jener Zitation unterblieb, andererseits ließ er durch zwei seiner Mitglieder Strauch Vorhaltungen wegen seines die Ruhe und die Sicherheit der Stadt gefährdenden Auftretens machen und ihn ermahnen, sich künftig beim Predigen, Disputieren und Schreiben zu mäßigen, zugleich auch an die übrigen Geistlichen dieselbe Mahnung richten. Aber Strauch ließ sich dadurch nicht zurückhalten, und ebensowenig beruhigte man sich auf katholischer Seite. Der ehemalige Protestant und Doktor der Medizin Scheffler (als Dichter unter dem Namen Angelus Silesius bekannt), der katholisch und Mönch geworden war und seitdem in zelotischer Weise gegen seine früheren Glaubensgenossen eiferte, veröffentlichte eine heftige Gegenschrift gegen „die Tage Purim“, und auch auf dem preußischen Landtage, der Anfangs Mai 1673 zu Marienburg stattfand, wurde[1]) gegen Strauch losgezogen. Der Marschall der Ritterschaft, Michael Dzialinski, brachte ein Exemplar der „Tage Purim“ in die Sitzung mit und beantragte, den Verfasser als Lästerer zu bestrafen; auch andere eiferten gegen ihn, forderten, daß die Schrift öffentlich durch den Henker verbrannt werde, und schalten auch auf den Rat, welcher den Druck derselben gestattet habe. Man verlangte, die Danziger Gesandten sollten dem Rat von dem Mißfallen der Stände Kunde geben und ihn auffordern, um weiterem Unheil zuvorzukommen, Strauch fortzuschaffen. Diese aber ließen sich darauf nicht ein, sie erklärten nur, der Rat trage an Strauchs Predigten kein Gefallen und habe ihm schon eine Ermahnung zuteil werden lassen, und setzten, obwohl weiter gegen Strauch und die Stadt geeifert wurde, durch, daß die ganze Sache an das Königliche Hofgericht, vor das sie ja schon gebracht war, verwiesen wurde. Der Rat, durch diese Vorgänge besorgt gemacht, ließ (19. Mai 1673) Strauch zum zweiten Male zitieren, ihm Mitteilung von denselben machen, ihm die gefährliche Lage der Evangelischen in Polen vorstellen, ihn nochmals ernstlich zur Mäßi-

---

[1]) S. Lengnich, Geschichte der preußischen Lande polnischen Anteils VIII, S. 90 f.

gung ermahnen und ihm verbieten, eine Gegenschrift gegen Scheffler zu veröffentlichen. Doch machten auf ihn diese Vorhaltungen und Ermahnungen geringen Eindruck. Zu seinen geistlichen Pflichten, behauptete er[1]), gehöre das Strafamt, und dieses gebiete ihm, den Irrgläubigen gegenüber für die wahre Lehre Christi zu zeugen. Daß durch sein Auftreten die Evangelischen in Polen in Gefahr gebracht würden, wollte er nicht wahr haben, dieselben hätten ihre Privilegien, seien auch früher schon angefeindet worden. Der Rat, behauptete er, sehe Gefahren, wo keine vorhanden seien, lasse sich nur von weltlichen Rücksichten leiten, zeige sich kleingläubig. Dem Befehle desselben leistete er insoweit Folge, als er nicht selbst auf die Schmähschrift Schefflers antwortete, aber in Altenburg erschien eine angeblich von einigen seiner früheren Schüler und Freunde in Wittenberg verfaßte überaus heftige und grobe Gegenschrift[2]), welche auch in Danzig verbreitet, und für deren eigentlichen Urheber er doch selbst gehalten wurde. In seinen Predigten eiferte er weiter gegen die Katholiken in so heftiger Weise, daß selbst einer seiner Amtsbrüder ihn deswegen öffentlich tadelte[3]), auch den Rat beschuldigte er von der Kanzel herab der Lauheit in der Religion und der Hinneigung zum Synkretismus. Als nach dem Tode des Königs Michael von Polen der Rat einen Trauergottesdienst für den 23. November 1673 anordnete, lehnte er die Abhaltung desselben in seiner Kirche, zu der er allerdings nicht verpflichtet war, ab und überließ sie einem anderen Geistlichen, am nächsten Sonntag aber behandelte er in seiner Predigt das Thema von der Seligkeit derer, die nicht im rechten Glauben gestorben seien, und[4])

---

[1]) S. besonders seine Ausführungen darüber in „Verbesserter Bericht“ und in der sogenannten Korbpredigt.

[2]) „Nöthige Antwort auff zwey Schänd-Schreiben eines Mammelucken und verruchten boßhafften Ketzers, der sich D. Johann Schefflern nennet, ausgefertiget und publiciert von etzlichen vormals Hr. D. Egid. Strauchs in Wittenberg gewesene Information- Haus- u. Tischgenossen. Altenburg in Verlegung Joh. Heinrich Ellingers, Buchhändlers in Leipzig im Jahr 1673“. 4⁰. 189 S. Die nicht minder grobe und unflätige Erwiderung Schefflers darauf: „Schauführung des lästernden Höllenhundes, der sich Egidii Strauchs gewesene Information- Haus- und Tischgenossen nennet. Gedruckt zu Neyss Ann. 1674.“ 16⁰. 202 S. ist direkt gegen Strauch gerichtet.

[3]) Als Anhang zu seinen am 6. und 21. Januar 1674 gehaltenen Predigten über: „Der Prophet Jeremias auf der Kanzel, in der Gruben und im Vorhofe des Gefängniß“ druckt Strauch auch die Urteile der theologischen Fakultäten zu Greifswald und Leipzig vom 21. und 25. Dezember 1673 über eine von ihm am 19. November über den Text: „Kommt her, Ihr Gesegneten meines Vaters“, gehaltene Predigt ab, die „einer seiner Amtsbrüder so übel aufgenommen, daß er sie in öffentlicher Predigt angestochen“.

[4]) Das Folgende nach Vera relatio, auf der auch Krumhausens Bericht beruht. Was Strauch in dem „Verbesserten Bericht“ dagegen zu seiner Rechtfertigung anführt, will nicht viel besagen.

gab dadurch Anlaß zu der Beschuldigung, er habe dem verstorbenen König die Seligkeit abgesprochen. Gleich darauf kam auch nach Danzig die Nachricht von dem Siege, welchen die Polen unter dem Großfeldherrn Johann Sobieski am 11. November bei Choczim über die Türken davongetragen hatten, und der Rat forderte ihn daraufhin auf, bei einem gerade damals in dem Gymnasium stattfindenden Festakt dafür Gott zu danken, er verweigerte das aber, weil jene Nachricht noch unverbürgt sei. Als dieselbe sich aber bestätigte und der Rat darauf für den folgenden Sonntag (3. Dezember) in allen Kirchen einen Dankgottesdienst anordnete, gedachte er allerdings in seiner Predigt des Sieges und dankte dafür, sprach dabei aber den Wunsch aus, diese Nachricht möchte sich nicht, wie einst die nach Persien von dem Siege des Xerxes über die Griechen verbreitete als falsches Gerücht erweisen, und erregte dadurch wieder den Verdacht, als wenn er an dem Siege zweifelte und denselben den Polen mißgönnte. Zu ebenderselben Zeit geriet er mit dem Rat über die Befugnisse, welche ihm als Rektor des Gymnasiums zustanden, in heftigen Streit. Das Lehrerkollegium hatte[1]) ohne Wissen und Zustimmung der obersten Schulbehörde, des Collegium Scholarchale, zwei aufsässige Schüler von der Anstalt verwiesen und deren Relegation durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Die Betroffenen aber hatten sich an den Rat gewendet, dieser hatte ihre Beschwerde angenommen und eine Untersuchung der Sache durch jenes Kollegium, sowie vorläufige Zurücknahme der Relegation und Entfernung des Anschlages angeordnet. Strauch aber verzögerte dieselbe unter allerhand Vorwänden, so daß schließlich der präsidierende Bürgermeister fast mit Gewalt durch Ratsdiener den Anschlag abreißen ließ. Zu allem dem kam nun noch hinzu, daß eben damals (Ende Dezember) in einem bei Putzig gestrandeten Schiffe Briefe[2]) Strauchs an einen Freund in Schweden, Garbrecht, gefunden und dem Rat überliefert wurden, in denen er sich über die Zustände in der Stadt und in Polen, sowie über den Rat selbst in spöttischer und verächtlicher Weise geäußert hatte, und in denen sich Bemerkungen fanden, welche, freilich unbegründeter- und böswilligerweise[3]), so gedeutet worden sind, als wenn er selbst und andere in der Stadt gut schwedisch gesinnt wären. Alle diese Dinge brachten die Mitglieder des Rates gegen Strauch sehr

[1]) S. Vera relatio und Krumhausens Bericht (S. 32), vgl. Th. Hirsch, Geschichte des akademischen Gymnasiums in Danzig S. 32 f.

[2]) Dieselben sind in Vera relatio abgedruckt.

[3]) Das setzt Strauch in dem „Verbesserten Bericht“ S. 114 f. überzeugend auseinander.

auf, zu ihrem persönlichen Ärger kam[1]) noch die Besorgnis hinzu, daß um Strauchs willen die Stadt und die Evangelischen in Polen auf dem bevorstehenden Landtage und dem kommenden Reichstage Anfechtungen zu erleiden haben würden. Um dem zuvorzukommen, schien es nötig, diesen Stein des Anstoßes zu entfernen. Am 27. Dezember beschloß der Rat Strauchs Absetzung, am folgenden Tage wurde er vor den präsidierenden Bürgermeister Nicolaus von Bodeck beschieden. Dieser hielt ihm in Gegenwart dreier anderer Ratsmitglieder die verschiedenen Vergehungen, deren er sich schuldig gemacht habe, vor und verlas dann den Ratsbeschluß, in welchem unter ausführlicher Motivierung seine Amtsentsetzung ausgesprochen war. Strauch bewahrte dem gegenüber eine sehr stolze Haltung. Er bezeichnete[2]) das Verfahren gegen ihn, daß er ungehört und ohne daß ihm eine Verteidigung gestattet sei, verurteilt worden, als eine schnöde Ungerechtigkeit, erklärte aber, daß er sich freue, ebenso wie Christus und um dessenwillen leiden zu müssen. Er verzichtete darauf, das Urteil anzufechten, und erklärte sich bereit, demselben Folge zu leisten, aber er verteidigte sich dann doch gegen die wider ihn erhobenen Anklagen. Seine Amtsführung anbetreffend, behauptete er, sei er nur Gott Rechenschaft schuldig, an diesen appelliere er, er sei sich bewußt, sein Amt treu verwaltet zu haben, und indem er theatralisch den Staub von seinen Füßen schüttelte, zitierte er seine Richter vor Gottes Richterstuhl. Die gegen ihn als Privatmann erhobenen Anklagen erklärte er auch für unbegründet, man habe seine Handlungen und Äußerungen entstellt und falsch gedeutet. Der Präsident rechtfertigte dem gegenüber die Art der Verurteilung und ging auch auf einzelne Anklagepunkte näher ein. Strauch bestritt dessen Ausführungen, schließlich entfernte er sich, nachdem er gebeten hatte, ihm sicheren Abzug zu gewähren, ihm bis dahin sein Gehalt zu zahlen und ihm wenigstens für seine Frau eine Reiseunterstützung zu bewilligen, ferner ihm eine schriftliche Entlassung auszustellen oder ihm wenigstens eine Abschrift des ihm verlesenen Ratsbeschlusses mitzuteilen.

---

[1]) Daß das Zusammentreffen dieser beiden Umstände den Beschluß des Rates herbeigeführt hat, gibt ein Mitglied desselben, Michael Behm, in der unter dem Pseudonym Joh. Marte ben Mose 1675 gegen Strauch veröffentlichten Schrift „Gründliche Wiederlegung der siebenzehn Läster-Büchlein, welche Hr. D. Aegidius Strauch Theol. wegen seiner Absetzung wieder E. Edl. Rath und das Ehrwürd. Ministerium in Dantzig hat lassen drucken“ S. 11 an.

[2]) Darüber enthält die Vera relatio einen ausführlichen Bericht, dem das von dem anwesenden Ratsschreiber geführte Protokoll zugrunde liegt. Darauf beruht auch Krumhausens Bericht und auch Strauchs eigene, unmittelbar nachher gemachte Aufzeichnung, die er in dem „Verbesserten Bericht“ S. 124 f. mitteilt, stimmt damit in der Hauptsache überein.

Auf dem in den Tagen vom 5. bis 7. Januar 1674 zu Marienburg[1]) abgehaltenen preußischen Landtage, auf welchem die Instruktion für die zu dem Wahlreichstage abzusendenden Landboten festgestellt werden sollte, kam die Strauchsche Angelegenheit wieder und zwar ganz in der Weise, wie der Rat befürchtet hatte, zur Sprache. Dort beantragte allerdings der Marschall der Ritterschaft, Stanislaus Dzialinski, die Aufnahme eines die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens und der Rechte der Dissidenten gewährleistenden Artikels in die Instruktion, verlangte aber wiederum, daß die Danziger wegen der Lästerungen Strauchs Rechenschaft geben sollten, und noch viel heftiger trat der Woiwode von Pommerellen, Ignatius Bąkowski, auf. Er beschuldigte Strauch der ärgsten Blasphemieen gegen die katholische Religion und Kirche, verlangte exemplarische Bestrafung desselben und er sowie andere Mitglieder der Ritterschaft drohten, daß sie sonst den Dissidenten nicht beistehen würden. Die Danziger Abgeordneten aber traten ihnen, den von dem Rat empfangenen Weisungen gemäß, sehr entschieden entgegen. Sie behaupteten, diese Angelegenheit gehöre nicht vor den Landtag, sondern vor den Danziger Rat, sie wiesen darauf hin, daß Strauch bestreite, solche Blasphemieen geäußert zu haben, und behaupte, das, was als solche gedeutet würde, seien nur Zitate aus Schriften katholischer Schriftsteller, jedenfalls verlangten sie, daß um seinetwillen nicht die Evangelischen überhaupt angefochten würden. Seiner inzwischen erfolgten Absetzung taten sie nicht Erwähnung, sondern sie bemerkten nur, Strauch sei vom Rat zur Mäßigung ermahnt worden, und dieser werde schon, wenn er dem nicht Folge leisten sollte, gegen ihn einschreiten. Schließlich setzten sie durch, daß in dem betreffenden Artikel der Instruktion die Landboten ohne irgend welche Einschränkung angewiesen wurden, für die Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe unter den verschiedenen christlichen Religionsparteien zu wirken.

Inzwischen aber hatten sich in Danzig Ereignisse zugetragen, durch welche die Lage der Dinge sehr verändert worden war. Natürlich hatte die Absetzung Strauchs in der ganzen Stadt großes Aufsehen erregt, und er selbst hat nicht unterlassen, die dadurch bei seinen zahlreichen Freunden und Anhängern hervorgerufene Erbitterung zu schüren. Er hatte sofort[2]), nachdem er von jener Zusammenkunft mit dem Präsidenten und den anderen Ratsdeputierten nach Hause zurück-

---

[1]) Das Folgende nach dem in dem Danziger Archiv befindlichen Landtagsrezeß. Vgl. Lengnich VIII, S. 94 ff.

[2]) Darüber berichtet er selbst in dem Anhang zu „Beyspiel einer schriftmäßigen Prüfung: Welches Geistes Kind einer und der andere sey etc.“ S. 61 f.

gekehrt war, einen Bericht[1]) über das, was dort vorgegangen war, namentlich über seine Rechtfertigung, abgefaßt, denselben von einigen Schülern des Gymnasiums in mehreren Exemplaren abschreiben und diese unter seinen Bekannten zirkulieren lassen. Auch eine andere[2]), die Frage, wer einen Prediger „enturlauben“ oder vom Amte absetzen könne, jedenfalls zuungunsten des Rates behandelnde Schrift, welche angeblich ein Vetter Strauchs, Magister Michael Strauch, der diesem nach Danzig gefolgt war, ebenfalls verschiedenen Schülern diktiert hatte, wurde in Umlauf gesetzt. Strauch selbst hat sich im übrigen darauf beschränkt[3]), am 2. Januar einem Notar Freytag eine feierliche Erklärung zu übergeben, mit dem Auftrage, sie dem präsidierenden Bürgermeister, dem Schöppeneltermann und den Quartiermeistern der dritten Ordnung einzuhändigen. In dieser Manifestation[4]) erklärt er die gegen ihn erhobene Beschuldigung, sich an verräterischen Umtrieben beteiligt zu haben, für eine schändliche Verleumdung, fordert, daß die Briefe an Garbrecht, auf welche dieselbe gegründet werde, ihm, um sich dagegen verteidigen zu können, ausgeliefert würden, und verlangt von dem Präsidenten und den Vorstehern der beiden anderen Ordnungen eine Erklärung, ob sie solche verräterische Briefe gefunden hätten und ihn der Verräterei beschuldigen könnten. Von anderer Seite aber wurden Schritte getan, um seine Absetzung rückgängig zu machen. Am eifrigsten zeigten sich dabei die Elterleute der vier sogenannten Hauptgewerke, der Schuhmacher, Bäcker, Schmiede und Fleischer. Diese[5]) erklärten schon am 29. Dezember

---

[1]) „Wahrhafftiger doch kürtzlich und Entwurffsweise abgefaßter Bericht, was bei der Absetzung D. Aegidii Strauchs . . . passieret“, abgedruckt in: „Der Hochwürdigen theolog. Facultät auf der weltberühmten Universität zu Wittenberg Responsum etc.“ S. 52 f.

[2]) So berichtet Krumhausen S. 40.

[3]) Hauptquelle für das Folgende ist die im August 1674 von dem Rat veröffentlichte Schrift: „Verlauff dessen, was nach der Entlassung des D. Aegidii Strauchen und bey dem am 4ten Januarii Anno 1674 in Dantzig entstandenen Aufflauf vorgegangen“ (4⁰. 75 S.), auf welche sich auch Krumhausen bezieht. Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung dienen die von den Gewerken bald darauf veröffentlichte Gegenschrift: „Wahrhaffte Erzehlung dessen, was nach der Entlassung des Hn. Doctor Aegidii Strauchen zwischen E. Woledl. Rath und denen Ehrb. Haupt- und andern Gewercken der Königl. Stadt Dantzig bis zum 4. Januarii Anno 1674 inclusive vorgangen“ (4⁰. 17 S.) und der Bericht der Vorsteher der St. Trinitatisgemeinde, mitgeteilt in: „Abdruck der Schrifften, die zur Erleuterung der Wahrheit in Puncto der Ab- und Einsetzung Herrn D. Aegidii Strauchs dienlich seyn können (S. 1 ff.). Kurz handelt davon auch die Erzählung von Strauchs fatalen Begebenheiten (Vergnügung müßiger Stunden I, 4, S. 10 ff.).

[4]) Abgedruckt in „Verlauff dessen“, Beil. I, S. 20 ff.

[5]) Daß Strauch diese schon am Abend des 28. Dezember zu sich berufen und die ganze Nacht hindurch mit ihnen konferiert habe, berichtet nur Krumhausen S. 37.

dem präsidierenden Bürgermeister, der sie zu einer Besprechung über eine andere Angelegenheit zu sich berufen hatte, wobei auch Strauchs Absetzung zur Sprache kam, daß sie eine Bittschrift zu seinen Gunsten einreichen würden. Ihr Versuch, auch die Vorsteher der zweiten und dritten Ordnung zu bewegen, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, war erfolglos, wohl aber gewannen sie dafür die Kirchenvorsteher der Dreifaltigkeitsgemeinde und die Elterleute der anderen Gewerke. Die ersteren hatte am 29. Dezember der Bürgermeister von der Linde zu sich berufen, ihnen Anzeige von Strauchs Absetzung unter Vorstellung der Gründe, welche den Rat dazu veranlaßt, gemacht und sie ermahnt, sich jeglicher Schritte zugunsten desselben zu enthalten. Doch wurden sie von vielen Mitgliedern der Gemeinde dazu aufgefordert; so folgten sie am 31. der Einladung jener Elterleute der Hauptgewerke zu einer Zusammenkunft in der St. Annakirche. Dort teilten ihnen jene ihre Absicht, mit einer Bittschrift für Strauch bei dem Rat einzukommen, mit, und fragten sie, ob dieser, wenn sie damit Erfolg haben sollten, werde bleiben wollen. Da sie darauf keine Antwort erteilen konnten, so begaben sich beide Teile zusammen zu Strauch und trugen ihm die Sache vor. Strauch erwiderte, das sei eine schwierige Frage, auf die er jetzt noch nicht antworten könnte. Er ermahnte sie dann, wie alle nachher versichert haben, nichts zu tun, was sie nicht vor Gott verantworten könnten, und den Respekt gegen den Rat nicht zu vergessen. Die Kirchenvorsteher ließen darauf eine Bittschrift durch einen Rechtsgelehrten abfassen und diese unter den Gemeindemitgliedern herumgehen, von denen etwa 200 sie unterzeichnet haben. Am 1. Januar hielten dann die Elterleute der Hauptgewerke eine Zusammenkunft mit denen der anderen Gewerke und bewogen diese, der Bittschrift, welche sie inzwischen hatten aufsetzen lassen, zuzustimmen. In derselben[1]) hieß es, man wolle das Recht des Rates, allein ohne Zuziehung der beiden anderen Ordnungen die Prediger ein- und abzusetzen, obwohl es zweifelhaft sei[2]), nicht anfechten, es wurde dann aber unter Hinweis auf die ganz hervorragende Tüchtigkeit Strauchs die Bitte ausgesprochen, denselben im Amt zu lassen. Diese so im Namen aller Gewerke ausgestellte Schrift wurde am 2. Januar durch die Elterleute der Haupt- und einige von den anderen Gewerken dem präsidierenden Bürgermeister übergeben. Dieser erwiderte, die Sorge für die Sicherheit der Stadt habe den Rat zur Entlassung Strauchs veranlaßt, er werde demselben die Schrift vorlegen.

---

[1]) Die Supplikation ist abgedruckt in „Verlauff dessen", Beilage II (S. 36 ff.)

[2]) Nach Krumhausens Bericht wurde damals auch eine Schrift, betitelt: „Quaer., wer kann einen Prediger enturlauben oder vom Amte absetzen?", verbreitet.

Inzwischen aber war — von wem, darüber verlautet nichts — auch unter der Menge agitiert und diese zu gewaltsamen Schritten aufgereizt worden. Schon am folgenden Tage (3. Januar) fanden Ansammlungen auf den Straßen statt, doch kam es zu keinen Ruhestörungen, und der Rat scheint denselben keine Bedeutung beigemessen zu haben. Am Nachmittag fanden sich die Elterleute der Gewerke wieder bei dem Präsidenten ein, um Antwort auf ihre Bittschrift zu holen, auf die Erklärung desselben aber, der Rat habe noch nicht Zeit gehabt, sich mit der Sache zu befassen, gaben sie sich bis zum folgenden Tage zufrieden.

An diesem Tage (4. Januar) erschienen zuerst die Quartiermeister der dritten Ordnung, an welche, wie erwähnt, die Elterleute der Hauptgewerke sich auch gewendet und welche am Tage vorher dem Rat hatten anzeigen lassen, daß sie mit ihm über diese Angelegenheit sprechen wollten, bei dem präsidierenden Bürgermeister, bei dem sich auch einige andere Deputierte des Rates befanden. Es wurde ihnen auseinandergesetzt, aus welchen Gründen der Rat gegen Strauch habe einschreiten müssen, und sie erklärten darauf, sie könnten in dieser Angelegenheit vorläufig nichts weiter tun, sondern sie wollten das, was sie gehört, der Ordnung, wenn diese zusammenkäme, mitteilen. Dann fanden sich die Vorsteher der Dreifaltigkeitsgemeinde dort ein und überreichten ihre Bittschrift, in welcher die Betrübnis der Gemeinde über das, was mit Strauch geschehen sei, geschildert, dann erklärt wurde, man wollte über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen denselben nicht urteilen, aber man flehe den Rat an, der Gemeinde ihren treuen Seelsorger wiederzugeben. Der Präsident begab sich darauf in die Ratssitzung, wohin die anderen bei ihm gewesenen Ratsmitglieder schon vorausgegangen waren. Dort wurde beschlossen, das Bittgesuch zurückzuweisen, und der Präsident nebst zwei anderen Ratsherren wurden beauftragt, dieses den Elterleuten der Gewerke mitzuteilen, unbegreiflicherweise aber wurden keine Vorkehrungen gegen etwaige Ruhestörungen getroffen. Um 2 Uhr erschienen die Elterleute und andere Deputierte der Gewerke in dem Hause des präsidierenden Bürgermeisters, wurden aber benachrichtigt, dieser sei eben erst aus der Ratssitzung heimgekehrt, sie möchten um halb 4 Uhr wiederkommen. Sie begaben sich so lange nach dem Artushof. Inzwischen hatte sich allerhand Volk, und zwar in viel größerer Anzahl als Tags zuvor, zum Teil vermummt und bewaffnet, vor dem Hause des Präsidenten auf dem Langen Markt und auch an anderen Orten angesammelt, es wurden drohende Reden geführt, so daß die Gewerksdeputierten, wie sie nachher behauptet haben, besorgt wurden und

daher, als die ihnen bestimmte Zeit herangekommen war, um Aufsehen zu vermeiden, sich einzeln und auf verschiedenen Wegen nach dem Hause des Präsidenten verfügten. Dort fanden sich auch zwei andere Ratsdeputierte, Christian Schröder und Constantin Ferber, ein, während der übrige Rat, jedoch, wie es heißt, nur „in schwacher Anzahl", wieder auf dem Rathause zusammentrat. Der Präsident erklärte den Elterleuten, daß der Rat ihrer Bitte nicht Gehör geben könnte, hielt ihnen Strauchs angebliche Vergehungen vor und ließ ihnen die in dieser Angelegenheit gefaßten Ratsbeschlüsse und auch Strauchs Briefe an Garbrecht vorlesen. Die Elterleute aber bestanden auf ihrer Forderung und verlangten, daß der Präsident diese Sache noch einmal dem Rat vortragen und daß dieser dieselbe auch vor die beiden anderen Ordnungen bringen sollte. Der Präsident sagte das auch endlich zu und versprach, sie sollten Montag (8. Januar) weiteren Bescheid erhalten. Als sie nun aber sich entfernen wollten, wurden sie von der vor dem Hause versammelten Menge nicht herausgelassen. Diese hatte eine drohende Haltung angenommen. Obwohl es ganz finster geworden war, duldete sie nicht, daß auf der Straße und in den Wohnhäusern Licht angezündet wurde. Als sie die Antwort des Rates erfuhr, wollte sie von keinem Verzuge wissen, sondern schrie, noch heute müßte Strauchs Wiedereinsetzung erfolgen, und suchte mit Gewalt in das Haus einzudringen. Die Elterleute kehrten zu den Ratsdeputierten zurück, mit ihnen ein Schuster, Christian Meyer, der in das Haus eingedrungen war, und diese alle schilderten ihnen die Gefahr als so drohend, daß sie erschreckt (es war auch ein Schuß gefallen) einwilligten, zwei von ihnen, jener Meyer und der Bäcker Tubbenthal, sollten sich nach dem Rathause begeben und dem Rat die Forderung der Menge vortragen. Dieser, durch ihren Bericht und durch anderweitige Erkundigungen eingeschüchtert, gab nach, schickte den Sekretär Borckmann nach dem Hause des Präsidenten und ermächtigte diesen und die anderen Ratsdeputierten, wenn sie es, um Extremitäten vorzubeugen, für notwendig hielten, den Gewerksältesten mitzuteilen, der Rat wolle gestatten, daß Strauch am Dreikönigstage wieder predige. Das geschah auch, aber damit war man nicht zufrieden, man verlangte von dem Rat eine schriftliche Erklärung, und zwar des Inhalts, daß Strauch immer in der Stadt bleiben und predigen dürfe. Daher wurde der Sekretär wieder nach dem Rathause geschickt, und der Rat, durch den immer zunehmenden Lärm erschreckt, gab auch darin nach. Borckmann brachte die schriftliche, mit dem Ratssiegel versehene Erklärung zurück: „Weil E. Rath siehet, daß die Wercke den Herrn D. Strauchen wieder in seine vorige Stelle ge-

setzet haben wollen, als will es E. Rath geschehen lassen, so daß er hinfüro, wie vorhin geschehen, wieder predigen möge". Der Präsident ließ dieses Schriftstück den Elterleuten und darauf der Menge vorlesen. Diese war anfangs damit noch nicht zufrieden, begnügte sich aber mit dem weiteren Zugeständnis, daß der Sekretär selbst Strauch diese Erklärung überbringen solle. So zog dieser (es war inzwischen beinahe Mitternacht geworden) mit vier von den Elterleuten und Gewerksdeputierten, gefolgt von einer großen Menge, nach Strauchs Wohnung im Gymnasium und händigte ihm den Ratsbeschluß ein. Strauch erklärte denselben für mangelhaft, nahm ihn aber doch an unter der Versicherung, daß seine Restitution auf solche Art wider sein Wissen und Willen gesucht sei. Darauf entfernten sich der Sekretär und die Gewerksdeputierten, und auch die Menge zerstreute sich.

So, durch diesen „Tumult", ist der Rat genötigt worden, Strauch wieder zum Predigtamt zuzulassen. Zwei Tage darauf, am Dreikönigstage, hat Strauch wieder die Kanzel betreten. In der Predigt[1]), welche er hielt, bewahrte er äußerlich eine gewisse Mäßigung, er dankt darin sogar dem Rat für seine Wiedereinsetzung, aber sie ist doch angefüllt mit gehässigen Anspielungen auf die vorhergegangenen Ereignisse und zeigt, von wie triumphierendem Stolze er erfüllt war. Auch an den folgenden Sonn- und Festtagen hat er gepredigt, auch die anderen geistlichen Funktionen hat er wieder ausgeübt, auch die Leitung des Gymnasiums wieder übernommen, obwohl er dazu durch den Ratsbeschluß nicht ermächtigt war. Der Rat empfand das natürlich sehr übel, ließ es aber vorläufig hingehen. Er sah die Restitution Strauchs als eine erzwungene an und gedachte dieselbe rückgängig zu machen, sobald sich Aussicht eröffnete, es ohne ernstere Gefahr tun zu können. Während[2]) er bisher in der Strauchschen Angelegenheit ganz auf eigene Hand gehandelt hatte, machte er[3]) gleich am Tage nach dem Tumulte, am 5. Januar, den beiden anderen Ordnungen, den Schöffen und den Hundertmännern, Anzeige von dem Geschehenen und forderte sie auf, für die dadurch gefährdete Sicherheit und Ruhe der Stadt Sorge zu tragen. Er machte ihnen dann[4]), nachdem er von seinen aus Marienburg

---

[1]) Er hat sie später unter dem Titel „Der Prophet Jeremias auf der Kanzel, in der Gruben und auf dem Vorhofe des Gefängniß" zusammen mit der am 21. Januar gehaltenen Predigt drucken lassen.

[2]) Das Folgende hauptsächlich nach den „Ordnungsrecessen", den Protokollen der zwischen dem Rat und den beiden anderen Ordnungen geführten Verhandlungen, hinfort mit OR bezeichnet.

[3]) Propositio senatus vom 5. Januar 1674 (OR).

[4]) Appendix ad propositionem vom 11. Januar 1674 (OR).

zurückgekehrten Gesandten Kunde von den Vorgängen auf dem Landtage erhalten hatte, auch von diesen, soweit sie die Strauchsche Angelegenheit betrafen, Mitteilung, wies sie auf die der ganzen evangelischen Sache in Polen deswegen drohenden Gefahren und die über die ganze Stadt durch den Tumult gebrachte Schande hin und forderte sie nochmals auf, sich darüber zu äußern, wie diese Schande beseitigt und die Ruhe und der Wohlstand der Stadt wiederhergestellt werden könnte. Aber wenn er gehofft hatte, von denselben nun zu energischen Maßnahmen gegen die Urheber des Tumultes und gegen Strauch aufgefordert zu werden, so wurde er sehr enttäuscht. In ihren erst am 15. Januar einkommenden Erklärungen [1]) äußerten sich zwar sowohl die Schöffen als auch die Hundertmänner mißbilligend über den Tumult, die ersteren auch über das Verhalten der Gewerke, aber die Schöffen rieten nur, durch ein Edikt Zusammenrottungen und sonstige Ruhestörungen zu verbieten, und von den vier Quartieren der dritten Ordnung schlug nur eines, das Breite, vor, es sollte über Mittel, um künftig solches Unwesen zu verhüten, beraten und zu diesem Zweck eine Deputation aus allen drei Ordnungen eingesetzt werden, die anderen drei sprachen nur mehr oder minder deutlich ihre Unzufriedenheit mit dem eigenmächtigen Verfahren des Rates gegen Strauch aus. Der Rat beauftragte [2]) darauf die Gewerksherren, die Ratsherren, welche die Aufsicht über die einzelnen Gewerke zu führen hatten, ihren Gewerken zuzusprechen und sie wieder zur Ruhe und zum Gehorsam zu bewegen, und beschloß, militärische Vorkehrungen zur Verhütung weiterer aufrührerischer Bewegungen zu treffen. Mit dem Vorschlag des Breiten Quartiers, daß über weitere Maßregeln in einer Deputation beraten werden sollte, war er einverstanden und er forderte das Gericht und die anderen Quartiere auf, demselben zuzustimmen. Diese aber lehnten das ab, und als darauf der Rat Ende Januar beide Ordnungen aufs neue aufforderte [3]) zu erwägen, durch welche Mittel die Stadt vor aller Gefahr und Gewalt gesichert werden könnte, schlugen [4]) zwar die Schöffen eine Verstärkung der Besatzung vor, die dritte Ordnung aber

---

[1]) Scabini u. centumviri, 15. Januar 1674 (OR). Krumhausen bemerkt (S. 45), bei dem Tumult seien viele „verinteressiert“ gewesen, auch an den Personen der dritten Ordnung habe man gemerkt, daß sie großenteils zur Strauchschen Partei gehörten, denn auf die Proposition des Rats vom 5. seien sie nicht sofort in Beratung getreten, sondern hätten viele effugia, daß sie nicht stark genug werden könnten, gesucht, auch hätte ihr Bedenken vom 15. genugsam gezeigt, daß sie mit Strauchs Entlassung nicht einverstanden gewesen wären.

[2]) Ratsbeschlüsse vom 17. u. 18. Januar 1674.

[3]) Propos. senatus vom 24. Januar 1674 (OR).

[4]) Scabini u. centumviri, 29. Januar 1674 (OR).

wollte von Gewaltmaßregeln nichts wissen, mahnte vielmehr zu Frieden uud Einigkeit. Der Rat beschränkte sich daher darauf, nachdem er schon am 12. Januar gegen Strauchs Manifestation eine Gegenmanifestation durch den Sekretär Mildener demselben Notar Freytag hatte zustellen lassen, und nachdem dann Strauch am 15. Januar in einer zum Schein an jenen Sekretär gerichteten und denselben verhöhnenden Justifikationsschrift die Anklagen des Rates bestritten hatte, am 24. Januar eine Erwiderung darauf zu erlassen, in welcher er Strauch beschuldigte, in seiner Schrift die Tatsachen entstellt und mit dem Worte Gottes Mißbrauch getrieben zu haben, schließlich aber erklärte, sich mit ihm in keinen weiteren Schriftwechsel einlassen zu wollen. Sehr lieb war es dem Rate, daß inzwischen schon von anderer Seite feindlich gegen Strauch vorgegangen war, nämlich von dessen geistlichen Amtsbrüdern. Diese, die anderen Mitglieder des Ministeriums, waren durch Strauchs Absetzung in große Verlegenheit gebracht worden. So wenig die meisten von ihnen auch Strauch liebten und obgleich sie es ihm übel nahmen, daß er nach seiner Absetzung nicht an sie, das Ministerium, sich gewandt hatte, so hatten sie doch teils aus Rücksicht auf die Kollegialität teils um der gemeinsamen Interessen willen eine gewisse Verpflichtung gefühlt, sich seiner anzunehmen, und sie hatten auch wirklich am 3. Januar eine Eingabe an den Rat abgefaßt, in welcher sie erklärten, daß sie zwar keineswegs alles, was Strauch getan und geschrieben habe, billigten, daß sie aber fürchteten, dessen Absetzung könnte von den Gegnern der protestantischen Kirche zu weiteren Übergriffen ausgenutzt werden, ferner ihren Schmerz darüber aussprachen, daß der Rat in dieser Angelegenheit so eigenmächtig gehandelt, sie ganz hintenan gesetzt und auch die nötigen gradus admonitionis nicht beobachtet hätte, und schließlich zwar nicht direkt um die Wiedereinsetzung Strauchs, aber doch darum baten, daß die Sache, wenn möglich, in einen anderen Stand gesetzt werde. Diese Schrift hatten sie am 4. Januar dem Sekretär Borckmann übergeben, um sie dem Rate einzuhändigen, derselbe hatte das aber abgelehnt, dann war der Tumult erfolgt und die Schrift war liegen geblieben. Jener Tumult aber, und daß Strauch durch diesen wieder in sein Amt eingesetzt wurde, und daß[1]) er das so einfach annahm, ohne sie, das Ministerium, um Rat zu fragen, erregte ihre höchste Entrüstung. Am 9. Januar

---

1) Dieses Motiv tritt besonders hervor in dem Schreiben des Ministeriums an die theologische Fakultät zu Straßburg vom 30. August 1674, abgedruckt in: „Der Hochehrwürdigen theologischen Fakultät auf der weitberühmten Universität zu Straßburg Responsum auf des Ministerii in Dantzig derselben überschickte Fragen in Sachen Herrn D. Aegidii Strauchen“ (Danzig 1675).

erschienen[1]) der Senior des Ministeriums, Nathanael Dilger, erster Prediger an St. Marien, und die Prediger an der St. Johannis- und an der St. Katharinenkirche, Christian Omuth und Michael Bürich, bei dem Vizepräsidenten Adrian v. d. Linde und teilten demselben mit, das Ministerium habe allerdings beabsichtigt, mit einer Eingabe zugunsten Strauchs bei dem Rat einzukommen, sei jedoch durch den Tumult daran verhindert worden, diesen Tumult des unsinnigen Pöbels aber verabscheuten sie alle auf das äußerste und sie wären entschlossen, von den Kanzeln herab dagegen zu predigen und den Teilnehmern das Gewissen zu rühren. Aber auch das Verhalten Strauchs dabei verdammten sie, seine neue Vokation hielten sie für ungültig und sie könnten ihn daher nicht als ihren Amtsgenossen und als Mitglied des Ministeriums anerkennen. In der folgenden Unterhaltung äußerten sie, besonders Bührich, der einst Strauchs Berufung nach Danzig vermittelt hatte, sich sehr mißfällig über diesen und über sein ganzes Auftreten. Schließlich wurde noch die Frage erörtert, ob, wenn Strauch am nächsten Sonntag das h. Abendmahl abhalten sollte, die Diakonen ihm dabei assistieren dürften, und man kam überein, daß, um weiteres nach den drohenden Reden, von denen verlautete, zu befürchtendes Unheil zu verhüten, diese sich dazu bequemen sollten, bis der Rat andere Maßregeln beschlossen hätte.

In der Tat haben nun die Geistlichen von den Kanzeln herab gegen den Tumult, dessen Anstifter und Teilnehmer und auch gegen Strauch als einen Eindringling, den sie nicht als Amtsgenossen anerkennen könnten, gepredigt, und der Rat, der sich davon eine günstige Wirkung auf die Bürgerschaft versprach, hat sie darin bestärkt[2]). Derselbe wurde dazu noch mehr veranlaßt durch die Nachrichten, welche er aus Polen erhielt. Der Subsyndikus Adrian Stodert, welchen er nach Warschau geschickt hatte, um dem am 15. Januar zu eröffnenden Konvokationsreichstage beizuwohnen, berichtete[3]), überall habe er unterwegs von der Strauchschen Sache und von dem Tumult reden hören, und es herrsche darüber große Aufregung. Manche behaupteten, der Rat habe dabei die Hand im Spiele gehabt, er habe nur zum Schein Strauch entlassen und sich zum Schein seine Wiedereinsetzung abzwingen lassen, er werde sich deswegen vor dem künftigen Könige und dem Reichstage zu verantworten haben. Auch in Warschau auf dem Reichstage sei mehr von Strauch als von dem Erzbischofe, dem

---

1) Bericht v. d. Lindes darüber im Rat, 10. Januar 1674.

2) Ratsbeschlüsse vom 16. und 19. Januar 1674.

3) S. Stoderts Relationen an den Rat vom 20., 23. und 26. Januar 1674 (ZWG XLIII, S. 103 ff.).

jetzigen Oberhaupt des Staates, die Rede. Manche von den polnischen Großen fürchteten, daß es in Danzig zu anarchischen Zuständen kommen werde, und wären schon um ihre dort angelegten Gelder in Sorge, andere eiferten gegen Strauch und verlangten, daß die Sache auf dem Reichstage vorgebracht und gegen ihn als Gotteslästerer, Majestätsverbrecher und Unruhestifter vorgegangen werde, drohten aber auch, daß man die Dissidenten diese Sache werde entgelten lassen. Andererseits sei von Danzig her ein zugunsten Strauchs, vielleicht von diesem selbst, abgefaßter Bericht über die dortigen Vorgänge an den schwedischen Residenten Dörffler abgeschickt worden, in welchem besonders die gegen ihn und andere als Schwedischgesinnte erhobenen Beschuldigungen in gehässiger Weise gedeutet würden. Er habe sich bemüht, die Gemüter durch Aufklärung über den wirklichen Tatbestand zu beruhigen, er habe auch den Unterkanzler und den Erzbischof der Stadt günstig gesinnt befunden, aber auch diese beiden verlangten, daß Strauch entfernt und gegen die Urheber des Tumultes vorgegangen werde.

Aber das feindliche Auftreten der Geistlichkeit gegen Strauch und dessen Anhänger hatte nicht den gehofften Erfolg, dasselbe erregte vielmehr bei denen, welche davon getroffen wurden, die heftigste Erbitterung. Schon am 18. Januar erschienen[1]) die Elterleute der Schuhmacher, Fleischer und Schmiede bei dem Vizepräsidenten v. d. Linde und beschwerten sich darüber, daß ihnen von den Predigern und auch von den Schöffen die Schuld an dem Tumulte beigemessen werde. Sie behaupteten, sie hätten Strauchs Wiedereinsetzung nur durch Bitten zu erlangen gesucht und sie seien an dem Tumult ganz unschuldig, und sie kündigten an, daß sie deswegen bei dem Rat mit einer Schrift einkommen würden. Auch in der dritten Ordnung wurden[2]) Stimmen laut, welche verlangten, daß dem Schelten von den Kanzeln herab gewehrt werde. Vor allem aber trat Strauch selbst seinen Gegnern mit dem leidenschaftlichsten Eifer entgegen. In seinen Predigten[3]) zog er gegen seine Amtsbrüder auf das heftigste zu Felde und stellte sie als feige und ungetreue Mietlinge, sich dagegen als den treuen, um seines Amtseifers willen unschuldig verfolgten Hirten hin. Zugleich aber rief er auch, um die Rechtmäßigkeit seiner Sache desto mehr zu bekräftigen, höhere Autoritäten an. Er[4]) wendete sich noch im

---

1) Bericht v. d. Lindes in der Ratssitzung vom 19. Januar 1674.

2) Centumviri 29. Januar. Votum des Breiten Quartiers (OR).

3) Zwei derselben, die vom 21. Januar über die Arbeiter im Weinberg des Herrn und die sogenannte Korbpredigt vom 8. April 1674 hat er später veröffentlicht.

4) Nach Krumhausens Bericht (S. 47) hätte Heyse, nachdem Strauch auf die von ihm am 20. Januar gehaltene Predigt am folgenden Sonntage in der heftigsten Weise

Januar 1674 an die theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Jena, Leipzig, Rostock und Wittenberg, sandte diesen eine Species facti, einen angeblich objektiv gehaltenen Bericht über die Vorgänge in Danzig mit fingierten Namen zu, nach welchem er als der unschuldig um seines pflichtmäßigen Eintretens für den wahren Glauben willen Verfolgte, der Tumult als ganz harmlos, seine Restitution als auf gütlichem Wege erlangt erscheinen mußte, und legte ihnen drei Fragen vor, ob er nach dem, was vorgegangen sei, sein Amt nicht mehr mit gutem Gewissen verwalten könnte, ob er abdanken sollte und dürfte, und wie er denen, die gegen ihn eiferten, begegnen oder, wie es in zwei Exemplaren hieß, wie er sich gegen seine vormaligen Amtsbrüder, die so feindlich gegen ihn aufträten, anstellen sollte, ob er Unrecht täte, gegen sie das Vergeltungsrecht auszuüben. Schon im Laufe des Februar trafen die Antworten jener Fakultäten ein. Die der vier ersten lauteten für ihn durchaus günstig. Auf die beiden ersten Fragen erwiderten sie übereinstimmend, daß er sein Amt mit gutem Gewissen ferner verwalten dürfe und daß er verpflichtet sei, seiner Gemeinde weiter zu dienen. In der Beantwortung der dritten Frage verurteilte die Greifswalder Fakultät das Vorgehen der anderen Geistlichen gegen ihn und erklärte es für gerechtfertigt, daß er diesen gegenüber in Schriften seine Unschuld und ihr Unrecht darlege, ermahnte ihn jedoch zur Sanftmut, während die drei anderen sich dahin aussprachen, er würde unrecht tun, wenn er jenen Geistlichen gegenüber das Vergeltungsrecht ausübte, und beide Teile zur Versöhnung ermahnten. Diese Gutachten und die ihnen zugrunde liegende Species facti hat dann Strauch in und außerhalb der Stadt verbreitet.

Der Rat dagegen nahm die anderen Geistlichen in Schutz, er behauptete[1]), das Schelten von den Kanzeln herab könne ihnen nicht verboten werden, da sie dadurch nur ihre Amtspflichten und die Forderung ihres Gewissens erfüllten. Zugleich beantragte er aufs neue, da die Gährung unter der Bürgerschaft zunehme, um sowohl weitere innere Unruhen als auch etwaige Gefahren, welche während des Interregnums in Polen der Stadt von außen drohen könnten, abzuwehren, Verstärkung der bewaffneten Macht. Aber davon wollten die anderen Ordnungen nichts wissen. Die Schöffen[2]) verlangten, der

---

geantwortet, ihn grober Irrtümer und der Syncretisterei beschuldigt hätte, Zensuren von Greifswald und Wittenberg eingeholt und sie drucken lassen, und so sei der Anfang zu der Schriftwechslung zwischen den hiesigen und auswärtigen Theologen über Strauchs Entlassung gemacht worden.

[1]) Propos. senatus vom 12. Fehruar 1674 (OR).

[2]) Scabini, 7. März 1674 (OR).

Rat sollte erst Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe in der Stadt vorschlagen, und rieten, zunächst nur eine Untersuchung gegen die Urheber des Tumultes anzustellen. Dafür aber sprach sich in der dritten Ordnung[1]) nur das Hohe Quartier aus und gerade dieses, welches sich sonst dem Rat am willfährigsten zeigte, äußerte sich sehr mißbilligend darüber, daß auch die dritte Ordnung von den Kanzeln herab gescholten werde, und verlangte, da der Tumult um Strauchs willen ausgebrochen sei, der Rat sollte, um die Ruhe und Einigkeit in der Stadt zu erhalten, denselben wieder einsetzen und den als abgedrungen angefochtenen Beschluß deswegen legitimieren. Die gleiche Forderung sprach auch das Fischerquartier aus, und ebendieselbe enthielt auch eine Bittschrift[2]) der Gewerke, in welcher die Schuld an der die Stadt zerrüttenden Zwietracht denen beigelegt wurde, welche die Gültigkeit der Wiedereinsetzung Strauchs bestritten hätten, und behufs Wiederherstellung von Frieden und Eintracht verlangt wurde, daß alles in dieser Sache Geschehene vergeben und vergessen und daß Strauchs Wiedereinsetzung von dem Rat nochmals bestätigt werden sollte. Dazu aber wollte sich der Rat keineswegs verstehen, er ließ vielmehr jetzt eine ausführliche Darstellung der Strauchschen Angelegenheit bis zu dessen Amtsentsetzung abfassen, in welcher das Verhalten Strauchs seit seiner Ankunft in Danzig, die durch ihn veranlaßten Streitigkeiten, seine fortgesetzte Widersetzlichkeit gegen den Rat sowie Nichtachtung der Mahnungen desselben, die Vorgänge zu Ende des vergangenen Jahres, welche den unmittelbaren Anlaß zu seiner Entlassung gegeben hatten, und endlich der Hergang bei dieser selbst dargelegt wurde, und welche gegenüber dem von Strauch verbreiteten Berichte den Beweis liefern sollte, daß seine Absetzung nicht nur berechtigt, sondern im Interesse der Stadt und der evangelischen Sache sogar notwendig gewesen sei. Diese sowohl deutsch als auch lateinisch abgefaßte Schrift[3]) wurde gedruckt und kurz vor Ostern, Ende März 1674 veröffentlicht. Bald darauf ließ[4]) der Prediger an der S. Marienkirche Abraham Heyse eine von ihm schon Ende Januar

---

[1]) Centumviri, 7. März 1674 (OR).

[2]) Abgedruckt in „Abdruck der Schrifften, die zur Erleuterung der Warheit in Puncto der Ab- und Einsetzung Herren D. Aegidii Strauchs etc. dienlich seyn können". (Alt Stettin 1674, S. 5 ff.) Daß sie aus dieser Zeit stammt, zeigt die Bemerkung, daß die Krone Polen damals noch kein Königliches Haupt gehabt habe.

[3]) S. oben S. 126. Der deutsche Titel lautet: „Wahrhafter Bericht dessen etc.".

[4]) „Eine Christliche Predigt über die ordentliche Lection in der 2. Cor. am 11. und 12. am Sonntage Sexagesimae den 28. Januar 1674 gehalten in der Haupt-Kirchen zu St. Marien und auff Begehren zum Druck herausgegeben von Abraham Heyse etc." (Danzig 1674) 4⁰. 71 S. Vgl. schon oben S. 141.

gehaltene Predigt drucken, in der er, anknüpfend an die biblische Erzählung von der Flucht des Apostels Paulus aus Damascus, Strauch vorwarf, daß er nicht das Beispiel desselben nachgeahmt und Danzig verlassen habe, sondern dort unbefugterweise weiter amtiere; als Anhang dazu ließ er auch das Strauch ungünstige Gutachten der theologischen Fakultät in Wittenberg abdrucken. Strauch, dadurch auf das äußerste gereizt, antwortete Heyse am 8. April von der Kanzel herab in einer Predigt[1]), die er nachher auch hat drucken lassen. Er setzte auseinander, daß derselbe unpassender- und törichterweise jene biblische Erzählung auf seinen Fall angewendet, daß er durchaus keine Veranlassung gehabt habe, seine treu zu ihm haltende Gemeinde zu verlassen, und legte dann mit den anzüglichsten Seitenhieben gegen den Rat und die ihm feindlichen Geistlichen dar, wie sich ein christlicher Prediger zu verhalten habe, damit er nicht ein Mietling werde, und woran die Gemeinde einen solchen und andererseits einen treuen Hirten erkennen könne. Gegen die von dem Rat ausgegangene Schrift verfaßte er sofort einen Gegenbericht, und da er denselben nicht glaubte in Danzig drucken lassen zu können, sondern nach auswärts schicken zu müssen, und da so die Veröffentlichung sich verzögern mußte, so erließ er vorläufig eine kurze Ankündigung[2]), daß er zur Verteidigung seiner Unschuld diesen Gegenbericht und andere Schriften, auch jenem, wie er behauptete, mit großer Parteilichkeit abgefaßten Wittenberger Gutachten gegenüber die Antworten der anderen vier theologischen Fakultäten auf seine Anfragen veröffentlichen werde. In der Tat sind dann zuerst diese Gutachten[3]) der theologischen Fakultäten zu Greifswald, Rostock, Leipzig und Jena nebst der ihnen zu Grunde liegenden Species facti, und nachher der Gegenbericht[4]), für welchen wie für seine weiteren Schriften er in dem Stettiner Buchhändler Michael Höpfner einen sehr rührigen Verleger gefunden hat, gedruckt erschienen. In dem Gegenbericht, der Anfang Juni 1674 in Danzig verbreitet wurde,

[1]) „Den Boden-festen Korb, in welchem der Heilige Apostel Paulus zu Damasco herabgelassen und nicht ein Miehtling geworden, beschrieb zum gründlichen Unterricht seiner christlichen Gemeine und denen Miehtlings-Anschlägen zu begegenen am Sonntage Misericord. Domini des 1674. Jahres und verwahrete die gehaltene Predigt Aegidius Strauch etc." (Alt Stettin) 4⁰. 14 S.

[2]) „Seine christliche volkreichste und herzgeliebteste Gemeine versichert gewisser Antwort auf die wider ihn ausgegangene Schriften D. Aegidius Strauch etc." 4⁰. 8 S.

[3]) „Der fragende Theophilus beantwortet von vier hoch-ehrwürdigen theologischen Fakultäten auf den Welt-berühmten Universitäten in Deutschland etc." 1674. 4⁰. 28 S.

[4]) „Verbesserter Bericht desjenigen, was mit mir Aegidio Strauchen verfolgten evangelischen Prediger etc. in Dantzig vorgegangen". Alt-Stettin. 4⁰. 142 S.

behauptete er, daß in der Schrift des Rates die einzelnen Vorgänge in gehässiger Weise entstellt seien, daß er keine Veranlassung zu dem Streit gegeben habe, auch in seinem Vorgehen gegen die Katholiken nicht zu weit gegangen sei und dadurch keineswegs die evangelische Sache in Gefahr gebracht habe, daß seine Briefe an Garbrecht böswilligerweise falsch gedeutet seien und durchaus nicht zum Beweise dafür dienen könnten, daß er sich hochverräterischer Umtriebe schuldig gemacht habe, daß daher seine Absetzung ungerecht gewesen und daß auch die Vorgänge bei derselben unrichtig dargestellt seien. Seiner Wiedereinsetzung gedenkt er auch, spricht aber von dem Tumult mit keinem Worte, sondern stellt die Sache so dar, als ob sie in ganz harmloser und friedlicher Weise vor sich gegangen sei.

Damals hat Strauch sich bemüht, einer anderen Gegnerschaft sich zu entledigen, welche ihm gefährlich werden konnte, nämlich derjenigen der Katholiken und der Polen. Er hat sich zunächst jeglicher weiteren dieselben provozierenden Schritte enthalten und so hat sich die Aufregung derselben bald gelegt. Allerdings wurde auf dem neuen[1]) Anfang April 1674 in Graudenz abgehaltenen preußischen Landtage, auf welchem die Instruktion für die auf den Wahlreichstag zu entsendenden Landboten festgestellt werden sollte, seine Angelegenheit wieder von dem Pommerellischen Woiwoden Bąkowski und einigen Mitgliedern der Ritterschaft vorgebracht und seine Entfernung aus Danzig gefordert, doch ging man, ohne daß es besonderer Bemühungen der Danziger Gesandten bedurfte, darüber hinweg und beauftragte die Landboten, ohne weiteres auf dem Reichstage für die Erhaltung des religiösen Friedens und die Bestätigung der Rechte der Dissidenten zu wirken. Auf dem Reichstage selbst, der am 20. April seinen Anfang nahm, ist von ihm garnicht die Rede gewesen. Nachdem dort schließlich am 21. Mai die einmütige Wahl des Großmarschalls und Großfeldherrn Johann Sobieski zum Könige zustande gekommen war, hat Strauch sich bemüht, den neuen König für sich günstig zu stimmen. Am folgenden Sonntage (27. Mai), an welchem auf Anordnung des Rates in allen Kirchen der Stadt ein Festgottesdienst abgehalten wurde, hielt er in seiner Kirche eine Predigt, der er die Bibelstelle: „Er kleidet sich mit Purpur“ zugrunde legte, in der er den neuen König als des Purpurs würdig auf das höchste pries und auch die Kanzler rühmte. Diese sogenannte Purpurpredigt[2]) hat er nebst einem von

---

[1]) S. Hirsch, Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1674 (ZWG XLIII) S. 24.

[2]) „Als der Durchleuchtige etc. Herr Johannes auf Zloczow und Zolkwi Sobieski, bisheriger Cronmarschall etc. zum König in Polen u. u. war erwehlet worden, weyhete dessen Königlichen Purpur bey publicirung der wohlgeendigten Wahl am Sonntag nach

ihm verfaßten lateinischen Festgedicht drucken und dem König überreichen lassen, und auch von seiten seiner Anhänger sind sogleich Versuche gemacht worden, den neuen Hof für sich zu gewinnen. Der Rat, deswegen argwöhnisch, beauftragte[1]) den Sekretär in Warschau, Schumann, sich unter der Hand zu erkundigen, wie Strauchs Predigt von dem König aufgenommen worden sei und ob sonst von Strauch oder dessen Anhängern dort etwas gegen ihn vorgenommen werde. Schumanns Berichte lauteten anfänglich beruhigend, es hat sich aber bald gezeigt, daß es den Gegnern des Rates doch gelungen ist, Gönner und Fürsprecher bei Hofe zu gewinnen. Im Herbst dieses Jahres äußerte der Kronvizekanzler Olszowski, der jetzt zum Erzbischof von Gnesen ernannt war, zu dem brandenburgischen Gesandten[2]), Strauch meine es mit dem Könige und der Republik Polen nicht übel.

Dem Rat selbst gegenüber sind dessen Gegner insofern weiter gegangen, als sie nicht nur an der Forderung der vollständigen Wiedereinsetzung Strauchs festhielten, sondern auch anfingen, die Befugnisse des Rates in Zweifel zu ziehen und anzufechten, und so den Streit, der bisher nur ein persönlicher gewesen war, auf das Gebiet der Verfassungsfragen hinüberzuführen. Der Rat hatte in der von ihm veröffentlichten Schrift sich auf sein Patronatsrecht berufen, in dessen Besitz er länger als anderthalb Jahrhunderte sei, auch Heyse und andere Prediger hatten ebendasselbe behauptet. Im April aber wurden[3]) in der Stadt 15 lateinisch und deutsch abgefaßte Thesen verbreitet, in denen dem Rat dieses Patronatsrecht abgesprochen wurde, und es wurde angekündigt, daß über dieselben in dem außerhalb der Stadt, in Schottland, gelegenen Jesuitenkollegium öffentlich disputiert werden solle. Eine solche Disputation hat, jedenfalls infolge von Gegenmaßregeln des Rates, nicht stattgefunden, dafür aber wurde Ende Mai eine pseudonyme Druckschrift[4]) über diesen Gegenstand verbreitet, in welcher unter Be-

---

dem Fest der Heil. Dreyeinigkeit in der Königlichen Stadt Dantzig mit Danksagung und Glückwünschung ein Aegidius Strauch etc." (Alt-Stettin 1674). 4⁰. 34 S.

1) Der Rat an Schumann d. Danzig 29. Mai u. 30. Juli 1674.

2) v. Hoverbeck an den Kurf. d. Warschau 23. Oktober 1674 (Berliner Staatsarchiv).

3) Diese Nachricht findet sich in der unter dem Pseudonym Joh. Marte ben Mose von dem Ratsherrn M. Behm verfaßten, 1675 veröffentlichten Schrift: „Gründliche Wiederlegung der siebenzehn Läster-Büchlein etc." S. 20, auch bei Krumhausen S. 52.

4) „Erörterung der Fragen: Ob ein Rath in Danzig alleine die Geistlichen Lehne vergeben und aus rechtmäßigen Ursachen und servato legitimo processu wiederum einem Geistlichbelehneten das Geistliche Lehn nehmen könne? Das ist etc. Welche auf Begehren guter Freunde auffgesetzet hat Justus Patricius Veronensis. Anno 1674. 4⁰. Nach Krumhausen S. 53 wurden Strauch und Nixdorff für die Verfasser gehalten. Ebenderselbe berichtet (S. 16), daß Strauch schon 1671, ärgerlich darüber, daß bei Be-

rufung auf das Privileg König Kasimirs IV. aus dem Jahre 1457 ausgeführt wurde, daß in Danzig das Patronatsrecht nicht dem Rat allein, sondern allen drei Ordnungen zustehe, daß die Behauptung des Rates, die Ausübung desselben sei ihm von den anderen Ordnungen überlassen worden und er sei seit anderthalbhundert Jahren im unbestrittenen Besitz desselben, des näheren Beweises bedürfe und tatsächlich unrichtig sei, daß infolgedessen aber auch der Rat nicht die Befugnis habe, allein ohne Zuziehung der anderen Ordnungen einem Geistlichen sein Amt zu nehmen, und daß die von ihm allein ernannten Geistlichen nicht als rechtmäßig berufen anerkannt werden dürften. Damit wurde also von der Verteidigung zum Angriff übergegangen, die Absetzung Strauchs durch den Rat als ungültig hingestellt und andererseits die Gültigkeit der Vocationen sämtlicher Mitglieder des Ministeriums in Zweifel gezogen. Die Schrift hat großen Eindruck gemacht und eine sehr lebhafte Bewegung veranlaßt. Der Rat hat sofort eine gedruckte Gegenerklärung veröffentlicht, in welcher er das Patronatsrecht in vollem Umfange als ihm allein zustehend in Anspruch nahm, auch die Geistlichen haben dagegen gepredigt, die dritte Ordnung aber nahm davon Veranlassung zu erklären [1]), daß sie ihren Anteil an dem Patronatsrechte sich auch ferner reserviert und unverletzt beibehalten wissen wolle, sie beabsichtige zwar inbetreff der Ausübung desselben „für diese Zeit oder auch so lange es nach den alten Gewohnheiten dieser Stadt administriert werden würde“ keine Veränderung zu beanspruchen, sie erwarte aber, daß sie von diesem Recht nicht ganz und gar ausgeschlossen, sondern daß, wenn hinfort etwas Neues oder Wichtiges in diesem Punkte vorzunehmen sein sollte, ihre Meinung darüber werde eingeholt werden. Inwieweit Strauch hierbei und bei den Angriffen, welche hinfort die auf seiner Seite stehenden Gewerke gegen den Rat und dessen Machtstellung unternommen haben, die Hand im Spiele gehabt hat, ist schwer zu ermitteln. Unmittelbar hat er sich daran nicht beteiligt, in seinen Schriften ist, abgesehen von dem seine persönliche Angelegenheit so nahe berührenden Patronatsrecht, von Verfassungsfragen nie die Rede, unter der Hand aber und auch durch seine Predigten, behaupten seine Gegner, habe er seine Anhänger zum Ungehorsam gegen den Rat und zu Angriffen gegen denselben aufgestachelt. Er selbst hat

---

setzung einer Predigerstelle an der St. Johanniskirche sein Vetter Magister Michael Strauch übergangen worden war, in öffentlichen Predigten dieses Thema tractiert und dadurch „den gemeinen Mann irrig und gegen den Rat und die Prediger aufsätzig gemacht habe“.

[1]) Centumviri 30. Mai 1674 (OR.)

das zwar bestritten, doch äußert auch der ihm sonst wohlgesinnte schwedische Gesandte Liliehoeck[1]), daß er seine Sache „mit ungehörigem empressement betreibe und sie auch in den Stücken, wo sie gut sein dürfte, verderbe", und sich als einen zanksüchtigen und unruhigen Menschen zeige. Neben Strauch wird als derjenige, welcher hauptsächlich die Bewegung geschürt und die Angriffe gegen den Rat geleitet habe, der Advokat Johann Nixdorf genannt, ein Mann von wenig rühmlicher Vergangenheit. Er war[2]) früher Stadtsekretär in Elbing gewesen, war aber während des schwedischen Krieges in schwedische Dienste getreten, soll nachher, um sich bei dem polnischen Hofe zu insinuieren, diesem Mittel und Wege angewiesen haben, um der Stadt Elbing den Drausensee wegzunehmen, er soll auch deswegen katholisch und zeitweise sogar Mönch geworden, nachher aber wieder aus dem Kloster weggelaufen sein. Jetzt lebte er in Danzig als vielbeschäftigter Advokat, er wird allgemein als sehr klug, kenntnisreich und geschickt geschildert, aber auch als ehrgeizig, habsüchtig und unzuverlässig, er hat den Gewerken als Rechtsbeistand gedient und auch mit Strauch in enger Verbindung gestanden.

Der Rat ist durch diese Angriffe keineswegs eingeschüchtert, vielmehr veranlaßt worden, auch seinerseits weitere provozierende Schritte zu tun. Schon im Mai ließ er[3]) eine neue Schrift ausarbeiten, in welcher gegenüber der Strauchschen Darstellung die Vorgänge, welche zu dessen Wiedereinsetzung geführt hatten, in richtiger Weise als Aufruhr und so seine Wiedereinsetzung als erzwungen gekennzeichnet werden sollte, indessen nahm er von deren Veröffentlichung vorläufig noch Abstand, doch traf er eine Verfügung, welche Strauch und dessen Anhänger auf das äußerste reizen mußte. Als Strauch

---

[1]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 17./27. März 1675 (Stockholmer Archiv.)

[2]) Die Schilderung, welche in dem „Memento D. Aegidii Strauchs" von ihm gemacht wird, ist jedenfalls in gehässiger Weise übertrieben, und gegen die Angriffe, welche später Calov gegen ihn erhoben hat, hat er sich in einer Druckschrift: „Abfertigung des in der Welt seiner Schmäh- Sucht wegen genugsam bekannten D. Abraham Calauen" 1679 (4⁰. 54 S.) verteidigt. Aber Liliehoeck, der freilich damals schlecht auf ihn zu sprechen ist, nennt ihn (d. Stolpe 22. April / 1. Mai 1675) treulos gegen Gott und gegen sein Vaterland, einen Mann, der noch jetzt seine Vaterstadt Danzig durch aufrührerische Intriguen zu ruinieren suche, und der Danziger Ratsherr M. Behm schildert ihn 1677 dem Oberpräsidenten v. Schwerin, welcher sich bei ihm nach demselben erkundigt hatte, weil der Kurfürst ihn in seine Dienste zu ziehen beabsichtige, als ingènium subtile et vagum, promtum atque arrogans, vindictae et lucri cupidum, als „emsig eine Sache listig zu drehen und in jure zu beschönen, alias turbidus aculentus." (undatierter Brief. B.).

[3]) Ratsbeschluß vom 17. Mai 1674.

im Mai sein Gehalt erheben wollte, wies er[1]) die Kämmerei an, ihm zwar sein Gehalt als Prediger, nicht aber als Rector des Gymnasiums auszuzahlen. Das erregte natürlich große Aufregung und diese vermehrte sich noch, als der Rat, seiner Angabe[2]) nach, um die auf das Verlangen der Gewerke gegen das Einschmuggeln von Brot aus dem Nachbarorte Schottland in die Stadt getroffenen Vorkehrungen strenger durchführen zu lassen, am Sonntag, den 24. Juni, die Torwachen durch 200 Mann, die aus der Festung Weichselmünde herbeigezogen wurden, verstärken ließ. Es verbreitete[3]) sich das Gerücht, er habe diese Soldaten deswegen herbeigerufen, um Strauch in der Nacht festnehmen und nach Weichselmünde bringen zu lassen. Um Strauch dagegen zu schützen, versammelte sich am Abend dieses Tages eine große Menge Volkes, namentlich Schuster- und Schmiedegesellen, in der Nähe des Gymnasiums, man verriegelte und verrammelte die Zugänge, namentlich das vom Wall aus dorthin führende Tor und blieb nicht nur diese Nacht, sondern auch, obwohl der Rat durch Anschläge und Ausrufer verkündigen ließ, daß das Gerücht falsch sei und er durchaus nicht solche Absichten habe, die beiden folgenden Tage und Nächte dort, wobei allerdings keine weiteren Gewalttätigkeiten verübt, aber großer Lärm gemacht und drohende Reden gegen den Rat geführt wurden. Der Rat hat keine Gewaltmaßregeln versucht, sondern die Menge sich austoben lassen, in der Besorgnis aber, daß es zu ernsteren Ruhestörungen kommen würde, beschloß er, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Schon am 26. Juni berief[4]) er die beiden anderen Ordnungen und forderte dieselben unter lebhaften Klagen darüber, daß trotz seines bisherigen gelinden Verfahrens die Menge durch Unruhestifter immer mehr gegen ihn aufgehetzt werde, und unter Hinweis darauf, daß seine Gegner sich schon an den polnischen Hof gewendet hätten und diesen gegen ihn einzunehmen suchten, sowie daß er dem König für die Aufrechterhaltung der Ruhe verantwortlich sei, auf, darüber zu beraten, wie für die Ruhe und Sicherheit der Stadt gesorgt und weiteren Aufläufen nachdrücklich vorgebeugt werden könne. Beide Ordnungen haben noch an demselben Tage sich schlüssig gemacht. Die Schöffen beantragten[5]), der Rat sollte die Elterleute der Gewerke

---

1) Ratsbeschluß vom 18. Mai 1674.

2) Der Rat an den Sekretär Schumann d. Danzig 29. Juni 1674, Krumhausen S. 56.

3) Nach Krumhausen a. a. O soll der Brauer Haderschlief dieses Gerücht zuerst aufgebracht, darauf Strauch abends um 9 Uhr durch den Buchdrucker Rehte den Eltermann der Schuster um Schutz gebeten und dieser sofort seine und seiner Nachbarschuster Gesellen und Jungen nach dem Gymnasium geschickt haben.

4) Propos. Senatus vom 26. Juni 1674 (OR.).

5) Scabini 26. Juni 1674 (OR.).

vor sich kommen lassen, ihnen die Gefährlichkeit solcher Unruhen vorhalten und bei ihnen anfragen, ob sie daran beteiligt seien, ferner aber, es sollte eine Untersuchung gegen die Anstifter des Auflaufs und die Hauptübeltäter angestellt und diese bestraft, die Wachen verstärkt, auch am königlichen Hofe den Übelgesinnten entgegengearbeitet werden. Die dritte Ordnung[1]) schlug ebenfalls militärische Maßregeln, Vermehrung der Bürgerkompagnien und sorgsames Wachehalten und Patrouillieren, besonders bei Nacht, vor, aber sie erklärte, solche Maßregeln würden zu vollständiger Abtuung der gegenwärtigen Unruhe nicht ausreichen, und bat den Rat, Vorschläge zu machen, wie „das Fundament solcher Unruhe gänzlich gehoben werden könnte", sie deutete damit wieder an, daß nur durch vollständige Wiedereinsetzung Strauchs und Aussöhnung mit demselben der innere Frieden wiederhergestellt werden könnte.

Auch von seiten Strauchs und seiner Anhänger ist diese Gelegenheit benutzt worden, um eine solche Beilegung des Streites zuwege zu bringen. Strauch richtete[2]) am 29. Juni ein Schreiben an den Rat, in welchem er versicherte, daß er nie denselben habe beleidigen, noch dessen Autorität kränken wollen. Nur um seine Unschuld und die Ehre seiner Familie zu retten, habe er sich gegen die wider ihn erhobenen Anklagen und Verleumdungen verteidigen müssen, und dabei habe er nichts getan, was er nicht vor jedem unparteiischen Menschen, vor dem König und vor Gott verantworten könne. Er bittet den Rat, diese ärgerlichen Zwistigkeiten christlich und auf die Dauer beizulegen, entweder durch ein ordentliches Gericht oder durch eine Amnestie oder, wenn auf keine andere Weise die Ruhe in der Stadt wiederhergestellt werden könnte, möchte der Rat sämtliche Ordnungen, die Bürgerschaft und besonders seine Gemeinde dazu vermögen, ihn gutwillig zu entlasssen, dann wolle er gern Abschied nehmen. Ganz ähnlich lautende Schreiben[3]) richtete er auch an die beiden anderen Ordnungen. Zugleich aber sandten die Gewerke[4]) eine neue Bittschrift an den Rat, in welcher sie unter Bezugnahme auf Strauchs Schreiben und unter Hinweis darauf, daß dessen Gemeinde und der größte Teil der Bürgerschaft ihn zu behalten wünschte, denselben ersuchen, durch Strauchs Beibehaltung den Frieden in der Stadt herzu-

---

1) Centumviri 26. Juni 1674 (OR.).

2) Strauch an den Rat d. 19./29. Juni 1674 (gedruckt in „Abdruck der Schriften, die zur Erleuterung der Warheit in Puncto der Ab- und Einsetzung Herrn Dr. Aegidii Strauchs dienlich seyn können", S. 10 ff.)

3) Ebendaselbst S. 14 f.

4) Ebendaselbst S. 15 ff.

stellen. Auch richteten sie Schreiben ähnlichen Inhalts an die beiden anderen Ordnungen, in welchen sie diese ersuchten, sich bei dem Rat dafür zu verwenden, daß ihre Bitte erfüllt würde.

Der Rat aber wollte sich dazu keineswegs verstehen. In einer Proposition[1]), welche er Anfang Juli den beiden anderen Ordnungen zugehen ließ, beschuldigte er, nachdem er noch einmal sein ganzes Verfahren gerechtfertigt hatte, Strauch geradezu, alle vorhergehenden Wirren und auch den letzten Auflauf veranlaßt zu haben, er habe das Gerücht, daß der Rat Gefährliches gegen ihn vorhabe, verbreitet, in seinem Schreiben vom 29. Juni habe er zwar zum Schein Vorschläge zu einer Versöhnung gemacht, in Wirklichkeit aber unter diesem Deckmantel neue Anschuldigungen gegen ihn erhoben. Da jenes Gerücht Veranlassung zu dem Auflaufe gegeben habe, so erklärte er sich mit der von den Schöffen vorgeschlagenen Untersuchung einverstanden und forderte auch die dritte Ordnung auf, ihre Meinung darüber abzugeben. Schon vorher hatte er[2]) dem Sekretär in Warschau den Auftrag erteilt, dem König, dem Unterkanzler und anderen einflußreichen Personen von dem neuen Auflauf Mitteilung zu machen, die Gefahren, welche von der Fortdauer der Unruhen in der Stadt drohten, vorzustellen und darum anzuhalten, daß der König durch ein Edikt weitere Ruhestörungen verbieten und ihn, den Rat, ermächtigen möge, gegen solche einzuschreiten, und er hat dies auch erreicht. Der König, der sich zum Aufbruch gegen die Türken anschickte und dem jedenfalls diese Danziger Wirren sehr ungelegen waren, ermahnte in einem Schreiben an den Rat[3]) diesen, gegen etwaige Ruhestörer in der Stadt den Rechten gemäß zu verfahren, und befahl, daß die anderen Ordnungen demselben dabei beistehen, alle Bürger und Einwohner ihm gebührenden Gehorsam leisten, sich tumultuarischer Zusammenkünfte enthalten und alle Veranlassung zu Streit und Unruhe vermeiden sollten; wenn jemand sich von dem Rat bedrückt oder unrechtmäßig behandelt glaubte, sollte demselben freistehen, seine Klagen vor ihm, dem König, selbst vorzubringen.

Noch ehe dieser günstige Bescheid in Danzig eintraf[4]), war der Rat weiter gegen Strauch vorgegangen. Er hatte Anfang Juli jene in seinem Auftrage ausgearbeitete Darstellung des Tumultes, nach welcher

---

1) Propositio Senatus vom 3. Juli 1674.

2) Der Rat an Schumann d. 29. Juni 1674.

3) Copia mandati regii d. Varsaviae 7. Juli 1674, lateinisch und deutsch, gedruckt.

4) Nach Krumhausen S. 61 ist das Schreiben des Königs am 11. Juli in Danzig angekommen und hat der Rat es bald darauf an den Junkerhof anschlagen und drucken lassen.

Strauchs Einsetzung als eine erzwungene erscheinen mußte, veröffentlichen, er hatte die Ankündigung einer theologischen Disputation, die Strauch an die Tür der St. Marienkirche hatte anschlagen lassen, abreißen lassen und Strauchs Famulus verboten, von diesem unterzeichnete Anschläge auszuhängen, und er hatte, als am 16. Juli der Glöckner der Dreifaltigkeitskirche von der Kämmerei das Gehalt der Prediger abholen wollte, die Annahme der von Strauch ausgestellten Quittung und somit die Zahlung auch seines Gehaltes als Prediger verweigert. Strauch, dadurch auf das äußerste erzürnt, beschwerte sich in einem an den Bürgermeister v. d. Linde gerichteten Schreiben [1]) in der heftigsten Weise über diese Prozeduren und verlangte Abstellung derselben mit der angehängten Drohung, „er wolle sonst entschuldigt sein an allen den Gemütsbewegungen, die sich finden möchten, wenn er diese harten Pressuren sollte von der Kanzel publizieren müssen". Er tat dieses aber gleich am nächsten Sonntage in einer Predigt, in welcher er den Rat auf das schonungsloseste angriff und die Gemeinde aufforderte, sich dergleichen nicht gefallen zu lassen. Auch im Gymnasium nahm er gerade jetzt wieder die Befugnisse als Rektor in vollem Maße in Anspruch. Nach seiner Absetzung hatte der Rat einem der Professoren, Rosteuscher, vorläufig die Rektoratsgeschäfte übertragen, und Strauch hatte sich das auch nach seiner Restitution gefallen lassen, sich nur auf die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit beschränkt. Als aber jetzt infolge eines schweren Disziplinarfalles Rosteuscher die Lehrer der Anstalt zu einer Konferenz berief, erklärte er dieses für einen unverantwortlichen Eingrift in seine Rechte, warnte die Lehrer davor, sich zu jener Konferenz einzufinden, und verbot dem vor dieselbe berufenen Schüler, dort zu erscheinen, weswegen sich dann jener Rosteuscher beschwerdeführend an den Rat wandte [2]). Inzwischen waren diesem die Antworten der beiden anderen Ordnungen auf die Proposition vom 3. Juli zugegangen, die Schöffen hatten sich [3]) mit der Anstellung einer Untersuchung gegen die Anstifter des Auflaufes einverstanden erklärt und die Veröffentlichung des Königlichen Ediktes beantragt, von der dritten Ordnung [4]) aber stimmte nur das Hohe Quartier ohne weiteres für eine solche Untersuchung, die drei anderen verlangten wieder, unter Hinweis auf die Bittschrift der Gewerke, daß der Rat Mittel zur Beilegung der Strauch-

---

[1]) d. d. 7./17. Juli 1674 (Abdruck der Schriften etc. S. 20 ff.).

[2]) Beschwerde Rosteuschers vom 14. August 1674, Bericht des Professors S. Schelguigius, verlesen in der Ratssitzung vom 15. August 1674.

[3]) Scabini 16. Juli 1674 (O R.).

[4]) Centumviri 16. Juli 1674 (O R.).

schen Sache vorschlagen solle. Darauf ließ der Rat am 31. Juli das Königliche Edikt veröffentlichen und erklärte[1]) zugleich den anderen Ordnungen, er hätte kein glimpfliches Mittel zur Beilegung der Unruhen ersinnen können, wenn sie solche finden könnten, möchten sie sie in Vorschlag bringen. Strauch zeige bei jeder Gelegenheit seinen unersättlichen Eifer und seine Rachgier, in seiner neulichen Predigt habe er die Gemeinde geradezu zum Aufstande angestachelt. Auf eine Anfrage der Kämmerei, ob Strauch sein Predigergehalt gezahlt werden sollte, wiederholte er[2]) seinen verneinenden Bescheid.

Natürlich verschärfte sich dadurch der Streit immer mehr. Anfang August erschienen[3]) die Elterleute der Schuhmacher, Schmiede und Fleischer bei dem präsidierenden Bürgermeister und beschwerten sich zunächst darüber, daß in der von dem Rat veröffentlichten Schrift sie mit Unrecht der Mitschuld an dem Tumult bezichtigt würden. Sie behaupteten, sie und ihre Gesellen würden dadurch anrüchig gemacht und geschädigt, und sie fragten an, ob sie nicht eine Gegenschrift veröffentlichen dürften. Sie verlangten ferner zu wissen, da sie neulich in einem Edikt gewarnt worden seien, sich nicht durch Predigten und Schriften, welche dem Worte Gottes zuwider seien, verleiten zu lassen, welche Predigten sie dafür zu halten hätten. Der Präsident antwortete ihnen sofort in sehr ernster Weise und warnte sie, sich nicht von bösen Leuten verführen zu lassen, und der Rat ließ ihnen auf dessen Bericht darüber den Bescheid zukommen, nicht in der von ihm veröffentlichten Schrift würden die Gewerke der Teilnahme am Tumult beschuldigt, sondern Strauch behaupte in seinen Schriften, daß sie zu seiner Wiedereinsetzung geholfen hätten. Daß sie auswärts für anrüchig gehalten werden sollten, hätten sie nicht zu befürchten, sie sollten sich nur nicht von Unruhestiftern verführen lassen. Unter den Predigten, vor denen sie gewarnt worden seien, verstehe der Rat solche, in denen der gemeine Mann zum Aufruhr gegen die Obrigkeit angereizt und dieser geflucht werde. Den Druck einer Gegenschrift werde er nicht gestatten, wenn sie über ihn Beschwerde führen wollten, so wüßten sie, wer der ordentliche Richter wäre, an den sie sich zu wenden hätten. Er ordnete an[4]), daß dieser Bescheid nicht nur den Elterleuten jener drei Hauptgewerke durch den Präsidenten, sondern auch den einzelnen Gewerken durch ihre Gewerksherren mitgeteilt und daß die ersteren noch besonders vor

---

[1]) Propositio Senatus v. 31. Juli 1674 (O R.).

[2]) Ratsbeschluß vom 17. August 1674.

[3]) Ratsbeschluß vom 6. August 1674.

[4]) Ratsbeschluß vom 8. August 1674.

ungesetzlichen Schritten gewarnt werden sollten. Aber wie wenig mit solchen Ermahnungen auszurichten war und mit was für Absichten schon damals Strauchs Anhänger umgingen, sollte sich bald zeigen. Der Rat erfuhr[1]) schon nach wenigen Tagen, daß Strauch und Nixdorff bei dem Woiwoden von Pommerellen, Bąkowski, demselben, der gegen Strauch auf dem Landtage so geeifert hatte, gewesen seien, daß auch Strauch versucht habe, sich diesem gegenüber zu rechtfertigen und ihm die Meinung, daß er zu heftig gegen die Katholiken aufgetreten sei, zu benehmen, daß Nixdorff den Rat beschuldigt habe, nach einem absoluten Regiment zu trachten und die Bürgerschaft willkürlich zu bedrücken, und daß er erklärt habe, es werde hier nicht gut werden, die Sache müsse an den König gebracht werden. Bald darauf hatte der Syndikus[2]) Franck ein Gespräch mit Nixdorff, darin erklärte letzterer, Strauchs Wiedereinsetzung sei das einzige Mittel, um den Frieden in der Stadt herzustellen. Er machte sich anheischig[3]), denselben zu Zugeständnissen zu bewegen, unter denen der Rat, ohne seiner Ehre oder seiner Autorität etwas zu vergeben, darauf eingehen könnte. Sollte das nicht geschehen, so werde man sich an den König wenden, im Notfall durch Zugeständnisse an die Katholiken von diesem die Wiedereinsetzung Strauchs zu erlangen suchen. Die Gewerke aber ließen, trotz des Verbotes des Rates, doch eine Gegenschrift gegen die von diesem veröffentlichte Darstellung des Tumultes abfassen, in welcher der Verlauf desselben ganz anders geschildert und jede Beteiligung der Gewerke an demselben bestritten wurde. Als diese in Stettin gedruckte Schrift[4]) Ende August in Danzig verbreitet wurde, beauftragte[5]) der Rat den Präsidenten, die Elterleute der Gewerke vor sich kommen zu lassen, ihnen vorzuhalten, daß sie sich durch die Veröffentlichung der Schrift gröblich vergangen hätten, und zu verlangen, daß sie die noch vorhandenen Exemplare ausliefern sollten. Dazu

---

[1]) Ratsprotokoll vom 10. August 1674.

[2]) Aufzeichnung Francks über eine am 18. August mit Nixdorff gehaltene Unterredung.

[3]) Nach Krumhausens Bericht S. 63 soll Nixdorff sich auch erboten haben, nach Pommern zu reisen und durch Vermittlung des dortigen schwedischen Regierungsrats Palbitsky eine Berufung Strauchs nach Greifswald zu bewirken, soll der Rat aber die ihm verdächtig erscheinenden Anträge desselben zurückgewiesen und dadurch Nixdorff „zu noch größerer Gehässigkeit und Aufreizung des gemeinen Mannes“ veranlaßt haben.

[4]) „Wahrhafte Erzehlung dessen was nach der Entlassung des Hn. Doctor. Aegidii Strauchen zwischen E. Wol-Edl. Rath und denen Ehrb. Haupt- und andern Gewercken der Königl. Stadt Dantzig bis zum 4. Januarii Anno 1674 inclusive vorgegangen etc.“ Alten Stettin 1674. 4°. 17 S.

[5]) Ratsschluß vom 29. August 1674.

aber verstanden sie sich nicht, sie forderten, daß der Rat den Verkauf einer kurz vorher von dem Ministerium gegen Strauch veröffentlichten Schrift[1]) untersagen sollte. Das verweigerte dieser und er ließ nun eine kurze Entgegnung[2]) gegen die Schrift der Gewerke drucken, in welcher die Beschuldigung, er hätte in seiner Darstellung des Tumults die Wahrheit entstellt, zurückgewiesen, von jener Gegenschrift aber behauptet wurde, daß in ihr die wahre Beschaffenheit der Dinge zu unterdrücken versucht sei, ferner Klage darüber geführt wurde, daß das Verfahren des Rats und des Ministeriums infolge der Aufreizungen böser Leute mißdeutet werde, und zum Schluß an alle die drohende Mahnung gerichtet wurde, sich solcher ungebührlichen Mittel hinfort zu enthalten.

Bald darauf erschien in Danzig der bisherige Kronvizekanzler und jetzige Erzbischof von Gnesen Olszowski, um dort, ebenso wie in den anderen preußischen Städten, die Huldigung für den neuen König abzunehmen. Diese Gelegenheit benutzten Strauch und dessen Anhänger zu weiteren Versuchen, den polnischen Hof für sich zu gewinnen. Jener Nixdorff, der ihm schon von früher her bekannt war, und Deputierte der Gewerke besuchten den Erzbischof wiederholt und auch Strauch war bei ihm und suchte sich bei ihm ähnlich wie vorher bei Bąkowski wegen seines früheren Auftretens gegen die Katholiken zu rechtfertigen. Infolgedessen und da auch der Erzbischof selbst gelegentlich gegen Mitglieder des Rats der inneren Wirren in der Stadt Erwähnung tat, beauftragte der Rat den Subsyndikus Stodert, denselben über die wahre Beschaffenheit dieser Händel zu unterrichten. Aber schon ehe dieser bei ihm erschien, brachte[3]) der Erzbischof selbst am 15. September in einer Unterredung mit dem Sekretär Wider, der längere Zeit in Warschau Resident gewesen war, diese Angelegenheit zur Sprache. Er sagte, es wären bei ihm harte Beschuldigungen gegen den Rat vorgebracht worden, und dieser könnte gewärtigen, daß auch bei Hofe heftig gegen ihn werde geklagt werden. Doch hätten Strauch und dessen Anhänger Kompositionsmittel vorgeschlagen, und er sei ersucht worden, die Sache beizulegen. Das könne er nicht übernehmen, aber er riete dem Rat, diese Vorschläge nicht ohne weiteres

---

[1]) „Des Ministerii zu Dantzig Gegen Bericht und gründliche Verantwortung wider die sogenandte Species facti Herrn D. Aegidii Strauchen und was er sonsten in denen zwo Predigten vom Propheten Jeremia und denen Arbeitern im Weinberg obgedachtes Ministerium zu graviren geschrieben und in Druck ausgefertiget hat". 1674. Dantzig.

[2]) „Anhang des vor diesem von seiten E. Raths der Stadt Dantzig außgegangenen Berichts die Entlassung des D. Aegidii Strauchen betreffend". Dantzig 1674 (auch lateinisch: Appendix etc.).

[3]) Aufzeichnung Stoderts über seine und Widers Unterredung mit dem Erzbischof.

zurückzuweisen, zumal da Strauch sich erboten habe, dem Rat wegen des Vergangenen, so weit es mit seiner Ehre verträglich sei, Satisfaktion zu leisten, ihn künftig nicht zu beleidigen und ihm gehorsam zu sein. Der Rat möchte die Sache wohl überlegen und den Mann nicht zur Verzweiflung bringen. Als dann am Nachmittage desselben Tages Stodert bei ihm erschien, ihm die Sache vom Standpunkt des Rates aus vortrug und ihn ersuchte, zur Beilegung derselben mitzuwirken, lehnte er dieses wieder ab, dazu sei er weder beauftragt noch habe er Zeit, länger in der Stadt zu bleiben, er müsse es der Klugheit des Rates überlassen, sich aus diesem schwierigen Handel herauszuwickeln. Aber er wies wieder darauf hin, daß Strauch sich zu einer Aussöhnung bereit erklärt habe, und daß dessen Anerbietungen keineswegs unannehmbar erschienen. Nixdorff, dessen Tüchtigkeit und Geschicklichkeit er sehr rühmte, meinte er, sollte der Rat durch eine jährliche Pension zu gewinnen suchen, jedenfalls möchte derselbe die vorhandenen Mißstände möglichst bald abtun. Stodert aber erwiderte ihm, mit Strauch sei eine wirkliche Aussöhnung unmöglich, nur wenn er wegginge, sei eine Beruhigung der Gewerke und der ganzen Stadt zu hoffen, und das war jedenfalls auch der Sinn der sehr allgemein gefaßten Antwort, welche der Rat am 17. September Stodert und Wider beauftragte, dem Erzbischof zu hinterbringen, was diese aber nicht ausführen konnten, da derselbe schon abgereist war.

Der Streit ist dann in den folgenden Monaten fortgesetzt worden. Strauch ebenso wie die ihm feindlichen Geistlichen haben weiter auf den Kanzeln gegeneinander geeifert, und ebenso dauerte der Federkrieg fort. Strauch ließ Ende September eine im Juli gehaltene Predigt[1]) im Druck erscheinen, in welcher er die Mitglieder des Ministeriums auf das heftigste angriff und der er als Anhang eine Entgegnung auf die von dem Rate veröffentlichte Darstellung des Tumultes hinzufügte. Auch eine Entgegnung[2]) auf den „Anhang" ließ er folgen, und gegen die von dem Ministerium ausgegangene Streitschrift veröffentlichte er nacheinander drei Schriften[3]), in welchen jene Satz für Satz durchgenommen und bekämpft, und ihre Verfasser mit Hohn und Spott überschüttet wurden. Weitere Kreise wurden in diesen Streit dadurch

---

1) „Beyspiel einer schriftmäßigen Prüfung: Welches Geistes Kind einer und der ander sey? und ob er auch Dornen Unart an sich habe? etc." Alt Stettin 1674.

2) „Abgenötigte Rettung der Warheit wider den Anhang des vor diesem von Seiten E. Raths der Stadt Dantzig ausgegangenen Berichts etc". Alt Stettin 1674.

3) „CXXXIII merkwürdige Fragen aus der Vorrede des also genandten Gegen Berichts des Ministerii zu Dantzig u. gezogen und als ein Vortrab vorausgesendet". Alt Stettin 1674. Darauf ist noch in demselben Jahre ein „Forttrab" und ein „Nachtrab" gefolgt.

hereingezogen, daß das Ministerium, welches seine Streitschrift gegen Strauch verschiedenen Fakultäten und Ministerien, darunter auch der theologischen Fakultät zu Wittenberg, zur Begutachtung zugeschickt hatte, Ende Oktober die von dieser letzteren erteilte Antwort, in welcher sowohl das Auftreten Strauchs als auch dasjenige seiner Anhänger scharf getadelt wurde, veröffentlichen ließ. Durch dieses Gutachten fühlten sich die Gewerke in Danzig beleidigt und ließen, obwohl ihnen die Erlaubnis dazu vom Rate verweigert wurde, eine sehr heftige Gegenschrift drucken. Auch an den Kurfürsten von Sachsen, als den Landesherrn Strauchs, hatte sich das Danziger Ministerium mit einer Beschwerde über die Verunglimpfungen, welche es durch denselben erlitten, gewendet. Der Kurfürst schrieb[1]) darauf an den Danziger Rat und schlug diesem vor, den Streit durch unparteiische Personen untersuchen und beilegen zu lassen, inzwischen aber beiden Teilen die Fortsetzung desselben zu verbieten. Er sprach die Hoffnung aus, daß Strauch sich in gebührender Weise bezeigen und zu keinen weiteren Streitigkeiten Veranlassung geben werde, und ließ an ihn eine dementsprechende Vermahnung durch sein Oberkonsistorium ergehen. Inzwischen aber hatte Strauch jenes neue Gutachten der Wittenberger theologischen Fakultät, deren frühere Entscheidung ihn schon sehr gekränkt hatte, kennen gelernt, und dadurch auf das äußerste erbittert, richtete er[2]) nun seinerseits an den Kurfürsten eine Denkschrift, in der er sich auf das bitterste über das, wie er behauptete, nur von persönlicher Feindschaft gegen ihn eingegebene Verfahren der Wittenberger beschwerte, die einzelnen Aussprüche derselben bestritt, den Kurfürsten zum Richter anrief und ihm vorschlug, die Leipziger theologische Fakultät mit der Entscheidung der Sache zu betrauen. Ebenso wie das Danziger Ministerium an die theologische Fakultät, hatte sich ein Bürger der Stadt (Strauch behauptet, daß hinter dem Pseudonym Alitophilus sich der Syndikus Bartholomaeus Franck, einer seiner heftigsten Gegner, versteckt habe) an das geistliche Konsistorium zu Wittenberg mit einer Anzahl Fragen die Strauchsche Angelegenheit betreffend (ob der Rat rechtmäßige Ursache zu seiner Entlassung gehabt, ob die Art, wie man seine Wiedereinsetzung zuwege gebracht, dem Christentum und der Ehrbarkeit gemäß, ob diese erzwungene Wiedereinsetzung für eine rechtmäßige anzusehen sei, ob ein evangelischer Prediger einen großen Anhang an sich ziehen und mit dem-

---

[1]) Kurfürst Johann Georg II. an den Danziger Rat d. Dresden 5./15. November 1674.

[2]) „Unterthänigstes Memorial, welches an Seine Churf. Durchläuchtigkeit zu Sachsen u. u. u. wegen der Theologischen Facultät in Wittenberg Responsi hat abgehen lassen Aegidius Strauch etc." Alt Stettin 1674 (datiert vom 11./21. November 1674).

selben seinen Patronen die Spitze bieten dürfe usw.) gewendet. Er hatte darauf von demselben einen Bescheid[1]) erhalten, welcher in allen Punkten für Strauch ungünstig lautete (seine Absetzung durch den Rat wurde für gerechtfertigt, seine erzwungene Wiedereinsetzung für ungültig, sein weiteres Auftreten gegen den Rat und gegen das Ministerium für ungeziemend und strafbar erklärt), und dieses Gutachten wurde Anfang Dezember 1674 auch veröffentlicht. Sofort richtete Strauch eine neue Beschwerde[2]) an den Kurfürsten von Sachsen, in der er dem Konsistorium vorwirft, nur die von seinen Gegnern ausgegangene parteiische Darstellung der Sache, nicht aber seine Widerlegungen derselben berücksichtigt zu haben, und den Antworten des Konsistoriums die entsprechenden ihm günstigen Antworten der Leipziger theologischen Fakultät gegenüberstellt. Beide Schreiben an den Kurfürsten ließ er auch drucken und veröffentlichen. Bei dem Kurfürsten haben sie eine wenig gnädige Aufnahme gefunden. Dieser gab in seiner Anfang Februar 1675 erteilten Antwort seinem Befremden darüber Ausdruck, daß zum großen Ärgernis der evangelischen Kirche und zum Frohlocken ihrer Gegner sich solche unnötigen Streitigkeiten entsponnen hätten, kündigte ihm an, daß er sein Oberkonsistorium mit der Untersuchung derselben beauftragt hätte, und gebot ihm, sich zu dem auf den 24. April deswegen angesetzten Termine in Person oder durch einen Stellvertreter einzufinden und sich inzwischen aller weiteren feindlichen Schritte gegen jene geistlichen Kollegien zu enthalten. Auf eine Klage der Wittenberger Fakultät über jene von den Danziger Gewerken gegen ihn gerichtete beleidigende Schrift aber verlangte er[3]) von dem Danziger Rat, daß er jene Schmähschrift verbieten und konfiszieren lassen und die Urheber derselben zur Strafe ziehen solle.

In der Zwischenzeit aber waren auch wieder Versuche zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeiten gemacht worden. Anfang Juli 1674 war in Danzig der von der schwedischen Regierung zum Gesandten an den polnischen Hof bestimmte Landeshauptmann von Ostgothland, Andreas Liliehoeck, der schon früher 1666—1667 dort als Gesandter gewesen war, erschienen und war wenige Tage darauf nach Warschau weitergereist. Er hatte[4]) ursprünglich schon zu dem Wahl-

---

[1]) „Der fragende Alitophilus beantwortet von E. Hochehrwürdigen Churfürstl. Sächsischen Geistlichen Consistorio zu Wittenberg.“ Danzig 1674. 4°. 19 S.

[2]) „Bey Seiner Churfl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen u. u. u. Seinem Gnädigsten Churfursten und Herrn über die Antwort des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg dem fragenden Alitophilo gegeben unterthänigst angebrachte Klage“ etc. 1674. 4°.

[3]) Kurf. Johann Georg II. an den Danziger Rat d. Dresden 16./26. April 1675.

[4]) Seine erste Instruktion ist vom 18./28. März, die zweite vom 6./16. Juni 1674 ausgestellt. (Stockholmer Reichsarchiv.)

reichstage dort erscheinen sollen, doch hatte sich seine Absendung verzögert, jetzt war er beauftragt, den neuen König zu beglückwünschen und eine nähere Verbindung mit demselben anzuknüpfen. Er traf in Warschau am 19. Juli ein und ist bis Ende August dort geblieben. Öffentlich verlautete nur [1]), daß er bei dem Könige sich für die Dissidenten verwendet und über die von demselben begehrte Hilfe gegen die Türken verhandelt habe, insgeheim aber hat er [2]) demselben ein Bündnis mit Schweden und auch mit Frankreich angetragen, welches gegen den Kaiser und den damals wieder zu diesem und den anderen gegen Frankreich verbündeten Mächten übergetretenen Kurfürsten von Brandenburg gerichtet sein sollte. König Johann, der sich schon vorher selbst Ludwig XIV. gegenüber zu einem solchen Bündnisse gegen dessen Feinde erboten hatte, ging bereitwillig darauf ein. Da er aber vorläufig durch den Türkenkrieg vollauf beschäftigt und Liliehoeck noch nicht spezieller instruiert war, so wurden weitere Verhandlungen auf später ausgesetzt und der Gesandte reiste, nachdem der König ins Feld gegen die Türken gezogen war, von Warschau ab, kehrte aber nicht nach Schweden zurück, sondern begab sich nach Danzig, um dort dessen Rückkehr abzuwarten, und hat sich daselbst mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Oktober 1675 aufgehalten. Schon bei seinem ersten Erscheinen in der Stadt im Juli 1674 war er [3]) von einigen aus der Bürgerschaft aufgefordert worden, eine Beilegung des Streites zwischen dem Rat und der Bürgerschaft zu versuchen, er hatte das damals abgelehnt, glaubte aber doch [4]), daß es den schwedischen Interessen förderlich sein werde, sich der Sache anzunehmen, und nachdem er nach Danzig zurückgekehrt und aufs neue, und zwar wie er angiebt, von Mitgliedern beider Parteien dazu aufgefordert war,

---

[1]) Schumann an den Danziger Rat, d. Warschau 3., 17. u. 24. August 1674.

[2]) S. die Berichte des französischen Gesandten in Warschau, des Bischofs Forbin Janson von Marseille, an Ludwig XIV. vom 24. August und 14. September 1674. (Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ed. Waliszewski III, S. 114 ff., 129 f.).

[3]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Warschau 10./20. Juli 1674 (St.) So berichtet auch Krumhausen S. 76, doch setzt er irrtümlich Liliehoecks erste Ankunft in Danzig in den August.

[4]) Liliehoeck schreibt in jener Relation: „Im übrigen ist es sicher, daß diejenigen der Bürgerschaft, welche Strauch anhängen, noch in der humeeur sind, daß sie wohl die Partei desjenigen ergreifen wollten, der ihn appuyren will. . . . . Wenn dieser Predigerzank in die Hände des Königs und der Bischöfe geraten sollte, so ist zu fürchten, daß unsere Religion Schaden erleiden könnte. Außerdem ist zu fürchten, daß die hitzige Affektion des gemeinen Mannes für seinen Seelsorger Partei nehmen dürfte für einen Potentaten, der die Gelegenheit ergreifen würde, sich zum Schaden Schwedens und Polens derselben zu bedienen."

beschloß er, einen Versuch zu machen. Er[1]) verhandelte zuerst mit Strauch und fand bei diesem ein bereitwilligeres Entgegenkommen, als er erwartet hatte. Auf seine Veranlassung richtete dieser[2]) am 25. Oktober 1674 ein Schreiben an ein Mitglied des Rates, den Königlichen Burggrafen Gabriel Schumann, in welchem er diesen aus Begierde, wie er sich ausdrückte, daß dem Ärgernis endlich auf christbillige Weise gesteuert werde, um eine Unterredung bat. Schumann teilte dieses am nächsten Tage im Rate mit, dort aber wurde beschlossen, daß er die Unterredung ablehnen und Strauch bescheiden sollte, wenn er etwas vorzubringen hätte, so möchte er es schriftlich tun. Strauch ließ ihm darauf zurückmelden, was geschehen sei, sei auf Veranlassung einer vornehmen Person geschehen, wenn er ihn nicht mündlich sprechen könnte, so könnte es dabei bleiben. Zugleich aber suchte Liliehoeck auf den Rat einzuwirken. Eben damals hatte das Ministerium jenes Gutachten der theologischen Fakultät in Wittenberg drucken lassen und es war vorauszusehen, daß die Veröffentlichung desselben Strauch und dessen Anhänger noch mehr erbittern werde. Er schickte daher noch an demselben Tage einen ihm bekannten Bürger auf das Rathaus und ließ den Präsidenten ersuchen, es dahin zu bringen, daß mit der Veröffentlichung jenes Gutachtens innegehalten werde, Strauch habe sich erboten, dem Rat alle Satisfaktion, welche dieser fordern werde, zu leisten. Der Rat aber ließ ihm erwidern, er könnte seinem Begehren nicht willfahren, da jene Schrift nicht von ihm, sondern von dem Ministerium herausgegeben und schon unter die Leute verbreitet sei, und beauftragte[3]) am 29. Oktober den Subsyndikus Stodert, bei nächster Gelegenheit mit Liliehoeck über die Strauchsche Sache zu sprechen und ihm auseinanderzusetzen, daß der Rat zwar nach wie vor zu einer gütlichen Beilegung derselben bereit, daß eine Aussöhnung mit Strauch selbst aber nach allem, was vorgefallen, und bei dessen Charakter unmöglich sei. Stodert entledigte sich dieses Auftrages bei einem Besuche, den er am 30. Oktober dem Gesandten machte. Dieser erzählte ihm darauf, daß er nur auf vielseitiges Bitten entgegen seiner ursprünglichen Absicht sich entschlossen hätte, sich der Sache anzunehmen, und daß Strauch sich bei der mit ihm gehaltenen Unterredung sehr bereit zu einer Versöhnung gezeigt hätte, und erklärte, daß seiner Meinung nach auch der Rat gut tun werde, eine Aussöhnung mit demselben nicht so ohne weiteres

[1]) Liliehoeck an den König von Schweden, d. Danzig 26. Oktober st. v. 1674 (St.). Kurz berichtet darüber auch Krumhausen S. 78.

[2]) Ratsprotokoll vom 26. Oktober 1674.

[3]) Ratsprotokolle vom 29. und 30. Oktober 1674.

von der Hand zu weisen, da er aber aus den von Stodert angeführten Umständen und Gründen ersehe, daß eine solche für unmöglich gehalten werde, so wolle er damit weiter nichts zu tun haben[1]). Trotzdem und obgleich durch die inzwischen gewechselten neuen Streitschriften die Erbitterung auf beiden Seiten noch gewachsen war, ist er einen Monat später doch wieder darauf zurückgekommen. Inzwischen nämlich hatten die Truppenansammlungen und die sonstigen schwedischerseits damals in Pommern getroffenen kriegerischen Vorbereitungen, zumal Zweck und Ziel derselben geheim gehalten wurden, auch in Danzig Argwohn erregt, man fürchtete[2]), daß es auf Polen, etwa auf Danzig selbst abgesehen sei, und der Rat glaubte, Sicherheitsmaßregeln treffen zu müssen, auch nach Polen hin wurden von dort aus beunruhigende Gerüchte verbreitet. Am 25. November erschien[3]) Liliehoeck bei dem präsidierenden Bürgermeister, beschwerte sich darüber, daß solche Gerüchte in der Stadt ausgestreut würden, und verlangte, daß dem Einhalt getan werde. Darauf aber kam er wieder auf die Strauchsche Angelegenheit zu sprechen, er sagte, er hätte sich zwar eigentlich vorgenommen, dieselbe nicht weiter zu berühren, da er aber sehe, welche Gefahr der Stadt drohe, wenn diese Sache an den polnischen Hof gebracht werde und katholische Richter dieselbe in die Hände bekämen, so wollte er doch noch zum letzten mal zu einem Vergleich raten. Allerdings sei der Rat heftig angegriffen worden und eine Wiederherstellung seiner verletzten Autorität werde schwer sein, aber auch gekrönte Häupter müßten viel über sich ergehen lassen, der Rat werde gut tun, die von Strauch angebotene Satisfaktion anzunehmen, er wollte Vorschläge deswegen machen und andere möchten es auch tun, er sei versichert, daß Strauch sich zu allem, was nur mit seiner Ehre verträglich sei, verstehen werde. Der Präsident dankte ihm, erinnerte ihn aber an das, was ihm schon früher vorgestellt sei, und erklärte, daß auf solche Weise die verletzte Ehre des Rats und des Ministeriums nicht wiederhergestellt werden könnte. Er wies darauf hin, daß städtische Obrigkeiten noch mehr als gekrönte Häupter auf die Wahrung ihrer Autorität bedacht sein müßten, und bat ihn, die Sache ruhen zu lassen. Ebendamals war von Stettin her eine beleidigende Äußerungen über den König von Polen enthaltende Zeitung verbreitet[4]) worden und der Rat schickte

---

[1]) Auch in seinen Berichten an den König vom 26. Oktober/5. November und vom 14./24. November 1674 erklärt er die Sache für desperat.

[2]) Liliehoecks Berichte vom 23. November / 3. Dezember und 23. Dezember 1674/ 2. Januar 1675 (St.).

[3]) Ratsprotokoll vom 26. November 1674.

[4]) Ratsprotokoll vom 28. November 1674.

am 28. November Stodert zu dem Gesandten, um darüber Klage zu führen. Liliehoeck erklärte sich bereit, deswegen bei dem Reichsfeldherrn Wrangel, dem Gouverneur von Pommern, die nötigen Schritte zu tun, beschwerte sich aber seinerseits wieder über die in Danzig und von dort aus verbreiteten Gerüchte von feindlichen Absichten Schwedens gegen Polen und über die Verbreitung von schwedenfeindlichen, aus dem letzten Kriege herstammenden Schriften in der Stadt, teilte aber zugleich als Beweis dafür, wie gut er es mit der Stadt meine, mit, er habe Wrangel darauf aufmerksam gemacht, daß dem Danziger Rate jedenfalls die Verbreitung von so heftigen gegen ihn und gegen das Ministerium gerichteten Schriften von Stettin aus sehr mißfallen müßte. Darauf schickte[1]) der Rat einige Tage später Stodert aufs neue zu dem Gesandten und ließ ihm für seine Bemühungen bei Wrangel danken, sowie ihm mitteilen, daß er den Verkauf jener Schriften untersagt habe, nach den Verbreitern der Gerüchte forschen lasse und daß er ferner bereit sei, einem von Liliehoeck geäußerten Wunsche gemäß demselben einige städtische Reiter zur Eskortierung von Überläufern zu überlassen. Liliehoeck bedankte sich darauf sehr für das Entgegenkommen des Rats und berührte nochmals die Strauchsche Sache. Er sprach sich wieder dahin aus, daß wohl Mittel gefunden werden könnten, dieselbe unbeschadet der Autorität des Rates beizulegen, doch wollte er sie, da sich dabei so viele Schwierigkeiten zeigten, für jetzt ruhen lassen in der Hoffnung, daß andere Zeiten andere Gedanken verursachen würden.

Auch der Kurfürst von Brandenburg ist damals veranlaßt worden, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Derselbe hatte in Danzig einen eigenen Agenten (seit März 1671 den Geheimen Sekretarius Benckendorff), dessen Hauptaufgabe war, ihm über alle wichtigeren zu seiner Kunde gelangenden Vorgänge in Preußen und Polen zu berichten. Ohne Zweifel wird er durch diesen von den damaligen Danziger Wirren unterrichtet gewesen sein, doch sind Benckendorffs Berichte aus der Zeit vom Mai 1674 bis zum September 1676 nicht erhalten. Schließlich aber haben diese Wirren auch die Aufmerksamkeit und Besorgnis des brandenburgischen Gesandten in Polen, des Freiherrn Johann von Hoverbeck, erregt, und so ist dieser veranlaßt worden, in seinen Berichten seit dem Herbst 1674 derselben zu wiederholten Malen zu gedenken[2]) und auf die Gefahr aufmerksam zu machen, daß Schweden diese günstige Gelegenheit benutzen könnte,

[1]) Aufzeichnung Stoderts über seine Unterredung mit Liliehoeck am 4. Dez. 1674.

[2]) v. Hoverbeck an den Kurf. d. Warschau 25. u. 29. September, 13. u. 23. Oktober, 20. November 1674. (Berliner Staatsarchiv.)

um sich der Stadt zu bemächtigen. Er wies auf den verdächtigen Aufenthalt Liliehoecks in der Stadt, den schlechten Verteidigungszustand derselben, den Vorschub, welchen die französische Partei in Polen einem solchen Unternehmen schwedischerseits leisten werde, um von diesem dafür in ihren Plänen unterstützt zu werden, auch auf die jetzige Begünstigung Strauchs durch die ihm früher so feindlich gesinnte polnische Geistlichkeit hin und teilte dem Kurfürsten zugleich mit, einige Mitglieder des Danziger Rats und andere wohlgesinnte Bürger der Stadt meinten, das beste Mittel, diese Gefahr abzuwenden, wäre, wenn Strauch durch eine ehrenvolle Berufung anderswohin bewogen werden könnte, Danzig zu verlassen. Er machte den Vorschlag, der Kurfürst möchte entweder den Kurfürsten von Sachsen dazu veranlassen oder selbst die Hand dazu bieten. Er gestand zu, daß es dem Kurfürsten bedenklich erscheinen müßte, einen solchen unruhigen Menschen in seine Lande und in seinen Dienst zu berufen, doch stände er ja so da, daß er solche Leute, wenn sie anfangen sollten über die Schnur zu hauen, leicht wieder fortschaffen könnte, auch Nixdorff riet er ihm, in seinen Dienst zu ziehen. Doch äußerte er selbst Zweifel, ob Strauch werde von Danzig fortgehen wollen, und er machte noch einen zweiten Vorschlag, nämlich daß der Kurfürst versuchen möchte, durch seinen preußischen Statthalter, den Herzog von Croy, zu dem, als einem Lutheraner, beide Parteien völliges Vertrauen haben würden, eine Beilegung der Danziger Wirren vermittelst einer Amnestie und der Wiedereinsetzung Strauchs zuwege zu bringen. Der Kurfürst ist auf beides eingegangen. Er hat den Herzog von Croy aufgefordert, die Vermittlung zwischen dem Danziger Rat und dessen Gegnern zu übernehmen, und als dieser[1]) das auf Grund der ihm aus Danzig zugegangenen Nachrichten als ganz aussichtslos ablehnte, durch ebendenselben mit Strauch wegen des Eintritts in seinen Dienst verhandeln und ihm die Stelle als Superintendent in Halberstadt, deren Erledigung damals in Aussicht stand, anbieten lassen. Strauch, bei dem, jedenfalls im Auftrage des Herzogs, ein Königsberger Prediger Isingen deswegen anfrug, ging[2]) bereitwillig darauf ein, bat aber, die

[1]) Herzog Ernst Bogislav von Croy an den Kurf. d. Grünhof 15./25. Oktober und Königsberg 3./13. November 1674. (B.)

[2]) Strauch an Isingen d. 20./30. November 1674, abgedruckt in „Gründliche Wiederlegung der siebenzehn Läster-Büchlein“ usw. S. 60 f. Krumhausen, der auch diese Angelegenheit erwähnt (S. 84 f.), berichtet irrig, da Strauch sich zu der Zeit, als an ihn der Antrag des Kurfürsten erging, um die Stelle in Greifswald beworben und Liliehoeck sich bemüht habe, ihn in den schwedischen Dienst zu ziehen, seien die schon in Königsberg fertig liegenden Vocatoriae des Kurfürsten nicht abgeschickt worden, da dieser auch seine inconstantia bemerkt und sich nicht einem Repulse bei ihm habe aussetzen wollen.

Sache, bis alles geordnet sei, ganz geheim zu halten, da er fürchtete, daß, wenn dieselbe lautbar würde, sie bei seinen Anhängern große Unzufriedenheit erregen und ihm von diesen vielleicht Schwierigkeiten bereitet werden würden. Doch ist jene Halberstädter Stelle damals nicht frei und so aus der ganzen Sache nichts geworden.

Daß Strauchs Anhang auch innerhalb der höheren Schichten der Bürgerschaft zugenommen hatte, zeigte sich bei den Verhandlungen, welche der Rat zu Ende des Jahres 1674 mit den beiden anderen Ordnungen wegen der Sicherung der Stadt begann. Unter Hinweis auf die drohende Kriegsgefahr, auf den unfertigen Zustand der Festungswerke sowohl der Stadt selbst als auch der Seefestung Weichselmünde und die zu einer ernstlichen Verteidigung derselben nicht ausreichende Besatzung beantragte er[1]) Anfang Dezember Vermehrung dieser letzteren, Vornahme der notwendigsten Festungsbauten und Vollmacht für den Kriegsrat, eine aus Deputierten der drei Ordnungen und den höheren Offizieren bestehende Behörde, anderweitige notwendig erscheinende Sicherungsmaßregeln zu treffen. Darauf bewilligten die Schöffen[2]) Verstärkung der Besatzung um 150 Mann, von der dritten Ordnung[3]) aber ging nur das Hohe Quartier auf die Wünsche des Rates ein (es stimmte für Verstärkung der Besatzung bis 200 Mann und, wenn nötig, auch der Bürgerwehr um eine Kompagnie), das Fischerquartier aber wollte nur das letztere bewilligen, das Koggenquartier lehnte vorläufig wegen des üblen Zustandes der Finanzen die Annahme einer größeren Zahl von Soldaten ab und mahnte den Rat wieder, auf Herstellung des Friedens innerhalb der Stadt bedacht zu sein, das Breite Quartier aber erklärte geradezu, da in der Proposition des Rats weder von einer anderweitigen Einrichtung der Kämmerei (schon längst hatten die zweite und die dritte Ordnung Anteil an der Verwaltung derselben gefordert) noch von der Beilegung der Streitigkeiten wegen Strauchs die Rede sei, erst wenn der Rat über diese beiden Punkte sich geäußert haben würde, auf die in der Proposition enthaltenen Materien antworten zu wollen, indem es zugleich verlangte, daß der Rat die von „vornehmen Personen", d. h. von dem schwedischen Gesandten, angebotene Vermittelung jener Streitigkeiten nicht ausschlagen sollte. Der Rat aber ließ sich darauf nicht ein und durch weitere Verhandlungen mit beiden Ordnungen hat er bei der augenscheinlich zunehmenden Gefahr (Ende Dezember war die schwedische Armee in das Brandenburgische, in die Mark und auch in Hinterpommern, eingerückt, auch

[1]) Propos. Senatus vom 4. Dezember 1674 (OR.).

[2]) Scabini 12. Dezember 1674 (OR.).

[3]) Centumviri 12. Dezember 1674 (OR.).

von Livland her näherten sich schwedische Truppen, auch die Besetzung von Lauenburg und Bütow wurde angekündigt, sie unterblieb jedoch infolge der Intervention des Königs von Polen, dessen Verwendung und Schutz der Rat auch angerufen hatte), es durchgesetzt, daß die Besatzung der Stadt zuerst um 150, nachher noch um 300 Mann verstärkt wurde. Auf den Wällen wurden Geschütze und Schanzkörbe aufgestellt und weitere Verteidigungsmaßregeln getroffen.

In der Strauchschen Angelegenheit hat sich der Rat zu keiner Nachgiebigkeit bestimmen lassen, vielmehr faßte er Anfang Januar den Beschluß[1]), auf die Angriffe Strauchs durch eine neue Schrift zu antworten, deren Abfassung dem Syndikus Franck übertragen wurde[2]). Derselbe sollte darin besonders nachweisen, daß wirklich ein Aufruhr stattgefunden habe, daß durch diesen Strauchs Wiedereinsetzung veranlaßt worden sei, und daß dem Rat allein bisher unbestritten das Patronatsrecht zugestanden habe. Das ist geschehen, schon Ende Januar erschien eine Schrift[3]) dieses Inhalts, in welcher zugleich Strauch beschuldigt wurde, die evangelische Religion in Gefahr zu bringen, die Andersgläubigen zu feindlichen Schritten gegen dieselbe aufzureizen, ferner sich auf widerrechtliche Weise Kenntnis[4]) von den Beschlüssen der Ordnungen verschafft und solche, aber nur insoweit als sie ihm gepaßt hätten, veröffentlicht, auch das königliche Dekret mißdeutet zu haben. Das veranlaßte neue Gegenschriften von seiten Strauchs und seiner Anhänger. Mitte Februar ließ Strauch als Erwiderung auf die gegen ihn von dem Ministerium in den Anfragen an die verschiedenen auswärtigen Fakultäten und Ministerien erhobenen Anklagen eine „Freund- und Amtsbrüderliche Erinnerung an die evangelische hoch- und wohlehrwürdige Collegia theologica“ erscheinen, welche dadurch besonders von Interesse ist, daß in ihr alle von ihm und seinen Anhängern bisher in dieser Angelegenheit veröffentlichten Schriften, 17 an der Zahl, aufgeführt werden, in der er im übrigen zu beweisen sucht, daß das Ministerium jene Kollegien mit einem aus lauter Erdichtungen und Verleumdungen bestehenden Bericht hintergangen habe.

---

[1]) Ratsbeschluß vom 4. Januar 1675.

[2]) Ratsbeschluß vom 18. Januar 1675.

[3]) „Bestetigte Wahrheit des vorhin von Seiten E. Rathes der Stadt Dantzig in Druck publicirten Verlauffs des am 4. Januarii Anno 1674 gewesenen Tumults etc.“ Danzig 1675. 4⁰ 16 S.

[4]) Darüber führte der Rat am 7. Februar 1675 bei den anderen Ordnungen Beschwerde, und das hatte lange Verhandlungen über eine deswegen anzustellende Untersuchung und einen von den Mitgliedern aller drei Ordnungen zu leistenden Eid der Geheimhaltung zur Folge, die aber zu keinem Ergebnis geführt haben.

Ebendamals erfuhr der Rat, daß Strauch durch einen Notar Zeugenverhöre behufs Erhärtung seiner Behauptungen anstellen lasse und daß die Gewerksältesten schon ihre Aussagen vor demselben gemacht hätten. Er ließ[1]) ihnen dieses als ganz ungebührlich verweisen und sie ermahnen, nicht hinter seinem Rücken Dinge vorzunehmen, durch welche zu weiterem Unheil Anlaß gegeben werden könnte, trotzdem aber wurden noch Ende Februar diese „Gewisse und gewissenhafte Aussagen" der Gewerke gedruckt. Mitte März ließ dann Strauch unter dem Titel „Mene Tekel"[2]) eine Entgegnung auf die letzte von dem Rat veröffentlichte Schrift erscheinen, in welcher er diese als ein schändliches Pasquill bezeichnete, den Rat sowie das Ministerium auf das heftigste angriff und die dort aufgestellten Behauptungen einzeln als unwahr nachzuweisen versuchte. Der Rat erklärte[3]) diese Schrift, sowie die „Freund- und Amtsbrüderliche Erinnerung" öffentlich, da „sie in lauter Unwahrheit beständen und grobe Verläumdungen des Rats und des Ministerums enthielten" für Schandschriften, verbot ihren Verkauf und befahl sie zu konfiszieren. Das aber erregte bei der Bürgerschaft lebhaften Unwillen und veranlaßte Demonstrationen zugunsten Strauchs. Der schwedische Gesandte berichtet[4]), daß Anfang März, als dieser die Leichenpredigt für eine Person niederen Standes gehalten, eine ungeheure Menge, 6—7000 Menschen, sich in der Kirche versammelt hätten, um diese Predigt zu hören, und daß nachher eine große Eskorte ihn nach Hause begleitet hätte, sowohl um ihn zu ehren, als auch um ihn zu schützen. Anfang April erschien[5]) eine unter dem Pseudonym Irenicus Germanicus von dem Syndikus Franck verfaßte Schrift, in welcher die Widersprüche zwischen der von dem Rat und der von den Gewerken veröffentlichten Darstellung des Tumultes beleuchtet wurden. Obwohl gegen die letzteren gerichtet, soll sie doch von ihnen nicht übel aufgenommen worden sein. Zu

---

[1]) Ratsbeschluß vom 12. Februar 1675 und Appendix zur Proposition vom 11. Februar (OR.).

[2]) „Mene Tekel, das ist Sonnen-klare Vorstellung, daß die Bestätigte Warheit falsch also genant und in nicht wenigern als vier und viertzig außgezogenen Sätzen in der Wage gewogen allzu leicht erfunden sey etc." Alt Stettin 1675. 4⁰. 34 S.

[3]) Ratsbeschlüsse vom 22. Februar und 20. März 1675.

[4]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 27. Februar/5. März 1675. (St.)

[5]) Krumhausen S. 96. Nach ihm lautete der Titel: „Kegenhaltung des von seiten E. Rahts in Dantzig ausgegebenen Verlaufs mit der sogenannten Wahrhaftigen Erzählung der Haupt und anderen Gewercke." Strauch nennt in seinem Schreiben an die Neumärkische Regierung vom 16./26. August 1675 den Verfasser Christianus Irenicus und bezeichnet ihn als Konsorten des Joh. Marte ben Mose, als einen atheistischen Pasquillanten.

derselben Zeit aber ließen die Elterleute der Hauptgewerke dem Rat ein Schriftstück [1]) zugehen, Beschwerden enthaltend über eine Reihe von angeblichen Verletzungen der Rechte der Stadt und der bürgerlichen Freiheit, welche der Rat sich erlaubt und um deren Abschaffung sie schon seit langer Zeit vergeblich angehalten hätten, mit der Ankündigung, daß sie, falls dieselben nicht jetzt schleunigst abgetan werden sollten, sich an den König wenden würden. Da [2]) eine Antwort darauf von seiten des Rates nicht sobald erfolgte, so schickten Ende April die Hauptgewerke, zugleich im Namen aller anderen Gewerke, eine Bittschrift [3]) an den König von Polen, in welcher sie denselben, unter Hinweis auf die infolge der Streitschriften und der Maßregeln des Rats immer zunehmende Unruhe in der Stadt, anflehen zu befehlen, daß sich jedermann hinfort des Scheltens in Schriften und von der Kanzel herab enthalten, und daß der ganze Streit zwischen Strauch, dem Rat und dem Ministerium bis zu der durch ihn, den König, nach seiner Rückkehr aus dem Kriege zu fällenden Entscheidung ruhen solle. Im Mai haben sie dann Deputierte nach Polen geschickt, welche den König im Felde aufsuchen und ihm ihre Beschwerden vortragen sollten.

Inzwischen aber sind doch neue Versuche zu einer friedlichen Lösung der Strauchschen Angelegenheit gemacht worden, und zwar wieder durch den schwedischen Gesandten Liliehoeck. Die Haupttätigkeit desselben war in dieser Zeit dahin gerichtet, für das Bündnis, welches er mit dem König von Polen abzuschließen beauftragt war, in diesem Lande den Boden zu ebnen, dort Sympathien für Schweden zu erwecken und entgegengesetzte Bemühungen der Gegner zu vereiteln. Solche Bemühungen sind aber von brandenburgischer Seite, nachdem es zum Bruch zwischen dieser Macht und Schweden gekommen war, mit großem Eifer gemacht worden, teils durch Sendung vertrauter Personen an einflußreiche polnische Große, teils aber auch durch Verbreitung von Schriften, in denen die Polen vor den Schweden gewarnt, deren angebliche Freundschaft als trügerisch, ihre wahren Absichten als feindlich dargestellt wurden. Diese Bemühungen waren keineswegs ohne Erfolg, auch in Danzig mußte Liliehoeck bemerken, daß zwar der gemeine Mann Schweden günstig gesinnt, der Rat und dessen Anhänger aber von Argwohn gegen dasselbe erfüllt, dagegen dem Kurfürsten von Brandenburg geneigt waren.

[1]) s. d., aber mit dem Vermerk, daß es am 3. April 1675 dem Rat durch den Notar Barth. Kranich insinuiert worden ist.

[2]) Krumhausen S. 92, 95.

[3]) d. Danzig 26. April 1675.

Mit großem Unmut mußte er zusehen, daß[1]) in diesen Kreisen das Eintreten Hollands und des Kaisers für den Kurfürsten mit Freude begrüßt wurde, er argwöhnte sogar, daß der Danziger Rat dem Kurfürsten heimlich Gewehre und Munition zukommen ließe. Er glaubte, daß der Kurfürst sich diese Sympathien hauptsächlich durch das Anerbieten, Strauch in seine Dienste zu ziehen und so aus der Stadt zu entfernen, verschafft habe, und kam, nachdem diese Unterhandlungen sich zerschlagen und einige der vornehmsten Mitglieder des Rates sich darauf an ihn gewendet und ihn gebeten hatten, dahin zu wirken, daß Strauch eine Berufung nach Schweden hin erhalte, auf den Gedanken, daß man dieses selbe Mittel auch von schwedischer Seite versuchen sollte. Seit Ende Januar 1675 hat er[2]) daher sowohl seinem Könige als auch dem Reichsfeldherrn Wrangel, dem Gouverneur von Schwedisch-Pommern, vorgeschlagen, Strauch zu einer ehrenvollen Stellung, einer Superintendentur oder Professur, in schwedische Dienste zu berufen. Er sprach die Hoffnung aus, daß dadurch nicht nur der Danziger Rat von der brandenburgischen auf die schwedische Seite herübergezogen, sondern die ganze Bürgerschaft werde schwedenfreundlich gemacht werden können, er stellte ferner in Aussicht, daß viele Anhänger Strauchs demselben folgen und daß der König so auch manche wohlhabende Leute in sein Land ziehen werde. Er gestand zu, daß Strauch ein heftiger und unruhiger Mensch sei, und daß auch er einen Teil der Schuld an den Danziger Wirren trage, aber er bemerkte ganz ähnlich, wie dieses v. Hoverbeck dem Kurfürsten von Brandenburg gegenüber getan hatte, der König besitze ja ganz andere Mittel, als der Danziger Rat, um „furorem ecclesiasticum zu coercieren“, und „unter seiner Subjektion werde Strauch sich schon schicken und zähmen lassen“. Er hat, nachdem er Ende April Danzig verlassen und sich nach Pommern begeben hatte, dort diese Bemühungen fortgesetzt und es wirklich erreicht, daß die schwedische Regierung in Pommern mit Strauch Unterhandlungen wegen Übernahme einer theologischen Professur an der Universität Greifswald anknüpfte. Strauch ist bereitwillig darauf eingegangen. Allmählich war er der fortgesetzten Streitigkeiten in Danzig überdrüssig geworden. Er war damals noch in eine besondere Fehde mit dem Stadtsyndikus Bartholomäus Franck, der im Auftrage des Rats die letzte Streitschrift

---

[1]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Zoppot 23. Dezember 1674/2. Januar 1675 (St.).

[2]) Liliehoeck an denselben d. Danzig 20./30. Januar, 27. Februar/5. März, Stolpe 22. April/2. Mai 1675 (St.). Derselbe an den schwedischen Residenten in Warschau Dörfler, d. Danzig, 16. August 1675.

gegen ihn abgefaßt hatte und auch schon an der Abfassung der früheren beteiligt gewesen war, geraten. In seiner an den Kurfürsten von Sachsen gerichteten Beschwerdeschrift über die Antwort des Wittenberger Konsistoriums auf die von einer sich Alitophilus nennenden Person an sie gestellten Fragen hatte er sich auch gegen diesen Alitophilus gewendet, die unrichtige Schreibung dieses Namens (statt Alethophilus) aufgemutzt, ihn als einen unwissenden Menschen verhöhnt und auch der Lüge bezichtigt. Darauf war eine Gegenschrift[1]) erschienen, in welcher gegen Strauchs „Buchstabengezänk" die Schreibung Alitophilus verteidigt und er wegen einer in seinem „Mene Tekel" aufgestellten Behauptung der Lügenhaftigkeit beschuldigt wurde. Sofort hatte Strauch (Anfang Mai) eine direkt an Franck gerichtete Schrift[2]) veröffentlicht, in welcher er denselben als Verfasser jener Schrift, diese als eine grobe Schmähschrift bezeichnete, ihn der Beleidigung und Verleumdung anklagte, auch den Rat, weil er die Veröffentlichung derselben gestattet habe, angriff und zum Schluß erklärte, daß er auf anonyme Pasquille nicht weiter antworten, sondern seine Sache dem König von Polen übergeben werde, und daß er hoffe, bei diesem Recht zu finden. Der Rat hat auch diese Schrift wieder durch öffentlichen Anschlag für eine „infame, scurrile, ehrenverletzliche und unchristliche Schrift" erklärt und verboten. Eben damals aber erschien als Erwiderung auf Strauchs „Mene Tekel" und zugleich auf die übrigen von ihm und seinen Anhängern gegen den Rat und das Ministerium veröffentlichten Streitschriften eine neue umfangreiche Schrift: „Gründliche Wiederlegung der siebenzehen Läster-Büchlein, welche H. D. Aegidius Strauch Theol. wegen seiner Absetzung wieder E. Edl. Rath und das Ehrwürd. Ministerium in Danzig hat lassen drucken. Glimpflich abgefasset von Joh. Marte ben Mose Gedanense", als deren Verfasser sich der Ratsherr Michael Behm herausgestellt hat[3]). In der Einleitung derselben werden Strauchs Schmähungen gegen den Rat darauf zurückgeführt, daß man ihn nicht „als Hohenpriester und Demagogen, ähnlich wie neuerdings in Neapel den fischerknechtigen Regenten Thomas Aniello" habe regieren lassen wollen, und er wird beschuldigt, in seinen Schriften „unrechte Wage und Gewichte" ge-

---

[1]) „Praeliminar-Vertheidigung des von D. Aegidio Strauchen zur Ungebühr geschmäheten und verlästerten Alitophili." Danzig 1675. 4⁰. 24 S.

[2]) „Daß Barthel Franck durch Publicirung der Praeliminar-Vertheidigung Alitophili etc. zu einem Injurianten worden und eine in Rechten beständige Retorsion auff sich geladen habe, erweiset Aegidius Strauch usw." 1675.

[3]) S. den Bericht über Strauchs fatale Begebenheiten in „Vergnügung müßiger Stunden" IV, S. 20.

braucht und parteiische Zeugen angeführt zu haben, um der Welt einzubilden, daß die Berichte des Rats lauter Lügen wären, und so mehr Streit zwischen diesem und der Bürgerschaft zu stiften. Dann aber folgt eine verhältnismäßig ruhige und sachgemäße Darstellung des Verlaufs der Dinge in Danzig seit Strauchs Berufung dorthin und darauf eine Erörterung der dabei entstandenen Streitfragen, in welcher die Rechtmäßigkeit der Entlassung Strauchs, die Befugnis des Rates, dieselbe allein zu verfügen, das Vorhandensein eines wirklichen Aufruhrs am 4. Januar 1674 und die Ungültigkeit der durch diesen erzwungenen Wiedereinsetzung Strauchs nachzuweisen versucht wird. Schließlich aber wird dargelegt, daß Strauch keineswegs so treu und anhänglich an seine Gemeinde sei, wie er sich ausgebe, daß er vielmehr schon früher und auch neuerdings heimlich wegen Annahme einer Stellung anderswo unterhandelt habe, und zum Beweise dafür wird sein infolge des ihm von brandenburgischer Seite gemachten Anerbietens an den Königsberger Prediger Isingen gerichtetes Schreiben abgedruckt. Strauch selbst hat später geklagt, daß er infolge dieser Enthüllung, jedenfalls von seinen eigenen Anhängern, Anfechtungen zu erleiden gehabt habe, und das mag mit dazu beigetragen haben, daß er die durch die Berufung in schwedische Dienste sich darbietende Gelegenheit, von Danzig fortzukommen, bereitwillig ergriffen hat. Freilich mußte er fürchten, dadurch bei seinen Anhängern noch mehr Anstoß zu erregen und Widerstand bei denselben zu finden. Daher richtete er, noch ehe die Verhandlungen mit der schwedischen Regierung zum Abschluß gekommen waren, am 13. Mai 1675 ein Schreiben an seine Freunde und ließ es unter denselben verbreiten. Darin machte er ihnen Anzeige von jener Berufung nach Greifswald, zählte alle die Unbillen und Verfolgungen, welche er in Danzig zu erleiden gehabt, auf und bat sie, ihm entweder „durch untadelhafte und geziemende Mittel hier zum Ruhestand zu verhelfen“ oder ihn, wenn die schwedische Vokation ankommen werde, in Frieden ziehen zu lassen. Diese Ankündigung erregte unter seinen Freunden und Anhängern große Bestürzung und Unzufriedenheit, und sofort wurden von diesen Schritte getan, um sein Verbleiben in der Stadt durchzusetzen. Am 21. Mai erschienen[1]) die Elterleute der Gewerke bei dem präsidierenden Bürgermeister und baten um Akkommodierung der Strauchschen Sache. Dieser aber lehnte das sofort ab, und der Rat war damit sehr einverstanden, er ließ ihnen denselben Bescheid erteilen und ihnen außerdem noch vorhalten, daß sie über weiter nichts als über Gewerks-

---

[1]) Ratsbeschluß vom 21. Mai 1675.

sachen zu verhandeln hätten, der Etatssachen aber sich anzunehmen und für andere Leute zu reden nicht befugt seien. Sie sollten sich hüten, in den Handel eingeflochten zu werden, die Veröffentlichung ihrer Schrift gegen die Wittenberger Fakultät hätte schon Ungelegenheiten genug verursacht. Als[1]) die Elterleute trotzdem am 27. Mai mit einer im Namen sämtlicher Gewerke abgefaßten Bittschrift desselben Inhalts einkamen, wurden sie ebenfalls abgewiesen und ihnen erklärt, dem Rat sei von der vorgeblichen Vokation Strauchs nach Schweden nichts bekannt und er hätte keine Veranlassung, diese Sache wieder rege zu machen, zumal Strauch selbst in öffentlichen Schriften an den König Berufung eingelegt hätte; bis zu dessen Krönung müßte man sich gedulden und sich aller Neuerungen enthalten. In gleicher Weise wurden[2]) die Vorsteher der Dreifaltigkeitsgemeinde, als sie im Namen der letzteren wenige Tage nachher mit einer Bittschrift wegen Beibehaltung Strauchs einkamen, abgefertigt. Die dadurch in diesen Kreisen hervorgerufene Erbitterung wurde noch vermehrt, als Ende Juni eine neue „Memento D. Aegidii Strauchs“ betitelte anonyme Streitschrift[3]) erschien, welche an Boshaftigkeit alle bisher von beiden Seiten veröffentlichten übertraf. Sie ist in Form eines Gesprächs abgefaßt, welches Strauch zuerst mit seinem Genius hält. Er gesteht demselben, daß er sich nur äußerlich so heiter und kühn stelle, in Wirklichkeit sei er bekümmert und um den Ausgang seiner Sache besorgt. Seine Gemeinde sei zwar einfältig, er habe sie dadurch gewonnen, daß er sie in seinen Predigten sehr rühme, ihre Bedrückung durch den Rat mit Korn- und Bierakzisen beklage, ihr nebst Nixdorff Wege angebe, wie sie dem Rat die Stirn bieten solle, und darin den anderen mit scharfen und beleidigenden Worten in Schriften und Predigten vorangehe. Er habe sie ferner durch trügerische Vorspiegelungen, daß der König und der Hof ihm gnädig seien, in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt, aber das werde alles nicht lange vorhalten, daher wünsche er eine Vokation anderswohin zu erhalten, müsse dabei aber ganz heimlich zu Werke gehen. Er bedauert, daß er sich zu sehr von Nixdorff habe leiten lassen, von dessen Vergangenheit und jetzigem Treiben er ein sehr ungünstiges Bild entwirft.

[1]) Ratsbeschlüsse vom 24. und 27. Mai 1675.

[2]) Ratsbeschluß vom 6. Juni 1675.

[3]) „Memento D. Aegidii Strauchs oder Merckwürdiges Gespräch über den Außgang und das Ende der Strauchischen Streitigkeiten, welches D. Aegidius Strauch Genius Pythonissa und Orobas mit einander gehalten haben etc.“ A. 1675 4⁰ 22 S. Nach Krumhausen (S. 100) wurde Elias von Treuen-Schröder für den Verfasser gehalten, s. über denselben Lengnich, Jus publicum civitatis Gedanensis, herausg. von Günther S. 3.

Der Genius führt ihn darauf zu einer alten Wahrsagerin, dieser muß er drei Taler geben, dafür zitiert sie einen Geist Orobas, diesen befragt er nach seinem Schicksal, und derselbe erklärt ihm darauf, er sei von Jugend an ein böser, heilloser Mensch gewesen, zählt alle möglichen schlechten Eigenschaften auf, die er besitze, und verkündigt ihm, es werde ihm schlecht ergehen, er werde nicht lange leben, in Schande geraten, der Ausgang seiner Sache gegen den Rat werde sein Ausgang aus Danzig und das Ende seiner Glückseligkeit werden. Diese Schrift erregte[1]) einen Sturm der Entrüstung; der durch dieselbe nächst Strauch am meisten getroffene Nixdorff verlangte sofort, daß sie als ein gotteslästerliches Pasquill verbrannt, ihr Verkauf verboten und der Buchhändler Weiss, welcher sie feil halte, bestraft werde; aber der Rat bequemte sich nur, und zwar erst nach Verkauf mehrerer Tage dazu, ihren Verkauf zu verbieten. Inzwischen waren die zum König geschickten Deputierten der Gewerke am 16. Juni in Jaworow, wohin sich dieser von Lemberg aus begeben hatte, eingetroffen und hatten durch Empfehlungen des Woiwoden von Pommerellen Bąkowski und des Erzbischofs, welche sich beide von dieser Zeit an dem Danziger Rate sehr feindlich gesinnt gezeigt haben, und durch Geldspenden es erreicht, daß sie von dem König vorgelassen wurden. Derselbe hatte sie freundlich empfangen, ihre Bittschrift und ihre Beschwerden angenommen und trotz der Gegenbemühungen des Danziger Sekretärs Schumann, unmittelbar bevor er wieder zur Armee abging, ein Mandat[2]) ausfertigen lassen, in welchem er sein Mißfallen über die aufs neue in der Stadt ausgebrochenen Streitigkeiten aussprach, beide Teile zur Eintracht ermahnte, ihnen bis zu seiner Krönung Stillschweigen anbefahl, Ermäßigung der Akzisen, falls diese Recht und Billigkeit überschritten, verlangte und ankündigte, daß alle die, welche sich beschwert glaubten, auf dem Krönungsreichstage mit ihren Klageschriften bei ihm einkommen dürften. Mit diesem Schriftstück trafen sie Anfang Juli wieder in Danzig ein, stellten es dem Rate zu und machten den Inhalt in der Stadt bekannt. Allerdings[3])

---

[1]) Krumhausen berichtet (S. 100), das Memento hätte unter Strauchs Anhang große motus „und auch bei anderen gutgesinnten und etwas superstitieusen Leuten“ Mißfallen wegen der gotteslästerlichen Reden erregt.

[2]) König Johann III. an den Danziger Rat d. Javoroviae 22. Junii 1675 (lateinisch und deutsch, gedruckt).

[3]) Krumhausen bemerkt (S. 107), das Königliche Mandat hätte die meisten der Gewerke und besonders Strauch nicht contentiert, da wegen dessen Restitution darin nichts enthalten gewesen, alle treuen Patrioten aber hätten daraus wohl absehen können, daß es dem Hofe nicht ein Ernst sei, die Unruhe der Stadt abzutun, sondern sie zu hegen und zu unterhalten.

war darin von Strauchs Wiedereinsetzung nicht die Rede und es enthielt auch sonst keine direkte Mißbilligung des Verfahrens des Rates, aber es lautete doch weit weniger günstig für diesen als das vorige, und besonders die Stelle wegen der Akzisen konnte so gedeutet werden, als wenn der König die Beschwerde deswegen als gerechtfertigt anerkenne.

Am 2. Juli erhielt[1]) Strauch ein Schreiben der schwedischen Regierung in Pommern, in welchem ihm offiziell seine Berufung zum Professor der Theologie an der Universität Greifswald und zum Assessor des dortigen Konsistoriums angezeigt wurde, und zugleich ein Schreiben[2]) derselben Regierung und des Reichsfeldherrn Wrangel an den Danziger Rat, in welchem demselben von dieser Berufung Mitteilung gemacht und er um Entlassung Strauchs und Beförderung seines Abgangs dorthin ersucht wurde. Strauch ließ die letzteren am folgenden Tage durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen dem Rate einhändigen. Der Rat sah sich dadurch veranlaßt, den beiden anderen Ordnungen, die er seit Mitte Mai nicht wieder berufen hatte, am 9. Juli eine Proposition[3]) zugehen zu lassen, in welcher er sie unter Hinweis auf die bedrohlichen Konjunkturen aufforderte, die vorläufige weitere Beibehaltung der neu angeworbenen Soldaten zu bewilligen, zugleich aber ihnen das Königliche Mandat sowie die Schreiben Wrangels und der schwedischen Regierung mitteilte mit der Bemerkung, Strauch habe dadurch, daß er ihm jene Schreiben so feierlich habe insinuieren lassen, und durch Erklärungen von der Kanzel herab die Annahme der Vokation bekundet, den König gedenke er, der Rat, über gewisse Punkte näher zu informieren.

Noch ehe die anderen Ordnungen sich darauf erklärt hatten, verlangten[4]) am 11. Juli die Elterleute der Gewerke, dem „sitzenden Rat", allen drei Ordnungen zusammen, eine mündliche Proposition machen zu dürfen. Der Rat berief darauf für den folgenden Tag auch die beiden anderen Ordnungen auf das Rathaus, doch erschienen von der dritten Ordnung nur so wenige, daß eine Beratung nicht abgehalten werden konnte. Die dort erschienenen Gewerksleute mußten sich daher damit begnügen, ihre Forderungen dem Präsidenten mit-

---

1) Strauchs Schreiben an den Rat vom 1. September 1675.

2) Wrangel an den Danziger Rat d. Neu Brandenburg 6. Juni, die schwedische Regierung in Pommern an denselben d. Wolgast 17. Juni 1675.

3) Propos. Senatus vom 9. Juli 1675 (OR).

4) „Receß dessen, was in einigen Tagen [11.—19. Juli 1675] vorgegangen." (Aufzeichnung des Syndikus B. Franck, dem Sekretär Schumann zur Mitteilung an den König und die polnischen Großen zugeschickt.)

zuteilen. Dieselben lauteten: Verbrennung des Memento, Unterdrückung aller Streitschriften, Verbot an die Prediger, gegen Strauch von der Kanzel aus zu eifern, Veröffentlichung des Königlichen Mandats, Ermäßigung der Akzisen, Beilegung der Streitigkeiten mit Strauch und Zahlung des rückständigen Gehaltes an denselben. Der Rat erteilte ihnen darauf gleich am nächsten Tage folgenden Bescheid[1]): Die Streitschriften seien wider seinen Willen von beiden Teilen veröffentlicht worden, er habe sie alle verboten und wolle darauf bedacht sein, daß soviel wie möglich alle unterdrückt würden, den Predigern könne er die Befugnis, Laster und Sünden zu strafen, nicht nehmen, es seien jedoch seit geraumer Zeit keine heftige Predigten gegen Strauch gehalten worden, wohl aber hätte er selbst neuerdings wieder große Heftigkeit gezeigt. Das Königliche Mandat sei schon im Druck, Ermäßigung der Akzisen, wenn die Zeitumstände sie erlaubten, wünsche der Rat selbst, darüber aber hätten alle drei Ordnungen zu beschließen, die Sache wegen des Gehaltes Strauchs werde sich künftig finden, vorläufig sei durch das Königliche Mandat diese ganze Angelegenheit ausgesetzt worden. Natürlich erregte dieser Bescheid große Unzufriedenheit. Es kam[2]) wieder zu Zusammenrottungen auf den Straßen, und es wurden so drohende Reden geführt, daß der Rat fürchtete, es werde zu neuen Gewalttätigkeiten kommen. In einer sich bis in die Nacht hineinziehenden Sitzung beriet er am Sonntag, den 14. Juli, über die dagegen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln und er ließ am folgenden Tage die Tore schließen, die Soldaten auf den Wällen in Bereitschaft halten, auch einen Teil der Besatzung von Weichselmünde nach der Stadt kommen. Das hatte zur Folge, daß keine Unruhen versucht wurden. Am 15. kamen die beiden anderen Ordnungen zusammen, um über die Proposition des Rates vom 9. Juli, welcher dieser jetzt noch eine Mitteilung über die getroffenen Sicherheitsmaßregeln hinzugefügt hatte, in Beratung zu treten. Die Schöffen sprachen[3]) ihren Dank für die letzteren aus, beschränkten sich aber im übrigen auf die Erklärung, der Rat werde die Schreiben Wrangels und der schwedischen Regierung schon zu beantworten wissen. Von der dritten Ordnung erklärten[4]) sich das Koggen-, Hohe- und Fischer-Quartier mit der vorläufigen Beibehaltung der neuangeworbenen Soldaten für einverstanden, in der Strauchschen Sache aber stimmte nur das Hohe Quartier dafür, daß Strauch, wenn er fortziehen wolle, sein Willen zu

[1]) Ratsbeschluß vom 13. Juli 1675.
[2]) Receß dessen etc.
[3]) Scabini 15. Juli 1675 (OR).
[4]) Centumviri 15. Juli 1675 (OR).

lassen sei. Das Koggen- und das Breite Quartier verlangten Beilegung des Streites durch Beibehaltung Strauchs, Verbot des Verkaufs aller Streitschriften und Verbrennung des Memento. Das Fischer-Quartier sprach die Bitte aus, der Rat möchte zusehen, ob nicht eine Aussöhnung mit Strauch zustande gebracht und dieser zum Bleiben in der Stadt bewogen werden könnte. Nur wenn der Rat sich dazu durchaus nicht sollte verstehen wollen, willigte es ein, Strauch ziehen zu lassen, stellte aber dieselben Forderungen wie die beiden anderen Quartiere und verlangte außerdem noch, daß der Rat sich zu einer allgemeinen Amnestie verpflichten sollte. Der Rat erwiderte[1]) gleich am folgenden Tage unter Berufung auf das Königliche Mandat, er könnte in der Angelegenheit Strauchs, falls dieser in der Stadt bliebe, vorläufig nichts weiter tun, wenn Strauch aber abziehen sollte, dann wollte er ihm an seiner Abreise nicht hinderlich sein, auch wegen seines Gehaltes ein dienliches Expediens anwenden und nach seiner Abreise nichts unterlassen, was zur Beruhigung der Gemüter dienen könnte. Weitere Verhandlungen an den beiden nächsten Tagen führten nur dazu, daß alle Teile ihre früheren Erklärungen wiederholten[2]), darauf publizierte der Rat unter Berufung darauf, daß sowohl die Schöffen als auch das Hohe und das Fischer-Quartier seiner Meinung zugestimmt hätten, als Beschluß aller drei Ordnungen: Da kein besseres und sichereres Mittel zur Herstellung der Ruhe in der Stadt und in der Kirche und zur Vermeidung der Offension fremder Potentaten gefunden werden könnte, als daß Strauch die Stadt verlasse, so sollte dieses geschehen, und er versprach in diesem Falle Amnestie und Zahlung des von Strauch beanspruchten Gehaltes. Allein die Gültigkeit dieses Beschlusses wurde sofort angefochten[3]). Das Fischer-Quartier behauptete, daß der Rat sein Votum unrichtig ausgelegt habe, und die Ältesten der vier Hauptgewerke, die auch der dritten Ordnung angehörten, erklärten, ein Beschluß der drei Ordnungen, dem sie nicht zustimmten, könnte nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. Sie legten[4]) gleich an demselben Tage bei den Quartiermeistern der dritten Ordnung Protest dagegen ein, und eine Deputation der Gewerke erschien[5]) an ebendemselben Tage bei dem schwedischen Gesandten, um dessen Intervention anzurufen; sie baten ihn, wenn er nicht bewirken könnte, daß Strauch in der Stadt bliebe, so möchte er wenig-

[1]) Senatus 16. Juli 1675 (OR).
[2]) Senatus 19. Juli 1675 (OR).
[3]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 13./23. August 1675. (St.)
[4]) Receß dessen etc. 19. Juli 1675.
[5]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 10./20. Juli 1675. (St.)

stens denselben bewegen, nicht schon, wie er angekündigt hatte, am nächsten Tage seine Abschiedspredigt zu halten.

Liliehoeck war Anfang Juli von Stettin, wo er sich so lange aufgehalten hatte, nach Danzig zurückgekehrt, sehr unzufrieden mit dem, was inzwischen dort geschen war. Wie oben erwähnt, hatte er Strauchs Berufung in schwedische Dienste nur deswegen empfohlen, weil er gehofft hatte, sich dadurch den Dank des Rates zu verdienen und diesen so auch für die schwedische Sache zu gewinnen. Aber diese Hoffnung war nicht in Erfüllung gegangen, sein langer Aufenthalt in Danzig und sein Verkehr mit Strauch und dessen Genossen hatten bei dem Rat und dessen Anhängern zu großes Mißtrauen erweckt, nach wie vor glaubte man in diesen Kreisen, daß er Strauch und die Gewerke aufgereizt habe, in der Absicht, eine Umwälzung in der Stadt herbeizuführen, welche der Herrschaft des Rates ein Ende machen sollte, und dann unter Benutzung der schwedischen Sympathien der niederen Massen die Stadt in schwedische Gewalt zu bringen. Dieser Verdacht ist unbegründet gewesen. Allerdings war, nachdem er die Verhältnisse in Danzig kennen gelernt hatte, die Versuchung, dort ein solches Unternehmen zu wagen und auf diese Weise das Ziel, welches Schweden schon längst im Auge gehabt hatte, sich dieses wichtigsten Ostseehafens zu bemächtigen und dadurch das erstrebte Dominium maris Baltici zu erreichen, an ihn herangetreten, und er hat solche Gedanken nicht sofort gänzlich zurückgedrängt. Er hat gleich zu Anfang der schwedischen Regierung Mitteilung[1]) von dem Stand der Dinge in Danzig gemacht, vielleicht in der Hoffnung, trotz aller dagegen sprechenden Umstände von ihr zum Handeln nach dieser Richtung hin aufgefordert zu werden, und wenn er eine solche Weisung erhalten hätte, so kann kein Zweifel sein, daß er, unruhig, ehrgeizig und intriguant, wie er war, mit dem größten Eifer die Sache in die Hand genommen haben würde. Aber die schwedische Regierung hat sich wohl gehütet, sich auf ein solches Unternehmen einzulassen, dessen Gelingen sehr zweifelhaft war und durch welches man nicht nur die bisher verfolgte Absicht, Polen zum Bundesgenossen gegen Brandenburg und Österreich zu gewinnen, vereitelt, sondern einen

---

[1]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Warschau 10./20. Juli 1674. „Im übrigen ist sicher, daß diejenigen der Bürgerschaft, die Strauch anhängen, noch in der humeur sind, daß sie wohl die Partei desjenigen ergreifen möchten, der ihn appuyren will, und zwar am liebsten E. K. M." und 9./19. Januar 1675: „Der gemeine Mann ist zum großen Teil der Partei E. K. M. hoch affectioniert, und falls E. K. M. irgend welche Intention nach dieser Richtung hätte, was jedoch E. M. nicht hat, so würde es hier einen großen Zulauf geben".

vollständigen Bruch mit dieser Macht herbeigeführt hätte. Man würde so sich noch mehr Feinde auf den Hals gezogen und auch Frankreich, das gerade Polen freie Hand zu schaffen suchte, damit es die gewünschten Diversionen gegen den Kaiser und den Kurfürsten ins Werk setzen könnte, vor den Kopf gestoßen haben. Liliehoeck hatte daher nicht nur keine Weisungen erhalten, die ihn zur Ausführung eines solchen Unternehmens hätten aufmuntern können, sondern der König hatte[1]) sich sogar sehr einverstanden mit seiner Absicht, Danzig auf einige Zeit zu verlassen, erklärt, damit so dem Argwohn, welchen sein angeblich verdächtiges Treiben in der Stadt in Polen erregt habe, der Boden entzogen werde. Liliehoeck hatte mit einer gewissen schmerzlichen Resignation die Richtigkeit einer solchen enthaltsamen Politik anerkannt[2]) und, wie er seinem König wiederholt feierlich versichert, nichts getan, was zu weiterem Verdacht Anlaß geben konnte. Nur aus Eifer für die protestantische Religion und um Frieden zu stiften, behauptet er, habe er sich in die Strauchsche Angelegenheit eingemischt, dabei aber die größte Zurückhaltung und Behutsamkeit angewendet, er habe Strauch und seine Anhänger nicht gegen den Rat aufgereizt, sondern sie vielmehr zum Frieden, zur Versöhnung und zum Gehorsam ermahnt. Trotzdem aber war dieser Verdacht[3]) an ihm haften geblieben und war, wie er nach seiner Abreise zu seinem großen Ärger erfuhr, noch durch Strauchs Berufung nach Greifswald verstärkt worden. Dessen Feinde behaupteten, daß dieses die Belohnung dafür sei, daß derselbe sich mit Liliehoeck in hoch verräterische Intriguen eingelassen habe. Seitdem ist er gegen den Rat aufs äußerste erbittert und er schildert in seinen Berichten dessen Unfähigkeit, Undankbarkeit und Unzuverlässigkeit in den schwärzesten

---

1) König Karl XI. an Liliehoeck d. Strinsholm 16./26. Februar 1675.

2) Liliehoeck an den König d. Danzig 6./16. März 1675: „Ich vernehme, daß meine Person ebenfalls in die brandenburgischen Intriguen hineingezogen wird, als ob der König von Polen irgend welche Gefahr liefe, Danzig durch meine Schuld zu verlieren, und als ob ich mit Dr. Strauch colludierte, um die Stadt E. M. in die Hände zu spielen. Hätte ich irgend eine solche Absicht gehabt und hätten sich die Occasionen dazu einigermaßen dargeboten, so hätte es bei Gott gelegen, wie es hätte ablaufen können. Aber da ich weiß, daß E. K. M. nichts anders sucht, als unter allen europäischen Mächten Frieden zu stiften, und deßhalb einen unnötigen Krieg abhorriert, und da außerdem E. M. und dessen Reich diesen König und die Republik mit ihrer Affection umfassen und sich deren Conservation höchlichst zu Herzen nehmen, und da ich auch nicht glaube, daß diese Stadt, so bequem ihre Situation auch sein mag, so viel wert wäre, daß man um ihretwillen eine Armee aufs Spiel setzen oder den Frieden mit einer befreundeten Nation brechen sollte, so habe ich nicht ein einziges Mal diese Gedanken bei mir Spielraum gewinnen lassen“ usw.

3) Liliehoeck an den König d. Stettin 5./15. Juni, Danzig 1./11. Juli 1675.

Farben. Dazu kam nun, daß er während seines Aufenthaltes in Pommern erfuhr, daß in Danzig und von dort aus in Polen brandenburgischerseits eine lebhafte antischwedische Agitation betrieben, daß von dortigen Buchhändlern, besonders von J. Weiss, demselben, welcher das Memento verlegt haben sollte, vier Flugschriften verkauft wurden, von denen die eine[1]) eine Widerlegung des dem Regensburger Reichstage übergebenen Schreibens enthielt, in welchem der König von Schweden seinen Angriff gegen den Kurfürsten von Brandenburg gerechtfertigt hatte, die zweite[2]) die eigentlichen Gründe enthüllte, aus denen Schweden diesen Angriff unternommen habe (Verpflichtungen gegen Frankreich, Wunsch durch Schwächung des Reiches sich dort zum Meister zu machen und womöglich noch einige Seehäfen in seinen Besitz zu bekommen) und alle Reichsstände ermahnte, einmütig Schweden entgegenzutreten, die dritte[3]), angeblich von einem katholischen Verfasser herrührend, die Gefahren schilderte, welche allen Staaten Europas von dem Bündnis zwischen Schweden und Frankreich und den ehrgeizigen Absichten dieser beiden Mächte drohten, wobei auch die Danziger Verhältnisse berührt, auf das verdächtige Treiben Liliehoecks selbst und die der Stadt durch die von Strauch erregten inneren Wirren drohenden Gefahren hingedeutet wurde, die vierte[4]) endlich speziell das Verhältnis zwischen Schweden und Polen beleuchtete, Schweden als den Erbfeind Polens hinstellte und die Polen warnte, sich nicht durch die trügerischen Vorspiegelungen der Schweden betören zu lassen.

Auf die Kunde davon hatte er[5]) sofort den schwedischen Kommissar in Danzig Anton de Cuyper beauftragt, bei dem Rat darüber Beschwerde

---

[1]) Examen litterarum Suecicarum quae Holmiae die XVI. Decembr. anni praeterlapsi datae et ad proceres S. R. Imperii Ratisbonae congregatos aliorumque absentium legatos missae sunt A. 1675 (wieder abgedruckt Diarium Europaeum XXX Append. S. 405 ff. lateinisch u. deutsch). Vgl. Münzer, Die brandenburgische Publicistik unter dem Großen Kurfürsten (Märkische Forschungen XVIII, 1884) S. 263 f.

[2]) Teutschlandes warhafftes Interesse bey jetzigen Conjuncturen und fürnemlich was es bey der Schweden Einbruch in die Chur-Brandenburgischen Lande zu consideriren. 1675. S. Münzer, a. a. O. S. 265 f.

[3]) Motus animorum circa motum armorum Suecicorum in Germaniam et primum quidem in provincias Serenis. Principis Elect. Brandenb. Marchiam et Pomeraniam 1675 (wieder abgedruckt Diar. Europ. XXXI S. 313 ff. lat. u. deutsch). S. Münzer, a. a. O. S. 267 f.

[4]) Considerationes statum Poloniae modernum et machinationes Suecorum concernentes.

[5]) Denkschrift des Rates über diese Angelegenheit (Beilage zu der Proposition vom 19. Juli 1675), Liliehoecks Schreiben an Dörffler d. Dantisci 16. August 1675, ders. an den König von Schweden d. Danzig 1./11. Juli 1675 (St.).

zu führen und zu verlangen, daß diese Pasquille durch den Henker verbrannt und die Drucker und Verkäufer derselben exemplarisch bestraft würden. Cuyper war am 26. Juni bei dem Präsidenten erschienen und hatte diesen Auftrag ausgerichtet, der Rat hatte ihm darauf den Bescheid zukommen lassen, es sei konstatiert worden, daß jene Schriften nicht in Danzig gedruckt, sondern von Berlin und Leipzig aus dorthin geschickt seien, er habe aber doch den Verkauf derselben verboten und die noch vorhandenen Exemplare konfiszieren lassen. Cuyper hatte sogleich erwidert, der Gesandte werde sich damit schwerlich zufrieden geben, war dann am 8. Juli aufs neue zu dem Präsidenten gekommen und hatte diesem ein von Liliehoeck unterzeichnetes Schriftstück vorgelesen, in welchem in drohendem Tone eben jene Forderungen wiederholt wurden. Der Präsident hatte sich bereit erklärt, die Sache dem Rate vorzutragen, hatte aber verlangt, da diese auf ungewöhnliche Weise gesucht werde und er nicht alles, was in dem Schriftstück stände, im Gedächtnis behalten könne, daß ihm dieses oder eine Abschrift davon eingehändigt werde. Dazu aber hatte sich Cuyper ohne besondere Erlaubnis Liliehoecks nicht verstehen wollen und ihm nachher mitgeteilt, daß dieser es nicht erlauben wolle. Als der Rat bald darauf erfuhr, daß Liliehoeck sich schon in der Nähe, aber noch incognito, befinde, hatte er zwei seiner Mitglieder, um ihn zu begrüßen, zu ihm geschickt, er hatte dieselben aber nicht angenommen. Nach seiner Rückkehr in die Stadt aber richtete er, ohne sich weiter an den Rat zu wenden, ein Schreiben[1]) an die beiden anderen Ordnungen, in welchem er diesen das Vorgefallene mitteilte, sich auf das heftigste über das Verfahren des Rates beschwerte, und unter Hinweis auf die Freundschaft, welche die schwedische Regierung seit dem Olivaer Frieden immer der Stadt bewiesen und welche sie auch jetzt durch die Berufung Strauchs betätigt habe, dieselben aufforderte, den Rat zu ermahnen, ihr sofort gebührende Satisfaktion zu verschaffen. Die dritte Ordnung hatte[2]) sogleich darüber beraten und einhellig den Rat aufgefordert, den Buchhändler Weiß, welcher hauptsächlich jene Schriften verkauft hatte, zu bestrafen, diese selbst verbrennen zu lassen und auch sonst Liliehoeck nach Möglichkeit zu befriedigen. Der Rat hat[3]) dieses Verfahren, daß die anderen Ordnungen hinter seinem Rücken Briefe von einer Privatperson angenommen und geöffnet hätten, als unstatthaft gerügt

---

1) Lilihoeck an die zweite und dritte Ordnung d. Danzig 7./17. Juli 1675.

2) Centumviri 18. Juli 1675 (OR).

3) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 13./23. August 1675 (St.).

und hat beiden sofort eine Denkschrift[1]) zugehen lassen, in welcher der Verlauf der ganzen Sache auseinandergesetzt, sein Verfahren gerechtfertigt und dargelegt wurde, daß eine so harte Bestrafung Weiß', wie Liliehoeck sie verlangte, unberechtigt sein würde; doch habe er, so wurde zum Schluß bemerkt, durch ein Edikt öffentlich alle solche hohe Personen konzernierende Schriften verboten und er hoffe, damit den Gesandten befriedigt zu haben. Zu Liliehoeck selbst schickte er[2]) wenige Tage darauf zwei seiner Mitglieder, Christian Schröder und Constantin Ferber. Liliehoeck hat dieselben auch angenommen und eine längere Konferenz mit ihnen abgehalten, die aber fruchtlos war, da er auf seinen Forderungen bestand, die Ratsherren aber die Erfüllung derselben verweigerten und behaupteten, daß der Rat sich streng neutral beiden kriegführenden Parteien gegenüber verhalten müsse und daher nicht mehr tun könne, als er schon getan habe. Auch weitere Verhandlungen haben zu keinem anderen Ergebnis geführt. Liliehoecks Zorn über den Rat wurde dadurch natürlich noch gesteigert. In seinen Berichten an den König von Schweden[3]) beschuldigt er denselben, daß er durchaus brandenburgisch gesinnt sei, er macht darauf aufmerksam, daß sowohl der Syndikus Franck, den er beschuldigt, nicht nur an der Verbreitung, sondern auch an der Abfassung jener Schriften beteiligt zu sein, als auch der neue Stadtkommandant, der Oberst v. Fleming, der eben damals sein Amt antrat, Untertanen des Kurfürsten seien und früher in dessen Dienst gestanden hätten, er meldet, an Strauchs Stelle solle ein „Erzsynkretist“ aus Königsberg berufen werden, dadurch werde der Kurfürst auch in der Kirche festen Fuß fassen, und er erklärt es für nötig, „mit allem Ernst und Ressentiment“ gegen den Rat zu verfahren. Daher hat er auch selbst seine ursprüngliche Absicht, sich sogleich weiter an den polnischen Hof zu begeben, aufgegeben und ist in Danzig geblieben, um das dortige Treiben zu überwachen, zugleich hat er[4]) von dort aus den freilich erfolglosen Versuch gemacht, die von dem Kurfürsten anbefohlene Sendung von Truppen aus dem Herzogtum Preußen nach dessen deutschen Landen zu hintertreiben. Um den Danziger Rat zu züchtigen und im Zaume zu halten, hätte er jetzt am liebsten gesehen, daß Strauch in der Stadt geblieben wäre. Das wünsche, meldet

[1]) „Beylage wegen S. Excellenz des H. Schwedischen Ambassadeurs“, der Proposition vom 19. Juli 1675 beigefügt.

[2]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 14./24. Juli 1675 (St.).

[3]) Liliehoeck an denselben 10./20., 14./24., 17./27. Juli, 6./16., 13./23. August 1675 (St.).

[4]) S. Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen S. 10 f.

er[1]), auch der Woiwode von Pommerellen, Bąkowski, und in Wahrheit liege es auch im polnischen Interesse, daß der Rat in betreff seiner usurpierten despotischen Autorität reprimiert werde. Sehr gern erfüllte er daher die Bitte der Deputierten der Gewerke und redete Strauch [illegible] zu, seine Abschiedspredigt wenigstens noch zu verschieben, [illegible] Strauch wollte sich darauf nicht einlassen. Seine Feinde in der Stadt allerdings trauten ihm nicht und glaubten, daß er sich nur so anstelle, als wenn er fortgehen wolle, und selbst Liliehoeck war seiner Sache nicht ganz sicher[2]), aber es scheint in der Tat, daß er entschlossen gewesen ist, Danzig zu verlassen, weil er durch den Ratsschluß vom 19. Juli sich noch einmal seines Amtes für enthoben erachtete. Aber jetzt zeigten auch ihm gegenüber seine Anhänger ihren Trotz und ihre Hartnäckigkeit. Als er doch am 21. Juli seine Abschiedspredigt halten wollte, wurde er[3]) durch die in der Kirche zahlreich versammelte Menge, unter der sich mehrere Elterleute und andere Mitglieder der Gewerke befanden, daran verhindert. Die Kanzel war verschlossen, und er wurde nicht aus der Sakristei herausgelassen. Während die Kirchenvorsteher dort mit ihm verhandelten, sang die Gemeine, jedenfalls nach Verabredung, ein Lied nach dem andern, im ganzen acht Lieder, und füllte so die Zeit aus, bis die Diakonen an den Altar traten, um das hl. Abendmahl den Kommunikanten zu reichen. Zu weiteren Unruhen ist es dabei nicht gekommen, zumal da Strauch sich ohne heftigeres Widerstreben gefügt zu haben scheint. Aber in seinem Entschlusse, fortzuziehen, ließ er sich nicht wankend machen, er selbst behauptet[4]) wenigstens, daß er seitdem sein Amt vollständig aufgegeben, Vorbereitungen zur Abreise getroffen, denen, die ihn zum Bleiben bereden wollen, die Unmöglichkeit davon vorgestellt und sie von „unordentlichen Dingen" abgemahnt habe. Aber seine Anhänger glaubten doch noch immer, ihn umstimmen zu können. Am folgenden Tage richteten die Vorsteher der Dreifaltigkeitsgemeinde in deren Namen Bittschriften[5]) an den Rat und auch an die beiden anderen Ordnungen, in welchen sie diese auf das

---

1) Liliehoeck an den König d. Danzig 13./23. August 1675.

2) Er schreibt noch am 13./23. August 1675: „Entweder muß er über die Maßen simulieren können, was man jedoch seinem ingenio fervidiori, das ein Zeichen von Sincerität ist, schwerlich zutrauen kann, oder aber er muß für E. K. M. und die Krone Schweden eine incomparable Affection hegen".

3) Instruktion des Rates für den Subsyndikus Stodert d. 23. Juli 1675. Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 14./24. Juli 1675.

4) Strauch an den Danziger Rat d. 1. September 1675.

5) Die Vorsteher der Kirche zur hl. Dreifaltigkeit an den Rat, die 2. und die 3. Ordnung s. d. (übergeben 22. Juli 1675).

flehentlichste baten, Strauch wieder in seine früheren Ämter einzusetzen, sich mit ihm vollständig auszusöhnen und so auch in der Stadt den Frieden herzustellen, und zwar verlangten sie, daß dieses sogleich geschehe, denn daß man damit bis zur Krönung warten solle, wie der Rat vorgebe, sei keineswegs durch das königliche Mandat geboten. Der Rat aber war jetzt weniger denn je zur Nachgiebigkeit geneigt. Er beschied die Bittsteller abschlägig[1]), beauftragte zwei seiner Mitglieder, eine Untersuchung der Vorgänge in der Kirche anzustellen, und suchte diese Gelegenheit zu benutzen, um den königlichen Hof wieder günstiger zu stimmen und sich dessen Unterstützung zu verschaffen. Er beauftragte[2]) den Subsyndikus Stodert, den er schon vorher nach Warschau geschickt hatte, um bei den dort anwesenden polnischen Großen in seinem Interesse zu wirken, sich sofort zum Könige, der noch im Felde stand, zu begeben, denselben über den Verlauf der Strauchschen Angelegenheit zu unterrichten, ihn auf das Bedenkliche des Treibens Liliehoecks, der tagtäglich mit den Elterleuten der Gewerke, auch mit Strauch und Nixdorff konferiere, den Rat bei den anderen Ordnungen und der Bürgerschaft verhaßt zu machen suche, und zu Strauchs Beibehaltung kooperiere, und auf die Gefahr, daß es in der Stadt zu einer Umwälzung kommen könnte, aufmerksam zu machen. Er sollte vorstellen, daß diese Gefahr noch gesteigert werden würde, wenn die Gewerke eine ihnen günstige Erklärung des letzten Königlichen Mandats und das Verbleiben Strauchs in der Stadt erwirken sollten, und er sollte sich bemühen, daß der König an die Gewerke ein Mandat erlasse, in welchem ihnen befohlen werde, sich aller weiteren Unruhen zu enthalten, Strauch ziehen zu lassen und sich künftig in ihren Zusammenkünften nur auf die Besprechung von Gewerksangelegenheiten zu beschränken. Ähnliche Weisungen hat jedenfalls auch der Sekretär Schumann, der dem König nach Lemberg gefolgt war, erhalten. Als[3]) am 26. Juli die Elterleute der Gewerke vor dem Präsidenten erschienen und verlangten, daß der Streit mit Strauch gänzlich verglichen, derselbe beibehalten und ihm sein Gehalt gezahlt, ferner, daß noch an demselben Tage auch die anderen Ordnungen berufen würden, da der Beschluß vom 19. nicht als gültig angesehen werden könne, daß die militärischen Maßregeln eingestellt, die Schrift Memento verbrannt und der Buchhändler Weiß, den sie auch wegen Injurien belangen wollten, verhaftet werde, wurden diese Forderungen in schroffer

[1]) Ratsbeschluß vom 22. Juli 1675.

[2]) Instruktion für A. Stodert d. 23. Juli 1675.

[3]) Ratsbeschluß vom 26. Juli 1675.

Weise abgelehnt. Als[1]) bald darauf die Vorsteher der Dreifaltigkeitsgemeinde eine neue Bittschrift wegen der Beibehaltung Strauchs an die zweite und dritte Ordnung richteten, ließ der Rat ihnen vorhalten, daß sie, obwohl sie schon eine Antwort erhalten hätten, diese Angelegenheit wieder vorbrächten und so dem Königlichen Mandat zuwider den Frieden in der Stadt störten. Jetzt beantwortete[2]) der Rat auch die Schreiben Wrangels und der schwedischen Regierung; er teilte ihnen mit, daß Strauch schon längst entlassen sei und daß derselbe ungehindert abziehen dürfe.

Die Bemühungen des Rates, sich am polnischen Hof einen Rückhalt zu sichern, haben jetzt günstigeren Erfolg gehabt. Der Subsyndikus Stodert, welcher sich zunächst von Warschau nach Cracau begeben hatte, konnte melden[3]), daß er schon unterwegs und auch dort mehrere der angesehensten Großen, besonders den Bischof und den Woiwoden von Cracau, dem Rat wohlgesinnt gefunden und daß er dieselben durch seine Mitteilungen noch günstiger gestimmt, und ihr Mißtrauen gegen die Absichten Schwedens und das Treiben Liliehoecks verstärkt habe. Auch der beim König selbst befindliche[4]) Sekretär Schumann erreichte, daß dieser ein den Wünschen des Rates entsprechendes neues Mandat aufsetzen ließ. Doch erfolgten dann Gegenwirkungen von der anderen Seite her, von den Deputierten der Gewerke und dem Woiwoden Bąkowski, welche in Schreiben an einflußreiche Personen des Hofes die Sache so darstellten, als ob der Rat gegen das Königliche Mandat gehandelt hätte, und besonders durch Liliehoeck, der ein ausführliches an den schwedischen Residenten Dörffler gerichtetes Schreiben verbreiten ließ, in dem er sein Verfahren rechtfertigte und den Rat beschuldigte, nicht nur aus Parteilichkeit für Brandenburg seine Forderungen nicht erfüllt zu haben, sondern überhaupt durchaus brandenburgisch gesinnt zu sein. Er ersuchte den König dringend, kein neues Mandat nach Danzig hin ergehen zu lassen, bevor er selbst bei ihm erschienen wäre und ihn über die dortigen Verhältnisse informiert hätte. Freilich aber wurde[5]) auch von anderer unbeteiligter Seite

---

1) Ratsbeschluß vom 30. Juli 1675. Den Buchhändler Weiß ließ der Rat allerdings gefangen setzen, aber, wie Krumhausen S. 100 berichtet, um ihn auf diese Weise gegen weitere Anfeindungen zu sichern.

2) Der Rat an Wrangel und an die schwedische Regierung in Pommern d. 30. Juli 1675.

3) Stodert an den Danziger Rat d. Warschau 1. August, Cracau 10., 17. und 31. August 1675.

4) Schumann an den Danziger Rat d. Lemberg 2., 19. u. 23. August 1675.

5) S. den Bericht des französischen Gesandten, des Bischofs von Marseille, an den Minister Pomponne d. Jaroslav 16. August und das Schreiben des französischen

Liliehoecks Verhalten getadelt und er beschuldigt, die Bürgerschaft gegen den Rat aufzuhetzen. So von zwei Seiten her bearbeitet, nach beiden Seiten hin mißtrauisch[1]), vorläufig auch durch den Krieg und die schon angeknüpften Friedensverhandlungen mit den Türken beschäftigt, wurde der König wieder bedenklich, schließlich aber vollzog er doch das Mandat[2]), in welchem Strauchs Entlassung gebilligt wurde, und ließ dasselbe nach Danzig abgehen.

In Danzig selbst war es damals dem Rate gelungen, einen seiner gefährlichsten Gegner, jenen Advokaten Nixdorff, auf seine Seite herüberzuziehen. Wie schon der Erzbischof geraten, hatte er durch den Syndikus Franck mit ihm insgeheim verhandeln und ihm anbieten lassen, in seinen Dienst zu treten, und Nixdorff war darauf eingegangen. Nachdem er sich schriftlich durch einen Revers[3]) verpflichtet hatte, all sein Vermögen zur Stillung der inneren Unruhen in der Stadt anzuwenden, hinfort nur im Interesse des Rats tätig zu sein und besonders dahin zu kooperieren, daß Strauch die Stadt verlasse, wurde er vom Rat förmlich als Hilfsarbeiter in Dienst genommen[4]) und ihm ein jährliches Gehalt von 1200 Gulden zugesagt. Das wurde natürlich vorläufig ganz geheim gehalten, anscheinend blieb Nixdorff in seinem früheren Verhältnis zu den Gewerken, deren Rechtsbeistand und Berater, er hat aber heimlich dem Rat Nachrichten über das Treiben und die Absichten derselben, und Ratschläge, wie denselben zu begegnen sei, zukommen lassen. Im übrigen aber wuchs die Aufregung und die Spannung unter der Bürgerschaft immer mehr. Strauch wollte[5]) fortziehen, hatte schon Vorbereitungen zu seiner Abreise getroffen, der Rat und die Schöffen wünschten ihn sobald wie möglich los zu sein, die dritte Ordnung war in dieser Frage geteilter Meinung, aber im übrigen sehr ungehalten über den Rat, daß derselbe seit dem 18. Juli die anderen Ordnungen nicht berufen, ihre Verwendung wegen Erfüllung der Forderungen Liliehoecks nicht beachtet und ihren Verkehr mit demselben als ungesetzlich bemängelt hatte, die Gewerke aber waren entschlossen, Strauch nicht fortzulassen, seine Abreise

---

Agenten Baluze aus Warschau vom 9. August 1675 (Acta historica ed. Waliszewski III S. 226).

[1]) Schumann meldet 26. Juli 1675 aus Lemberg, der König habe gestern auf die Nachricht, daß der Pöbel in Danzig trotz des Mandats den Rat insultiere und auf Neuerungen bedacht sei, ausgerufen: „Der Pöbel hält es mit Schweden, und der Rat soll zu Brandenburg inclinieren, ratet zu, welches ist das Gefährlichste".

[2]) Der König an den Danziger Rat d. Jaworow 16. August 1675.

[3]) d. 14. August 1675.

[4]) Bestallung Nixdorffs vom 24. August 1675. Krumhausen S. 119.

[5]) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig 13./23. August 1675. (St.)

nötigenfalls ihm selbst und dem Rat zum Trotz mit Gewalt zu verhindern, und der Pöbel natürlich war nur zu sehr geneigt dabei mitzuhelfen. Schon am 20. August kam es wieder zu einem Auflauf[1]). Als man sah, wie einige große Kisten durch die Straßen gefahren wurden, verbreitete sich das Gerücht, es seien Strauchs Sachen, eine Menge Menschen eilten herbei, hielten dieselben an und ließen sich nur mit Mühe überzeugen, daß sie anderen Eigentümern gehörten. Dabei wurden aber wieder drohende Stimmen laut, es hieß, wenn Strauch wirklich sollte fortzureisen versuchen, dann wollten sie einen Anschlag gegen ihn vornehmen, bei ihm allein aber würde es schwerlich bleiben. Seitdem wurde sein Haus beständig bei Tag und bei Nacht überwacht. Am 23.[2]) verbanden sich die vier Hauptgewerke förmlich untereinander, weder Strauch noch etwas von seinen Sachen herauszulassen, sondern dafür zu sorgen, daß er dort bleiben müsse. Am 26. August erschienen[3]) zahlreiche Personen bei dem Präsidenten, den anderen Bürgermeistern, dem Eltermann der Schöffen und den Quartiermeistern der dritten Ordnung, auch bei den Predigern, und verlangten Strauchs Wiedereinsetzung. Ihr Verhalten dabei muß ein so leidenschaftliches gewesen sein, daß Strauch am nächsten Tage vor dem Notar Freitag eine feierliche Erklärung[4]) abgab und dieselbe dem präsidierenden Bürgermeister zusandte, falls es etwa zu einem Auflauf oder sonstigen Gewalttätigkeiten kommen sollte, so sei er nicht nur daran unschuldig und unwissend, sondern er werde auch, falls etwa auf solche gewalttätige Weise seine Beibehaltung erzwungen werden sollte, dieselbe nicht billigen und nicht annehmen. Der Rat[5]), durch alles dieses auf das äußerste besorgt gemacht, traf nun Sicherheitsmaßregeln. Er befahl, daß die in der Stadt befindlichen Truppen und auch ein Teil der Besatzung von Weichselmünde auf den Wällen aufgestellt und Tag und Nacht hindurch bereit gehalten würden, er ließ die Wachen an den Toren verdoppeln, er verbot durch ein Edikt alle Zusammenrottungen und ließ am 28. August das soeben angekommene neue Königliche Mandat am Junkerhof an-

---

1) Liliehoeck a. a. O.

2) Ebendaselbst.

3) Krumhausen S. 113.

4) Manifestation Strauchs vom 27. August 1675. In seinem Schreiben an den Rat vom 1. September behauptet er, er habe, als er am 28. August von dem beabsichtigten gefährlichen Anschlag Kunde erhalten, sofort dem Präsidenten durch den Amtsschreiber Stamer Anzeige davon machen lassen.

5) Der folgenden Darstellung liegt außer den Ordnungsrezessen auch Krumhausens Bericht (S. 114 f.) und ein handschriftlicher „Extract Schreibens aus Dantzig vom 31. August 1675“ (B.) zu Grunde.

schlagen. Aber dadurch wurde die Aufregung nur gesteigert, das Königliche Mandat wurde abgerissen, einzelne Gewerke versammelten sich in ihren Gewerkshäusern und erschienen gegen Mittag vor dem Rathause, zogen aber, da sie den Rat nicht mehr anwesend fanden, wieder ab. Am nächsten Tage, am 29. August, kam es dann zu einem förmlichen, jedenfalls planmäßig verabredeten Aufruhr. Für diesen Tag hatte der Rat auch die beiden anderen Ordnungen auf das Rathaus berufen, um ihnen das Königliche Mandat mitzuteilen. Als diese, von den Mitgliedern der dritten Ordnung aber nur eine geringe Zahl, sich dort des Morgens eingefunden hatten, zogen die vier Hauptgewerke, die sich jedenfalls in ihren Gewerkshäusern versammelt hatten, ferner die Schneider und die Kürschner, sowie viele andere Personen aus den anderen Gewerken und von den Bewohnern der Vorstadt, in welcher die Dreifaltigkeitskirche sich befand, in geordnetem Zuge, paarweise, zwar ohne Waffen, aber teilweise mit kurzen Knütteln und Prügeln versehen, welche sie unter ihren Mänteln verborgen hatten, vor das Rathaus, umstellten dasselbe von allen Seiten und verlangten drohend, daß Strauch durch einen Beschluß aller drei Ordnungen wieder in seine früheren Ämter eingesetzt werde. Der dritten Ordnung wurde ein „die friedliebende Bürger und Gemeine der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan in Danzig“ unterzeichnetes Schriftstück überreicht, in welchem die frühere nur von dem Rat und nicht, wie es nach dem Herkommen und den Privilegien erforderlich gewesen wäre, von allen drei Ordnungen mit den Gewerken beschlossene Absetzung Strauchs als ungültig bezeichnet und erklärt wurde, die Bittsteller ließen von demselben nicht; damit der Streit gehoben und Ruhe und Wohlstand in der Stadt wiederhergestellt werde, müßte er wieder in seine Ämter eingesetzt und ihm sein Gehalt gezahlt werden, die anderen Streitigkeiten sollten dem Königlichen Mandat zufolge bis zur Krönung des Königs ausgesetzt werden, dieses aber müßte sofort geschehen, sie, die vor dem Rathaus Versammelten, würden sich nicht eher entfernen, wenn es auch bis in die Nacht und gar bis zum Morgen und wieder in die Nacht hinein dauern sollte. Der Rat ließ ihnen erwidern, er wollte sich ihnen nach Möglichkeit fügen, aber sie sollten sich bis zum nächsten Tage gedulden, die dritte Ordnung sei nicht vollzählig und könnte nicht so schnell zusammengebracht werden. Aber davon wollte die Menge nichts wissen, es hieß, man wollte dafür sorgen, daß die Hundertmänner vollzählig würden, die Fehlenden wurden, wie es heißt, „mit Gewalt, Scheltworten, Stößen und Schlägen“ von den Gassen, aus den Häusern, einige auch „von der Hochzeit“ her-

beigebracht und es wurden alle Zugänge zum Rathause besetzt, so daß niemand heraus konnte. Inzwischen war es Mittag geworden, die Ratsherren, der präsidierende Bürgermeister an der Spitze, erschienen an der Tür und verlangten, es sollte ihnen gestattet werden, zum Essen nach Hause zu gehen. Das wurde aber nicht gestattet, höhnisch wurde ihnen zugerufen, die Herren müßten sich auf dem Rathaus patientieren, ebenso wie die Gewerke sich wegen der Rückberufung Strauchs gedulden sollten. Wohl oder übel mußte man daher zur Beratung schreiten. Der Rat ließ den anderen Ordnungen eine Proposition[1]) zugehen, in welcher unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen und unter Hinweis auf die gefährlichen Zeitverhältnisse die vorläufige Beibehaltung der neugeworbenen Soldaten beantragt, das Königliche Mandat mitgeteilt und schließlich dieselben aufgefordert wurden zu erwägen, wie die durch die jetzigen ungesetzlichen Neuerungen gestörte Freiheit und Sicherheit der Beratungen hergestellt werden könne. Darüber muß lange beraten worden sein, erst am Abend wurden die beiden Ordnungen schlüssig. Das Gericht pflichtete[2]) dem Rate bei, es erklärte, „da jetzt die consilia der Ordnungen nicht freigelassen würden", so müßte es seine Meinung über die Proposition des Rates und über die Supplication der Gemeine ausstellen, bis die Sicherheit der Beratungen wiederhergestellt sei. In der dritten Ordnung[3]) traten wieder dieselben Gegensätze hervor, wie früher. Das Koggen- und das Hohe-Quartier erklärten, die vor dem Rathause Versammelten sollten aufgefordert werden, sich zu entfernen, und es sollte am nächsten Tage eine neue Beratung abgehalten werden, das Breite- und das Fischer-Quartier dagegen verlangten, da ohne Strauchs Beibehaltung die Herstellung des Friedens in der Stadt nicht abzusehen sei, so sollte diese bewilligt werden. Das Fischer-Quartier fügte die Erklärung hinzu, wegen Sicherung der Beratungen wolle es seine Meinung bis morgen ausstellen in der Hoffnung, daß nach Strauchs Restitution „alle besorgliche Ungelegenheit von selbst hinfallen werde". Immerhin aber war die Majorität der drei Körperschaften einig, sich dem Zwange nicht zu fügen, und so ließ der Rat den draußen Versammelten als Beschluß der Ordnungen verkündigen, daß sie sich entfernen sollten und daß morgen über ihr Verlangen werde beraten werden. Aber diese nahmen den Beschluß nicht an, bestanden darauf, daß Strauchs Wiedereinsetzung sofort bewilligt werde, blieben vor dem Rathause und ließen niemand heraus.

---

1) Propos. Senatus vom 29. August 1675 (OR).

2) Secundus ordo ad prop. Sen. de d. 29. Augusti, eodem die vesperi (OR).

3) Tertius ordo eodem die (OR).

Darauf ließ der Rat[1]) um 10 Uhr dieses den beiden anderen Ordnungen mitteilen und fragte bei ihnen an, was weiter geschehen sollte. Die Schöffen blieben fest, ihr um Mitternacht gefaßter Beschluß[2]) lautete wieder, sie könnten sich nicht eher in weitere Beratungen einlassen, bis die Freiheit und Sicherheit derselben hergestellt sei. Aber von der dritten Ordnung[3]) sprach sich nur das Hohe Quartier in gleichem Sinne aus, das Breite- und Fischer-Quartier wiederholten ihren Beschluß, daß man sich dem Verlangen der draußen Versammelten fügen sollte, das Koggen-Quartier war schon kleinlaut geworden, es sprach den Wunsch aus, es möchte nicht zu solchen Extremitäten gekommen sein, und verlangte, der Rat sollte Vorschläge machen, aber mit dem Hinzufügen, daß wenn derselbe die abermalige Berufung Strauchs beschließen sollte, sie sich dem fügen würden. Der Rat indessen war noch keineswegs zum Nachgeben bereit. Man hatte ja die bewaffnete Macht zur Verfügung, diese stand auf den Wällen bereit, aber sie verhielt sich untätig, da ihre Befehlshaber[4]) sich jedenfalls gescheut haben, ohne Befehl des Rates etwas zu unternehmen. Dieser war allerdings eingesperrt und abgeschlossen, aber es wäre doch gewiß möglich gewesen, ihnen Weisungen zukommmen zu lassen, und der Rat hat[5]) das ohne Zweifel beabsichtigt, aber zunächst versucht, die Zustimmung der anderen Ordnungen zur Anwendung von Gewalt zu erlangen. In der neuen Proposition[6]), welche er um 3 Uhr morgens denselben zukommen ließ, erklärte er, wenn man sich jetzt dem nur von wenigen Gewerken ausgeübten Zwange fügte, so würde das eine „gänzliche Inversion des status" zur Folge haben, er rühmte das Gericht und das Hohe Quartier, daß diese so um die Sicherheit der Beratungen besorgt seien, ermahnte die übrigen Quartiere ebenfalls, „dieses edle Kleinod zu beherzigen", und die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten, und ersuchte beide Ordnungen, sich darüber auszulassen, was sie „über die schon angewandten Mittel" zu diesem Behuf vorzuschlagen hätten. Aber die beiden anderen Ordnungen zeigten sich nicht geneigt, es zu Gewaltmaßregeln kommen zu lassen. Hunger und Müdigkeit werden viele kleinmütig gemacht haben, andere wird

---

1) Propos. Senatus die 29. Augusti circa horam 10. vespertinam (OR).

2) Secundus ordo ad prop. Senatus eodem die circa horam 12 (OR).

3) Tertius ordo eodem die circa horam 12 (OR).

4) Auffallenderweise nennt Krumhausen (S. 118) als solche den Oberst v. Vechteln und den Kommissarius Rüdiger, nicht den Kommandanten v. Fleming.

5) Das bestreitet allerdings Krumhausen (S. 118), die folgenden Verhandlungen mit den anderen Ordnungen aber lassen es ganz deutlich erkennen.

6) Propos. Senatus die 30. Augusti circa horam 3 matutinam (OR).

die Furcht, daß die draußen Versammelten zu Gewalttätigkeiten schreiten möchten, und die Besorgnis vor den Folgen, welche entstehen könnten, wenn es zum Blutvergießen kommen sollte[1]), abgeschreckt haben. Die Schöffen suchten ihren Rückzug hinter dem ganz törichten Vorschlage zu verbergen, da nur einige Gewerke an dem Auflauf beteiligt zu sein schienen, sollte den andern das Schädliche desselben vorgestellt werden, die ihn dann jedenfalls mißbilligen würden. In der dritten Ordnung[2]) wurde zwar von allen Quartieren zugestanden, daß dieser modus procedendi, die consilia zu erzwingen, höchst gefährlich und präjudizierlich sei, aber Widerstand zu leisten hatten sie keinen Mut. Das Breite und das Fischer-Quartier blieben dabei, man müsse, um größeres Unheil zu vermeiden, dem Verlangen der draußen Harrenden willfahren, das Koggen-Quartier riet, dieselben nochmals zum Nachhausegehen zu ermahnen, und auch das Hohe Quartier wagte nicht, ernstlichere Vorschläge zu machen. Inzwischen wurde natürlich die Menge draußen ungeduldig, murrte und drohte und es wurden noch weitere Forderungen wegen Abschaffung der Akzise und anderer Beschwerden laut. Unter diesen Umständen aber glaubte auch der Rat, sich zum Nachgeben entschließen zu müssen. Um 10 Uhr vormittags ließ er den anderen Ordnungen eine neue Proposition[3]) zugehen, in welcher er erklärte, daß Strauchs Restitution zwar gegen das königliche Mandat verstoßen und auch sonst große Inconvenientien nach sich ziehen werde, daß aber die vor dem Rathaus Versammelten mit großer Heftigkeit darauf beständen, und daß Gewalttätigkeiten zu befürchten wären, daß zwei Quartiere sich schon für die Beibehaltung Strauchs ausgesprochen hätten und daß er daher auch die Meinung der beiden anderen sowie des Gerichtes darüber zu vernehmen wünschte, in der er also schon seine Absicht nachzugeben kundgab, und darauf erklärten[4]) um 11 Uhr sowohl das Gericht als auch alle vier Quartiere der dritten Ordnung sich, um größeres Unheil zu verhüten, mit Strauchs Rückberufung einverstanden. So kam der Beschluß zustande, daß Strauch wieder zum Pastor an der Dreifaltigkeitskirche und zum Rektor des Gymnasiums bestellt werden sollte, doch behielt sich der Rat vor, „sein Recht vermöge Königlicher Rescriptorum zu seiner Zeit ausführlich zu machen". Damit gaben sich aber die draußen Versammelten noch nicht zufrieden, erst mußte der Rat versprechen, bis zum 2. September Strauch eine völlige Vokation zukommen zu lassen, und

[1]) Secundus ordo eodem die circa horam 5 matutinam (OR).
[2]) Tertius ordo eodem die circa horam 5 matutinam (OR).
[3]) Propositio Senatus die 30. Augusti circa horam 10 matutinam (OR).
[4]) Secundus und Tertius ordo eodem die circa horam 11. (OR).

die Quartiermeister der dritten Ordnung mußten sich schriftlich dafür verbürgen, daß dieses wirklich geschehen, und daß ihm sein rückständiges Gehalt vollständig werde gezahlt werden. Damit beruhigte sich die Menge und begab sich um 4 Uhr nachmittag nach Hause, und jetzt endlich konnten auch die Ratsherren und die Mitglieder der anderen Ordnungen das Rathaus verlassen.

Auf diese Weise ist die Wiederberufung Strauchs von den Gewerken erzwungen worden. Er selbst aber war damit keineswegs einverstanden. Als ihm[1]) noch an demselben Tage die von den Quartiermeistern ausgestellte Versicherungsschrift überbracht wurde, weigerte er sich, sie anzunehmen und zu lesen, und versprach nur, nicht vor dem nächsten Montage (2. September), an welchem sich der Rat verpflichtet hatte, ihm die neue Vokation zustellen zu lassen, abzureisen. Aber noch ehe er dieselbe erhielt, am 1. September, richtete er[2]) ein Schreiben an den Rat, in welchem er behauptete, schon längst seinen Entschluß, die Stadt zu verlassen, kundgegeben und sein Möglichtes getan zu haben, um denselben auszuführen. Er beklagte sich dann darüber, daß der Rat ihm auf seine Anfrage deswegen keinen Bescheid erteilt habe, und verlangte kategorische Antwort, wie derselbe seiner Abreise wegen gesonnen sei, und ob er ihm für diese seinen obrigkeitlichen Schutz zusagen wolle. Dieses Schreiben sandte er am nächsten Morgen dem Präsidenten zu. Inzwischen hatte der Rat die neue Vokation[3]) für Strauch ausstellen lassen. Dieselbe war sehr kurz gefaßt, es hieß in ihr, daß der Rat, nachdem das Rektorat des Gymnasiums und das Pastorat an der Dreifaltigkeitskirche vakant geworden, „auf drängliches Anhalten" der Gemeine dieser Kirche beide Ämter Strauch übertrage und daß er das gewöhnliche Gehalt dafür zu genießen haben werde. Mit dieser erschien[4]) um die Mittagszeit des 2. September der Sekretär v. Peschwitz bei Strauch und legte, nachdem er kurz an die letzten Vorgänge erinnert hatte, dieselbe auf seinen Tisch nieder. Strauch sprach seine Verwunderung darüber aus, daß man ihm eine Vokation zugeschickt habe, ohne sich vorher zu vergewissern, ob er sich vozieren lassen könnte oder wollte, er erklärte, er wolle sie annehmen, aber nur um sich zu informieren, und er werde nach zwei oder drei Tagen dem Rat seine Antwort darauf zukommen lassen. Er versicherte aber, er wolle und müsse fort, das sei sein Ernst, er verlange nur, daß

---

[1]) So berichtet Strauch selbst in dem Schreiben vom 1. September.

[2]) Aeg. Strauch „vocirter K. Schwedischer Prof. theol. u. Consistorialrat in Greifswald" an den Rat. Sign. Danzig 1. September.

[3]) d. Danzig 30. August 1675.

[4]) Aufzeichnung über die Vorgänge am 2. September 1675.

der Rat ihm sicheren Abzug verschaffe. Den Elterleuten der Gewerke aber, die ihn auch an diesem Tage aufsuchten, sagte er, die Vokation sei so abgefaßt, daß er sie nicht annehmen könne, und darauf sandten diese am nächsten Tage dem Rat eine Schrift zu, in welcher sie ihn baten, Strauch eine andere, vollkommenere Vokation ohne Restriktionen zukommen zu lassen und so alle Mißverständnisse auf einmal zu heben. Am 4. September richtete dann Strauch ein langes Schreiben[1]) an den Rat, in welchem er sich auf das heftigste sowohl über die Art, wie ihm die Vokation zugestellt sei, als auch über diese selbst beschwerte, alles sei in ihr auf Schrauben gestellt und so gefaßt, daß man sie später annullieren könnte, er hätte keine Ursache, sich durch eine solche verdächtige Scheinvokation von der unstreitigen Vokation in schwedischen Dienst, die er schon angenommen habe, abziehen zu lassen, und er verlangte aufs neue, daß der Rat die in seinem früheren Schreiben enthaltenen Forderungen erfülle. Der Rat berief darauf am 5. September die beiden anderen Ordnungen, teilte[2]) ihnen Strauchs Schreiben, in welchem dieser „mit Unfug alle Schuld dem Rat aufbürde und mit bösen Mißdeutungen neue Streitigkeiten anrege“, sowie die Bittschrift der Gewerke mit und fragte bei ihnen an, was weiter zu tun sei. Die Schöffen[3]) erklärten Strauchs Beschwerden für ungegründet, die dritte Ordnung[4]) dagegen riet, um die Sache beizulegen, die Stellen der Vokation, welche anstößig erscheinen könnten, zu ändern und Strauch eine demgemäß eingerichtete neue Vokation zuzustellen. Auf diesen Vorschlag ging der Rat ein und teilte[5]) am 9. September den anderen Ordnungen das Konzept der veränderten Vokation mit. An demselben Tage aber richtete Strauch, der inzwischen weiter von seinen Anhängern zu bleiben bestürmt worden war, um, wie er schreibt, des vielfältigen Redens entübrigt zu sein, eine Schrift[6]) an die Dreifaltigkeitsgemeinde, in welcher er derselben auseinandersetzte, daß sie kein Recht hätte, ihn wider seinen Willen zurückzuhalten und zur weiteren Führung seines Amtes zu nötigen, und sie bat, nicht „durch die Anwendung angedrohten Zwanges ihren Ruhm verdunkeln zu lassen“, sondern ihren Willen dem göttlichen Willen unterzuordnen und was nicht zu ändern sei, geduldig zu ertragen. Er

---

[1]) Memorial Strauchs (er tituliert sich wieder: „vocirter Kgl. schwedischer Professor theologiae ordinarius, Rath und Assessor primarius des geistlichen Consistorii in Greifswalde“) Sign. Danzig 4. September 1675.

[2]) Propositio Senatus vom 5. September 1675 (OR).

[3]) Secundus ordo 6. September 1675 (OR).

[4]) Tertius ordo 6. September 1675 (OR).

[5]) Propositio Senatus vom 9. September 1675 (OR).

[6]) d. Danzig 9. September 1675.

versicherte, daß es nicht seine Absicht sei, für immer von ihnen zu scheiden, er wolle nur „ein wenig frische Luft schöpfen und abtreten, bis der Zorn vorüber sei", sollte er später eine rechtmäßige, unstreitige Vocation nach Danzig bekommen, so wollte er wieder zurückkehren. Dieses Schreiben teilte er auch den Quartiermeistern der dritten Ordnung mit und bat auch sie, auf Mittel bedacht zu sein, vermöge deren er seine Abreise in Ruhe und Sicherheit bewerkstelligen könnte. Aber er hatte damit keinen Erfolg. Die an demselben Tage zusammentretenden Ordnungen[1]) berieten nicht darüber, ob und wie ihm sicherer Abzug zu verschaffen sei, sondern über den neuen von dem Rat vorgelegten Entwurf seiner Vocation. Das Gericht und das Hohe Quartier erklärten sich mit demselben einverstanden, die drei anderen Quartiere schlugen noch einige Veränderungen vor. Unter Berücksichtigung derselben ließ der Rat sofort ein neues Konzept abfassen und legte es am nächsten Tage den anderen Ordnungen vor, teilte ihnen zugleich auch ein an demselben Tage eingetroffenes Schreiben Strauchs[2]) mit, in welchem dieser erklärte, vorläufig nicht länger in Danzig bleiben, daher auch keine neue Vocation annehmen zu können, und verlangte, ihm morgen oder übermorgen sicheren Abzug aus der Stadt zu verschaffen. Daraufhin erklärten die Schöffen[3]), daß sie zwar mit der neuen Vocation einverstanden seien, daß sie aber, da Strauch gänzlich entschlossen zu sein scheine, abzureisen, ihm an seinem Abzug nicht hinderlich sein wollten. Von der dritten Ordnung[4]) aber nahm nur das Hohe Quartier auf Strauchs Schreiben Bezug und stellte dem Rate anheim, zu entscheiden, was deswegen zu tun sei; die anderen schlugen, um Strauch vollständig zu befriedigen, noch einige Abänderungen in der Vocation vor. Der Rat ließ darauf ein viertes Konzept derselben aufsetzen und, nachdem dieses von den anderen Ordnungen gebilligt war, diese neue Vocation am Nachmittag des 12. September Strauch durch den Sekretär Kolkau einhändigen. Strauch empfing[5]) denselben sehr freundlich, legte das Schreiben aber uneröffnet auf den Tisch und erklärte, er werde in kurzer Frist darauf antworten, er klagte dann über seinen erbärmlichen Zustand und bat, ihn in Frieden ziehen zu lassen. Schon am nächsten Tage schrieb er[6]) an den Rat, er könne die Vocation

---

[1]) Secundus und Tertius Ordo 9. September 1675 (OR.).

[2]) Strauch an den Rat d. Danzig 11. September 1675.

[3]) Secundus Ordo 11. September 1675 (OR.).

[4]) Tertius Ordo 11. September 1675 (OR.).

[5]) Aufzeichnung über die Vorgänge am 12. September 1675.

[6]) Strauch an den Rat d. Danzig 13. September 1675.

nicht annehmen, und wiederholte sein Gesuch, ihm Schutz zu gewähren und ungehinderten Abzug zu verschaffen. Darauf aber erhielt er keine Antwort, der Rat überließ es ihm selbst, mit seinen Anhängern fertig zu werden. Das aber machte große Schwierigkeiten, sie überliefen sein Haus, bestürmten ihn zu bleiben, und da er dieses verweigerte, kam es zu heftigen Auftritten, fortgesetzt wurde sein Haus bei Tage und bei Nacht von den Gewerksleuten bewacht und noch am 19. September erklärten die Elterleute derselben dem Präsidenten, daß sie ihn nicht würden abziehen lassen. In dieser Bedrängnis nun wandte sich Strauch an den schwedischen Gesandten Liliehoeck und nahm dessen Hilfe und Vermittelung in Anspruch, und Liliehoeck hat es sich eifrig angelegen sein lassen, die Sache in Ordnung zu bringen, gerade deswegen, wie er seinem König schreibt[1]), um „die in Polen verbreiteten Suspicionen und sinistren Gedanken, als wolle derselbe Strauch in Danzig behalten", zu beseitigen. Hinzu kam allerdings noch ein anderer Beweggrund. Liliehoeck wünschte schon längst, sich von Danzig fort an den polnischen Hof zu begeben, um die Verhandlungen wegen des Bündnisses fortzusetzen, aber es fehlten ihm die dazu nötigen Geldmittel. Von Schweden her erhielt er sie nicht, und seine Bemühungen, in Danzig Geld leihweise aufzubringen, waren ohne Erfolg gewesen. Jetzt erbot sich Strauch, eine nicht unbeträchtliche Summe[2]), die seine kürzlich verstorbene Schwiegermutter bei der Danziger Kämmerei zu stehen gehabt hatte, und die durch Erbschaft seiner Frau zugefallen war, ihm vorzuschießen, wenn er ihm dazu verhelfe, von Danzig fortzukommen. Liliehoeck hat sich zuerst, ebenso wie Strauch selbst, an den Rat gewendet und diesen, schließlich sogar in drohender Weise, gemahnt, demselben freien Abzug zu verschaffen, als er aber damit nichts ausrichtete, unterhandelte er mit den Gewerken, und ihm ist es gelungen[3]), dieselben zur Nachgiebigkeit zu bewegen und einen Ausgleich zustande zu bringen. Die Grundlage dafür bot die Zusage, welche Strauch schon in seinem Schreiben vom 9. Sep-

---

1) Liliehoeck an den König von Schweden d. Danzig, 25. September 1675 (St.).

2) Die Höhe derselben hat sich nicht feststellen lassen. Nixdorff meldet dem Rat am 30. September, Strauch habe Liliehoeck an Barschaft und zwei Obligationen 5000 Rthr. auf ein halbes Jahr vorgestreckt, ebensoviel nennt Krumhausen (S. 125). Liliehoeck schreibt dem König am 25. September nur, er könne von Strauch so viel Geld bekommen, daß er damit seine Reise nach Polen fortsetzen könne. Strauch in seinen Rechtfertigungsschreiben an den Kurfürsten und an die Neumärkische Regierung vom 18./28. Dezember 1675 und 3./13. Januar 1676 (s. unten) spricht nur von Obligationen ohne Angabe des Betrages.

3) Liliehoeck an den König d. Danzig 25. September 1675 und das beiliegende Protokoll der Verhandlung mit den Gewerken am 21. September.

tember gemacht hatte, daß er nicht für immer, sondern nur vorläufig von Danzig scheiden und, wenn er nach Herstellung des Friedens in der Stadt aufs neue dorthin berufen werden sollte, zurückkehren wollte. In einer Zusammenkunft, welche er am 21. September mit einer Anzahl von Deputierten der Gewerke hielt, wußte Liliehoeck diese zu bereden, darauf einzugehen, indem er sich erbot, im Namen seines Königs das Versprechen zu geben, daß dieser in solchem Falle Strauch entlassen werde. Darauf[1]) stellte zuerst Strauch am 24. September einen schriftlichen Revers aus, in welchem er sich verpflichtete, wenn der König von Polen den ganzen Streithandel in Danzig durch einen Rechtsspruch entschieden haben und er demselben gemäß im Namen aller drei Ordnungen wieder dorthin berufen werden sollte, dieser Vocation Folge zu leisten. Am nächsten Tage erschienen die Elterleute der Schuster, Schmiede und Fleischer als Deputierte dieser und der anderen Gewerke, begleitet von dem Notar Freitag und zwei Zeugen, in Liliehoecks Wohnung auf Neugarten, teilten ihm diesen Revers Strauchs mit und baten ihn auch seinerseits um die Versicherung, daß, wenn Strauch künftig eine solche neue Vocation nach Danzig erhalten und der König von Schweden um seine Entlassung gebeten werden sollte, diese werde erteilt werden. Liliehoeck sagte dieses zu und versprach, auch eine schriftliche Erklärung deswegen auszustellen, worauf die anderen, namens sämtlicher Gewerke, erklärten, daß sie Strauch ungehindert wollten nach Greifswald abziehen lassen. Am folgenden Tage erschienen sie wieder bei Liliehoeck, dieser händigte ihnen das zugesagte schriftliche Versprechen ein und benutzte darauf die Gelegenheit, um[2]) von ihnen feierlich erklären zu lassen, daß er nicht, wie er beschuldigt werde, sie zu Ungehorsam, Untreue, Aufruhr und Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit aufgereizt, vielmehr sie immer zu Einigkeit, Frieden und Gehorsam aufgefordert und daß er überhaupt nie mit ihnen über politische Angelegenheiten verhandelt habe. Am 30. September begaben sich dann dieselben Deputierten zu Strauch, der sich nicht mehr in seiner Wohnung, sondern bei einem Bürger, dem Schiffer Johann Kross, welcher es übernommen hatte, ihn nach Greifswald zu bringen, aufhielt, und legten ihm eine von ihm ausgestellte Erklärung vor, in welcher er versicherte, daß während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Danzig weder die Gewerke im ganzen, noch einzelne Mitglieder derselben mit ihm etwas

[1]) Notariatsinstrument über die Vorgänge vom 25.—30. September 1675.

[2]) Krumhausen (S. 122) bemerkt dazu, dieser feierliche actus hätte „bei vielen vernünftigen und verständigen Leuten ein größer Gelächter verursachet als Glauben zu Wege gebracht".

überlegt oder beschlossen hätten, was wider die Treue gegen den König von Polen und den Rat, oder gegen die Rechte und Freiheiten, die Ruhe und den Wohlstand der Stadt verstoßen hätte. Er erkannte dasselbe an und versicherte, daß dieses wirklich seine Meinung sei.

Nun endlich konnte Strauch seine Abreise ins Werk setzen. Die Vorbereitungen dazu waren längst getroffen, seine Sachen waren schon gepackt, die schwedische Regierung hatte ihm nicht nur das Reisegeld sondern auch schon vor einiger Zeit ein Schiff geschickt, welches ihn nach Greifswald bringen sollte, doch war dasselbe, da seine Abreise so lange verzögert wurde, schließlich ohne ihn abgesegelt. Er hatte daher, weil er die Reise zu Wasser ausführen wollte, ein in Danzig liegendes, einem Stettiner Schiffer, Michael Freytag, gehöriges Schiff, „Die Taube", für 600 Taler gekauft und jenen Danziger Schiffer Johann Kross mit seinen Leuten für die Überfahrt gemietet. Um unterwegs keine Gefahr zu laufen, hatte er sich schon im Juli von dem brandenburgischen Gouverneur von Pommern, dem Generalmajor v. Schwerin, und von dem Statthalter des Kurfürsten in Preußen, dem Herzog von Croy, Pässe[1]) verschafft, jetzt ließ er sich solche auch von dem Danziger Rat und von dem holländischen und dem dänischen Residenten daselbst für sich und sein Schiff ausstellen und fuhr am 29. September, von vielen seiner Freunde begleitet, nach Weichselmünde, mußte aber hier wegen ungünstigen Windes einige Tage warten. Auch während dieser Zeit erhielt er[2]) zahlreichen Besuch aus Danzig und es sind nochmals Versuche gemacht worden, ihn zum Bleiben zu bewegen, aber vergebens. Auch Liliehoeck besuchte ihn dort und soll den anwesenden Frauen und Jungfrauen auf ihre Bitte versprochen haben, sich bei seinem König dafür zu verwenden, daß er bald nach Danzig wiederkehre. Ganz zuletzt hat er noch das Ziel seiner Reise verändert. Er erhielt nämlich, wie es scheint erst in diesen letzten Tagen, Schreiben[3]) aus Hamburg, in welchen ihm angezeigt wurde, daß er dorthin zum Prediger an der St. Jacobikirche berufen und daß ein in Danzig lebender Hamburger, Wilhelm v. Jerusalem,

---

[1]) Alle diese Dokumente liegen dem Schreiben Strauchs an den Kurfürsten vom 25. Oktober/4. November 1675 (siehe unten) bei.

[2]) Zettel von Nixdorffs Hand.

[3]) Die Vorsteher der St. Jacobigemeinde an Strauch d. Hamburg 24. August, der Rat von Hamburg an denselben 23. August 1675. Im Hamburger Staatsarchiv sind, wie der Vorstand desselben dem Verfasser auf dessen Anfrage gütigst mitgeteilt hat, keine Strauch betreffenden Akten vorhanden. In einem in dem Archiv der St. Jacobikirche befindlichen Memorialbuch ist nur vermerkt, daß dessen Wahl zu der Pfarrstelle an dieser Kirche am 22. August 1675 stattgefunden, daß er die Vocation angenommen habe, aber durch seine Gefangennahme verhindert worden sei, die Stelle anzutreten.

beauftragt sei, ihm zu seiner Reise und der Überführung seiner Sachen behilflich zu sein. Strauch in seiner Selbstgefälligkeit hielt dieses für ein Zeichen der besonderen Gnade Gottes. Da nämlich damals Vorpommern der Schauplatz des Krieges des Kurfürsten von Brandenburg gegen Schweden geworden, ein großer Teil des Landes von dessen Truppen besetzt war und auch die See von brandenburgischen und dänischen Kapern unsicher gemacht wurde, so war es sehr fraglich, ob er nach Greifswald werde gelangen können. Er beschloß daher[1]), dem Rufe nach Hamburg Folge zu leisten, zur See nach Lübeck zu fahren und die Weiterreise zu Lande zu bewerkstelligen, doch hielt er diesen Plan, da er befürchten mußte, daß man sonst seiner Abreise Schwierigkeiten bereiten würde, ganz geheim. Nachdem günstiger Wind eingetreten war, trat er am 4. Oktober, begleitet von seiner Frau, seinem Famulus Mörlin und noch einem anderen Studenten, der sich ihm auch angeschlossen hatte, die Reise an.

Aber, wie der Aufzeichner seiner „fatalen Begebenheiten" sich ausdrückt, er geriet aus der Scylla in die Charybdis. Als[2]) er nämlich, in der Nähe der Küste dahinfahrend, am 6. Oktober[3]) bis über Colberg hinausgekommen war, wurde er plötzlich angehalten. Eben damals nämlich zog der Gouverneur von Colberg, Generalmajor Bogislaw v. Schwerin, welcher von dem Kurfürsten den Befehl erhalten hatte, bei Cammin ein kleines Truppenkorps zusammenzuziehen, um gegen die noch von den Schweden besetzte Insel Wollin einen Angriff zu unternehmen, von Colberg aus mit 400 Mann, begleitet von einer Anzahl von Fischerbooten, welche er hatte zusammenbringen lassen, am Strande dorthin. Als er des Schiffes, welches[4]) eingetretener

[1]) In seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Oktober/4. November 1675 stellt Strauch die Sache so dar, als wenn er bei seiner Abreise noch unentschlossen gewesen sei, ob er nach Greifswald oder nach Hamburg gehen sollte, in dem vom 3./13. Januar 1676 aber sagt er ganz bestimmt, er sei, da der Weg nach Greifswald versperrt war, entschlossen gewesen, der Berufung nach Hamburg zu folgen und zuerst nach Lübeck und von dort nach Hamburg zu reisen. Nach Mörlins Bericht („Vergnügung müßiger Stunden" IV S. 21) hätte er nach Pommern und von dort nach Hamburg reisen wollen.

[2]) Das Folgende nach den Berichten Schwerins an den Kurfürsten vom 26. September/6. Oktober 1675 und vom 15./25. April 1676, nach Strauchs Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Oktober/4. November 1675 (B.) und der auf einer Aufzeichnung seines ihn begleitenden Famulus Mörlin beruhenden Darstellung in „Vergnügung müßiger Stunden" III S. 21 f.

[3]) Strauch in jenem Schreiben an den Kurfürsten gibt den 7. Oktober an, aus Schwerins Schreiben vom 6. Oktober aber ist ersichtlich, daß es an diesem Tage geschehen ist.

[4]) Dieses berichtet Krumhausen S. 126 auf Grund der Angaben des Schiffers.

vollständiger Windstille wegen still lag, ansichtig wurde, schickte er, in der Meinung, daß es ein schwedisches sein könnte, zwei der Boote, die außer den mit Waffen versehenen Fischern auch mit einigen in Fischerkleider gesteckten Soldaten bemannt waren, zu demselben hinaus. Dieselben fuhren, indem sie sich den Anschein gaben, als ob sie Fische verkaufen wollten, dicht an dasselbe heran, wurden auch ruhig hinaufgelassen, hieben nun aber, wie Strauch berichtet, „mit großer Grausamkeit in Taue und Segel" und fielen über die auf dem Schiff befindlichen Personen her. Strauch selbst wurde „der Degen vor die Brust und die Muskete in die Seite gesetzt", vergeblich fragte er nach ihrem Befehlshaber und wies seine Pässe vor, die Schiffer, der Koch und die zwei Studenten mußten das Schiff verlassen und mit ans Land kommen, er selbst und seine seekrank daliegende Frau wurden auf dem Schiffe gelassen, das nun von den Angreifern bemannt wurde. Bei dem Verhör, welches der General mit Strauchs Begleitern anstellte, erfuhr er Strauchs Anwesenheit auf dem Schiffe, daß dieses sein Eigentum sei und nur seine Sachen enthalte, ferner daß er außer den von ihm selbst und dem Herzog von Croy ausgestellten Pässen noch mit anderen versehen sei, doch bezweifelte er die Angaben wegen des Schiffes und der Sachen, und da er auch von dem Treiben Strauchs in Danzig und von seinem verdächtigen Verkehr mit Liliehoeck unterrichtet war, so beschloß er, ihn samt dem Schiff vorläufig in Gewahrsam zu behalten. Er ließ daher, während er selbst seinen Marsch fortsetzte, das Schiff nach Colberg bringen und gab Befehl, daß dort Strauchs Sachen genau untersucht werden sollten. Er berichtete das Vorgefallene noch an demselben Tage dem Kurfürsten und erbat sich von diesem weitere Verhaltungsbefehle. Am 8. Oktober kam das Schiff in dem Hafen von Colberg an. Dort griff sofort die pommersche Regierung ein[1]. Auch dieser waren die über Strauchs Treiben in Danzig, besonders über seinen Verkehr und seine angeblichen Machinationen mit Liliehoeck verbreiteten Gerüchte wohl bekannt und sie vermutete, daß unter seinen Schriften und sonstigen Sachen sich manches finden würde, das über diese und andere den Kurfürsten angehende Dinge Licht verbreiten könnte, es kam ihr außerdem sehr verdächtig vor, daß Strauch behauptete, einer Vocation nach Hamburg zu folgen, während man doch wußte, daß er von der schwedischen Regierung nach Greifswald berufen war und daß er schon in Danzig den Titel eines

---

[1]) Die Hinterpommersche Regierung an den Kurfürsten d. Colberg 30. September/10. Oktober 1675, Strauchs Schreiben an denselben vom 25. Oktober/4. November 1675 (B.).

schwedischen Professors und Konsistorialrats angenommen hatte, auch sie wollte ferner nicht glauben, daß das Schiff wirklich ihm gehöre und nicht schwedisches Eigentum sei. Sie ließ daher, obwohl er unter Berufung auf seine Pässe und auf seine Würde „als Doktor der Theologie und Gesandter des großen Gottes" protestierte, noch an demselben Abend alle seine Sachen durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen versiegeln und beabsichtigte, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten und ihn selbst zu verhören. Am nächsten Morgen aber erschien bei ihr der Oberst Uckermann und wies einen inzwischen von Schwerin erhaltenen Befehl vor, nach welchem Strauchs Sachen von dem Festungskommandanten und einem anderen Offizier untersucht und ein Verzeichnis derselben angefertigt werden sollte. Die Regierung mußte daher vorläufig das Weitere diesen Militärs überlassen, auch sie aber berichtete über das Vorgefallene an den Kurfürsten und bat diesen um Anweisung, was mit Strauch und dem Schiffe geschehen sollte. Sie bemerkte dabei, daß die Untersuchung gegen Strauch von den Offizieren, welche über dessen Treiben in Danzig wohl nicht ausreichend unterrichtet wären, kaum in genügender Weise geführt werden könnte, und daß das Schiff sehr bequem als Avisjacht zu verwenden sein würde; wenn dieses geschehen könnte, so könnte das zur Anschaffung einer solchen aufzubringende Geld (844 Taler) gespart werden. Am 9. und 10. Oktober wurde wirklich das Schiff und die in demselben befindlichen Sachen Strauchs durch die Offiziere einer genauen Visitation unterzogen, aber nichts irgendwie Verdächtiges gefunden. Inzwischen war die Nachricht von Strauchs Mißgeschick nach Danzig gekommen. Bei seinen Freunden und Anhängern erregte sie große Entrüstung, aber auch eine gewisse Freude, da man die Hoffnung schöpfte, ihn nun doch wieder nach Danzig zurückzubekommen. Die Elterleute der Hauptgewerke schrieben[1]) an ihn, daß, wenn seine Freilassung Schwierigkeiten bereiten sollte, sie deswegen eine Deputation an den Kurfürsten senden wollten, sie erboten sich, wenn er freigelassen sein würde, zu ihm zu reisen und ihn wieder nach Danzig zurückzuführen, wo sie dafür sorgen wollten, daß er gebührenden Unterhalt und Wohnung erhalten sollte, und sie mahnten ihn unter Hinweis auf seinen Revers, der Berufung nach Hamburg, von der sie erst jetzt Kunde erhalten zu haben scheinen, nicht Folge zu leisten. Strauchs Feinde dagegen empfanden lebhafte Schadenfreude und bemühten sich, seine Freilassung zu hintertreiben. Jener Ratsherr Michael Behm, der Verfasser der

---

[1]) d. Danzig 19. Oktober 1675.

„Gründlichen Widerlegung der siebenzehn Lästerbüchlein“ schrieb an Schwerin und berichtete ihm von den Gerüchten, welche in Danzig über den Verkehr Strauchs mit Liliehoeck umgingen, er sollte demselben 10000 Gulden gezahlt und dagegen von ihm ein „Kleinod“ im Wert von ebensoviel Talern erhalten haben, ferner sollte er ein über die Verhandlungen mit ihm geführtes Tagebuch bei sich haben, und ähnliche Nachrichten gingen dem General auch von dem Danziger Stadtkommandanten v. Fleming und anderen zu. Er besuchte daher, nachdem er nach der glücklichen Einnahme von Wollin nach Colberg zurückgekehrt war, am 17. Oktober Strauch selbst und ließ an den beiden folgenden Tagen ein weiteres Verhör, besonders über jene Punkte, durch den Regimentsprediger Kanonerhoff und den reformierten Prediger Meinzel mit ihm anstellen. Strauch erklärte, von einem solchen Diarium wisse er nichts, in betreff des Schiffes zeigte er den darüber abgeschlossenen Kaufkontrakt vor und versicherte, daß er dasselbe wirklich, nicht etwa nur zum Schein, gekauft habe und daß seines Wissens nur ihm gehörige Sachen sich darin befänden. Daß er von Liliehoeck ein Kleinod empfangen habe, bestritt er auf das entschiedenste, und er setzte auseinander, wie es sich mit dem jenem vorgestreckten Gelde verhalte. Daraufhin glaubte der General, daß die gegen Strauch erhobenen Verdächtigungen ungegründet seien, und da ihm die Sache leid und auch der militärischen Geschäfte wegen, mit denen er überhäuft war, lästig war, beschloß er, dieselbe kurzer Hand, ohne vorher die von dem Kurfürsten erbetenen Verhaltungsbefehle abzuwarten und ohne mit der Regierung weitere Rücksprache zu nehmen, abzutun. Er verlangte, daß Strauch seine Aussagen beschwören sollte, und als dieser nach anfänglichem Bedenken sich dazu bereit erklärte und wirklich am 22. Oktober in seiner, vieler anderer Offiziere und der beiden Prediger Gegenwart den verlangten feierlichen Eid leistete, sprach er unter Äußerungen heftigen Unwillens über diejenigen, welche ihm aus Danzig solche Unwahrheiten berichtet und dadurch zu dem ganzen Handel Anlaß gegeben hätten, ihn und seine Sachen frei, erlaubte ihm fortzuziehen und stellte ihm für die Weiterreise nach Hamburg einen neuen Paß aus. Strauch, sehr erfreut darüber, teilte am folgenden Tage den Elterleuten der Gewerke in Danzig diesen Ausgang der Sache und seine Absicht, nach Hamburg zu reisen und die dortige Predigerstelle anzunehmen, mit, unter der Versicherung, daß er trotzdem sein von ihm wegen der Rückkehr nach Danzig gegebenes Versprechen erfüllen werde. Seine ursprüngliche Absicht, die Reise zu Wasser fortzusetzen, gab er auf, vielmehr machte er mit einem gerade in Colberg mit seinem Gefährt befindlichen Danziger Fuhrmann ab, daß

dieser ihn, seine Frau und seine notwendigsten Sachen zu Wagen nach Hamburg bringen sollte, während seine übrigen Sachen, namentlich seine Bibliothek, auf dem Schiffe ebendorthin geschafft werden sollten, und trat nach wenigen Tagen die Weiterreise an. Dem General v. Schwerin aber muß die Freilassung Strauchs wieder leid geworden sein, doch scheute er sich, selbst etwas gegen ihn vorzunehmen, er erteilte aber dem in Stargard kommandierenden Kapitän Hasecke den Befehl, ihn dort anzuhalten oder, falls er schon weiter gekommen sein sollte, ihm nachzusetzen und ihn wieder zurückzuholen. So reiste Strauch zunächst ruhig weiter, am 28. Oktober traf er zwischen Naugard und Stargard in Massow wieder mit Schwerin, der aufs neue mit seinen Truppen ausgezogen war, um an der Belagerung von Wolgast teilzunehmen, zusammen. Derselbe ließ ihn nichts merken, begrüßte ihn freundlich und wünschte ihm eine gute Reise. Aber als er drei Stunden später in Stargard eintraf, wurde er von jenem Kapitän Hasecke angehalten. Derselbe behauptete, Befehl dazu von Schwerin erhalten zu haben, und als Strauch, höchst verwundert darüber, ihm erzählte, daß er vor wenigen Stunden mit dem General zusammengetroffen sei und daß dieser ihn ganz ruhig habe weiter gehen lassen, erklärte er, der Befehl komme von dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, der damals noch die Statthalterschaft in der Mark führte, her. Da Strauch erfuhr, daß dieser sich nur wenige Meilen entfernt in Greifenhagen befinde, so verlangte er nach Rücksprache mit den dort anwesenden Kammerräten v. Carnitz und Creutz, sich zu demselben begeben zu dürfen. Das wurde ihm auch gestattet. So trennte er sich von seiner Frau und fuhr nach Greifenhagen, fand den Fürsten im Lager bei der Stadt, wurde von ihm auch vorgelassen, aber mit dem Bescheide abgefertigt, daß er jetzt keine Zeit hätte, sich von ihm seine Sache ausführlich vortragen zu lassen. Seine Bitte, ihn nach Berlin weiterreisen zu lassen, wurde abgeschlagen, er mußte dort bleiben und es wurde ihm dann angekündigt, daß er bis auf weiteren Befehl des Kurfürsten nach Cüstrin werde abgeführt werden. Wirklich mußte er am 1. November auf einem offenen Wagen unter militärischer Bedeckung die Reise dorthin antreten; am 3. November kam er in Cüstrin an, wurde dort auf das Schloß gebracht und, wie er klagt, in so enger Haft gehalten, als wenn er der ärgste Übeltäter wäre.

Der Kurfürst, der Anfang Oktober an der Spitze seiner Armee und der Truppen seiner Bundesgenossen von Mecklenburg aus in das schwedische Pommern eingedrungen war, muß erst verhältnismäßig spät die Berichte Schwerins und der pommerschen Regierung über

die Festnahme Strauchs erhalten haben, erst am 18. antwortete[1]) er denselben. Schwerin erhielt Befehl, Strauch wohl bewachen zu lassen, die Regierung wurde angewiesen, durch eines ihrer Mitglieder, den Regierungsrat und Archivar Höltzner, dessen Sachen und Schriften inventieren und genau durchsuchen, aus den importantesten Briefen einen Auszug machen zu lassen und diesen nebst dem Inventar ihm zuzuschicken, ferner sollte sie Strauch „von seinem Tun und Lassen genau und mit guter Vorsichtigkeit examinieren“, um zu vernehmen, wie weit er etwa „mit den schwedischen Händeln und sonst sich bemenget hätte“, sie wie der General erhielten Befehl, ihn nicht eher loszulassen, bis sie expressen Befehl dazu erhalten hätten. Diese Reskripte kamen in Colberg erst Ende Oktober an, nachdem Strauch schon entlassen und Schwerin von dort abmarschiert war. Das an diesen gerichtete Schreiben wurde ihm nachgeschickt und er hat gewiß, nachdem er vor Wolgast mit dem Kurfürsten zusammengetroffen war, diesem weiteren Bericht erstattet und sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht. Die pommersche Regierung berichtete[2]) dem Kurfürsten was inzwischen geschehen war, daß Strauch, nachdem ihn Schwerin entlassen, schon vor einigen Tagen mit einem Teil seiner Sachen abgereist sei, daß das Schiff aber und seine übrigen Sachen, besonders einige Kisten mit Büchern, sich noch dort befänden. Bevor dieses Schreiben aber den Kurfürsten erreichte, erhielt dieser durch den Fürsten von Anhalt Nachricht von Strauchs neuer Verhaftung und Abführung nach Cüstrin. Er war damit sehr einverstanden. Er war ja schon längst von Strauchs Tun und Treiben in Danzig und von seinem verdächtigen Verkehr mit Liliehoeck unterrichtet, und Strauchs Feinde, von denen manche, wie der Syndikus Franck und jener Ratsherr Behm, schon längst Verbindungen mit dem brandenburgischen Hofe unterhielten, haben dafür gesorgt[3]), daß ihm weiterer Verdacht

---

[1]) Der Kurfürst an den Generalmajor v. Schwerin d. Gützkow 8./18. Oktober 1675, an die hinterpommersche Regierung von demselben Datum (B.).

[2]) Die Hinterpommersche Regierung an den Kurfürsten d. Colberg 21./31. Oktober 1675 (B.).

[3]) Im Danziger Archiv befindet sich das von dem Subsyndikus Stodert geschriebene Konzept eines jedenfalls an eine Persönlichkeit am brandenburgischen Hofe gerichteten, vielleicht auch zur Veröffentlichung bestimmten Schreibens. Dasselbe beginnt: „Männiglich die D. Strauchen kennen, halten dafür, daß da gleich Seren. Elector an diesem allgemeinen Friedenstörer für jetzt keine Ursach ulterioris detentionis finden sollte, cum tamen revera sint, dieselbe sich doch inskünftige, und da post coronationem regiam manchem die Zunge gelöset werden sollte, merklich äußern dürften. Gewiß ist, daß dieser böse Mann si non author tamen particeps gewesen vieler destinatorum contra Electoralem domum et eius commoda tanquam intimus con-

gegen denselben eingeflößt, die feindselige Gesinnung, welche Strauch in Danzig gegen ihn und sein Haus bekundet hätte, die Gefahren, welche er in Hamburg, wenn er dort sein Treiben fortsetzte, anrichten könnte, die Notwendigkeit, ihn unschädlich zu machen, vorgestellt wurde. Durch solche Einflüsterungen hat der Kurfürst sich in seinem ganzen Verfahren gegen Strauch bestimmen lassen. Jetzt erwiderte er[1]) dem Fürsten von Anhalt, Strauchs Abführung nach Cüstrin sei ihm sehr angenehm, derselbe sollte dafür Sorge tragen, daß er dort wohl in Acht genommen werde, damit er nicht entwische. Zugleich aber beschloß er, Material beschaffen zu lassen, auf Grund dessen weiter gegen Strauch vorgegangen werden könnte. Schwerin erhielt Befehl, die Nachrichten, die er von Danzig her über das Diarium Strauchs und über das Kleinod erhalten, ferner die Protokolle und Akten „die seinetwegen ergangen", einzusenden, die pommersche Regierung wurde angewiesen, mit der Inventarisierung und Untersuchung der Sachen Strauchs fortzufahren und darüber Bericht zu erstatten. Zugleich aber beauftragte[2]) der Kurfürst den Oberhauptmann zu Lauenburg und Bütow, Peter v. Somnitz, sich nach Danzig zu begeben und dort insgeheim nähere Erkundigungen in der Strauchschen Angelegenheit anzustellen, über dessen angebliche Bemühungen, Danzig unter schwedische Botmäßigkeit zu bringen, und über darauf bezügliche Briefe, welche aufgefangen sein sollten, über seinen Verkehr mit Liliehoeck, über den am polnischen Hof gegen ihn geführten Prozeß und das dort gefällte Urteil, ferner über die Händel, die er in Danzig angerichtet hätte, und die Beschuldigungen, welche von seiten des Rates deswegen gegen ihn erhoben würden, endlich über das Diarium und wie es sich mit dem von Strauch an Liliehoeck vorgestreckten Gelde und dem angeblich dafür erhaltenen Kleinod verhalte. Womöglich sollte er glaubwürdige Dokumente, mit denen Strauchs sträfliches

---

siliarius legati Suecici et Pal. Pomeraniae . . . . Wie haben diese consiliarii nicht auf J. Chff. D. losgezogen? Wie hat mancher nicht die Feder und Zunge gespitzet und solche durch ganz Polen laufen lassen" etc. Zum Schluß heißt es: „Sollte nun ein solcher Unglücksvogel nicht detentionem pro ulteriori inquisitione verdienet haben? Vielleicht schickt der Kurfürst von Sachsen als sein Landesherr ihn auf den Königstein. Aber auch in Spandau oder Cüstrin ist gute Gelegenheit zu studieren. Vielleicht könnte er dadurch zur Erkenntnis seiner Sünden gebracht werden. Kommt er nach Hamburg, wo populus den Magistrat gezwungen, ihn zu berufen, wird er nicht allein civitatem et viciniam mit allerhand Unglück verwirren und betrüben, weil sein Sinn ihn dazu trägt und derselbe incorrigibilis bleibt. Der Kurfürst würde ulteriori detentione nicht nur seinen commodis, sondern einem großen Teil von Europa consulieren".

[1]) Der Kurfürst an den Fürsten von Anhalt d. Wolgast 2./12. November 1675 (B.).

[2]) Der Kurfürst an v. Somnitz d. Wolgast 4./14. November 1675 (B.).

Verfahren belegt werden könnte, beschaffen, er sollte sich auch erkundigen, ob nicht etwa der Danziger Rat gesonnen sei, denselben im Arrest zu belangen. Aber die Auskunft, die er daraufhin erhielt, war sehr wenig befriedigend. Unter den Sachen und Schriften Strauchs wurde nichts Verdächtiges oder ihn Gravierendes gefunden. Schwerin erwiderte[1]) nur, Strauchs Absichten würden noch immer von vielen als sehr gefährlich geschildert, und es wäre wohl nötig, daß er auf die Festung Peitz gebracht würde, denn, wenn er loskäme, könnte er in Hamburg den größten Schaden anrichten, und als er darauf wiederholt gemahnt wurde, die verlangten Akten einzusenden, erwiderte er[2]), mit Strauch sei nichts vorgegangen, was Akten machen könnte, außer dem Eid und dem Inventar, die er schon eingeschickt hätte, und er rechtfertigte dann nur noch einmal sein Verfahren gegen denselben und wiederholte den Vorschlag, ihn nach Peitz zu schicken. Der Oberhauptmann v. Somnitz hat sich allerdings sofort nach Danzig begeben und dort die anbefohlenen Nachforschungen angestellt, aber mit schlechtem Erfolg. Schriftliche Dokumente, berichtete er[3]), schienen nicht vorhanden zu sein, und da die Gemeine Strauch noch immer sehr zugetan sei und die, welche nicht dessen Partei hielten, anfeinde, so scheue sich auch jedermann, wider ihn auszusagen, das, was er erfahren, hätten seine Gewährsmänner meist nur von anderen gehört. Strauch sei zwar in Verdacht gewesen, um einen Anschlag der Schweden gegen Danzig gewußt zu haben, der Rat hätte aber nichts gewisses darüber erfahren können. Daß er mit Liliehoeck oft und heimlich konferiert habe, werde allgemein behauptet, aber worüber sie verhandelt, darüber hätte er keine Nachricht erhalten können, ebensowenig über das Diarium und über das Kleinod. Strauch im Arrest zu belangen, dazu habe niemand Lust, die Herren vom Rat sagten, sie wären mit ihm so verfahren, wie es ihr Amt und sein Verhalten erfordert hätte, wenn jemand aber privatim gegen ihn vorgehen wollte, so wäre ein Aufstand zu befürchten.

Natürlicherweise war Strauch über das, was ihm begegnet, und über die Art, wie er behandelt worden war, höchst entrüstet und er war nicht der Mann, der sich das hätte ruhig gefallen lassen. Die Beschwerden, welche er an die Behörden in Küstrin richtete, waren ohne Erfolg, auf seine Fragen nach der Ursache, weswegen er gefangen gehalten werde, erhielt er keinen Bescheid[4]), nur unter der

---

1) Schwerin an den Kurfürsten d. Colberg 5./15. Dezember 1675 (B.).
2) Derselbe an den Kurfürsten d. Colberg 10./20. Januar 1676 (B.).
3) v. Somnitz an den Kurfürsten d. Lauenburg 4./14. Dezember 1675 (B.).
4) Strauch an Ph. Want in Colberg d. Küstrin 9./19. November 1675 (B.).

Hand erfuhr er, es geschehe, weil man besorgte, er werde die Hamburger ebenso wie vorher die Danziger Bürgerschaft auf die schwedische Seite zu bringen suchen. Er wandte sich darauf an den Kurfürsten. In einer umfangreichen Supplik setzte er[1]) demselben Anfang November den ganzen Hergang der Dinge und das ihm widerfahrene Unrecht auseinander und verlangte von ihm, als einem Gerechtigkeit liebenden Potentaten, Bestrafung der verwegenen Leute, die ihn auf der See gefangen genommen und so zu dem ganzen Handel Anlaß gegeben hätten, ferner seine Freilassung und Förderung seiner Berufsreise, Ersetzung des ihm zugefügten, über tausend Taler betragenden Schadens und Herausgabe der Briefe übelgesinnter Danziger, durch welche er verleumdet worden sei. Er sandte dieses Schreiben an den Fürsten von Anhalt, der es auch sofort an den Kurfürsten weiterbefördert hat, aber er erhielt keine Antwort. Er ließ Anfang Dezember ein neues Memorial[2]) an den Kurfürsten, dann Mitte des Monats eine Bittschrift an die Kurfürstin[3]) folgen, in welcher er unter Hinweis auf Esther, Abigail und andere fromme Frauen, die durch ihre Fürbitte Gutes getan hätten, und nach Erzählung seiner Schicksale sie bat, bei ihrem Gemahl Fürbitte einzulegen, daß er freigelassen oder ihm wenigstens gestattet werde, sich vor diesem selbst zu verantworten, aber auch diese Schreiben blieben ohne Antwort, seine Lage unverändert. Dadurch nicht abgeschreckt, richtete er Ende Dezember ein neues geharnischtes Schreiben[4]) an den Kurfürsten, durch welches er diesem das Gewissen zu rühren versuchte. In Erinnerung, so beginnt er, daran, daß Gott einst Pharao öfters habe ermahnen lassen, nicht durch unbillige Anhaltung des israelitischen Volkes gegen den Stachel zu löken, habe er sich entschlossen, obwohl seine früheren Bittschriften erfolglos gewesen seien, ihn nochmals anzusprechen und anzuflehen, die unbilligen Prozeduren, die man in seinen Landen mit ihm vorgenommen habe, zu kassieren und so Gottes gerechten Zorn von seinem Hause und dem ganzen Lande abzuwenden. Er bittet ihn, diese Erwähnung Pharaos nicht ungnädig aufzunehmen, nicht ihn habe er mit demselben vergleichen wollen, sondern seine Verfolger, welche die Bestellung des Reiches Gottes zu hindern suchten. Gott lebe noch, ihm seien seine Diener und Mundboten noch ebenso lieb wie

---

[1]) Strauch an den Kurfürsten d. Küstrin 25. Oktober/4. November 1675 (B.)

[2]) Strauch an denselben d. Küstrin 30. November/10. Dezember 1675.

[3]) Strauch an die Kurfürstin d. im Küstriner Schloßgefängnis 5./15. Dezember 1675, ebenso wie das vorige durch die Gräfin Dohna befördert.

[4]) Strauch an den Kurfürsten d. im Cüstrinschen Schloßgefängnis 18./28. Dezember 1675, an den Postdirektor M. Mathias adressiert.

früher. Er hält dem Kurfürsten dann vor, daß durch dessen Beamte, den Herzog von Croy und den General von Schwerin, ihm der Durchzug durch sein Land versprochen, daß dieses Versprechen aber nicht gehalten sei, daß er, der Kurfürst, selbst ihn vor einem Jahre habe auffordern lassen, in seinen Dienst zu treten, und daß er deswegen, infolge der verleumderischen Mißdeutung der Sache in dem Pasquill des Michael Behm habe schwere Anfeindung erleiden müssen, daß er diesen „atheistischen Pasquillanten" und dessen Konsorten aber vor dem polnischen Hofe belangt habe. Er hält ihm vor, daß, wenn er hier sterben sollte, sein Blut gleich dem Abels über das Land, in welchem es durch so harte Pressuren schnöde vergossen worden sei, zu Gott um Vergeltung schreien werde. Er könne, so schließt er, mit Jeremias zu dem Kurfürsten sprechen: „Was habe ich wider Euch, Eure Knechte und Euer Volk getan?" Wenn er unrecht gegen ihn geredet oder gehandelt hätte, so möge man es ihm beweisen. Der Kurfürst möchte sich in der Verwaltung seines obrigkeitlichen Amtes nicht von dem heidnischen Festus beschämen lassen. Er möge alles erwägen und dessen gewiß sein, daß Gottes Güte auch ihn jetzt zur Buße leiten wolle, und daß er andernfalls vor Gott und der ganzen Christenheit keine Entschuldigung haben werde.

Inzwischen waren auch von verschiedenen anderen Seiten her Versuche gemacht worden, seine Freilassung zu erwirken. Zuerst hatte[1]) die schwedische Regierung in Stralsund, nachdem sie von seiner Festnahme auf der See Kunde erhalten, in einem Schreiben den Kurfürsten gebeten, Strauch, der „als geistliche Person auch bei jetzigem verworrenen Stande" nichts Feindliches gegen ihn vornehmen könne und werde, loszugeben und sein Amt in Greifswald antreten zu lassen. Sie erhielt durch die brandenburgische Kammerkanzlei die Antwort[2]), Strauch leugne, daß er in schwedischen Diensten sich befinde, gebe vor, er sei nach Hamburg berufen, es verlaute von ihm auch, daß er einige seiner Profession nicht anständige Korrespondenzen gepflogen habe, der Kurfürst finde daher nötig, die Sache untersuchen zu lassen, und habe schon die nötigen Verordnungen deswegen erlassen. Darauf hatte sich der schwedische Statthalter in Pommern, der Reichsfeldherr Graf Wrangel, an den Kurfürsten gewendet[3]), die Behauptung Strauchs von seiner Berufung nach Hamburg als ein „in der Konfusion

---

[1]) Die schwedische Regierung an den Kurfürsten d. Stralsund 15./25. Oktober 1675 (B.).

[2]) Die Kurfürstl. Kammerkanzlei an die schwedische Regierung d. Gützkau 19./29. Oktober 1675 (B.).

[3]) Graf Wrangel an den Kurfürsten d. Stralsund 21./31. Oktober 1675 (B.).

gebrauchtes Mittel, um freizukommen", gedeutet und gebeten, ihm „diesen innozenten Irrtum" nicht zum Nachteil auszulegen, sondern ihn freizulassen. Der Kurfürst aber hatte ihm in einem sehr höflichen Schreiben geantwortet[1]), Strauch werde, wie auch aus französischen Relationen hervorgehe, „wegen der gepflogenen Correspondentien" und seines ganzen Verhaltens für gefährlich gehalten, nur deswegen, weil er sich mit so mancherlei Verdacht beladen, sei er festgenommen worden, die Sache sollte aber so behandelt werden, daß niemand Ursache haben sollte, sich zu beschweren. Darauf waren die Hamburger gekommen. Als dort die Festnahme Strauchs und seine Fortführung nach Cüstrin bekannt wurde, schickten die Kirchenvorsteher von St. Jacobi zwei aus ihrer Mitte zum Kurfürsten, um seine Freilassung zu erbitten, und auch der Hamburger Rat gab ihnen ein Verwendungsschreiben[2]) mit. Der Kurfürst aber, der mit dem Rat und der Bürgerschaft von Hamburg aus verschiedenen Gründen sehr unzufrieden war, beantwortete dieses Schreiben garnicht, gewährte auch den Deputierten keine Audienz, sondern ließ ihnen nur den Bescheid[3]) zugehen, Strauch werde in seinem Paß und auch in dem Schreiben Wrangels als schwedischer Professor und Konsistorialassessor in Greifswald bezeichnet, könne also nicht nach Hamburg berufen sein, überdies hätte er sich in verdächtige Korrespondenzen eingelassen, seine Sache müßte näher untersucht werden, und er könnte ihn daher nicht freigeben[4]). Etwas später, im Januar 1676, wandte sich Strauchs Gattin, die nach ihrer Trennung von demselben nach Hamburg gegangen war und dort in dem Pfarrhause Aufnahme gefunden hatte, an den Kurfürsten von Sachsen, als den Landesherrn Strauchs, schilderte diesem die ihrem Manne zugefügte Gewalt und dessen klägliche Lage und bat ihn, sich seiner anzunehmen. Daraufhin schrieb dieser[5]) an den Kurfürsten und er-

---

[1]) Der Kurfürst an Graf Wrangel d. Wolgast 22. Oktober/1. November 1675 (B.). Auch ein weiteres Schreiben Wrangels an den brandenburgischen Oberhofmarschall von Canitz vom 8./18. November 1675 (B.) war ohne Erfolg.

[2]) d. Hamburg 18. November 1675 (B.).

[3]) Resolution des Kurfürsten d. 2./12. Dezember 1675 (B.).

[4]) Dem dänischen Generalmajor Wolter in Wismar, der sich auf Wunsch einiger Hamburger Freunde auch für Strauch verwendet hatte, schreibt der Kurfürst (d. Cöln 10./20. Januar 1676), Strauch stehe in schwedischen Diensten, habe sich schon in Danzig mehr als einen schwedischen Agenten und Sollizitanten als einen frommen evangelischen Prediger erwiesen, ihm sei jedenfalls nur deswegen gestattet worden, den Ruf nach Hamburg anzunehmen, um dort als schwedischer Emissär zu dienen, es sei daher nicht nur ihm, sondern dem ganzen Römischen Reiche viel daran gelegen, daß er jetzt nicht nach Hamburg komme.

[5]) Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den Kurfürsten d. Dresden 16./26. Januar 1676 (B.).

suchte ihn, in der Zuversicht, daß bei genauerer Untersuchung der Sache Strauchs Unschuld an den Tag kommen werde, denselben freizugeben und inzwischen „in leidlicher Haft und notdürftiger Pflege zu halten". Darauf erwiderte der Kurfürst[1]), daß er infolge des verdächtigen Verkehrs Strauchs mit Liliehoeck, seiner widerspruchsvollen Angaben über das Ziel seiner Reise und der Händel, in die er sich eingelassen habe, große Ursache habe, ihn gefangen zu halten, daß Strauch aber nicht übel behandelt, sondern in einer guten warmen Stube im Cüstriner Schlosse verwahrt werde und sich selbst beköstigen lassen dürfe, und versicherte, daß ihm „nichts, als was die Rechte vermögen", zugefügt werden solle.

Ebensowenig wie diese Verwendungen von anderer Seite her haben die Bittschriften Strauchs selbst den Kurfürsten milder gestimmt, im Gegenteil, er hat jenes letzte leidenschaftliche Schreiben desselben als höchst unverschämt angesehen. Er beauftragte[2]) die neumärkische Regierung, ihn deswegen zur Rede zu stellen und ihm zugleich auseinanderzusetzen, daß er sich ohne Grund über ungerechte Behandlung beschwere. Er stehe nachgewiesenerweise in schwedischen Diensten, es sei bekannt, daß er mit Liliehoeck in vertrauter Korrespondenz gestanden und diesem Geld vorgeschossen habe, um an den polnischen Hof zu reisen und diesen gegen den Kurfürsten aufzureizen. Er habe ferner, indem er sich bald für in schwedischem Dienst stehend ausgegeben, bald behauptet habe, einer Berufung nach Hamburg zu folgen, Unwahrheiten vorgebracht. Der Kurfürst habe also Ursache genug gehabt, sich seiner Person zu versichern, es sollte ihm, wenn, wie derselbe befohlen habe, die betreffenden Akten eingeliefert seien, gebührendermaßen der Prozeß gemacht werden. Als[3]) die Regierung ihm diese Vorhaltungen gemacht hatte, versicherte Strauch, daß er keineswegs die Absicht gehabt habe, den Kurfürsten zu beleidigen, und bat, falls „die Empfindlichkeit seiner Schmerzen ihn veranlaßt haben sollte, etwas Menschliches zu begehen" und dem Kurfürsten zu nahe zu treten, um Entschuldigung. Er dankte dafür, daß ihm die Gründe, warum er in Haft gehalten werde, mitgeteilt seien, zählte dann aber wieder die „harten Pressuren" auf, die ihn genötigt hätten, sich bei dem Kurfürsten zu beschweren, und suchte die gegen ihn erhobenen Anklagen zu entkräften. Daß er sich bald für in schwedischen

---

1) Der Kurfürst an den Kurfürsten von Sachsen d. Cöln a. d. Spree 12./22. Februar 1676 (B.).

2) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung d. Cöln 29. Dezember/8. Januar 1676 (B.).

3) Die neumärkische Regierung an den Kurfürsten d. Cüstrin 5./15. Januar 1676 (B.)

Diensten stehend, bald für einen nach Hamburg berufenen Pastor ausgegeben habe, sei durch den Unterschied der Zeiten veranlaßt worden, anfangs hätte er wirklich nach Greifswald gehen wollen, nachher aber der Kriegsgefahr wegen sich entschließen müssen, der Berufung nach Hamburg zu folgen. Liliehoeck habe er besucht, um ihm dafür zu danken, daß er durch seine Empfehlung seine Berufung in schwedische Dienste bewirkt habe, er habe aber weder mit ihm, noch mit irgend jemand zum Nachteil des Kurfürsten korrespondiert. Die Geldangelegenheit stellte er so dar, als wenn Liliehoeck ihm damit eine Gefälligkeit erwiesen habe, indem er die seiner Frau gehörigen Obligationen übernommen und sich verpflichtet habe, ihm den Betrag derselben in Hamburg zahlen zu lassen; daß Liliehoeck den Betrag derselben gleich ausgezahlt erhalten habe, obwohl dieses eigentlich erst nach halbjähriger Kündigung hätte geschehen dürfen, daran sei der Danziger Rat schuld. Schließlich klagte er darüber, daß man den Prozeß gegen ihn mit der Exekution begonnen habe, behauptete aber sehr zuversichtlich, wenn auch die Zahl der Teufel verdoppelt werden könnte, würde es doch dem höllischen Reich nicht gelingen, ihm irgend etwas nachzuweisen, wodurch er das, was er schon erlitten, verdient hätte, und er bat die Regierung, ihn dem Kurfürsten zu baldiger Erlösung aus dem unverdienten Gefängnis zu empfehlen. Diese mündliche Erklärung wiederholte er dann schriftlich [1]), ließ bald darauf eine neue ähnliche Eingabe [2]) an die Regierung folgen und richtete schließlich [3]) Anfang Februar noch eine Rechtfertigungsschrift an den Kurfürsten, in welcher er diesen nochmals bat, vor ihm selbst erscheinen und seine Unschuld beweisen zu dürfen. Der Kurfürst hat sich darauf nicht eingelassen, aber an der Absicht, einen Prozeß gegen ihn zu veranstalten, hielt er noch fest und er befahl [4]) daher dem General v. Schwerin aufs neue, die Akten, welche wegen Strauchs bei ihm vorhanden seien, und die ihm über denselben zugegangenen Mitteilungen einzusenden, und ordnete auch eine nochmalige genaue Untersuchung der in Colberg befindlichen Sachen Strauchs an. Aber bei den letzteren wurde nichts Besonderes gefunden, als ein Beutel mit 550 Talern, von dem es ebenso wunderbar ist, daß er erst jetzt entdeckt wurde, wie daß Strauch bei seiner Abreise von Colberg ihn nicht mitgenommen hat. Schwerin aber antwortete [5]) wiederum, mit Strauch sei

---

[1]) Strauch an die neumärkische Regierung d. 3./13. Januar 1676 (B.).

[2]) Strauch an dieselbe d. 13./23. Januar 1676 (B.).

[3]) Strauch an den Kurfürsten d. 24. Januar/3. Februar 1676 (B.).

[4]) Der Kurfürst an v. Schwerin d. Cöln 18./28. Februar 1676 (B.).

[5]) Schwerin an den Kurfürsten d. Colberg 24. Februar/6. März 1676 (B.).

nichts vorgegangen, was Akten machen könnte, die Schreiben, welche ihm aus Danzig von Behm und dem Obersten v. Fleming zugegangen seien, habe er, da sie nur Mutmaßungen enthalten hätten, vernichtet. Als der Kurfürst sich damit nicht zufrieden gab, vielmehr nicht nur den Befehl wegen der Akten wiederholte, sondern auch eine nochmalige Untersuchung von Strauchs Sachen durch die Regierung anordnete[1]) und schließlich von Schwerin über die unter denselben gefundenen Gelder, die er selbst angeblich auf 15000 Taler geschätzt habe, Auskunft verlangte[2]), da nahm der General das sehr übel. Er berichtigte zunächst den letzteren Irrtum (nicht das bei Strauch gefundene Geld, sondern den Wert der gesamten Sachen desselben habe er auf 15000 Taler geschätzt), beschwerte[3]) sich dann aber bitter über die Anfeindungen und Verleumdungen, durch welche seine Gegner am Hofe ihn zu verdächtigen suchten, erklärte seine Ehre dadurch für verletzt und verlangte seinen Abschied. Der Kurfürst hat ihn hinfort mit dieser Angelegenheit in Ruhe gelassen, als er ihn zu Beginn des Sommers 1676 zur Teilnahme an dem neuen Feldzuge gegen Schweden von Colberg abrief, ordnete er an[4]), daß Strauchs Sachen der dortigen Amtskammer übergeben werden sollten. Von einem gerichtlichen Verfahren gegen Strauch mußte vorläufig abgesehen werden. Da von dessen Freunden gehässige Berichte über seine Gefangennahme und Briefe von ihm mit Klagen über die ihm angetane Gewalt veröffentlicht wurden, so ließ man, um die öffentliche Meinung zu beruhigen, ein kurzes Flugblatt[5]) in Form eines Schreibens eines ungenannten Verfassers an einen Freund vom 1. Februar 1676 drucken, in welchem über die gegen den Kurfürsten gerichteten Anschläge Liliehoecks und Strauchs und über die Art und Weise, wie er in die Gewalt des Kurfürsten geraten war, berichtet und dargelegt wurde, daß seine Berufung auf die ihm erteilten Pässe, auf seine Stellung als Geistlicher und darauf, daß er nach Hamburg habe reisen wollen, ungegründet, daß die Pässe, die er sich verschafft, für den Kurfürsten nicht verbindlich, daß er als ein „schwedischer Diener und Negotiant" verhaftet sei. Da sich aber herausgestellt hatte, daß Strauch trotz

1) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung d. Cöln 10./20. März 1676 (B.).

2) Der Kurfürst an Schwerin d. Cöln 3./13. April 1676 (B.).

3) Schwerin an den Kurfürsten d. Stargard 5./15. u. 15./25. April 1676 (B.).

4) Der Kurfürst an Schwerin d. Cöln 15./25. Juni 1676 (B.).

5) „Abdruck Schreibens den inhafftierten D. Aegidium Strauch anbetreffend. A. 1676". (4⁰. 4 S.) Ein längeres: „Antwort-Schreiben an einen guten Freund, darinnen von D. Strauchs gegenwärtigem Zustand und seinen gefährlichen und weit außsehenden Händeln und Anschlägen merckliche Dinge zu finden seynd. A. 1676" (4⁰. 14 S.) ist jedenfalls Danziger Ursprungs.

aller angewandten Vorsichtsmaßregeln doch heimlich mit seinen Freunden, besonders nach Danzig und Hamburg hin, in Korrespondenz stand, so wurde seine Haft verschärft, es wurden[1] ihm Feder, Tinte und Papier weggenommen, niemand außer der Wache und der ihn bedienenden Magd wurde zu ihm gelassen, und auch der Besuch des Gottesdienstes und die Kommunion wurden ihm nur unter besonderen Sicherheitsmaßregeln gestattet. Seine Zuversicht wurde dadurch jedoch keineswegs gebrochen, vielmehr wurde er, „wie der Gouverneur von Küstrin, Graf Dohna, berichtet[2]), nur noch trotziger, er verkündigte, die, welche ihn dorthin gebracht, würden bald an seiner Stelle sein und ihren verdienten Lohn erhalten, und auch von anderer Seite[3]) erfahren wir, daß er laut über das ihm zugefügte Unrecht, „die Art von spanischer Inquisition", die man mit ihm vorhabe, geeifert, über den Kurfürsten und dessen Räte, welche ihn nur aus religiösem Haß verfolgten, sowie über die brandenburgischen Hofprediger, die aus demselben Grunde sich seiner nicht annehmen wollten, Rache gerufen hat.

Um so weniger waren natürlich die weiteren Bemühungen, welche von anderer Seite zu seinen Gunsten gemacht wurden, von Erfolg. Im März 1676 erschien ein Verwandter Strauchs, der Advokat Dr. Christian Wildvogel aus Leipzig, mit Verwendungsschreiben des Kurfürsten von Sachsen und der sächsischen Herzoge in Berlin. Er erhielt die Erlaubnis, Strauch in Cüstrin zu besuchen, und teilte nach seiner Rückkehr von dort dem Kurfürsten mit[4]), daß Strauch, um frei zu kommen, im äußersten Falle, wenn man ihn durchaus nicht nach Hamburg wolle ziehen lassen, bereit sei, auf die dortige Stelle zu verzichten und an einem andern, dem Kurfürsten genehmen Orte als Privatmann zu leben, und er ersuchte ihn unter Berufung auf die mitgebrachten Empfehlungsschreiben, Strauch unter dieser Bedingung frei zu lassen. Aber er erhielt den kurzen Bescheid[5]), Strauch könne zur Zeit noch nicht aus dem Arrest entlassen werden, sondern der Prozeß gegen ihn müsse, wie Rechtens sei, fortgesetzt werden. Auch ein neues Verwendungsschreiben[6]), welches der Kurfürst von Sachsen im

---

1) Der Kurfürst an Graf Dohna d. Cöln 28. Januar/7. Februar und 13./23. März 1676 (B.).

2) Graf Dohna an den Kurfürsten s. d. (Anfang und Mitte April 1676) (B.).

3) Extract Schreibens aus Küstrin vom 22. Februar/2. März 1676 (B.).

4) Wildvogel an den Kurfürsten d. Cöln an der Spree 2./12. März 1676 (B.).

5) Resolution des Kurfürsten d. Cöln 3./13. März 1676 (B.).

6) Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den Kurfürsten d. Dresden 9./19. April 1676 (B.).

April an den Kurfürsten richtete, und die Fürbitte, welche er bald darauf durch seinen aus anderer Veranlassung nach Berlin geschickten Geheimen Rat v. Burckersrode für Strauch einlegen ließ, waren vergeblich, und als Wildvogel Ende Mai neue Anstrengungen machte und vorschlug[1]), Strauch nach Sachsen zu entlassen, wogegen dieser unter Garantie des Kurfürsten von Sachsen sich verpflichten sollte, sich zu jeder Zeit wieder vor dem Gericht des Kurfürsten zu stellen, bis zu gänzlicher Austragung der Sache weder die Hamburger noch eine andere Stelle anzunehmen und sich weder in Worten noch in Schriften oder Werken an dem Kurfürsten und dessen Bundesgenossen irgendwie zu vergreifen, sondern so lange ein ruhiges Privatleben zu führen, erhielt er den Bescheid[2]), der Kurfürst hätte ganz erhebliche Ursachen, weshalb er diesem Gesuch nicht stattgeben könnte, er möchte denselben nicht weiter deswegen importunieren.

Kurz vorher hatte auch der König von Polen an den Kurfürsten das Ansinnen gerichtet, Strauch loszulassen. Die Veranlassung dazu war folgende. In Danzig waren nach Strauchs Fortgang nicht, wie der Rat gehofft hatte, Ruhe und Frieden eingekehrt, im Gegenteil die inneren Zwistigkeiten waren nur noch heftiger geworden. Die Gewerke hatten fortgefahren, sich gegen den Rat und gegen die Geistlichkeit widerspenstig zu zeigen, und es war zu neuen gewaltsamen Auftritten gekommen. Zu der im Februar 1676 erfolgenden Krönung des Königs und dem sich daran anschließenden Reichstage war neben den Gesandten des Rats auch von ihnen eine Deputation nach Krakau geschickt worden, welche dort die heftigsten Anklagen gegen den Rat wegen dessen angeblicher Mißregierung und der Unterdrückung, welche sie von ihm zu erleiden hätten, erhoben, schließlich denselben sogar vor das Königliche Gericht vorluden, zugleich aber auch vereint mit Abgesandten der Dreifaltigkeitsgemeinde den König durch große Anerbietungen dazu zu bewegen suchten, von dem Kurfürsten Strauchs Freilassung zu verlangen und seine Rückkehr nach Danzig zu bewilligen. König Johann hatte damals, da er noch immer durch den Türkenkrieg in Anspruch genommen war, sich darauf beschränkt, beide Teile zum Frieden zu ermahnen und die Entscheidung der Danziger Streitigkeiten bis zu seiner in Aussicht genommenen persönlichen Ankunft daselbst auszustellen, auch das Verlangen wegen Strauchs hatte er nicht erfüllt. Seitdem aber war er wiederholt von Danzig her aufs neue deswegen angegangen worden, auch Liliehoeck, der bald

[1]) Wildvogel an den Kurfürsten d. Cöln an der Spree 22. Mai/1. Juni 1676 (B.).
[2]) Resolution des Kurfürsten d. Cöln 24. Mai/3. Juni 1676 (B.).

nach Strauchs Abgang wirklich die Stadt verlassen hatte, sich seit Mitte Dezember 1675 am Königlichen Hoflager aufhielt und im Verein mit dem französischen Gesandten sich bemühte, das Bündnis zwischen Polen und Schweden und zugleich eine Vereinigung dieser beiden Mächte mit Frankreich gegen den Kaiser und den Kurfürsten von Brandenburg zustande zu bringen, hatte sich auf das lebhafteste und mit den heftigsten Anklagen gegen den Kurfürsten für Strauch bei ihm verwendet. Der König hatte sich bereit gezeigt, auf diese Anträge einzugehen und, sobald der Frieden mit den Türken, an dem unter französischer Mithilfe eifrig gearbeitet wurde, zum Abschluß gekommen sei, gegen den Kurfürsten die Feindseligkeiten zu eröffnen. Er suchte jetzt Streit mit demselben und bemühte sich, Vorwände zu schaffen, die später benutzt werden könnten, um den offenen Bruch herbeizuführen. Er verweigerte daher die Bestätigung der Bromberger Verträge, welche der Kurfürst schon auf dem Krönungsreichstage beantragt hatte, bevor allerhand von ihm erhobene Beschwerden und Forderungen abgetan seien, und schickte im Mai 1676 einen seiner Hofleute, den Posenschen Landfähndrich Skoraszewski, nach Berlin, um von dem Kurfürsten, obwohl dieser selbst durch den Krieg gegen Schweden vollauf in Anspruch genommen war, Hilfe gegen die Türken zu verlangen, jene Beschwerden wegen angeblicher Verletzung der Verträge vorzubringen und auch die Freilassung Strauchs unter dem Vorgeben, daß dessen Anwesenheit in Danzig bei der bevorstehenden Untersuchung der dortigen Verhältnisse notwendig sei, zu erbitten. Aber der Kurfürst wies in zwar höflicher, doch sehr bestimmter Weise alle diese Forderungen des Königs zurück. Was jenen letzteren Punkt anbetrifft, so lautete seine dem Gesandten erteilte Resolution[1]), Strauch stehe, wie die bei ihm gefundenen Schreiben ergeben hätten, in schwedischen, also in feindlichen Diensten, er sei daher nach Kriegsrecht gefangen genommen worden, er hätte sich außerdem schon vorher ihm feindlich gezeigt und sowohl in Danzig als auch in seiner Heimat Unruhen unter seinen Glaubensgenossen angestiftet. Er sei daher zur Strafe reif, doch werde ihm diese nur auf gerichtlichem Wege zuerkannt werden. Sollte er in der Danziger Angelegenheit zu verhören sein, so könnte dieses, wenn der König es wünschte, im Gefängnis geschehen.

Der Kurfürst hatte früher[2]) den Wunsch geäußert, daß von Danzig her Strauch gerichtlich belangt werde, es war ihm aber wenig Aus-

[1]) Resolution des Kurfürsten an Skoraszewski d. Coloniae ad Spream 16./26. Mai 1676 (B.).

[2]) S. oben S. 204.

sicht gemacht worden, daß der Rat oder eine Privatperson dieses wagen werde. Es ist aber doch geschehen[1]), und zwar durch den alten Feind Strauchs, den Ratsherren Michael Behm. Derselbe hatte erfahren, daß Strauch in jenem Schreiben[2]), das er in leidenschaftlicher Erregung Ende Dezember 1675 an den Kurfürsten richtete, ihn als einen atheistischen Pasquillanten bezeichnet hatte, und deswegen beschloß er, gegen ihn vorzugehen. Er wandte sich[3]) an den Kurfürsten, beklagte sich über diese Schmähung und bat ihn, seine Klage einem kompetenten Gericht zu überweisen und noch während der Haft Strauchs den Prozeß vornehmen zu lassen. Sein Ansuchen war dem Kurfürsten sehr erwünscht, außerdem hatte er in Brandenburg einflußreiche Freunde und Fürsprecher, den kurfürstlichen Rat und Bibliotheker Hendrich, den neumärkischen Kammermeister Scultetus, auch der Oberpräsident Otto von Schwerin hat mit ihm wegen dieser Angelegenheit lebhaft korrespondiert. Er erhielt den Bescheid[4]), er sollte nur seine Klage gegen Strauch einschicken, dann werde der Kurfürst wegen des Prozesses an die neumärkische Regierung Befehl ergehen lassen. Anfang Juni 1676 reichte er wirklich eine Klageschrift[5]) wider Strauch, der in jener Supplik an den Kurfürsten „aus frevlem Mutwillen“ ihn und seine Konsorten atheistische Pasquillanten gescholten habe, ein und beantragte, daß Strauch zum Widerruf und zur Abbitte, sowie zur eidlichen Verpflichtung, in dieser Angelegenheit fortan zu schweigen, ferner zu Gefängnis bei Wasser und Brot und zum Tragen der Prozeßkosten verurteilt werde. Der Kurfürst beauftragte[6]) darauf dem Vorschlage der Geheimen Räte gemäß die neumärkische Regierung, den Prozeß gegen Strauch in dieser Sache vorzunehmen, und diese teilte[7]) Mitte Juli Strauch die Klageschrift sowie den Befehl des Kurfürsten mit und lud ihn zu einem auf den 10. September deswegen angesetzten Termine vor. Strauch antwortete darauf in einem ausführlichen Schriftstück[8]), in welchem er zunächst behauptete, daß die ganze Sache nicht vor dieses Gericht gehöre, da weder der Kläger noch er je der Jurisdiktion des Kurfürsten unterworfen gewesen und es ganz unmöglich sei,

---

[1]) Dieser Prozeß wird kurz in dem Bericht über Strauchs fatale Begebenheiten (Vergnügung müßiger Stunden IV, S. 25) erwähnt.

[2]) S. oben S. 205 f.

[3]) Behm an den Kurfürsten s. l. et a. (B.).

[4]) Der Kurfürst an Behm d. Cöln 3./13. März und 12./22. Mai 1676 (B.).

[5]) d. Danzig, 1. Juni 1676.

[6]) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung d. Cöln 19./29. Juni 1676 (B.).

[7]) Die neumärkische Regierung an Strauch d. Cüstrin 7./17. Juli 1676.

[8]) Strauch an die neumärkische Regierung d. Cüstrin 16./26. August 1676 (B.).

die zur Untersuchung nötigen Zeugen aus Danzig und anderen polnischen Orten herbeizuschaffen, außerdem aber, wovon freilich bisher nie die Rede gewesen ist, diese Pasquillantensache von ihm schon vor mehr als einem Jahre bei dem König von Polen anhängig gemacht und dessen Urteil zu erwarten sei. Doch fügte er, damit die neumärkische Regierung desto weniger an seiner Unschuld zweifeln möge, hinzu, es sei ganz offenbar, daß er in seiner dem Kurfürsten übergebenen Schrift nicht die Absicht gehabt haben könne, jemand anders zu beleidigen, er habe darin nur historice erzählt, wie es ihm in Danzig ergangen und wie er wegen der Berufung zu der Generalsuperintendentur in Halberstadt dort angefochten und verleumdet worden sei. Daß die unter dem Namen Joh. Martis ben Mose veröffentlichte Schrift ein giftiges Pasquill sei, könne kein ehrliebender Mensch leugnen, ebenso klar sei, daß jemand, der seinen Namen von Christen, Heiden und Juden entlehne, atheistisch gesinnt sein müsse. Daß Behm diese Schrift verfaßt habe, sei schon jetzt notorisch und werde in dem Prozeß vor dem König von Polen sonnenklar an den Tag gebracht werden, überdies habe er nicht Behm, sondern den Joh. Martem ben Mose und dessen Konsorten, die Verfasser anderer ähnlicher Schandschriften, atheistische Pasquillanten genannt. Er bittet zum Schluß die Regierung, dieses Schriftstück dem Kurfürsten zu übersenden und sich bei demselben um seine Freilassung zu verwenden. Die Regierung schickte[1]) dieses Schreiben sofort dem Kurfürsten zu, auch Behms Rechtsbeistand aber, dem Advokaten Röber, dem dieser die Führung des Prozesses übertragen hatte, wurde es mitgeteilt, und dieser beantragte[2]) nun, daß Strauch auch wegen der neuen in demselben enthaltenen Injurien gegen Behm zur Verantwortung gezogen werde, auch Behm selbst wandte sich wieder an den Kurfürsten und ersuchte diesen um schleunige Fortsetzung des Prozesses. Der Kurfürst beauftragte[3]) darauf die Regierung, über die Frage der Zuständigkeit, ob Strauch sich vor ihr zu verantworten schuldig sei, zu entscheiden, und diese verwarf Strauchs Einwände, zitierte[4]) ihn aufs neue zum 2. November vor sich, schob aber auf seinen Antrag den Termin auf den 3. Dezember hinaus. Auch Strauch hatte einen Rechtsbeistand, den Lizentiaten Schaper, angenommen, er hatte auch

1) Die neumärkische Regierung an den Kurfürsten d. Cüstrin 29. August/8. September 1676 (B.).

2) Röber an Behm d. Cüstrin 4./14. September 1676.

3) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung d. Cöln 26. September/6. Oktober 1676 (B.).

4) Die neumärkische Regierung an Strauch d. Cüstrin 6./16. Oktober 1676.

Gelegenheit gefunden, seinen Freunden in Danzig und in Hamburg von diesem Prozeß Nachricht zukommen zu lassen, und diese erregte dort große Entrüstung, sowohl gegen den Kurfürsten als auch gegen Behm. Es wurde[1]) eine von Danzig her jenem Advokaten Schaper zugegangene anonyme Schrift abgefangen, in welcher Strauch Ratschläge erteilt wurden, wie er sich dem Prozeß dort entziehen könnte, und zugleich heftige Schmähungen gegen den Kurfürsten enthalten waren. Der Kurfürst war darüber sehr aufgebracht, ließ Schaper sowie Behm auffordern, nach dem Verfasser derselben Nachforschungen anzustellen, und befahl, daß Schaper die Führung des Prozesses entzogen werde. Das geschah auch, und Strauch mußte sich gefallen lassen, daß ihm von der neumärkischen Regierung ein anderer Rechtsbeistand, der Advokat Fielitz, zugewiesen wurde, es wurden auch wieder Vorkehrungen getroffen, um ihm jegliche Korrespondenz abzuschneiden. Am 3. Dezember wurde wirklich mit dem Prozesse fortgefahren. Strauch bezeigte sich dabei, wie die Regierung berichtet[2]), anfangs sehr ungeduldig, fiel dem Vertreter des Klägers, während dieser seine Proposition ablegte, mehrfach in die Rede, berief sich bald auf sein hohes geistliches Amt, bald auf seine zahlreichen Freunde und Anhänger, versicherte, nie gegen den Kurfürsten, dem er auch wegen seiner Lehen im Magdeburgischen die Eventualhuldigung geleistet habe, eine Untreue begangen zu haben, schließlich aber zeigte sich doch, daß alles, was er ausgestanden, ihn schon mürbe gemacht hatte, er erklärte, nicht juridice sondern theologice antworten, und wenn er seinem Gegner zu viel getan haben sollte, demselben Abbitte und Satisfaktion leisten zu wollen. Als darauf Behms Advokat beantragte, ihm als Strafe Zahlung von 200 Dukaten, die zu frommen Zwecken verwendet werden sollten, und Erstattung der Prozeßkosten im Betrage von 200 Talern aufzuerlegen, erbat er sich Bedenkzeit. In dem neuen, am 8. Dezember abgehaltenen Termine erklärte er dann, er wolle sich in seinem jetzigen traurigen Zustande nicht in einen Prozeß einlassen, sondern, ohne den Präliminarpunkt wegen der Zuständigkeit des Gerichts zu erörtern, dem Kläger wegen dessen, was hier in Cüstrin passiert sei, Satisfaktion geben. Er versicherte, er habe nicht beabsichtigt, denselben in seiner Bittschrift an den Kurfürsten zu beleidigen, er bedaure die Ausdrücke, die er in dieser gebraucht habe, und bitte ihn deswegen um Verzeihung,

---

[1]) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung d. Cöln 10./20. November, Schwerin an Behm d. Cöln a. d. Spree 20./30. November, Behm an Schwerin d. Danzig 4. Dezember 1676.

[2]) Die neumärkische Regierung an den Kurfürsten d. Cüstrin 28. November/ 8. Dezember 1676 (B.).

er sei bereit, die von ihm für Kanzlei- und Advokatengebühren geforderten 200 Taler zu bezahlen, und stelle dafür seine Güter zum Pfande. Behms Advokat erklärte darauf, er müßte erst seinem Prinzipal darüber berichten, und so wurde die Sache vorläufig vertagt. Behm hat[1]) anfangs Bedenken getragen, sich mit diesem Angebot Strauchs zufrieden zu geben, indessen erfuhr er[2]) noch rechtzeitig, daß inzwischen Strauchs Frau am polnischen Hofe gegen ihn einen Prozeß angestrengt hatte, weil er trotz eines angeblich von dem Könige ihrem Gatten erteilten Schutzbriefes und zuwider einem Königlichen Reskripte, nach welchem dieser nur vor dem Königlichen Gerichte belangt werden dürfte, gegen ihn in Cüstrin den Injurienprozeß anhängig gemacht hätte, und erklärte sich nun mit dieser Erledigung der Sache einverstanden. Auch Strauch aber hatte inzwischen von dem Vorgehen seiner Frau am polnischen Hofe Kunde erhalten und wollte[3]) nun sein früheres Anerbieten zurückziehen. Aber die neumärkische Regierung ließ sich darauf nicht ein, sie fällte nach neuen Verhandlungen Ende Februar 1677 den Spruch[4]), Strauch dürfe von seiner Erklärung nicht zurücktreten, da der Kläger dieselbe rechtzeitig angenommen und der am polnischen Hofe geführte Prozeß mit diesem hier gar nichts zu tun habe, und Strauch blieb nichts weiter übrig, als[5]) einen Protest dagegen einzureichen, daß aus dem Ausgang dieses Prozesses ihm in der an dem polnischen Hofe schwebenden Streitsache irgend ein Präjudiz erwachsen dürfte, worauf Behm mit einer Reprotestation[6]) geantwortet hat.

Dieser Prozeß hat sich so bis in das Frühjahr 1677 hingezogen. Aus der Zwischenzeit erfahren wir sonst von Strauch sehr wenig. Seine Behandlung scheint nicht allzu hart gewesen zu sein. Die Entziehung der Schreibmaterialien konnte[7]) auf die Dauer, schon des Prozesses wegen, nicht aufrecht erhalten werden, Eßwaren, Erfrischungen und Medikamente, welche ihm seine Frau von Zeit zu Zeit aus Ham-

---

[1]) Behm an Schwerin d. Danzig 5./15. Dezember, B. Franck an Behm d. Königsberg 15. Dezember 1676.

[2]) Röber an Schwerin d. Cüstrin 17. 27. Februar 1677, die neumärkische Regierung an Strauch d. Cüstrin 20./30. Dezember 1676.

[3]) Die neumärkische Regierung an den Kurfürsten d. Cüstrin 22. Februar/4. März 1677.

[4]) Sententia der neumärkischen Regierung d. Cüstrin 16./26. Februar, Röber an Schwerin d. Cüstrin 17./27. Februar 1677.

[5]) Strauch an die neumärkische Regierung s. d. (von dieser 30. April/10. Mai 1677 Behm zugeschickt).

[6]) d. Danzig 14./24. Mai 1677.

[7]) Graf Dohna an den Kurfürsten d. Cüstrin 16./26. Oktober 1676 (B.).

burg schickte, wurden, nachdem sie untersucht waren, ihm zugestellt, ebenso einige Bücher. Das Essen hatte er sich anfänglich von einem Gastwirt aus der Stadt kommen lassen, doch wurde ihm das zu teuer, gab auch zu leicht Veranlassung zu Durchstechereien, daher wurde eine alte Frau angenommen, welche gegen ein Kostgeld ihm das Essen besorgte. Ihm ganz den Verkehr nach außen hin abzuschneiden wollte nicht gelingen, weil Cüstrin als Poststation ein zu viel von Fremden besuchter Ort war und weil, wie der Gouverneur Graf Dohna schreibt[1]), „der Mantel der Religion und des Priestertums von dem Verhafteten gar brünstig gebraucht und der gemeine Mann dadurch leicht verleitet wurde", wiederholt riet derselbe daher, ihn lieber nach dem abgelegeneren Peitz zu schicken.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1677 wurden neue Versuche gemacht, Strauch die Freiheit zu verschaffen. Im Mai erschien[2]) zu diesem Zwecke wieder ein Abgesandter der Kirchenvorsteher von St. Jacobi aus Hamburg in Berlin. Er richtete nichts aus, doch vertröstete ihn der Fürst von Anhalt darauf, daß, wenn Stettin, zu dessen Belagerung der Kurfürst sich damals anschickte, erobert sein würde, die Bitten der Hamburger Erhörung finden dürften. Nachdrücklichere Bemühungen sind wieder von polnischer Seite gemacht worden. König Johann hatte[3]) im Oktober 1676 mit den Türken Frieden geschlossen und auf dem in den ersten Monaten des folgenden Jahres in Warschau abgehaltenen Reichstage die Bestätigung dieses Friedens durchgesetzt. Nach Beendigung des Reichstages brach er Ende Mai 1677 nach Preußen auf, um dort, worum ihn die Danziger Gewerke durch eine neue, nach Warschau gesendete Deputation ersucht hatten, die Ordnung der Danziger Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. Sein Verhältnis zu dem Kurfürsten hatte sich anscheinend günstiger gestaltet, er hatte, um die auf dem Reichstage sich regende Opposition zu beschwichtigen, am 17. Mai unter Verzicht auf seine früheren Forderungen die Bestätigung der Bromberger Verträge mit demselben vollziehen lassen. In Wirklichkeit aber waren seine Absichten gegen denselben feindlicher denn je; von dem schwedischen und dem französischen Gesandten eifrig umworben, schloß er am 21. August 1677 ein geheimes Offensivbündnis[4]) mit Schweden, durch einen gemeinsam von Schweden und Polen unternommenen

---

[1]) Derselbe an den Kurfürsten s. d. (Anfang April 1677) (B.).

[2]) Kirchgeschworene und Gemeine von St. Jacobi zu Hamburg an den Kurfürsten d. Hamburg 7. Januar 1678 (B.).

[3]) S. Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen S. 23 f.

[4]) S. Acta historica III, S. 424 ff., vgl. Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen S. 23 f.

Angriff gegen Preußen sollte der Kurfürst von Stettin abgezogen werden. Teils um den dringenden Bitten der Danziger Gewerke nachzukommen, teils um weitere Vorwände zu dem beabsichtigten feindlichen Unternehmen gegen den Kurfürsten zu gewinnen, forderte er nun aufs neue von diesem die Loslassung Strauchs. Zunächst ließ er[1]) bald nach seiner Abreise von Warschau, Anfang Juni, unter der Hand dem dort noch befindlichen brandenburgischen Gesandten v. Hoverbeck durch den Kastellan von Posen Grzymultowski mitteilen, daß zur Beruhigung der Danziger Wirren Strauchs Anwesenheit daselbst notwendig sei und daß der Kurfürst durch dessen Freilassung und Rücksendung dorthin ihm den besten Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung geben würde. Hoverbeck, der überzeugt war, daß der Kurfürst diesem Gesuch nicht willfahren werde, und der auch selbst dieses durchaus nicht für geraten hielt, suchte durch dilatorische Behandlung der Sache zu verhüten, daß dieselbe offiziell vorgebracht werde, er erreichte das aber nicht. Der König forderte[2]) zunächst den Danziger Rat in einem Schreiben, das er Mitte Juni an denselben richtete und in welchem er seine baldige Ankunft in der Stadt ankündigte, auf, sich bei dem Kurfürsten um die Freilassung Strauchs, dessen Anwesenheit zur Beilegung der dortigen Wirren durchaus notwendig sei, zu bemühen, und als der Rat, welcher nichts weniger als die Rückkehr Strauchs wünschte und daher[3]) schon vorher und auch nachher unter der Hand den Kurfürsten auf das dringendste bitten ließ, denselben nicht loszulassen, dem nicht Folge leistete, schrieb[4]) er selbst bald nach seiner Ankunft in Danzig, Ende August, an den Kurfürsten und forderte diesen unter derselben Begründung zur Freigebung Strauchs auf. Er beauftragte[5]) auch den neumärkischen Kammermeister Scultetus, welchen der Kurfürst nach Danzig geschickt hatte, um ihn zu begrüßen, ihm Geschenke zu überbringen, und auch um die Vorgänge in der Stadt zu beobachten, auf, deswegen an denselben zu schreiben. Der Kurfürst aber wies die Forderung wieder ohne weiteres zurück. In seinem Schreiben[6]), in welchem er dasjenige des Königs beantwortete, wiederholte er die schon früher

---

[1]) v. Hoverbeck an den Kurfürsten d. Warschau 5. Juni 1677 (B.).

[2]) König Johann an den Danziger Rat d. Mewe 16. Juni 1677.

[3]) Scultetus an den Kurfürsten d. Danzig 14./24. Dezember 1676, Cüstrin 3./13. Juni, Danzig 15. September 1677 (B.).

[4]) König Johann an den Kurfürsten d. Gedani 25. August 1677 (B.).

[5]) Scultetus an den Kurfürsten d. Danzig 15./25. August 1677 (B.).

[6]) Der Kurfürst an den König von Polen d. in castris ante Stettinum 29. August/8. September 1677 (B.).

Skoraszewski gegenüber angeführten Gründe, daß Strauch in schwedischen Diensten stehe, mit Liliehoeck heimliche Anschläge gegen ihn gemacht habe, daher nach Kriegsrecht gefangen genommen worden sei und ohne die größte Gefahr für ihn und seine Bundesgenossen nicht entlassen werden könne, und er fügte noch hinzu, Strauch habe mit den Schweden abgekartet gehabt, wenn sie ihn in Pommern nicht brauchen könnten, unter Vorschützung einer Berufung nach Hamburg dorthin zu gehen, um dort in ihrem Interesse tätig zu sein und ebenso wie in Danzig Rat und Bürgerschaft gegeneinander zu verhetzen, von einem so unruhigen und intriguanten Menschen sei nicht zu erwarten, daß er sich ruhig verhalten werde. Er erklärte aber wieder, wenn eine Vernehmung Strauchs wegen der Danziger Angelegenheiten nötig sein sollte, so könnte dieselbe in Cüstrin in Gegenwart polnischer Kommissare geschehen. Polnischerseits aber hat man die Sache nicht ruhen lassen. Zunächst schrieb[1]) die Königin von Polen, welche ihren Gemahl nach Danzig begleitet hatte, auf ein Bittgesuch, welches die Mitglieder der Dreifaltigkeitsgemeinde an sie gerichtet hatten, an die auch im Lager vor Stettin anwesende Kurfürstin und bat diese, sich für die Freilassung Strauchs zu verwenden. Sie erhielt aber zur Antwort[2]), daß die Kurfürstin in dieser Angelegenheit nichts tun könnte, es müßten sehr wichtige Ursachen sein, welche den Kurfürsten nötigten, Strauchs Freilassung noch eine kurze Zeit auszusetzen. Dann forderte der König[3]) den Danziger Rat auf, für Strauch eine neue Vokation zu seiner früheren Stellung auszufertigen und von dem Kurfürsten durch eine Deputation, der er selbst auch einen Bevollmächtigten zugesellen werde, dessen Entlassung zu fordern. Das erstere lehnte der Rat ab unter Hinweis darauf, daß gerade die Ausübung des Patronatsrechts einer der hauptsächlichsten Streitpunkte zwischen ihm und den Gewerken sei und daß er vor Erledigung derselben eine solche Vokation nicht ausstellen könne, aber die Entsendung von zwei Deputierten, Schlot und Douvens, als Vertreter der dritten Ordnung und der Gewerke, an den Kurfürsten mußte er sich gefallen lassen, und mit diesen zusammen schickte der König den Obersten seiner Leibgarde und Starosten von Stargard Gursinsky. Dieselben trafen[4]) am 17. November in dem Lager des Kurfürsten vor Stettin ein und haben sich dort bis zum 1. Dezember aufgehalten. Um die städtischen Deputierten hat

---

[1]) Königin Maria Kasimira an die Kurfürstin d. Danzig 30. Oktober 1677 (B.).

[2]) Die Kurfürstin an die Königin von Polen d. im Lager vor Stettin 12./22. November 1677 (B.).

[3]) Scultetus an den Kurfürsten d. Danzig 20. Oktober 1677 (B.).

[4]) v. Buchs Tagebuch, herausg. von v. Kessel I, S. 325 ff.

man sich brandenburgischerseits wenig gekümmert, auch Gursinsky hat[1]) sie sehr nichtachtend behandelt, mit diesem allein sind die eigentlichen Verhandlungen geführt worden. Dabei aber wurde von beiden Seiten viel schärfer als früher vorgegangen. Gursinsky hatte eine ganze Reihe von Forderungen und Beschwerden vorzutragen, auch um Strauchs Entlassung hatte er nicht zu bitten, sondern sie zu fordern. In dem ihm mitgegebenen Schreiben des Königs[2]) an den Kurfürsten, in welchem schon diese verschiedenen Punkte aufgeführt und in sehr scharfer, teilweise höhnischer Weise erörtert waren, hieß es, Strauchs Entlassung sei zur Beilegung der Danziger Wirren notwendig, Strauch gehöre vor das Gericht des Königs, der Kurfürst habe kein Recht zu seiner Gefangenhaltung, da Strauch gegen ihn und seine Bundesgenossen nichts Feindliches verübt habe, auch aus dem Titel „schwedischer Rat“, den man ihm beigelegt habe, könne kein Recht dazu hergeleitet werden, da er nur zum Konsistorialrat, also zu einem geistlichen Amte, berufen worden sei und der Krieg zwischen dem Kurfürsten und den Schweden nicht der Religion wegen, sondern aus politischen Ursachen geführt werde. Gursinsky hat[3]) diese Forderungen noch in besonders schroffer und hochfahrender Weise, unter Drohungen und Prahlen mit der Macht seines Königs und dessen weitgehenden auf die Erweiterung derselben zielenden Plänen vorgebracht, aber er hat damit um so weniger ausgerichtet. Ebenso wie seine übrigen Forderungen wurde auch die Freilassung Strauchs wieder rundweg abgeschlagen. In dem ihm an Stelle einer Resolution mitgegebenen Antwortschreiben des Kurfürsten[4]) an den König verwies dieser zur Begründung seiner Weigerung auf die schon früher angeführten Ursachen und fügte noch hinzu, das öffentliche Wohl und die Sicherheit seines Staates erforderten, daß dieser Unruhestifter, der sonst bei seiner Feindschaft gegen ihn und seiner Rachsucht sicherlich Hölle und Himmel gegen ihn in Bewegung setzen würde, bis zur Beendigung des Krieges in Haft gehalten werde. Wie gefährlich Strauch sei, habe dessen Treiben in Danzig gelehrt, seine Anwesenheit daselbst werde schwerlich die Beilegung der dortigen Wirren erleichtern, doch solle er dem König zu Liebe, sobald ein Ende des Krieges in Aussicht sein werde, entlassen werden.

---

1) Ebendaselbst S. 332 f.

2) König Johann an den Kurfürsten d. Gedani 28. Oktober 1677 (B.).

3) Darüber beschwert sich der Kurfürst nachher bei dem Großkanzler Lesczinsky und dem König selbst d. 16./26. November und 22. November/2. Dezember 1677 (B.).

4) Der Kurfürst an den König von Polen d. ex castris ad Stettinum 11./21. November 1677 (B.).

Auf der Rückreise nahmen[1]) die Gesandten unerwarteterweise ihren Weg über Cüstrin. Natürlich schöpfte der Kammerjunker v. Buch, welchen der Kurfürst ihnen als Begleiter mitgegeben hatte, Verdacht und erklärte Gursinsky sofort, daß weder ihm noch seinen Begleitern irgend welcher Verkehr mit Strauch werde gestattet werden, er setzte auch, sobald man in Cüstrin angekommen war, den Kommandanten und die Mitglieder der Regierung in Kenntnis davon und veranlaßte eine scharfe Überwachung. Man kam [2]) auch wirklich Durchstechereien, welche die Danziger Deputierten versuchten, und bei denen ihnen ein sich dort aufhaltender Student der Theologie Glado behilflich war, auf die Spur und entdeckte dabei, daß dieser Glado schon längst durch Vermittlung der Aufwärterin Strauchs mit diesem in Korrespondenz stand. Der Kurfürst befahl[3]) auf die Anzeige davon, Glado den Prozeß zu machen und Strauch noch schärfer zu überwachen, namentlich auf Briefe zu fahnden, welche unter der Adresse eines gewissen Schwartz für ihn unterwegs sein sollten. Er hat jetzt beabsichtigt, Strauch, wie ihm schon früher vorgeschlagen worden war, nach Peitz überführen zu lassen, hat auch die Befehle[4]) dazu schon erteilt, doch sind dieselben nicht zur Ausführung gekommen. Als bald darauf nach der Ende Dezember erfolgten Einnahme von Stettin die Hamburger unter Berufung auf die von dem Fürsten von Anhalt erhaltene Vertröstung ihr Gesuch um Freilassung Strauchs erneuerten[5]), richteten sie ebenfalls nichts aus.

Natürlich war man sowohl am polnischen Hofe als auch unter den Anhängern Strauchs in Danzig über den Mißerfolg jener Gesandtschaft sehr unwillig, und die letzteren gingen damit um[6]), die Glaubensgenossen des Kurfürsten, die Reformierten in Danzig, dafür büßen

---

[1]) s. v. Buchs Tagebuch, herausg. von v. Kessel I, S. 332 f.

[2]) Die neumärkische Regierung an den Kurfürsten d. Cüstrin 26. November/6. Dezember und 3./13. Dezember 1677 (B.), vgl. v. Buchs Tagebuch a. a. O.

[3]) Der Kurfürst an die neumärkische Regierung 8./18. und an den Postmeister Mathias 4./14. Dezember 1677 (B.).

[4]) Der Kurfürst an den Grafen Dohna und an den Kommandanten von Peitz, Oberstleutnant v. Belling, d. im Lager vor Stettin, 1./11. Dezember 1677 (B.), doch mit der Bemerkung: cessat.

[5]) Kirchgeschworene und Gemeine von S. Jacobi an den Kurfürsten d. Hamburg 7. Januar 1678 (B.). Der Kurfürst hat später selbst dem Ratsherrn Schmieden (s. unten) erzählt, daß ihm die Hamburger für Strauchs Freilassung 20 000 Taler angeboten hätten. Andererseits aber erfuhr der Hofprediger Kunsch (wie er 10./20. Mai 1678 dem Danziger Prediger A. Pauli schreibt) von dem Oberpräsidenten v. Schwerin, sie hätten getrotzt, den Kurfürsten beim Kaiser zu verklagen, daß er ihren Prediger gefangen hielte.

[6]) v. Hoverbeck an den Kurfürsten d. Danzig 22. Januar 1678 (B.).

zu lassen, man wollte ihnen die Elisabethkirche, welche sie bisher in Besitz hatten, und andere Rechte und Vergünstigungen streitig machen und auch diese Angelegenheit vor den König bringen. Die Mitglieder der reformierten Gemeinde wandten sich daher an den seit Ende Dezember auch in Danzig befindlichen brandenburgischen Gesandten v. Hoverbeck und baten durch diesen[1]) den Kurfürsten, um ihretwillen einige Hoffnung zu Strauchs Freilassung zu geben und diesem zu gestatten, offene Briefe nach Danzig zu schicken. Der Kurfürst aber ließ ihnen antworten[2]), das sei nicht möglich, da er sich von Strauch, solange der Krieg dauerte, aller möglichen bösen Machinationen zu versehen hätte. Überdies sei Strauch noch so böse und trotzig, daß er sich, obwohl er ihn, um das in Danzig verbreitete Gerücht von seinem Tode zu widerlegen, aufgefordert habe, dorthin zu schreiben, geweigert habe, dieses zu tun. Er leide übrigens keinen Mangel, sitze in einem guten Gemach, und es würde ihm, wenn er nicht über einer geheimen und gefährlichen Korrespondenz ertappt worden wäre, noch mehr Freiheit gewährt worden sein. Doch wandten sich[3]) im Mai 1678 zuerst die Prediger und nachher auch die Vorsteher der reformierten Gemeinde unmittelbar an den Kurfürsten und auch an die Prediger der reformierten Gemeinde in Berlin, schilderten ihnen die Anfechtungen, welche sie schon zu erleiden, und die Gefahren, welche sie weiter zu befürchten hätten, wenn sie nicht, wie man von ihnen verlangte, die Freilassung Strauchs erwirken könnten, und flehten den Kurfürsten an, sie durch Gewährung dieser Bitte zu retten. Der Kurfürst aber schlug ihnen[4]) wieder unter Hinweis auf die „so vielen wichtigen sowohl seinen Estat und Reputation als vornehmlich das ganze gemeine Wesen und aller Alliierten Interesse angehenden considerationes", die ihn davon abhielten, ihre Bitte ab.

Trotzdem ist bald darauf von Danzig aus ein neuer Versuch gemacht worden, die Freilassung Strauchs zu erwirken. Es hängt

---

[1]) v. Hoverbeck an den Kurfürsten d. Danzig 16. Februar 1678 (B.).

[2]) Der Kurfürst an v. Hoverbeck d. Cöln 18./28. Februar 1678 (B.).

[3]) Die Prediger der reformierten Gemeinde an den Kurfürsten d. Danzig 7. Mai, Älteste und Deputierte der reformierten Gemeinde an denselben d. Danzig 14. Mai 1678.

[4]) Der Kurfürst an die Ältesten und Deputierten der reformierten Gemeinde zu Danzig d. Potsdam 10./20. Mai 1678 (B.). Der Hofprediger Kunsch, an den sich die reformierten Prediger in Danzig auch gewendet hatten, schreibt zweien derselben (d. Cöln a. d. Spree 10./20. Mai 1678), er, und auf seine Bitte auch die Landgräfin von Hessen, hätten bei dem Kurfürsten ihr Anliegen befürwortet, er hätte aber erwidert, er könnte Strauch nicht losgeben, weil dieses alle Alliierte beträfe, auf deren Anhalten er wieder, nachdem er vorher losgelassen worden, angehalten wäre, das hätte er dem König von Polen zu verschiedenen Malen remonstrieren lassen. Die Danziger sollten es bei den Alliierten suchen und nicht ihn damit beschweren.

dieses zusammen mit dem Ausgange, welchen die Bemühungen, den inneren Wirren in der Stadt ein Ende zu machen, genommen hatten. Anfänglich hatte es geschienen, als ob das Eingreifen des polnischen Königs in dieselben während seines langen von Anfang August 1677 bis Mitte Februar 1678 sich erstreckenden Aufenthaltes daselbst sehr verderbliche Folgen haben sollte. Denn der König hatte[1] nicht nur die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Rat und den Gewerken in die Hand genommen, sondern er hatte auch eine Untersuchung der Kämmereiverwaltung und eine Prüfung der städtischen Privilegien vornehmen lassen, er hatte eine Reihe von angeblich königlichen Rechten und Besitztümern, welche der Rat durch Usurpation an sich gebracht haben sollte, zurückgefordert, und er hatte die Überlassung der Hauptkirche der Stadt, der St. Marienkirche, an die Katholiken und anderweitige Vergünstigungen für dieselben verlangt, es schien also auf die Vernichtung sowohl der politischen Selbständigkeit der Stadt, als auch der herrschenden Stellung, welche der Protestantismus dort erlangt hatte, abgesehen zu sein. Indessen war es so schlimm nicht geworden. Der Rat hatte durch rechtzeitige Zugeständnisse an die dritte Ordnung es dahin gebracht, daß diese sowie die Schöffen mit ihm fest zusammenhielten, und der zähe Widerstand, welchen besonders diese beiden Ordnungen jenen weitgehenden Forderungen des Königs entgegensetzten, der Mangel an Energie, welchen derselbe auch bei dieser Gelegenheit zeigte, seine Besorgnis, durch erhebliche Erweiterung seiner königlichen Rechte in Danzig Argwohn in Polen zu erregen, endlich und vor allem die Begierde, welche er und die Königin erkennen ließen, pekuniäre Vorteile aus diesem Handel davonzutragen, alles dieses hatte zur Folge, daß die schlimmsten Gefahren abgewendet wurden. Nachdem man sich dazu verstanden hatte, dem Könige die an die Stadt verpfändete Starostei Putzig unter Verzicht auf die Pfandsumme abzutreten, ihm 200000 Gulden sowie der Königin 10000 Dukaten zu zahlen und in die Erbauung einer neuen katholischen Kirche in der Nähe der St. Marienkirche, sowie in die Aufnahme von 6 Katholiken in die dritte Ordnung einzuwilligen, ließ der König seine meisten anderen Forderungen fallen und ordnete die Verfassungsangelegenheiten in der Weise, daß allerdings die Machtbefugnisse des Rates in mehrfacher Beziehung beschränkt, den anderen Ordnungen ein größerer Anteil an der Regierung eingeräumt und auch ein Teil der von den Gewerken gestellten For-

[1]) S. für das Folgende: Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III, S. 100 ff., Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft S. 58 ff.

derungen erfüllt wurde, die Selbstverwaltung der Stadt aber und ihre Kirchenverfassung unangetastet blieb. Doch wurden durch das alle diese Entscheidungen zusammenfassende Dekret, welches der König vor seinem Abzuge aus der Stadt erließ[1]), nicht alle in Frage kommenden Punkte endgültig erledigt. Über einzelne wurde noch weiter mit Kommissaren, welche dieser dazu ernannt hatte, verhandelt, über andere sich zu verständigen, blieb den Ordnungen selbst überlassen. Diese haben die Sache sofort eifrig in die Hand genommen und schließlich im April durch Publizierung der sogenannten Konkordate zum Abschluß gebracht. In diesen wurde auch die Frage wegen des Patronatsrechtes, über welche zuerst, gerade infolge der Strauchschen Händel, der Streit entbrannt war, in der Weise entschieden[2]), daß der Senior des Ministeriums und der Rektor des Gymnasiums, welcher letztere auch weiter immer zugleich Prediger an der Dreifaltigkeitskirche sein sollte, von sämtlichen drei Ordnungen gewählt werden, zu den übrigen Predigerstellen in der Stadt die betreffenden Gemeinden, auf dem Lande der Rat zwei Kandidaten vorschlagen und aus diesen die Ordnungen einen wählen, die Entlassung eines Predigers auch nur auf Beschluß aller drei Ordnungen erfolgen sollte. Gleich zu Anfang dieser Verhandlungen, noch während der Anwesenheit des Königs, hatten[3]) zuerst am 27. Januar das Koggen-, das Breite- und das Fischerquartier den Rat aufgefordert, „da nicht abzusehen sei, daß völliges Vergnügen und Beruhigung der Gemüter erfolgen könne, wenn nicht auf Mittel gedacht werde, Dr. Strauch zu befreien", hierüber mit den anderen Ordnungen zu beraten; am folgenden Tage hatte[4]) das Hohe Quartier sich diesem Vorschlage angeschlossen, und als der Rat darauf nur eine allgemein gehaltene ausweichende Antwort erteilt und die Sache dann nicht weiter berührt hatte, stellte[5]) am 8. Februar auch das Gericht, an welches sich die Vorsteher der Dreifaltigkeitskirche deswegen gewandt hatten, dieselbe Forderung, und am 10. Februar erneuerten[6]) alle vier Quartiere der dritten Ordnung ihre Mahnung. Der Rat hat nicht gleich darauf geantwortet, aber er hat nicht lange Widerstand geleistet. Auch in ihm waren Veränderungen vorgegangen, die beiden heftigsten Gegner Strauchs, Behm und der Syndikus Franck,

---

1) d. Gedani sabbato pridie dominicae Sexagesimae [12. Februar] 1678 (Zaluski, Epistolae historico familiares I, S. 721 ff.).

2) S. Lengnich, Jus publicum civitatis Gedanensis, herausg. v. Günther S. 477 f.

3) Tertius ordo 27. Januar 1678 (OR).

4) Tertius ordo 28. Januar 1678 (OR).

5) Secundus ordo 8. Februar 1678 (OR).

6) Tertius ordo 10. Februar 1678 (OR).

waren der erstere[1]) gestorben, der letztere[2]) aus dem Dienst der Stadt in den des Kurfürsten von Brandenburg übergetreten. Die Mehrzahl der jetzigen Mitglieder sehnte sich jedenfalls, endlich in Frieden und Ruhe zu kommen, und wird sich überzeugt haben, daß ohne dieses Zugeständnis darauf nicht zu hoffen sei. So wurde auf eine neue Anregung von seiten der Elterleute und Deputierten der Gewerke Ende März die Einsetzung einer Deputation aus allen drei Ordnungen „zur Beförderung des Friede- und Ruhestandes" beschlossen, am 28. März trat dieselbe zusammen[3]) und schlug auf Antrag der Vertreter der zweiten und dritten Ordnung als das einzige zureichende Mittel die Befreiung und Restitution Strauchs vor. Der Rat erklärte, dem nicht entgegen sein zu wollen, und beriet darauf mit den beiden anderen Ordnungen, wie dieses ins Werk zu setzen sei. Die Verhandlungen zogen sich ziemlich lange hin, da die Schöffen[4]), denen auch der Rat beifiel, der Meinung waren, daß zunächst an den Kurfürsten und auch an Strauch geschrieben und angefragt werden sollte, ob ersterer zur Entlassung Strauchs und letzterer in diesem Falle zur Rückkehr nach Danzig und zum Wiederantritt seiner früheren Stellung geneigt sein würde, die dritte Ordnung[5]) dagegen die sofortige Entsendung einer Deputation an den Kurfürsten verlangte, und beide Teile auf ihrer Meinung bestanden. Doch wurde die Sache dann beschleunigt infolge des Drängens der Gewerke, welche den Rat im Verdacht hatten, es nicht ernstlich zu meinen, und in einer demselben eingereichten Schrift in drohendem Tone verlangten, daß verschiedene in dem Königlichen Dekrete enthaltene Anordnungen sofort wirklich zur Ausführung gebracht und daß Strauchs Restitution „mit wahrhafter Aufrichtigkeit, mit Hintansetzung aller Praetexte, Umbragien und Simulteten" ins Werk gesetzt werde. Diese Mahnung erschien um so bedenklicher, als sie gleich darauf in einer anderen Angelegenheit wieder zu Tätlichkeiten schritten. Am Sonntag, den 17. April, versammelte[6]) sich eine große Menge Volks in der St. Johanniskirche und verhinderte den Prediger Omuth, welcher beschuldigt wurde, in einer früheren Predigt den Rat zu Gewaltmaßregeln gegen die Ge-

---

1) S. den Bericht von Strauchs fatalen Begebenheiten (Vergnügung müßiger Stunden IV, S. 25).

2) S. Lengnich, Jus publ. civitatis Gedanensis, herausg. v. Günther, S. 234.

3) Propos. Senatus vom 30. März 1678 (OR). Krumhausen S. 504 f.

4) Secundus ordo 4. und 6. April 1678 (OR).

5) Tertius ordo 4. und 6. April 1678 (OR).

6) Appendix zur Proposition des Rats vom 14. April, vom 18. April 1678 (OR), der Rat an den Sekretär Schumann in Warschau 22. April, Benckendorff (s. oben S. 163) an den Kurfürsten 20. April 1678. Krumhausen S. 531.

werke aufgefordert und Strauchs in beleidigender Weise Erwähnung getan zu haben, den Gottesdienst abzuhalten. Dieser Gewaltakt hat natürlich große Aufregung verursacht, alle drei Ordnungen mißbilligten ihn aufs schärfste und nahmen sich Omuths an, die Gewerke aber verlangten, daß ihm vorläufig das Predigen untersagt werde, und haben ihn auch weiter tatsächlich verhindert, sein Amt auszuüben. In der Strauchschen Angelegenheit aber ging man nun schneller vorwärts, der Rat und die Schöffen bequemten sich dazu, dem Vorschlage der dritten Ordnung beizustimmen, und so wurde Ende April einmütig beschlossen[1]), sogleich eine Gesandtschaft an den Kurfürsten abzusenden, aber auch, wie nachträglich von dem Breiten Quartier beantragt war, dem König Anzeige von dem Vorhaben zu machen und ihn um seine Genehmigung und um einen Empfehlungsbrief an den Kurfürsten zu bitten. Die weiteren Vorbereitungen für die Gesandtschaft zu treffen, wurde jener Deputation der drei Ordnungen übertragen, diese ging sofort ans Werk, und schon am 5. Mai konnte der Rat die von ihr gemachten Vorschläge den anderen Ordnungen mitteilen. Dieselben lauteten[2]), es sollten nur drei Deputierte, je einer aus jeder Ordnung, geschickt werden, diese sollten den Auftrag erhalten, erstens den Kurfürsten zu ersuchen, Strauch freizugeben und ihm die Rückkehr nach Danzig zu gestatten, und ihm zu diesem Zwecke vorzustellen, daß davon „der Wohlstand und die Tranquillität der Stadt, aber auch sein und seiner Religionsgenossen Interesse zu dependieren scheine", dann aber, wenn sie dieses erlangt hätten, mit Strauch selbst zu verhandeln und sich zu vergewissern, ob derselbe die neue namens aller drei Ordnungen auszufertigende Vokation annehmen und „sich künftig eines friedlichen Komportements befleißigen" wolle. Beide Ordnungen erklärten sich damit einverstanden, die dritte wählte sofort den Brauer Valentin Ernst Tessin, der Rat und das Gericht am folgenden Tage den Ratsherrn und Scholarchen Johann Ernst Schmieden und den ältesten Schöppen Eilhart Friedrichsen zu Deputierten. Diese drei, die sämtlich für „gut strauchisch gesinnt" galten[3]), begleitet von dem Sekretär Albertini, einigen Dienern und sechs ihnen zur Bedeckung mitgegebenen Reitern, im ganzen 24 Personen, traten, nachdem die Instruktion für sie und die neue Vokation für Strauch

---

[1]) Propositio Senatus vom 29. April 1678 (OR), der Rat an den Sekretär Schumann 29. April 1678, Benckendorff an den Kurfürsten 30. April 1678 (schon am 16. April hatte derselbe diesem von der beabsichtigten Gesandtschaft Nachricht gegeben). Krumhausen S. 531.

[2]) Propos. Senatus vom 5. Mai 1678 (OR).

[3]) Dieses gibt Tessin in seiner Relation (s. unten S. 229) an.

ausgefertigt waren, am 13. Mai[1]) die Reise nach Berlin an. Das Empfehlungsschreiben des Königs, um welches der Rat diesen durch den Sekretär Schumann gebeten hatte[2]), sollte ihnen nachgeschickt werden, doch weigerte sich der König, ein solches auszustellen, da er, wie er sagte, schon so oft für Strauch intercediert hätte und der Sache überdrüssig wäre.

Bevor die Gesandtschaft die Stadt verließ, hatte ein neuer Zwischenfall die gesamte Bürgerschaft in die größte Aufregung versetzt und dem Rate neue schwere Sorgen bereitet. Das gesteigerte Selbstgefühl, welches die Katholiken in Danzig infolge der durch den König erlangten Vergünstigungen erfüllte, hatte auch darin seinen Ausdruck gefunden, daß[3]) am 3. Mai, dem Jahrestage des Abschlusses des Olivaer Friedens, zugleich dem Feste der Kreuzes Erfindung, die Mönche des in der Altstadt befindlichen Karmeliterklosters seit langer Zeit wieder zum ersten Mal eine feierliche Prozession nach Oliva veranstaltet hatten. Das hatte bei der protestantischen Bevölkerung großen Unwillen erregt, eine, hauptsächlich aus Handwerksgesellen und Lehrburschen bestehende Menge hatte sich angesammelt, zwischen dieser und den Teilnehmern der Prozession kam es am Abend, als letztere in die Stadt zurückkehrte, zu Streitigkeiten, welche bald in Tätlichkeiten ausarteten und schließlich dazu führten, daß das Kloster selbst gestürmt und in der rohesten Weise demoliert wurde. Der Rat, in der Besorgnis, daß es sonst zu einem förmlichen Aufstande kommen würde, hatte nicht gewagt, mit Gewalt gegen die Tumultuanten einzuschreiten, hatte aber, um die Katholiken und den polnischen Hof zufriedenzustellen, am nächsten und an den folgenden Tagen die Tore schließen lassen, die bewaffnete Macht aufgeboten, eine Untersuchung gegen die Anstifter und Teilnehmer des Tumultes angestellt, verschiedene Personen verhaften lassen und wollte einigen derselben den Prozeß machen. Aber dagegen erhoben sich die Gewerke, und die Haltung derselben wurde eine so drohende, daß der Rat, der am 16. Mai wirklich drei der Verhafteten, darunter einen Bäcker- und einen Schmiedegesellen, zum Tode verurteilt hatte und am nächsten Tage das Urteil vollstrecken lassen wollte, sich genötigt sah, die Hinrichtung auszustellen. Andererseits aber hatte das Ereignis auch auf katholischer Seite die größte Entrüstung hervorgerufen, der Woiwode von Pommerellen, Graf Dönhoff,

---

1) Der Rat an den Sekretär Schumann 13. Mai 1678. Krumhausen S. 536 f.

2) Schumann an den Danziger Rat d. Jaworow 2. Juni 1678.

3) Der Rat an den Sekretär Schumann 6., 13. und 20. Mai, Benckendorff an den Kurfürsten, 4., 11., 18. und 21. Mai 1678. S. Lengnich VIII S. 164 ff., Gralath III S. 132 ff.

und der von Marienburg, jener frühere Woiwode von Pommerellen Bąkowski, der sich dem Rate so feindlich gesinnt gezeigt hatte, waren mit Truppen herbeigekommen und wollten dieselben in die Stadt einrücken lassen, sie boten sogar den Adel ihrer Woiwodschaften zu den Waffen auf. Der Rat lehnte in Übereinstimmung mit den anderen Ordnungen die Aufnahme der Truppen in die Stadt ab, aber es war sehr zweifelhaft, ob er die Ruhe in derselben werde aufrechterhalten und ob er die Polen werde auf die Dauer fernhalten können, und wer konnte wissen, wie der König die Sache aufnehmen, was für Entschlüsse er fassen werde?

Die Absendung eines offiziellen Schreibens an den Kurfürsten wegen der Freilassung Strauchs, welche der Rat und die Schöffen anfänglich beantragt hatten, war, wie oben bemerkt, unterlassen worden, doch hatte der Rat unter der Hand in Berlin anfragen lassen, ob Aussicht sei, daß der Kurfürst eine solche Bitte erfüllen werde, und die Antwort, die er darauf erhalten, hatte [1]) nicht ganz ungünstig gelautet, immerhin aber war er [2]), als die Gesandtschaft abreiste, sehr in Zweifel, ob dieselbe Erfolg haben werde. Daß dieses der Fall sein möge, wünschte er jetzt sehnlichst, da [3]) er fürchten mußte, daß, wenn dieselbe fruchtlos sein sollte, die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft sich noch vermehren und die Gewerke Anlaß zu weiteren Widersetzlichkeiten und Ausschreitungen erhalten würden.

Die Gesandten haben [4]) zehn Tage zu der Reise nach Berlin gebraucht. Sie nahmen ihren Weg nicht über Cüstrin, da sie glaubten, daß sie Strauch doch nicht würden sprechen dürfen, und fürchteten,

---

[1]) Der Rat meldet 29. April 1678 dem Sekretär Schumann, sie hätten nunmehr aus einigen erhaltenen Schreiben die Hoffnung, daß man Strauch losbekommen werde.

[2]) Der Rat schreibt an denselben 13. Mai 1678, man könne keine gewisse Rechnung machen, ob der Kurfürst Strauch loslassen werde und ob dieser selbst werde kommen wollen.

[3]) Der Rat meldet in demselben Schreiben, es sei zu besorgen, daß, wenn die Gesandten Strauch nicht mitbringen sollten, die Unruhe hier fortdauern werde, da hier Reden ergingen, die Gesandten sollten in solchem Fall dableiben, bis hier die Mittel gefunden würden, solche Eliberation zu erzwingen, und am 27. Mai, man rede hier davon, wenn Strauch nicht wiederkommen sollte, werde man Omuth nicht weiter predigen lassen und dürfte es auch sonst übel ablaufen.

[4]) Über diese Gesandtschaft und ihre Verrichtung findet sich schon ein kurzer Bericht in der Fortsetzung von Strauchs Selbstbiographie (Vergnügung müßiger Stunden III, S. 23 ff. s. auch IV, S. 26). Ausführlich handelt darüber der von dem Sekretär Albertini abgefaßte „Rezeß der Besendung an J. Chf. D. zu Brandenburg Ao. 1678“ und die von dem Mitglied der Gesandtschaft Tessin abgefaßte: „Umbständliche und wahre Relation von der Abschickung der Stadt Dantzigk nach Berlin etc.“, beide jetzt auf der Danziger Stadtbibliothek. S. Katalog der Danziger Stadtbibliothek II, S. 434.

daß er durch die Kunde von ihrer Ankunft daselbst in große Aufregung versetzt werden könnte, sondern sie setzten bei Freienwalde über die Oder, kamen am 23. Mai in Berlin an und nahmen dort im Schwarzen Adler Quartier. Sie fanden aber weder den Kurfürsten, der sich in Potsdam aufhielt, noch den Oberpräsidenten v. Schwerin und die anderen vornehmsten Räte desselben dort anwesend, sie mußten daher einige Tage still liegen und sich darauf beschränken, Erkundigungen über den Stand der Dinge einzuziehen. Sie wandten sich zu diesem Zwecke an den Geheimsekretär Fuchs und an den Hofprediger Kunsch, der früher Prediger an der St. Petrikirche in Danzig gewesen war und noch in engen Beziehungen zu der dortigen reformierten Gemeinde stand. Ersterer versicherte, daß der Kurfürst der Stadt Danzig sehr wohlgesinnt sei und nur aus Rücksicht auf diese Strauch noch gefangen halte, da er glaube, daß dieser, wenn er nach Danzig zurückkehren sollte, dort nicht zur Herstellung des Friedens mitwirken, sondern zusammen mit Liliehoeck neue Intriguen, auch gegen ihn selbst anspinnen werde. Doch behauptete er, der Kurfürst sei durch die Bitten und Vorstellungen der reformierten Gemeinde in Danzig schon viel gnädiger gestimmt, und er riet ihnen, bei dem Oberhofmarschall v. Kanitz um eine Audienz anzuhalten, sagte ihnen auch auf ihre Bitte seine Unterstützung zu. Das gleiche tat Kunsch, er bestätigte Fuchs' Aussagen und riet ihnen, sich vornehmlich an den Oberpräsidenten v. Schwerin zu wenden, aber auch bei der Kurfürstin, dem Kurprinzen, den jüngeren Prinzen und der damals mit ihrer Tochter am brandenburgischen Hof anwesenden Schwester des Kurfürsten, der verwitweten Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Cassel, Audienz zu suchen und die Fürsprache dieser fürstlichen Personen zu erbitten, auch sich der Unterstützung des bei Schwerin und auch bei dem Kurfürsten einflußreichen Fuchs durch das in Aussicht Stellen einer Erkenntlichkeit zu versichern. Am 27. Mai machten die Gesandten dem am Abend vorher nach Berlin zurückgekehrten Oberpräsidenten ihre Aufwartung. Derselbe empfing sie sehr freundlich, versicherte, daß der Kurfürst an dem Unglück der Stadt Danzig großen Anteil nehme, daß er selbst nichts gegen Strauch habe und denselben gewiß gern frei geben würde, wenn er nur sicher sein könnte, daß der Stadt damit wirklich geholfen werden würde. Vorläufig könne er das nicht glauben, denn es sei nicht abzusehen, daß ein so heftiger Mensch wie Strauch dem Pöbel Frieden und Sanftmut einpflanzen werde, man müßte ihm Garantie geben, daß Strauch sich hinfort anders betragen und nicht aus Rache gegen seine Person und die Interessen seines Staates machinieren werde. Die Gesandten

nahmen Strauch in Schutz, behaupteten, er sei nicht so schlimm, wie man ihn sich am brandenburgischen Hofe vorstelle, er kümmere sich um Staatsangelegenheiten wenig, werde wohl durch die Haft ruhiger geworden sein, der Kurfürst könne ihn ja dazu auch durch einen Eid verpflichten, und sie stellten ihm vor, daß von dessen Befreiung das Wohl und Wehe der ganzen Stadt abhinge. Darauf gaben sie ihm ihr Kreditiv. Schwerin versprach, es sofort nach Potsdam zu schicken und ihre Sache nach Möglichkeit zu fördern, und unterhielt sich mit ihnen darauf noch über andere Dinge, besonders über den Exzeß gegen die Karmeliter. Er erzählte, daß der Kurfürst sogleich auf die Nachricht davon an den Bischof von Krakau und an andere polnische Senatoren habe schreiben und sie auffordern lassen, zu verhüten, daß nicht die Schuld dieses von dem Pöbel verübten Frevels der ganzen Stadt und dem Rate aufgebürdet werde, riet zu sehr vorsichtigem Verhalten und erinnerte an das Beispiel von Donauwörth.

Die Geheimen Räte teilten dem Kurfürsten noch an demselben Tage die Ankunft der Gesandten mit und fragten an, ob dieselben zu ihm nach Potsdam herauskommen, oder ob sie ihr Anbringen anhören sollten. Der Kurfürst entschied sich für das erstere und ließ den Gesandten mitteilen, daß er ihnen am 30. Mai, dem zweiten Pfingstfeiertage, Audienz erteilen wolle. Sie fuhren daher an diesem Morgen nach Potsdam und wurden durch den Oberhofmarschall v. Kanitz zu dem Kurfürsten geführt. Auch dieser empfing sie sehr freundlich. Nachdem Schmieden als das Haupt der Gesandtschaft ihm ihr Anliegen, die Bitte um Freilassung Strauchs, vorgetragen und ihn ersucht hatte[1]), Kommissare zu bestellen, denen sie die Sache näher auseinandersetzen könnten, sagte er letzteres zu und ließ sich darauf mit ihnen in eine Unterhaltung ein, welche auch hauptsächlich die gegen die Karmeliter verübte Gewalttat zum Gegenstande hatte. Er riet, der Rat möchte so bald wie möglich, wenn es nicht öffentlich ginge, so wenigstens heimlich, ein Exempel statuieren, sonst würde die Tat am polnischen Hofe so hoch genommen werden, daß die Stadt darüber ihre Privilegien und ihre ganze Freiheit verlieren könnte. Er erkundigte sich auch, ob Liliehoeck und der schwedische Resident am polnischen Hofe Dörffler sich noch in Danzig aufhielten, und sagte, er hätte aus aufgefangenen Briefen ersehen, daß ersterer an dem Exzeß große Schuld trüge. Nach beendigter Audienz wurden die Gesandten zur kurfürstlichen Tafel gezogen, darauf hatten sie bei der Kurfürstin, dem

[1]) Diese letztere Bitte tat er ohne vorherige Verabredung mit den beiden anderen Gesandten. Diese haben ihm das sehr übel genommen und ihn beschuldigt, dadurch das lange Hinziehen der Verhandlungen verschuldet zu haben.

Kurprinzen und der Landgräfin von Hessen Audienz. Ihr Versuch, mit Schwerin, der auch nach Potsdam gekommen war, weiter zu sprechen, war erfolglos, da derselbe anderweitig beschäftigt war, er teilte ihnen nur mit, daß sie warten müßten, bis der Kurfürst, der demnächst nach Berlin kommen würde, die von ihnen gewünschten Kommissare bestellt hätte. Sie blieben daher diesen und auch den folgenden Tag in Potsdam und nahmen die dortigen Sehenswürdigkeiten in Augenschein, am 1. Juni kehrten sie nach Berlin zurück, aber erst am 4. wurden sie zu einer Konferenz auf das Schloß berufen. Sie fanden dort als kurfürstliche Kommissare den Oberpräsidenten und die beiden Geheimen Räte v. Gladebeck und Köppen vor. Schwerin, welcher die Konferenz eröffnete, versicherte wiederum, daß der Kurfürst sich den üblen Zustand der Stadt sehr zu Herzen gehen ließe, daß er aber nicht glauben könnte, daß das zur Herstellung von Ruhe und Frieden vorgeschlagene Mittel, die Freilassung Strauchs, bei dessen heftigem Temperament den gewünschten Erfolg haben werde. Wenn ihm aber diese Sorge benommen und Sicherheit gegeben werden könnte, daß Strauch wirklich sich hinfort besser benehmen werde, so werde er sich gern der Stadt auf solche Weise hülfreich zeigen. Die Gesandten setzten darauf auseinander, daß, da Strauchs Gemeinde in Danzig sich nach ihm sehne, die Zahl seiner Anhänger sich dort beständig vermehre, und alle anderen bisher zur Beruhigung der Stadt angewandten Mittel erfolglos gewesen seien, seine Zurückberufung als das einzige Mittel zur Erreichung jenes Zweckes übrig zu sein scheine, daß die Herstellung der Ruhe in der Stadt aber um so notwendiger sei, da diese infolge des Exzesses gegen die Karmeliter sich in der größten Gefahr befinde. Schwerin aber erwiderte, der Kurfürst müsse eine bestimmte Garantie haben, daß Strauchs Freilassung keine üblen Folgen haben werde, er sei noch neulich vom kaiserlichen Hofe her gewarnt worden, Strauch loszugeben, da dieser gewiß die Stadt in französische oder schwedische Gewalt bringen werde, und es allerdings bekannt sei, daß man damit umgehe, eine französische Besatzung in dieselbe zu legen. Die Gesandten antworteten, gerade dieser Gefahr werde am besten durch die Herstellung der Ruhe in der Stadt vorgebeugt und dadurch dem Kurfürsten eine Garantie verschafft werden, aber Schwerin erklärte, solche bloßen Hoffnungen böten keine genügende Sicherheit, sie, die Gesandten, sollten weiter über Mittel nachsinnen, durch welche dem Kurfürsten der Skrupel benommen werden könnte, und schloß damit die Konferenz. Die Gesandten gingen darauf unter sich zu Rate und ließen noch an demselben Tage den Kommissaren mitteilen, sie wollten es übernehmen zu erwirken, daß die Stadt sich durch einen

Revers verpflichte, Strauch, falls er nach seiner Freilassung sich in irgend welche Intriguen gegen den Kurfürsten einlassen sollte, diesem auf dessen Verlangen auszuliefern.

Am folgenden Tage, Sonntag, den 5. Juni, besuchten sie vormittags den Gottesdienst im Schloße. Nach demselben trat Schwerin auf sie zu und teilte ihnen mit, daß Nachrichten von neuen Unruhen in Danzig eingetroffen wären, nahm darauf Schmieden bei Seite und kündigte ihm an, daß der Kurfürst ihn am Abend allein zu sprechen wünsche. Schmieden fürchtete sogleich, daß, wenn er sich dazu verstände, er dadurch bei den beiden anderen Deputierten Unzufriedenheit und Argwohn erregen würde, und teilte Schwerin diese Besorgnis mit. Der Oberpräsident aber meinte, das hätte nichts zu bedeuten, er wollte veranlassen, daß der Kurfürst auch die beiden anderen Deputierten besonders zu sich berufen ließe, und bedeutete ihm, es sei durchaus notwendig, daß er dieser Aufforderung Folge leiste, der Ausgang der ganzen Sache hänge davon ab, und so willigte Schmieden ein. Er teilte nachher Friedrichsen und Tessin das Vorgefallene und seinen Entschluß mit, diese aber, schon dadurch argwöhnisch gemacht, daß er auch mit Fuchs und Kunsch allein Besprechungen gehabt hatte, mißbilligten denselben, weil ihnen in ihrer Instruktion gemeinsames Handeln vorgeschrieben sei, und erklärten, daß sie jedenfalls sich nicht dazu verstehen würden, gesondert vor dem Kurfürsten zu erscheinen. Trotzdem begab sich Schmieden zu der festgesetzten Stunde, abends 8 Uhr, von Fuchs geleitet auf das Schloß. Fuchs drang unterwegs in ihn, er möchte dem Kurfürsten Hoffnung dazu machen, daß der Rat Liliehoeck durch die Gewerke werde aus der Stadt vertreiben lassen, dadurch werde er gewiß Strauchs Freilassung erwirken, aber diesen Vorschlag, den auch Schwerin ihm schon vorher gemacht hatte, wies er entschieden zurück, dazu, erklärte er, könnte sich der Rat unmöglich verstehen. Die zweistündige Unterredung[1]), die er darauf mit dem Kurfürsten unter vier Augen hatte, war allerdings für den Ausgang der ganzen Sache von großer Wichtigkeit. Der Kurfürst hatte vorher von dem Hofprediger Stosch ein Gutachten gefordert, ob er Strauch freilassen sollte, und dieser hatte[2]) ganz im Gegensatz zu seinem Amtsgenossen Kunsch, der wirklich, wie er versprochen hatte, das Begehren der Gesandten befürwortet hat, es widerraten, da es für den Kurfürsten disreputierlich sein würde, wenn er dem Verlangen des

[1]) Über diese liegt ein besonderes von Schmieden verfaßtes „Memorial was Ser. Elector den 4. Juni 1678 in Berlin in privatissima illa audientia mit mir ein- und ausgeredet, pro memoria in postero, so wie es passieret, eigendlich und gründlich aufgesetzet“ vor.

[2]) Stosch an den Kurfürsten d. 25. Mai/4. Juni 1678 (B.).

Pöbels nachgebe, und dadurch auch anderswo der gemeine Mann veranlaßt werden könnte, sich mehr herauszunehmen, überdies die Fürbitte der Reformierten jedenfalls nur eine erzwungene sei. Welchen Eindruck diese Vorstellungen auf den Kurfürsten gemacht haben, wissen wir nicht, wohl aber erkennen wir, daß er ein anderes Bedenken gehabt hat, nämlich, ob der Danziger Rat, der vorher immer die Freilassung Strauchs zu hintertreiben sich bemüht hatte, jetzt wirklich dieselbe wünsche, oder ob er nur dem Zwange folgend sich an der Gesandtschaft beteiligt habe. Daher stellte er, nachdem er vorher auch über die neuesten Nachrichten aus Danzig mit Schmieden geredet hatte, an ihn die Frage, ob wirklich der Rat Strauchs Freilassung und Rückkehr begehre und zur Herstellung der Ruhe in der Stadt für notwendig halte. Schmieden versicherte beides auf das bestimmteste und setzte näher auseinander, in welcher Gefahr sich die Stadt befände. Es stehe dort die evangelische Sache auf dem Spiel, falls sie jetzt nicht Strauch frei bekämen und mitbrächten, so würden viele seiner Anhänger aus Verzweiflung katholisch werden und den Polen, welche nur auf eine Gelegenheit lauerten, in der Stadt den Katholizismus wieder zur Herrschaft zu bringen, die Hand dazu bieten. Den Verdacht, welchen der Kurfürst äußerte, daß Strauch selbst, der, wie er sich ausdrückte, schon längst einen Bischof im Bauche haben solle, katholisch werden und sich zu rächen suchen werde, erklärte er für ungegründet, solche Gerüchte würden von den Katholiken ausgestreut, man hoffte im Gegenteil, daß er ein Gegenschutz gegen die Katholiken sein werde, und die Begierde, sich zu rächen, werde ihm gewiß in Cüstrin vergangen sein. Überhaupt, versicherte er, sei Strauch dem Kurfürsten unrichtig geschildert worden, er sei „kein Statist“, d. h. er wolle keine politische Rolle spielen, und er sei zwar leidenschaftlich und unbesonnen, aber nicht bösartig, er werde, wenn der Kurfürst ihn freilasse, sich gewiß dafür dankbar zeigen. Der Kurfürst sagte, er hätte Nachricht, daß Strauch gar nicht nach Danzig zurückkehren wolle, und fragte, ob die Stadt auch damit zufrieden sein würde, daß er nach seiner Freilassung anderswohin reiste, worauf Schmieden dieses verneinte und sagte, in solchem Falle würde die Stadt es lieber sehen, daß er in der Haft bliebe. Als der Kurfürst aber darauf den Danziger Rat tadelte, daß er während der Strauchschen Wirren so wenig Energie gezeigt habe, und bemerkte, er habe eigentlich, nachdem er die 20000 Taler, welche ihm die Hamburger für Strauchs Freilassung angeboten, ausgeschlagen hätte, gar keine Ursache, sich dem Danziger Rat so gefällig zu zeigen, da dieser bei verschiedenen Gelegenheiten ihn hintenangesetzt und ihm

zuwidergehandelt hätte, rechtfertigte er das Verfahren des Rates sowohl in jenen städtischen Unruhen, als auch in den verschiedenen von dem Kurfürsten angeführten Fällen und wagte es sogar, über das in Königsberg von den Danziger Schiffen erhobene ungebührlich hohe Stromgeld Beschwerde zu führen. Der Kurfürst hörte alles gnädig an, und als Schmieden dann nochmals die Bitte um Strauchs Freilassung vorbrachte, fragte er nach längerer Überlegung: „So könnt Ihr Euch ohne den Kerl nicht behelfen?“, und als Schmieden erwiderte: „Ich bitte Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Hulde zu seiner Befreiung“, rief er aus: „Na, so soll ihn der Herr haben, aber mit Bedingungen“ und fügte hinzu, darüber sollte am nächsten Tage eine neue Konferenz gehalten werden, er wollte auch von Strauch eine Erklärung einholen lassen, ob er lieber nach Danzig oder nach Hamburg gehen wollte. Damit endigte die Unterredung.

Schmieden teilte noch am Abend seinen Mitgesandten kurz den Verlauf und das Ergebnis derselben mit, doch gelang es ihm nicht, diese zufrieden zu stellen, vielmehr haben sie sowohl damals gleich in Briefen, die sie nach Danzig schickten, über sein eigenmächtiges Verfahren Klage geführt, als auch ist nachher dadurch viel Streit veranlaßt worden. Tessin hat sogar noch 32 Jahre später, 1710, als ihm nach Schmiedens Tode die Aufzeichnung zu Gesichte kam, welche dieser über seine Unterredung mit dem Kurfürsten abgefaßt hatte, seinem Ärger durch sehr bissige Randbemerkungen dazu Luft gemacht.

In der am 6. Juni abgehaltenen Konferenz teilte Schwerin den Gesandten die Bedingungen mit, unter denen der Kurfürst in Strauchs Freilassung willigen wollte: 1) solle Strauch Urfehde schwören und eidlich geloben, künftig nichts Feindliches oder Nachteiliges gegen ihn und seine Alliierten zu unternehmen, 2) solle die Stadt sich reversieren, daß Strauch dem getreulich nachkommen werde, und, falls er doch zuwider handeln sollte, sich verpflichten, ihn wieder auszuliefern und dem Kurfürsten Satisfaktion und Schadenersatz zu leisten, 3) die Stadt solle mit demselben in vertrauter Nachbarschaft leben und die Sicherheit seines Staates und seiner Lande durch alle zureichenden Mittel beobachten, 4) die Reformierten sollten in Danzig nicht so wie bisher zurückgesetzt, sondern in größerer Zahl in den Rat und die dritte Ordnung aufgenommen, 5) das Verbot der Einfuhr Stolpischen Bieres in die Stadt sollte aufgehoben und 6) einem Berliner Bürger, der sich über ihm in Danzig zugefügte schimpfliche Behandlung beklage, solle Satisfaktion geleistet und sein ihm abgenommenes Gut zurückgegeben werden. Die Gesandten gerieten durch diese Forderung in große Verlegenheit, da sie auf solche Dinge gar nicht instruiert

waren, sie entschuldigten sich daher mit Mangel an Vollmacht, baten, ihnen diese Verpflichtungen zu erlassen, und suchten nachzuweisen, daß der Kurfürst auch ohne solche der Erfüllung seiner Forderungen sicher sein könne. Schwerin verlangte darauf von ihnen, daß sie deswegen schriftlich einkommen sollten, und hob die Sitzung auf. Sie faßten darauf sofort ein Memorial ab, in welchem sie erklärten, sie hätten sich zwar mit mangelnder Vollmacht entschuldigt, sie zweifelten aber nicht, daß die Stadt sich in der verlangten Weise reversieren würde. Den Eid wollten sie Strauch zur Bedingung seiner Rückkehr nach Danzig machen, und es sei nicht zu zweifeln, daß er ihn leisten werde; zu der Stadt könne sich der Kurfürst alles dessen versehen, was salva fide geschehen könne; die Reformierten in Danzig hätten keinen Grund, sich über Zurücksetzung zu beklagen, sie wollten das Begehren des Kurfürsten rekommandieren; das Verbot der Einfuhr der Stolpischen Biere sei nicht von der Stadt, sondern von den preußischen Ständen ausgegangen; wegen Zufriedenstellung des Berliner Bürgers wollten sie sich bemühen. Dieses Schriftstück schickten sie am folgenden Morgen Schwerin zu, sie erhielten von demselben aber den Bescheid, daß ihre Versicherungen, da sie nichts Positives enthielten, nicht ausreichten, sie möchten daher nach Danzig berichten und sich weitere Vollmacht erbitten. Solches zeitraubende Hinundherschreiben wünschten aber die Gesandten zu vermeiden, und sie suchten die sofortige Freilassung Strauchs zu erreichen, indem sie sich erboten, ihrerseits sich schriftlich zu verpflichten, einen solchen Revers, wie ihn der Kurfürst verlange, von der Stadt auszuwirken. Darauf wollte der Kurfürst nicht eingehen, trotzdem und obwohl inzwischen von der Cüstrinschen Regierung der Bescheid eingekommen war, daß Strauch erklärt hätte, wenn der Kurfürst es ihm gestatten wollte, so wollte er lieber nach Hamburg als nach Danzig gehen, wurden die Verhandlungen fortgesetzt und andere Auskunftsmittel vorgeschlagen, wobei Fuchs, dem die Gesandten, wie Kunsch ihnen geraten, ein Geschenk von 200 Talern in Aussicht gestellt hatten, ihnen gute Dienste leistete. Sie setzten es durch, daß der Kurfürst die vier letzten Bedingungen ganz fallen ließ, aber an den beiden ersten hielt er fest und ließ ihnen am 10. Juni eine dementsprechend lautende Resolution und einen Entwurf des von der Stadt auszustellenden Reverses zugehen. Sie erwirkten noch, daß dem letzteren eine mildere Fassung gegeben wurde, aber es blieb ihnen doch nichts anderes übrig, als die schließliche Resolution des Kurfürsten vom 13. Juni, in welcher sich derselbe bereit erklärte, dem Könige zu Gefallen und der Stadt zu Liebe Strauch zu entlassen, falls dieser den verlangten Eid leistete und die Stadt sich

durch einen Revers verpflichtete, über sein Verhalten zu wachen, und, falls er seinen Verpflichtungen zuwider handeln sollte, ihn wieder in die Hände des Kurfürsten zu liefern und demselben Satisfaktion zu verschaffen, nach Danzig zu schicken. In ihrem Begleitschreiben[1]) von demselben Tage berichteten sie kurz über den Verlauf der Verhandlungen, sie bemerkten, sie sähen keine Möglichkeit, mehr zu erreichen, und es sei ihnen dringend geraten worden, den Kurfürsten nicht durch weitere Instanzen zu reizen, und sie baten, ihnen schleunigst Bescheid zukommen zu lassen, da der Aufbruch desselben zu dem neuen Feldzuge gegen die Schweden nahe bevorstehe.

Die Kunde, daß Strauchs Freilassung und Rückkehr in Aussicht stehe, hatte sich schon vorher in Danzig verbreitet und unter dessen Anhängern große Freude und lautes Frohlocken verbreitet. Es kam sogar schon jetzt dort ein gedrucktes Lied[2]) zum Vorschein, in welchem die Rückkehr desselben gefeiert, dabei aber des Kurfürsten in wenig ehrerbietiger Weise gedacht wurde. Dasselbe wurde öffentlich verkauft und auf den Straßen unter großem Zulauf gesungen. Sobald der brandenburgische Agent Benckendorff davon erfuhr, begab[3]) er sich (am 18. Juni) zu dem präsidierenden Bürgermeister, erhob Klage über eine solche Beschimpfung seines Herrn und verlangte gebührende Bestrafung, stattete auch sogleich nach Berlin Bericht davon ab. Dem Rat war natürlich dieser Zwischenfall sehr unangenehm, und in der Besorgnis, daß derselbe den Zorn des Kurfürsten erregen und dadurch der Erfolg der Gesandtschaft in Frage gestellt werden könnte, beeilte er sich, alles zu tun, um dieses zu verhüten. Er[4]) verbot sofort den Verkauf und das Singen des Liedes, ließ alle Exemplare desselben, die aufzufinden waren, konfiszieren, die

---

[1]) Die Gesandten an den Danziger Rat d. Berlin 13. Juni 1678 (die früheren Relationen derselben scheinen nicht mehr vorhanden zu sein).

[2]) „Danck-Lied gegenst daß die Herren Dantzker Abgesandten von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Hofe mit Hn. Doct. Egidio Strauchen wieder in Dantzigk angelanget. Nach der Weise: Ade feins Lieb zu guter Nacht.“ 1678. 4°. 4 S.

[3]) Benckendorff an den Kurfürsten d. Danzig 18. Juni 1678 (B.) Er nennt das Lied ein „execrables Gethiere“, in dem der Kurfürst „mit vermaledeiten Expressionen“ angegriffen werde. Besonderen Anstoß scheint die Strophe:

„Helia muß die Jesabel
Auch länger nicht bemühen,
Als es der Herre lesset zu,
Er kann den Mann behüten,
Ihm schaffen Sicherheit und Ruh
Für Achabs Bealune“

erregt zu haben.

[4]) Der Rat an die Gesandten in Berlin 18. und 24. Juni 1678.

Sänger in Haft nehmen und eine Untersuchung nach dem Verfasser und dem Drucker anstellen, ferner erhielten die Gesandten in Berlin den Auftrag, dort die Sache zu entschuldigen und den Kurfürsten zu begütigen. Diese wandten sich[1]) wieder zuerst an Schwerin, erbaten dann, auf dessen Rat, beim Kurfürsten eine Audienz, und konnten berichten, daß derselbe „diese Scartek als eine Pasquinade ansehend", erklärt habe, damit zufrieden sein zu wollen, daß das Lied öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt würde, was[2]) auch, nachdem der Verfasser und der Drucker sich durch die Flucht vorläufig der Bestrafung entzogen hatten, am 8. Juli auf dem Langen Markt ausgeführt wurde. Auch eine von anderer Seite versuchte Störung der Verhandlungen war ohne Erfolg. Dem Könige von Polen waren diese sehr unangenehm, zumal da er fürchtete, daß, wenn es den Danzigern gelingen sollte, die Freilassung Strauchs zu erwirken, die er vergeblich erbeten und nachher gefordert hatte, sein königliches Ansehen darunter leiden könnte. Er hatte daher nicht nur, wie schon bemerkt, das von dem Rat erbetene Empfehlungsschreiben an den Kurfürsten verweigert, sondern bald darauf auch[3]) den Rat durch den an seinem Hof befindlichen Sekretär und auch durch die Woiwoden von Pommerellen und von Marienburg wissen lassen, daß er sehr ungehalten sei über diese ohne sein Vorwissen mit dem Kurfürsten angeknüpften Verhandlungen, und daß er nicht wünschte, daß Strauch auf die Bitten der Stadt losgegeben werde. Zugleich beauftragte[4]) er die beiden Woiwoden, an den Gesandten des Kurfürsten, den Freiherrn von Hoverbeck, welcher sich damals in Preußen aufhielt, zu schreiben, er möchte zu bewirken suchen, daß der Kurfürst Strauch nicht freigebe, oder daß dieser nicht den Danzigern, sondern dem Könige überliefert werde. Aber darum hat man sich beiderseits nicht gekümmert. Der Rat ließ[5]) durch Schumann dem Könige vorstellen, er habe bei dieser Abschickung nichts anderes getan, als was der König selbst früher von ihm verlangt habe, und er hoffe, daß dieser seinen Gehorsam nicht mißdeuten werde, die Woiwoden aber ersuchte er, diesen königlichen Befehl geheim zu halten, da er sonst in den Verdacht kommen könnte, denselben erwirkt zu haben, und das Erbitterung unter der Bürgerschaft und neue Unruhen zur Folge haben könnte. Der Kurfürst aber be-

---

[1]) Die Gesandten an den Rat d. Berlin 24. Juni 1678.

[2]) Benckendorff an den Kurfürsten d. Danzig 9. Juli 1678 (B.).

[3]) Der Rat an den Sekretär Schumann d. 10. Juni 1678, Schumann an den Rat d. Lemberg 1. und 8. Juli 1678.

[4]) v. Hoverbeck an den Kurfürsten d. Königsberg 14. Juni 1678 (B.).

[5]) Der Rat an Schumann d. 17. Juni 1678.

auftragte[1]) von Hoverbeck, den Woiwoden zu antworten, wenn er Strauch jetzt freiließe, so täte er dieses gerade aus Rücksicht auf den König, der ihn darum ersucht hätte, er ließe ihn auch frei, ohne zu bedingen, wohin er gehen sollte, und unter solchen Bedingungen, welche er dem Könige nicht hätte zumuten dürfen. Der anfänglich sehr heftige Unmut, welcher[2]) nach Strauchs Freilassung am polnischen Hofe sich regte, hat sich nachher bald wieder gelegt, zumal nachdem der Kurfürst[3]) in einem sehr höflichen und freundschaftlichen Schreiben den König versichert hatte, daß er hauptsächlich um dessen früher ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen, sich dazu verstanden habe.

Vorläufig indessen waren die Verhandlungen über Strauchs Freilassung noch keineswegs zum Abschluß gekommen. Am 17. Juni traf der Bericht der Gesandten in Danzig ein, gleich am folgenden Tage antwortete[4]) ihnen der Rat, er wünschte, sie hätten die geforderten Reversalen abgelehnt und nähere Nachricht gegeben, wie es mit Strauch stände, ob er den von dem Kurfürsten geforderten Eid leisten wolle. An demselben Tage teilte er[5]) den beiden anderen Ordnungen die Forderungen des Kurfürsten mit und forderte dieselben auf, sie wohl zu überlegen und ihre Meinung darüber zu äußern. In gleicher Weise erklärten[6]) darauf am 20. Juni die zweite und die dritte Ordnung, daß es für die Stadt unmöglich sei, eine solche Verpflichtung, wie der Kurfürst sie verlange, zu übernehmen, da es nicht in ihrer Macht stehe, dieselbe wirklich zu erfüllen. Der Kurfürst sei daher zu bitten, von einem solchen Reverse abzustehen und sich mit dem Versprechen zu begnügen, daß die Stadt ihrerseits nichts werde ermangeln lassen, damit von Strauch seinem Versprechen in allen Stücken nachgelebt werde, ferner sei es vor allem nötig, zu erfahren, wie Strauch gesinnt sei, ob er bereit sei, nach Danzig zu kommen und den von dem Kurfürsten geforderten Eid zu leisten. Der Rat stimmte[7]) dem durchaus bei und wies mit Zustimmung der anderen Ordnungen die Gesandten an[8]), dem Kurfürsten, oder wenn sie bei diesem keine neue Audienz sollten erlangen können, dessen Kommissaren vorzustellen, daß die Stadt, da sie nicht unabhängig sei, sondern unter der

[1]) Der Kurfürst an v. Hoverbeck d. Cöln 14./24. Juni 1678 (B.).

[2]) Schumann an den Danziger Rat d. Lemberg 8. und 15. Juli 1678; Wichert an den Kurfürsten d. Warschau 16. Juli 1678 (B.).

[3]) Der Kurfürst an den König von Polen d. Grimnicii 29. Juni/9. Juli 1678 (B.).

[4]) Der Rat an die Gesandten d. 18. Juni 1678.

[5]) Propositio Senatus vom 18. Juni 1678 (OR.).

[6]) Secundus und tertius Ordo 20. Juni 1678 (OR.).

[7]) Propos. Senatus vom 21. Juni 1678 (OR.).

[8]) Der Rat an die Gesandten d. 22. Juni 1678.

Herrschaft des Königs stände und auf dessen Autorität und Respekt sehen müßte, die von ihr verlangte Kaution nicht leisten könnte, daß der Kurfürst aber auch ohne diese zu seinem Zweck kommen werde, wenn Strauch den von ihm geforderten Eid leistete. Sollten ihre mündlichen Vorstellungen nicht den gewünschten Erfolg haben, so sollten sie ein beigehendes Schreiben aller drei Ordnungen an den Kurfürsten[1]), in welchem unter gleicher Begründung die Bitte, von dem Revers abzustehen, ausgesprochen war, überreichen. Ferner sollten sie, falls sie noch nicht von Strauchs Absichten sich versichert haben sollten, dieses tun, womöglich mit Erlaubnis des Kurfürsten selbst nach Cüstrin reisen und mit ihm verhandeln. Den letzten Auftrag hatten die Gesandten inzwischen schon ausgeführt. Sie hatten durch Vermittlung Schwerins von dem Kurfürsten die Erlaubnis erhalten, sich nach Cürstrin zu ihm zu begeben, waren dort am 24. Juni angelangt, hatten Strauch dessen Absicht, ihn freizulassen, und den Beschluß der Ordnungen in Danzig, ihn wieder zu seiner früheren Stellung daselbst zu berufen, mitgeteilt und ihn gefragt, ob er den von dem Kurfürsten verlangten Eid leisten, die neue Vokation nach Danzig annehmen und auf Grund einer vollkommenen Amnestie, d. h. unter der Bedingung einer Aussöhnung mit allen seinen dortigen Gegnern, seine früheren Ämter wieder antreten wollte. Strauch hatte sich über ihr Erscheinen und ihre Mitteilungen sehr erfreut gezeigt, diese Wendung der Dinge für ein Wunder Gottes erklärt und am nächsten Tage (solange hatte man ihm Bedenkzeit gelassen) geantwortet, er sei bereit, die ihm gestellten Bedingungen zu erfüllen und der Berufung nach Danzig Folge zu leisten, mit der Versicherung, hinfort nach allen Kräften sich bemühen zu wollen, zur Stiftung und Erhaltung von Ruhe, Frieden und Einigkeit in der Stadt beizutragen, doch hatte er[2]) hinzugefügt, er wäre nicht mehr der alte, sein Gedächtnis habe sehr gelitten und er fürchte, nicht mehr so viel wie früher leisten zu können.

Als die Gesandten noch an demselben Tage nach Berlin zurückkehrten, fanden sie dort das Schreiben des Rates vom 22. Juni vor und sie mußten nun versuchen zu erwirken, daß der Stadt der Revers erlassen werde. Sie wandten sich[3]) wieder an den Oberpräsidenten

[1]) D. Danzig 22. Juni 1678. Darin heißt es: „Sowie aber der bekannte status dieser Stadt, als welche nicht absolut, sondern einer hohen Obrigkeit unterworfen, sothane wichtige und weitaussehende Sponsion und Revers über sich zu nehmen keinesweges leiden noch zulassen will".

[2]) So berichtet Kunsch (d. Cöln a. d. Spree 17./27. Juni 1678) dem Danziger Prediger A. Pauli.

[3]) Die Gesandten an den Rat d. Berlin 1. Juli 1678.

v. Schwerin, und um diesen zu noch nachdrücklicherer Unterstützung ihrer Bemühungen zu bewegen, boten sie ihm[1]) jetzt auch eine Erkenntlichkeit von 1000 Talern an. Schwerin lehnte dieselbe ab, versicherte aber, auch so der Stadt alle Gunst und Freundschaft erweisen zu wollen. Auf seinen Rat unterließen sie es, eine neue Audienz bei dem Kurfürsten zu suchen, da dieser leidend und infolgedessen nicht in guter Stimmung sei, sondern sie stellten ihm zuerst nur das Schreiben der drei Ordnungen und nachher ein von Schmieden verfaßtes Memorial zu, in welchem die Bitte derselben ausführlicher begründet wurde. Trotzdem aber, und obwohl auch auf Kunschs Veranlassung die Landgräfin von Hessen sich für sie verwendete, wollte der Kurfürst von dem Reverse nicht abstehen, er bewilligte nur, daß dieser noch mehr gemildert, die Verpflichtung der Stadt, Schadenersatz zu leisten und zu verhüten, daß Strauch auch mit den Feinden der Alliierten des Kurfürsten keine Korrespondenz unterhalte, ausgelassen wurde, und in dieser neuen Fassung, in welcher die Stadt nur geloben sollte, auf Strauch Acht zu haben und ihn, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, wieder in die Hände des Kurfürsten zu liefern, sandten sie den Revers am 1. Juli wieder nach Danzig mit der Bitte, ihnen schleunigst Bescheid zukommen zu lassen, ob man sich zur Ausstellung desselben verstehen wolle, da der Kurfürst schon zu Ende der nächsten Woche aufzubrechen gedenke. Doch noch ehe sie Antwort darauf erhalten hatten, konnten sie berichten[2]), daß alle Schwierigkeiten gehoben seien. Auf die Nachricht nämlich, daß der Kurfürst schon früher, als ursprünglich beabsichtigt war, am 6. Juli Berlin verlassen wolle, hatten sie sich aufs neue an Schwerin gewendet, in einem Privatschreiben hatte Schmieden denselben gebeten, es dahin zu bringen, daß ihnen auch vorher und zwar, da sie bis dahin keinen Bescheid aus Danzig erhalten könnten, ohne auf den Revers zu warten, definitiver Bescheid erteilt werde. Doch scheint der Kurfürst schon vorher sich selbst entschlossen zu haben, die Sache kurz abzumachen und der Stadt den Revers ganz zu erlassen. Sie wurden am 4. Juli aufs Schloß berufen und ihnen hier diese Entscheidung des Kurfürsten mitgeteilt, darauf wurden sie sogleich zur Abschiedsaudienz bei dem letzteren zugelassen. Derselbe empfing sie wieder sehr freundlich und antwortete, nachdem Schmieden ihm für die Freilassung Strauchs gedankt und ihn der Dankbarkeit der Stadt versichert hatte, er habe dieses der Stadt zu Liebe und

---

[1]) Dieses wird in dem Rezeß Albertinis und der Relation Tessins erwähnt.
[2]) Die Gesandten an den Rat d. Cüstrin 9. Juli 1678.

zu deren Beruhigung getan, in dem Vertrauen, daß Strauch sich hinfort friedlich benehmen und nichts Anzügliches gegen ihn in Predigten oder Schriften anführen werde, sonst werde er schon so gut er könnte dafür Revanche zu nehmen wissen. Auf ihre Frage, ob sie Strauch gleich nach Danzig mitnehmen dürften, antwortete er ja, riet ihnen, um den Nachstellungen der Polen zu entgehen, den letzten Teil der Reise, von Stolpe oder Lauenburg aus, zur See zurückzulegen, und warnte die Stadt, sich vor den Anschlägen des polnischen Hofes in Acht zu nehmen. Sie wurden darauf wieder zur Tafel gezogen und verabschiedeten sich nach derselben auch von der Kurfürstin, den Prinzen und der Landgräfin von Hessen. Am folgenden Tage erhielten sie durch Fuchs die für sie ausgefertigten Schriftstücke[1]), Befehle an die neumärkische Regierung, Strauch den Eid abzunehmen, an den Kommandanten von Cüstrin, Strauch nach Ablegung desselben aus der Haft zu entlassen, und an die hinterpommersche Regierung, alle noch in Colberg befindlichen Sachen Strauchs herauszugeben, ferner einen Paß für sie und für Strauch und ein Schreiben des Kurfürsten an den Danziger Rat. Bei dieser Gelegenheit haben sie gewiß Fuchs die ihm versprochenen 200 Taler zugestellt. Am nächsten Tage nahmen sie von Schwerin Abschied. Auch diesem überreichten sie[2]) die ihm früher angebotenen 1000 Taler und er hat jetzt dieselben ruhig angenommen. An demselben Abend reisten sie von Berlin ab, am folgenden Tage (7. Juli) kamen sie in Cüstrin an und händigten der dortigen Regierung die ihnen mitgegebenen Schreiben des Kurfürsten ein. Da der Kommandant abwesend war, konnte erst nach dessen Rückkehr am 9. Juli die Eidesleistung Strauchs vorgenommen werden. Er schwor, hinfort gegen den Kurfürsten, dessen Angehörige, Lande und Untertanen aus Rache wegen des Arrestes nichts, weder heimlich noch öffentlich, weder selbst noch durch andere zu machinieren, keine Korrespondenz mit dessen Feinden, besonders nicht mit französischen und schwedischen Gesandten zu pflegen und nicht das geringste zu tun, zu reden, predigen oder schreiben, was zum Schaden des Kurfürsten oder seiner Alliierten gereichen könnte, sondern vielmehr alles zu tun, was zu Stiftung und Erhaltung von Liebe und Einigkeit dienen könnte. Darauf wurde er ehrenvoll aus der Haft entlassen. Nachdem er in die Wohnung der Gesandten gekommen war, hielt ihm

---

1) Sämtlich datiert: Cöln 25. Juni/5. Juli 1678.

2) Davon berichtet nur Tessin, doch werden dessen Angaben bestätigt durch die Kostenrechnung der Gesandten, in welcher auch aufgeführt wird: unterschiedliche Donationen (NB. H. Baron von Schwerin) 3000 Fl., dem Staats-Sekretar P. Fuchs 600 Fl.

Schmieden nochmals namens aller drei Ordnungen die auf Grund des Königlichen Dekretes festgestellte Amnestie vor und überreichte ihm seine neue Vokation, die er dankend annahm. Die Gesandten bezahlten dann alles, was er in Cüstrin schuldig war[1]), und traten nach dem Mittagessen mit ihm zusammen die Weiterreise an. Sie hatten beschlossen, den Weg über Colberg zu wählen, um dort gleich Strauchs Sachen in Empfang zu nehmen, und baten den Rat in dem Bericht, welchen sie von Cüstrin aus über die letzten Vorgänge erstatteten, ihnen dorthin Anweisung zukommen zu lassen, wie sie die Weiterreise bewerkstelligen sollten.

In Danzig herrschte natürlich über dieses günstige Ergebnis der Gesandtschaft große Freude, doch hegte man auch dort die Besorgnis, daß Strauch unterwegs etwas Widriges zustoßen könnte, zumal das Gerücht sich verbreitet hatte, daß der Woiwode Bąkowski ihm durch die noch in der Nähe von Danzig stehenden polnischen Truppen wolle auflauern und ihn wegführen lassen. Daher erschienen[2]) Deputierte der Gewerke vor dem Rate und verlangten, daß einige hundert Mann von den städtischen Truppen zusammen mit einigen hundert Reitern, welche die Fleischer stellen wollten, und anderen Bewaffneten aus der Bürgerschaft ihm und den Gesandten als Sauvegarde entgegengeschickt und daß auch zur Sicherung der Stadt die Bürgerschaft aufgeboten werden sollte. Der Rat wies das alles zurück, er beriet aber mit den anderen Ordnungen[3]) über diese Sache und man kam überein, den Gesandten keine Vorschriften zu machen, sondern es ihnen selbst zu überlassen, wie sie ihre Reise einrichten wollten. Diese haben sich dann für den Weg zu Lande entschieden, sind am 16. Juli von Colberg weitergereist und sind auch unangefochten in Danzig am 20. Juli früh morgens um halb sechs Uhr angelangt[4]). Trotz der frühen Stunde und des regnichten Wetters waren Tausende, zum Teil bewaffnet, zu Pferde und zu Fuß, auch viele Frauen, ihnen bis nach Strieß, eine halbe Meile vor der Stadt, entgegengezogen, hatten den Weg dorthin mit Zweigen und Blumen bestreut und Ehrenpforten errichtet, doch hatte Strauch, als er am 19. in Sagorsz, drei Meilen von Danzig, davon erfuhr, um sich solchen Ovationen, die leicht zu

---

1) Der Frau Liebmann wurden als Kostgeld 450 Fl., Strauch selbst 30 Fl. und für einen Arzt 18 Fl. gezahlt. Die Gesamtkosten der Gesandtschaft betragen 9175 Fl.

2) Der Rat an den Sekretär Schumann d. 15. Juli 1678.

3) Propos. Senatus vom 12. Juli, Secundus und Tertius Ordo 13. Juli 1678 (OR).

4) Das Folgende nach Krumhausen S. 556 und einem den Berliner Akten beiliegenden geschriebenen Bericht. S. auch den Bericht von Strauchs fatalen Begebenheiten (Vergnügung müßiger Stunden IV, S. 36).

Exzessen hätten führen und neue Unzufriedenheit erregen können, zu entziehen, seine Begleiter bewogen, noch in der Nacht weiter zu fahren und einen anderen Weg über Neu-Schottland einzuschlagen, so daß sie in der Stille in der Stadt anlangten und die Ausgezogenen, nachdem sie vergeblich auf sie gewartet hatten, umkehren mußten und erst, nachdem jene längst in der Stadt angelangt waren, dort ankamen. Doch hatte sich auch in den Straßen schon eine große Menge angesammelt, die ihn mit großem Jubel empfing, nach seiner Wohnung im Gymnasium geleitete und nur mit Mühe von den dort aufgestellten Soldaten in Ordnung gehalten werden konnte. Als Strauch aus der Kutsche stieg, so heißt es in dem uns vorliegenden Bericht, kniete er nieder und betete laut den 116. Psalm, in welchen die Menge miteinstimmte. Darauf wurde er in seine ganz neu reparierte Wohnung geführt und hier im Namen des Rates, welcher Wein, Bier und allerhand Eßwaren für ihn hatte bereit stellen lassen, durch den Sekretär Wider bewillkommnet. Er sah sehr verändert aus, war ganz grau geworden, hatte sich einen langen Bart stehen lassen, den er auch[1]) nachher zum Andenken an seine Leidenszeit immer getragen hat, und hatte dasselbe ganz schmutzige Hemd an, in welchem er gefangen genommen war, und das er bisher immer getragen hatte. Er mußte dasselbe aber ausziehen und neue saubere Wäsche anlegen, welche ihm einige seiner Verehrerinnen als Geschenk überreichten. Sein altes Linnen aber verteilte die Menge unter sich, „die sich darum gerauft und geschlagen", seine Schuhe erhielt der Schuhmacher Christian Meyer, der Hauptanführer der Gewerke, der ihm dafür ein Paar andere von feinstem Corduanleder verehrte. Er wurde von Besuchern überlaufen, „kurz", so schließt jener Bericht, „es ist große Freude. Die Weinschenken können nicht genug zapfen, die Gesundheit Strauchs, der Gesandten und des Kurfürsten zu Brandenburg, des guten, lieben Herrn, zu trinken."

Trotz dieses theatralischen Anfangs zeigte sich doch, daß Strauch nicht nur äußerlich ein anderer geworden war. Die lange Leidenszeit hatte seinen harten Sinn weicher gemacht. Das, was während seiner Abwesenheit in Danzig vorgegangen war und was er jetzt dort mit ansehen mußte (am Tage nach seiner Ankunft wurde feierlich der Grundstein zu dem neuen katholischen Gotteshause, der Heiligen Leichnams- oder Königlichen Kapelle, gelegt), wird ihn darüber belehrt haben, wie unheilvoll die um seinetwillen in der Stadt ausgebrochenen und wenigstens teilweise durch ihn verschuldeten

---

[1]) S. Vergnügung müßiger Stunden III, S. 31.

Streitigkeiten gewesen waren, er wünschte jetzt aufrichtig Frieden und Ruhe und hat sich wenigstens in der ersten Zeit ernstlich bemüht, das Seinige dazu beizutragen. Schon am 22. Juli[1]) machte er dem präsidierenden Bürgermeister Schröder und dem Protoscholarchen v. d. Linde seinen Besuch und fragte an, wann er seine Amtstätigkeit beginnen solle. Der Rat ließ ihm darauf mitteilen, er wünsche, daß zuvor auch seine Streitigkeiten mit dem Ministerium völlig beigelegt und eine Versöhnung mit demselben bewerkstelligt werde. Strauch sowohl als auch das Ministerium erklärten sich dazu bereit und schon am 3. August fand diese Aussöhnung in der Pfarrkirche statt. In einem an diesem Tage feierlich auf Pergament ausgefertigten Dokument erklären beide Teile, daß alles, was von ihnen „Versehrliches oder sonst Nachteiliges“ gegeneinander geschrieben oder geredet sei, annulliert sein solle, daß sie einander vergäben und sich beiderseits für rechtgläubige, wohlberufene, christliche Lehrer hielten, gegen deren Lehre, Amt und Lebenswandel sie nichts zu sprechen hätten. Nun wünschten die Ordnungen, daß auch die Streitigkeiten der Gewerke mit dem Ministerium, insbesondere mit jenem Prediger an der St. Johanniskirche, Omuth, dem dieselben bisher hartnäckig das Betreten der Kanzel verwehrt hatten, in ähnlicher Weise beigelegt würden, und auch dazu hat Strauch mitgewirkt. Wir hören[2]), daß es dabei zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Gewerken gekommen ist, daß er diesen erklärt hat, er wollte, mit ihnen weiter nichts zu tun haben, ihre Händel mit dem Rat gingen ihn nichts an, er wünschte, daß er früher keinen Ohrenbläsern Gehör gegeben hätte, und er danke Gott, daß er nach Küstrin gebracht und dort zur Erkenntnis gekommen sei, und daß er sich geweigert hat zu predigen, wenn nicht vorher Omuth zur Predigt wieder zugelassen wäre. Zwischen den Gewerken und dem Ministerium ist wirklich Ende August ein Vergleich zustande gekommen, die Aussöhnung mit Omuth dagegen fand Schwierigkeiten, da die Gewerke von diesem eine Ehrenerklärung forderten, die er, wenigstens in der von ihnen verlangten Form, auszustellen sich weigerte. Durch die Fortdauer dieses Streites hat sich Strauch aber doch nicht abhalten lassen, seine Ämter wirklich anzutreten. Nachdem in den ersten Tagen des September seine feierliche Einführung in das Rektorat in Gegenwart des aus Deputierten aller drei Ordnungen besetzten Collegium scholarchale durch den Syndikus, und in das

[1]) Propos. Senatus v. 29. Juli 1678 (O R.). Krumhausen S. 562.

[2]) Extract Schreibens aus Dantzig vom 5. Augusti 1678. H. D. Hesse an den Kurfürsten d. Königsberg 9. September 1678. Benckendorff an denselben d. Danzig 27. August, 7. u. 17. September 1678 (B.).

Pastorat durch einen Sekretär erfolgt war, hielt er am 8. September, einem Buß- und Bettage, seine Antrittspredigt in der Dreifaltigkeitskirche, die er dann auch drucken lassen und den drei Gesandten, welche seine Freilassung erwirkt hatten, gewidmet hat. Dieselbe[1]) ist sehr gemäßigt und friedlich gehalten. Anknüpfend an das Wort Davids: „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder!" führt er aus, welche Wunder Gott auch jetzt in Danzig getan habe, indem er der Stadt den Frieden wiedergegeben, ihn selbst aus dem Gefängnis befreit, wieder hieher geführt und auch den Kirchenfrieden wiederhergestellt habe. Er spricht dann allerdings von seiner Gefangenschaft, schildert aber vornehmlich, wie er sich während derselben durch Gebet, Lesen der Bibel, der Werke Luthers und einiger anderer Bücher, auch durch das Dichten von Gebeten und Liedern getröstet habe, und mahnt zum Schluß die Zuhörer, guten Wandel mit Sanftmut und Weisheit zu zeigen.

Mit seinem Verhalten in dieser Zeit ist man auch am brandenburgischen Hofe[2]) sehr zufrieden gewesen. Um so auffälliger ist es, daß man ihm dort in einem anscheinend durchaus billigen Ansuchen kein Gehör gegeben hat. Wie oben berichtet, war das Schiff, welches Strauch gekauft und auf dem er seine Reise angetreten hatte und dann festgenommen worden war, in Colberg für geeignet zur Verwendung im Kriege befunden, und es war dann wirklich als „Avisjacht" verwendet worden. Bei Strauchs Freilassung hatte der Kurfürst zugesagt, daß ihm, ebenso wie seine anderen noch in Colberg befindlichen Sachen auch dieses Schiff zurückgegeben werden solle. Als Strauch aber mit den Danziger Gesandten nach Colberg kam, befand sich das Schiff nicht dort, sondern, wie ihm gesagt wurde, in Anclam, er konnte es also nicht zurückbekommen. Nach seiner Rückkehr nach Danzig wandte er sich[3]) an den Kurfürsten und bat diesen, ihm als Entschädigung die 600 Taler, für welche er dasselbe gekauft, und von denen er vor seiner Abfahrt 300 an den früheren Besitzer Freytag gezahlt hatte, zu entrichten. Das ist aber — aus welchen Ursachen, ist nicht bekannt — nicht geschehen, und auch ein Verwendungsschreiben, welches der Rat im Frühjahr 1679 an den Kurfürsten in dieser Angelegenheit richtete[4]) — jener Freytag hatte Strauch inzwischen wegen

---

[1]) „D. Aegidii Strauchs neue Anzugs-Predigt am 8. Sept. Neuen Calenders des Jahres 1678 u. s. w." Danzig 1678. 4⁰. 86 S. Vgl. Vergnügung müßiger Stunden IV. S. 27 ff.

[2]) S. v. Buchs Tagebuch, herausg. von v. Kessel II, S. 50 (10./20. August 1678).

[3]) Strauch an den Kurfürsten d. Danzig 21./31. August 1678 (B.).

[4]) Der Danziger Rat an den Kurfürsten d. Danzig 29. März 1679 (B.).

der noch nicht gezahlten 300 Taler gemahnt und gedroht, ihn gerichtlich zu belangen — blieb ohne Erfolg.

Als am 31. März 1679 der bisherige erste Prediger an der St. Marienkirche und Senior des Ministeriums, Dilger, gestorben war, übertrug der Rat Strauch vorläufig stellvertretungsweise den Vorsitz in dem Ministerium, und als es sich dann um die Neubesetzung dieser Stelle handelte, welche nach der neuen Ordnung allen drei Ordnungen zusammen zustand, wurde [1]) von diesen übereinstimmend Strauch dazu gewählt und ihm am 7. Juni eine Vokation zu dieser Stelle, welche von dem Rat ausgefertigt und von den anderen Ordnungen gebilligt war, zugeschickt. Aber er bat sich Bedenkzeit aus und lehnte schließlich, unter Hinweis auf seinen ungünstigen Gesundheitszustand und auf die Verpflichtungen, die er seiner bisherigen Gemeinde schuldete, ab. Doch wurden auf Betreiben der dritten Ordnung Versuche gemacht, ihn umzustimmen, und es kam so zu langen Verhandlungen, welche sich bis Ende April 1680 hingezogen haben. Bei diesen Verhandlungen nun hat Strauch sich sehr sonderbar benommen, er hat wieder gegen die Vokation Einwendungen erhoben und den Argwohn kundgegeben, als wenn man es nicht ehrlich und aufrichtig mit ihm meine, dann zeitweilig doch die Aussicht eröffnet, als wenn er die Stelle annehmen wollte, aber Bedingungen sowohl inbetreff der Neubesetzung seiner bisherigen Stelle, als auch einer Veränderung der Pfarrerverhältnisse an der St. Marienkirche gestellt, welche selbst die ihm sonst besonders wohlgesinnte dritte Ordnung zu gewähren Bedenken trug [2]), endlich aber hat er in schroffer Weise diese Verhandlungen abgebrochen und, nachdem er und, von ihm beeinflußt, auch das Ministerium schon vorher mancherlei Streit mit dem Rat gehabt hatte, denselben auf das heftigste angegriffen. Veranlassung dazu gab dessen Verfahren in der Angelegenheit des gegen die Karmeliter verübten Exzesses. Der Rat hatte [3]) sofort nach verübter Tat eine strenge Untersuchung anstellen, verschiedene der Teilnahme an derselben verdächtige Personen verhaften lassen, und, um diese leidige Sache möglichst bald abzumachen und dem Verlangen der Katholiken und des polnischen Hofes nach exemplarischer Bestrafung des Frevels Genüge zu tun, kurzer Hand schon im Mai 1678, obwohl die Hauptschuldigen, die Anstifter des Auflaufs und des Angriffs gegen das Kloster, nicht hatten ermittelt werden können, diejenigen, welche bei der Ausführung als die Schuldigsten erschienen, drei Handwerksgesellen, zum Tode ver-

---

[1]) Propos. Senatus vom 30. Mai und 19. Juli 1679 (OR), Krumhausen S. 697 f.

[2]) Tertius ordo 10. Januar 1680 (OR).

[3]) S. oben S. 228.

urteilt. Der Ausführung dieses von ihnen als ungerecht angefochtenen Urteils aber hatten sich die Gewerke widersetzt, und deren drohende Haltung hatte den Rat genötigt, dieselbe auszustellen. Es war darauf zu langen Verhandlungen darüber mit dem polnischen Hofe, auch auf dem Reichstage zu Grodno gekommen. Dieser hatte schließlich die Erledigung der Sache dem König überlassen und nach weiteren Verhandlungen war es[1]) endlich dem der Stadt wohlgesinnten Woiwoden von Pommerellen, Graf Dönhoff, gelungen, zunächst Ende Dezember 1679 einen Vergleich zwischen dem Rat und den Karmelitern zustande zu bringen, in welchem sich diese mit der Zahlung einer Entschädigungssumme von 25000 Gulden zufrieden gaben, und dann auch den König zu bestimmen, sich mit der Hinrichtung einer Person zu begnügen. Der Rat hat darauf sein früheres Urteil dahin abgeändert, daß nur einer, der als der Hauptschuldige Angesehene, ein Müllerbursche, hingerichtet, die beiden anderen mit lebenslänglicher Gefängnishaft, andere mit geringeren Strafen bestraft werden sollten, und am 12. April 1680 fand wirklich die öffentliche Hinrichtung jenes Unglücklichen statt. Dieselbe[2]) ging ohne Störung vor sich, nachher aber kam es zu einer Schlägerei zwischen einer Anzahl unter den zahlreichen Zuschauern anwesenden jungen Leuten und einigen Polen, welche diese durch übermütige Reden gereizt hatten. Die Stadtsoldaten, welche einschritten, wurden von der aufgeregten Menge mit Steinen geworfen, gaben darauf aber eine scharfe Salve ab, wobei eine Person getötet und drei andere verwundet wurden, und machten dadurch allerdings dem Auflauf ein Ende. Natürlich aber erregte dieser Vorgang viel böses Blut und Strauch ist jetzt wieder in sehr heftiger Weise aufgetreten. Schon mit jenem mit den Karmelitern abgeschlossenen Vergleich war er sehr unzufrieden gewesen und er hatte[3]) in einer am 31. Dezember 1679 gehaltenen Predigt denselben öffentlich gemißbilligt. Noch größere Entrüstung aber äußerte er[4]) über die Vorgänge vom 12. April, er behauptete, daß der Rat die Menge absichtlich provoziert habe, um so Gelegenheit zu erhalten, mit Gewalt gegen sie einzuschreiten und ihrer Widersetzlichkeit ein Ende zu machen. Er weigerte sich unter Hinweis auf das Verhalten des Ambrosius gegen Kaiser Theodosius, am nächsten Sonntage die ihm eigentlich zufallende Predigt in der Marienkirche zu halten, schickte am 13. April

---

1) S. Lengnich VIII, S. 191 f., Gralath III, S. 145 ff.

2) Das Folgende nach Krumhausens Bericht (S. 794 ff.), s. auch Gralath III, S. 147 ff.

3) Krumhausen S. 761.

4) Krumhausen S. 795 f.

die ihm zugestellte Vokation zu der Pfarrstelle an jener Kirche, welche er bisher noch immer bei sich behalten hatte, dem Sekretär Wider zusammen mit einem Briefe an denselben zurück, in welchem er das Verfahren des Rates auf das heftigste tadelte, und ließ Abschriften dieses Briefes sowie eines Schreibens an den zweiten Prediger an der Marienkirche Heyse, in welchem er seine Weigerung, die Predigt am folgenden Sonntag zu halten, motivierte, verbreiten. Der Rat schickte darauf am 15. April jenen Sekretär Wider zu ihm und ließ ihm die Grundlosigkeit seiner Anklagen vorstellen, aber er ließ sich davon nicht überzeugen, sondern brachte in der Predigt, welche er am Gründonnerstage (18. April) in der Dreifaltigkeitskirche hielt, und in zwei weiteren Predigten diese Angelegenheit unter heftigen Angriffen gegen den Rat zur Sprache und ließ[1]) diese drei Predigten Ende Mai drucken.

So schien es, als ob der frühere Fehdezustand in der Stadt sich wieder erneuern sollte. Doch ist es nicht so schlimm geworden. Strauch besaß keineswegs mehr dasselbe Ansehen und einen solchen Einfluß, wie früher. Die beiden anderen Ordnungen mißbilligten sein Auftreten durchaus. Nachdem er die Vokation zu der Pfarrstelle in der Marienkirche in so beleidigender Weise zurückgeschickt hatte, erklärte[2]) das Gericht ebensowohl wie die dritte Ordnung, daß von weiteren Verhandlungen mit ihm wegen Übernahme dieser Stelle abzusehen sei, und wenigstens das erstere hat[3]) auch seine Unzufriedenheit über die Veröffentlichung jenes Schreibens an den Sekretär Wider kundgegeben. Aber auch die Zahl seiner sonstigen Anhänger hatte sich sehr vermindert, wir hören[4]), daß viele derselben mit seinem Verhalten bei den Verhandlungen über jene Pfarrstelle und seinem Auftreten gegen den Rat unzufrieden gewesen sind und auch seine Predigten nicht mehr besucht haben. Dazu kam, daß sein Verhalten am polnischen Hofe die größte Unzufriedenheit erregte. Man beschuldigte ihn dort, den Frevel gegen die Karmeliterkirche gebilligt und gegen die Bestrafung der Übeltäter gepredigt zu haben, und am 9. Mai erhielt er[5]) aus Warschau ein Schreiben des polnischen Großkanzlers Wielopolski, in welchem sein den Frieden in der Stadt und zwischen den verschiedenen Religionsparteien störendes Auftreten auf das schärfste getadelt und er in drohender Weise ermahnt wurde,

---

1) Krumhausen S. 812.
2) Secundus und Tertius Ordo, 30. April 1680 (OR).
3) Secundus Ordo, 17. Mai 1680 (OR).
4) Krumhausen S. 796, 391, Lengnich VIII, S. 199, 220.
5) Krumhausen S. 809 f., Lengnich VIII, S. 199.

sich ruhig zu verhalten. Strauch sandte dasselbe anfangs dem Rate zu, da dieser aber sich weigerte, es zu öffnen, so tat er dieses selbst und schickte nach einigen Tagen dem Rat und den anderen Ordnungen eine Abschrift desselben und den Entwurf einer Antwort darauf zu mit der Bitte, ihm Rat zu erteilen, wie er sich in dieser Angelegenheit, die eine Religionssache sei, verhalten solle. Aber das Gericht erklärte[1]), er, als bester Interpret seiner Worte, habe dasselbe aufs behutsamste und bequemste zu beantworten, ebenso überließ die dritte Ordnung ihm die Beantwortung und ermahnte ihn nur ebenfalls, sich dabei vorsichtig zu benehmen. Der Rat natürlich hat[2]) noch weniger Lust gehabt, für ihn einzutreten, und sich dadurch womöglich mit dem Hofe in Streit zu verwickeln.

Der Rat ist im übrigen nicht weiter gegen Strauch vorgegangen und hat alles vermieden, was zu einer Verschärfung des Streites hätte Veranlassung geben können, aber er wünschte doch, womöglich wieder Strauch aus der Stadt zu entfernen, und wendete sich deswegen nochmals an den Kurfürsten von Brandenburg. Er ließ[3]) diesen durch seinen Gesandten in Warschau, v. Hoverbeck, ersuchen, es dahin zu bringen, daß Strauch durch eine ehrenvolle Berufung von seiten des Kurfürsten von Sachsen von dort fortgebracht werde. Der Kurfürst aber scheint sich darauf nicht eingelassen zu haben. Auch er war damals über Strauch sehr ungehalten, weil derselbe, nachdem er wirklich von den Erben des inzwischen verstorbenen Freytag wegen des noch nicht bezahlten Restes des Kaufgeldes gerichtlich belangt worden war, sich aufs neue an ihn gewendet und von ihm Schadenersatz gefordert hatte. Zugleich hatte er in Danzig geäußert, er hätte sich schon bereit gemacht, falls der Kurfürst diese Forderung wieder nicht erfüllen sollte, gegen denselben vorzugehen und einen „Wahrhaften Bericht“ über diese Angelegenheit zu veröffentlichen. Der Kurfürst, der davon Kunde erhielt, beschloß[4]) deswegen an den Danziger Rat zu schreiben, und von diesem Bestrafung Strauchs für eine solche Verletzung seines Eides zu verlangen, zugleich aber auch, da Strauch seine Schriften in Stettin drucken zu lassen pflege, die schwedische Regierung in Pommern zu ersuchen, den Druck einer solchen Schrift dort nicht zu gestatten, doch forderte er zunächst seine Geheimen Räte auf, ihm ihr Gutachten über diese Sache mitzuteilen. Wie dasselbe gelautet hat und was weiter darauf erfolgt ist, erfahren wir nicht, wir wissen nur, daß auch

---

1) Secundus und Tertius Ordo 17. Mai 1680 (OR).
2) Krumhausen S. 810.
3) v. Hoverbeck an den Kurfürsten d. Warschau 7. Juni 1680 (B.).
4) Der Kurfürst an die Geheimen Räte d. Potsdam 27. Mai/6. Juni 1680 (B.).

in Danzig sofort[1]) sowohl die zweite, als auch die dritte Ordnung Strauch ernstlich gewarnt haben, eine solche Schrift herauszugeben und dadurch der Stadt Weiterungen zuzuziehen. Jedenfalls ist die Veröffentlichung der beabsichtigten Schrift nicht erfolgt, und Strauch ist dadurch befriedigt worden, daß[2]) im nächsten Jahre auf ein neues von ihm eingereichtes Gesuch die Stadt es übernommen hat, die Freytagschen Erben wegen jener Forderung zu befriedigen.

Seitdem scheint Strauch sich ruhig verhalten zu haben. Schon zu Anfang des Jahres 1682 erkrankte er und nach langem schwerem Siechtum starb er am 13. Dezember dieses Jahres, 50 Jahre alt. Am 29. Dezember fand seine Leichenfeier in der Dreifaltigkeitskirche statt, welcher eine Gedächtnisfeier im Gymnasium folgte. Die Leichenrede, welche der Diaconus an jener Kirche, Michael Engel, hielt, und der er eine von Strauch selbst dazu ausgewählte Psalmenstelle zugrunde legte, ist in der Hauptsache erbaulichen Inhaltes; was die Lebensverhältnisse des Entschlafenen anbetrifft, so beschränkte sich der Redner darauf, eine von Strauch verfaßte Selbstbiographie, in welcher aber sowohl über die Wirren in Danzig, als auch über seine Gefangenschaft ganz kurz hinweggegangen war, zu verlesen und darauf seine Befreiung aus der Gefangenschaft, seine Rückkehr nach Danzig, seine Krankheit und sein Ende zu schildern. Diese an und für sich ganz unverfängliche Predigt wurde nachher gedruckt[3]) und ihr eine größere Anzahl von lateinischen und deutschen Gedichten beigefügt, in welchen verschiedene namhafte Theologen in Leipzig und Wittenberg, auch mehrere seiner geistlichen Amtsbrüder und andere Verehrer Strauchs in Danzig ihn als Glaubenshelden gefeiert haben. Unter diesen Gedichten befindet sich ein von dem Leipziger Theologen Carpzov verfaßtes[4]), in welchem auch seine Gefangenschaft berührt, dabei der Kurfürst als der Gott der Unterwelt in Menschengestalt bezeichnet und

---

[1]) Secundus und Tertius ordo 14. Mai 1680 (OR).

[2]) Beschluß vom 27. Oktober 1681 (OR). Krumhausen S. 882 f.

[3]) „Eine zu guter letzt hinterlassene Unterweisung eines treuen Dieners Gottes" etc. Danzig 1683 fol.

[4]) Wiederabgedruckt in: „Vergnügung müßiger Stunden" III S. 45. Die betreffenden Verse lauten:

> Frenduit humano stygius sub schemate Pluto
> Atque ignem ferrum vincula lora quatit.
> Sed tamen ille tuum Pluto devicit avernum
> Carceris et risit vincula Calve tui,

und der Schluß:

> Iam capit aeternae victricia signa coronae
> Quando petit stygias Calva tyrannis aquas.

desselben auch sonst in gehässiger Weise gedacht wird. Der Kurfürst[1]) erhielt davon Kunde und, empfindlich wie er gegen dergleichen Angriffe war, stellte er einerseits den Danziger Rat zur Rede, daß er den Druck gestattet hatte, andererseits führte er bei dem Landesherrn Carpzovs, dem Kurfürsten von Sachsen, Beschwerde über die „unverantwortlichen Schmähungen, welche sich dieser wegen der rechtmäßigen Arrestierung“ Strauchs gegen ihn erlaubt habe, und verlangte seine Bestrafung. Der Danziger Rat ließ sofort alle noch aufzufindenden Exemplare der Schrift einziehen, der Kurfürst von Sachsen aber wies den Rektor und die Professoren der Leipziger Universität an, Carpzov zur Rede zu stellen, über das Ergebnis des mit demselben anzustellenden Verhörs Bericht zu erstatten und ihm die weitere Verbreitung des Gedichtes zu verbieten.

---

[1]) S. für das Folgende: „Vergnügung müßiger Stunden“ III, S. 45 ff.

Fischermarken und Giebelkronen aus Hela.

Von

Prof. Dr. E. Schnippel
in Osterode Ostpr.

Mit vier Tafeln.



I.

Als vor einigen dreißig Jahren Karl Gustav Homeyer sein großes Werk über die Hausmarken herausgab[1]), in dem er diese merkwürdigen und uralten, einst über das ganze germanische Europa und ganz besonders über die niederdeutschen Gebiete verbreiteten Eigentumszeichen namentlich der bäuerlichen Bevölkerung einer ebenso gründlichen wie vielseitigen Behandlung unterzog, mußte er die Tatsache feststellen, daß jene „der gelehrten Kunde fast fremd gebliebenen Zeichen" mit ihrer „mystischen, runenähnlichen Gestalt" fast überall in reißend schnellem Verschwinden begriffen und auch da, wo sie sich erhalten hatten, nur selten noch in wirklich lebendigem Gebrauche waren.

Schon damals — und Homeyers Belege stammten nochdazu meist aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts! — konnte an den meisten Stellen nur noch von „sporadischer Fortdauer" und recht dürftigen „in scheuer Stille sich verbergenden Überbleibseln" derselben gesprochen werden.

Wieviel mehr ist dies jetzt der Fall, wo die allgemein verbreitete Kunst des Schreibens die Haus- und Hofmarken für die meisten Verwendungen überflüssig gemacht hat! Ertönt doch auch dort, wo noch jetzt eine vereinzelte Verwendung nachweisbar ist (vergl. unten S. 256 Anm. u. 261), allgemein die Klage, daß sie allmählich in Vergessenheit geraten[2]), wofür denn meist das Aufhören der patriarchalischen Verhältnisse auf dem Lande oder die Separation u. dgl. verantwortlich gemacht wird.

Auch der besonderen Verwendung der Hausmarken als Fischerzeichen gedenkt Homeyer, obwohl er sie nur nebenbei erwähnt,

---

1) K. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken. Mit XLIV Tafeln. Berlin 1870. Verlag der K. Geh. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker). Die Nachträge vom Jahre 1890 sind mir leider nicht zugänglich gewesen.

2) Vergl. statt vieler anderer Belege einen der jüngsten bezüglich der „Grafschaft Dohna" G. Conrad, Über Hofmarken im Kreise Pr. Holland, Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia, Heft 20, Königsberg 1896, S. 59.

als einer nahezu verschwundenen Sitte. Er konnte sie zwar seinerzeit noch vereinzelt im Binnenlande und mehrfach an der Meeresküste nachweisen [1]), heutzutage dürften auch sie für den größten Teil Deutschlands bis auf geringe Reste (s. unten) der Vergessenheit bereits gänzlich anheimgefallen sein, wie auf Anfrage zahlreiche persönliche Benachrichtigungen der verschiedensten Gewährsmänner ausdrücklich bestätigen.

Um so mehr war ich überrascht, im Sommer des vorigen Jahres (1902) gelegentlich eines Ferienaufenthaltes in Hela auf der Halbinsel

---

[1]) Er führt dafür 1870 noch folgende Örtlichkeiten an:

1) an der Nordseeküste

Wangeroog (S. 175: „Die Schiffer und Fischer führen Marken"),

Helgoland (ebda: „Die sogenannten Kompagnien bezeichnen jedes der ihnen gehörigen Schiffe — Schaluppen — neben einem Namen und einem Bilde auch mit ihrer Marke, das lose Zubehör nur mit dieser", wozu Taf. XLII),

Amrum (S. 259: „an Fischereigerät");

2) an der Ostseeküste, abgesehen von der Hela betreffenden kurzen Notiz,

Hiddensee (S. 68, 191 ff., 259),

auf Rügen Vitte auf der Halbinsel Wittow (S. 67: „noch 1870 auf Fischergerät", wozu Taf. XX) und Mönchgut (S. 66 vom Jahre 1856: „Die Fischer schneiden die Zeichen in ihre Holzgerätschaften oder malen sie mit Teer auf das Leinen"),

Lubmin am Greifswalder Bodden (S. 72: „früher"),

auf Usedom Peenemünde (S. 73: „früher"),

im Lieper Winkel (S. 74: „an den Reusenstangen"), Karlshagen (S. 259: „auf den Flotthölzern"), Kaseburg (S. 73 und 259: „an den Körben zum Neunaugenfang, an den Reusen und Netzen, an den Böten und ihrem losen Zubehör, z. B. den Riemen, Dollen, dem Ösfatt — zum Wasserausschöpfen —, dem Steuerruder");

in den Fischerdörfern an der Nogatmündung (S. 259: „noch jetzt" — d. h. 1869 — nach Parey);

3) im Binnenlande

Quappendorf im Kreise Lebus (S. 259).

Zweifellos werden jedoch auch andere von Homeyer angeführte Hausmarken, insbesondere aus Schifferstädten wie Lübeck, Rostock, Warnemünde, Wismar, Garz, Greiffenhagen a. O., und später von seinen Nachfolgern aus verschiedenen Zeiten nachgewiesene, z. B. aus Ostfriesland, Oldenburg, den Herzogtümern Bremen-Verden, Schleswig-Holstein, besonders Fehmarn, ferner aus Lauenburg, Mecklenburg, aus dem Ermlande, aus Königsberg i. Pr., aus Liv-, Est- und Kurland, zugleich auch als Fischerzeichen gebraucht gewesen sein, — wie denn auch in der ausgedehnten, aber sehr zerstreuten und ungleichwertigen Literatur über die Hausmarken vereinzelt eine solche Verwendung noch ausdrücklich hervorgehoben worden ist. So bei F. Ilwof, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1894, S. 279 ff. und A. Treichel, Z. f. E. 1894, Verhandlungen S. 412 ff. aus Nipperwiese in Pommern („bei einigen — nämlich von den Fischerwirten — auf den Rudern und an den Böten noch heute — d. h. 1894 — im Gebrauch" nach Mitteilung von A. Stubenrauch). Doch dürfte fast durchweg — vielleicht bis auf die letzterwähnte — auch an diesen Stellen die Verwendung von Fischermarken der Vergangenheit angehören.

gleichen Namens an dieser entlegenen und bis vor kurzem dem Weltverkehr fast ganz entrückten Stelle die alten Fischermarken noch in allgemein verbreiteter, lebendigster und verständnisvoll gehandhabter Verwendung zu sehen.

Die Tatsache des Gebrauchs von „Hausmarken an Fischergeräten“ fand ich dann für Hela zwar ebenfalls bereits bei Homeyer kurz erwähnt, und zwar auf Grund einer Mitteilung des Majors v. Lancizolle in Berlin aus dem Jahre 1837, a. a. O. S. 78 und 259, doch ohne Mitteilung von Proben und ohne daß ihm die besonderen Sitten bekannt geworden wären, die sich daran knüpfen. Die Mitteilungen von H. Golembiewski, Obrazki Ribackie, Pelplin 1888, S. 61, und G. Bronisch (in den Sitzungsberichten der Altertumsgesellschaft Prussia, Heft 19, Königsberg i. Pr. 1895, S. 137 ff.) beziehen sich ausschließlich auf die jetzt kassubischen Ortschaften Putziger und Danziger Heisternest, Kußfeld und Ceynowa: der sehr viel interessantere und auffallendere Gebrauch der Fischermarken in dem Hauptorte der Halbinsel ist ihm ebenso wie den deutschen Anthropologen, die am 6. August 1891 Hela besuchten, anscheinend gänzlich entgangen[1]). Selbst Th. Hirsch, der treffliche Danziger Historiker, dem wir die erste wissenschaftliche Behandlung der Hausmarken verdanken (Caspar Weinreichs Danziger Chronik, Berlin 1855, Beilage IV, S. 125 ff.), hatte seinerzeit ausdrücklich erklärt, daß bezüglich der Hausmarken Hela nicht in Betracht käme (a. a. O. S. 125)!

Freilich sind sie auch hier gerade gegenwärtig in ihrem Bestande durch die moderne Gesetzgebung und Verwaltungspraxis aufs stärkste bedroht. Denn wie anderwärts dringen unter deren Einfluß Kassenstempel und Nummer an den Fischereigeräten mehr und mehr ein, und es geschieht deshalb vielleicht im letzten Stadium und um der Wissenschaft zu retten, was noch zu retten ist, wenn gesammelt wird, was sich an Fischermarken in Hela noch jetzt vorfindet.

Da mich persönlich nun seit langen Jahren die Hof- und Hausmarken in hohem Grade interessiert hatten, bemühte ich mich, soweit möglich, das Erreichbare zusammenzustellen und zu erkunden, was darüber zu erfahren war. Bald war ich selbst überrascht über den Reichtum und die Eigenart der vorgefundenen Zeichen. Wenn ich auch wohl keine absolute Vollständigkeit derselben erreichte — ein amtliches Verzeichnis ist anscheinend nicht vorhanden —, dürfte doch

---

[1]) Über die Notizen von A. Bezzenberger und B. Engel s. unten. Eine kurze gelegentliche Erwähnung der Helenser Fischermarken finde ich nachträglich auch noch im Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia, Heft 19, Königsberg 1895, S. 162 von Rittergutsbesitzer Höpfner-Regitten und G. Conrad, a. a. O. S. 61.

nicht gerade viel daran fehlen; jedenfalls sind die hauptsächlichsten Typen wohl sämtlich in meiner Sammlung vertreten, wie sie auf den beigefügten Tafeln mitgeteilt ist. Insbesondere habe ich alle am Strand liegenden Fischerböte usw. auf mehrfachen Wanderungen genau nachgeprüft, und so dürfte mir kaum etwas Wesentliches entgangen sein.

Dagegen ließ sich nur teilweise die Zugehörigkeit der Zeichen feststellen. Soweit angängig, vermerkte ich die amtliche Bootsnummer, und so gehören denn

Fig.		zu	Nr.	Fig.		zu	Nr.	Fig.		zu	Nr.
Fig.	2	zu	Nr. 90	Fig.	44	zu	Nr. 95	Fig.	85	zu	Nr. 45
„	10	„	„ 37	„	60	„	„ 23	„	97	„	„ 52
„	20	„	„ 102	„	72	„	„ 9	„	100	„	„ 99(?)
„	26	„	„ 18	„	78	„	„ 78	„	106	„	„ 8
„	27	„	„ 11	„	80	„	„ 5	„	107	„	„ 100
„	29	„	„ 25	„	81	„	„ 18	„	108	„	„ 99
„	36	„	„ 26	„	82	„	„ 94				

Doch könnten kleinere Ungenauigkeiten in der Zeichnung oder Numerierung infolge starker Abnutzung einzelner Zeichen entstanden sein. Auch finden sich bei manchen Fischern mehrfach ererbte Geräte und daran bisweilen noch ältere Zeichen, die jetzt vielleicht gar keinen eigentlichen Inhaber mehr haben.

Daß etwa schon früher Sammlungen oder irgend welche genauere Besprechungen und Veröffentlichungen über die Helenser Fischermarken stattgefunden hätten, ist an Ort und Stelle nicht bekannt, und auch in der mir sonst zugänglich gewesenen Literatur über Hela findet sich davon keinerlei Erwähnung. Für Ergänzung oder Berichtigung meiner Angaben würde ich dagegen im Interesse des nicht unwichtigen Gegenstandes in hohem Grade dankbar sein: sie beruhen ausschließlich auf eigenen möglichst genauen Erkundigungen bei den recht zutraulichen Eingeborenen.

Was zunächst den Namen der uns beschäftigenden Zeichen anbetrifft, so sind die gewöhnlichen Benennungen derselben „das Mal“ und noch häufiger „das Mark“ (Plural: „die Märke“ oder „die Märker“), bisweilen auch „das Hausmark“.

Jeder selbständige Fischer hat sein „Mark“. Nur einige wenige jüngere oder von fremd her zugewanderte Fischer bedienen sich dafür bereits der lateinischen Buchstaben und Ziffern (vergl. unten); die alteinheimischen dagegen sind bisher ausnahmslos bei ihrem „Hausmark“ in dessen typischer, altüberlieferter Form geblieben.

Bemerkenswerterweise wird jedoch diese Bezeichnung weder so empfunden, als hätte sie irgend welche Beziehung zu der Wohnung, dem Hause des Fischers, noch haftet das Zeichen selber in irgend welcher Weise an dem Grundstück mit seinem lebenden und toten Inventar, wie dies größtenteils bei den bäuerlichen Haus- und Hofmarken (z. B. auch beim Verkauf) der Fall ist.

Allerdings besitzt in der Regel jeder selbständige und, was fast ausnahmslos damit zusammenfällt, verheiratete Fischer auch sein eigenes Häuschen, das ihm noch bis vor kurzem die anderen Fischer, namentlich wohl die zu seiner Genossenschaft[1]) gehörigen, nach einem altbewährten, eigenartigen Schema (vergl. unten) aufbauen halfen. Dennoch wird nirgend am Hause oder irgend welchem Haus- und Ackergerät[2]) ein solches „Mal“ angebracht (eine einzige Ausnahme s. Taf. III, Fig. 7), vielmehr jene Bezeichnung ausnahmslos als Familienmal oder persönliches Eigentumszeichen verstanden, — letzteres allerdings der Regel nach in einer ganz bestimmten Beziehung zur Herkunft und Abstammung des Inhabers.

Ebensowenig findet sich eine Spur davon, daß etwa früher die Fischermarken als eigentliche Hausmarken verwandt worden wären[3]). Auch an den Kirchenstühlen, an denen die letzteren anderwärts besonders oft erscheinen, waren sie in Hela, soweit bekannt, nie angezeichnet. Sie sind eben seit Menschengedenken daselbst als eine Besonderheit des Fischerstandes in seinem Gewerbe empfunden worden und können in dieser Beziehung vielleicht noch am ersten mit den schon in der Grâgâs erwähnten Marken der Waljäger verglichen werden, welch letztere angeblich auch noch jetzt (1903) jeder ein besonderes, seiner Obrigkeit bekannt gegebenes Zeichen an ihren

[1]) Es bestehen nämlich unter den Helenser Fischern von alters her ganz eigentümliche und im höchsten Grade merkwürdige freie Vereinigungen, Maatschapperien oder Kompagnien, mit einem besonderen festen, wenn auch ungeschriebenen Gewohnheitsrechte, worüber einiges bei C. Girth, Geschichte und Beschreibung der Halbinsel Hela, Danzig 1890; Neuer Abdr. mit Nachträgen 1899, S. 63 u. 64, — und zwar bis auf den heutigen Tag, obwohl noch nicht recht abzusehen ist, wie sich dieselben auf die Dauer in die neuere Gesetzgebung werden einfügen können.

[2]) Allerdings ist bei dem beschränkten Ackerlande der Ackerbau auf Hela auch sehr unbedeutend. Er beschränkt sich im allgemeinen auf dürftigen Kartoffel- und Gemüsebau.

[3]) Über eine bemerkenswerte Benutzung der Hofzeichen als Fischermarken berichtet Th. Hirsch, a. a. O. S. 126: „In den Fischerdörfern an der Ausmündung der Nogat werden die Fischergerätschaften, welche die einzelnen Höfe für den zweimal im Jahre gemeinsam unternommenen Fischfang hergeben, durch die Hofzeichen unterschieden“. Möglicherweise erklärt sich aus der gleichen Sitte der Ursprung der Fischermarken aus den Hausmarken überhaupt.

Harpunen führen, damit erkennbar wird, von wem der Walfisch erlegt ist.

Nur an Grabdenkmälern von Fischern[1]) wurde früher wenigstens bisweilen die Hausmarke des Verstorbenen angezeichnet bezw. auf den hölzernen Grabpfosten oder -Pfählen eingeschnitten, doch ist auch dies mehr und mehr abgekommen, wie ein Gang auf den Helenser Kirchhof zeigt, und der Gebrauch der Fischermarken auf ihren besonderen Bereich eingeschränkt worden.

Dagegen waren dieselben allerdings auch in der Kirche von Hela vor ihrer im Jahre 1888 beendeten, architektonisch vortrefflichen, archäologisch, wie so oft, pietätlosen[2]) Restauration am Gebälk des Chors teils aufgemalt, teils eingeschnitten, wahrscheinlich um ihnen dadurch eine gewisse Weihe zu geben und sie an einer sicheren Stätte zu vermerken, — schwerlich so, daß von dort erst, wie einzelne der Fischer meinten, die Marken ursprünglich entnommen worden wären.

Als eine liebgewordene, ja mit einer gewissen Zärtlichkeit festgehaltene Eigentümlichkeit ihrer in so vielen Beziehungen eigenartigen Heimat empfinden die Helenser ihre Fischermarken jedoch noch bis auf den heutigen Tag. Nach ihren Angaben — und die ebenso intelligenten wie mitteilsamen Leute wissen gut Bescheid — bedienen sich nur noch die Fischer ihres Nachbardorfes Heisternest der gleichen oder doch verwandter Zeichen, das einst ganz deutsch war, wie es Hela selbst noch jetzt ist, aber nunmehr leider durchweg kassubisch geworden ist. Und die Tatsache des dortigen Gebrauches bestätigt ja insbesondere G. Bronisch a. a. O., woselbst auch hervorgehoben ist, daß die Fischermarken in Heisternest ebenfalls nicht an den Häusern und deren Zubehör vorkommen. Von den — wenig zahlreichen — Marken aus Kußfeld und Ceynowa wußten meine Gewährsmänner nichts.

---

[1]) Eine solche D I (ganz ähnlich wie unten Taf. II, Fig. 79 u. 81, doch jetzt anscheinend verschwunden) mit der Inschrift: DAVID JESKE VOGT SEINER SEL. FRAWEN ZUM GEDECHTNIS AŌ 1646 hat A. Bezzenberger in den Sitzungsberichten der Altertumsgesellschaft Prussia, Heft 18, Königsberg 1893, Taf. V, Fig. 12, wozu Text S. 4 unten und 5 oben, veröffentlicht, wogegen die ebenda Taf. I, Fig. 1 wiedergegebene Giebelverzierung eine Hausmarke nicht enthält, sondern eine unkenntlich gewordene Giebelkrone darstellt.

[2]) U. a. wurden die alten Holzwände, die mit der ganzen biblischen Geschichte bemalt waren und an denen das Herz der älteren Bevölkerung noch jetzt hängt, so daß sie mit Vorliebe davon erzählen, — als Brennholz verkauft. Auch das Chorgebälk mit den Fischermarken ist fast gänzlich verschwunden oder doch unkenntlich geworden.

Dagegen kennen nach den glaubwürdigen Angaben der Helenser, wie es auch meine persönlichen Beobachtungen und Erkundigungen bestätigt gefunden haben, die „hochländischen“ und „festländischen“ Fischer, d. h. diejenigen von der hohen Westküste des Putziger Wieks — diese wiederum fast durchweg kassubisch —, und die von der Südküste der Danziger Bucht (ausgesprochene Niederdeutsche!) derartige Zeichen nicht, vielleicht richtiger gesagt: nicht mehr, da gerade in der letzteren Gegend Haus- und Hofmarken der bäuerlichen Bevölkerung vereinzelt, wie ich mich selbst überzeugt habe, noch jetzt vorkommen (vergl. auch Th. Hirsch, a. a. O. S. 126 ff.).

Wobei denn hervorzuheben ist, daß auch die Bewohner von Hela selbst nach Überlieferung, Körperbau und Mundart aus Pommern eingewanderte Deutsche, also niedersächsischer Abkunft sind. Virchow insbesondere rechnet sie nach genauer Untersuchung mehrerer charakteristischer Männergestalten zu dem „blonden und blauäugigen Typus“ (Zeitschrift für Ethnologie usw., 1891, S. 776 ff.), und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß jene Einwanderung (wohl im Zusammenhange mit den Kolonisationsbestrebungen der pommerellischen Fürsten) bereits etwa am Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden hat: vergl. Girth, a. a. O. S. 20 ff. und sonst. Ausnahmslos zeigen denn auch die Helenser Urkunden vom 14. Jahrhundert an bis ins 17. hinein eine scharf ausgeprägte mittelniederdeutsche Mundart.

Angebracht werden die Marken, gegenwärtig wenigstens, also ausschließlich an Fischereigerät aller Art zur Kennzeichnung seines Besitzers. So besonders an allen denjenigen Gegenständen, die im Meere leicht verloren gehen, wenn sie aber wieder angespült oder aufgefischt werden, mit Hilfe der Zeichen leicht ihrem Eigentümer zugestellt werden können. Mithin vor allem an den verschiedenen Arten von Flotthölzern („Flotts“) und Bojen (Kloben oder „Kobben“, „Treibhölzern“, Fähnchenschwimmern, Reitern usw.), an Pricken und Draggenhölzern (s. B. Beneke, Fische, Fischerei und Fichzucht in Ost- und Westpreußen. Königsberg 1881, S. 377), die teils aus Pappelborke, bezw. Kork, teils aus Kiefernholz gefertigt sind. Ebenso an dem Zubehör der Böte, das mit hinausgenommen wird, den Riemen (Rudern), den hölzernen Schöpfkellen („Schöppkes“), die früher selbstgefertigt waren, jetzt aber von Händlern in Danzig oder Putzig bezogen werden, u. dgl. m. Andrerseits finden sie sich aber auch namentlich an solchen Geräten, die den Fanganteil der einzelnen enthalten, besonders den Bütten, worin der frische Fang oder die geräucherte Ware (hauptsächlich Flundern) zum Verkauf gebracht wird, und so kann sie denn der aufmerksame Beobachter auf diesen

Bütten, auf denen sie neuerdings sogar oft einfach mit Kreide aufgezeichnet werden, jetzt auch auf dem Danziger Fischmarkt oder auf den zahlreichen Tourdampfern bemerken, die im Sommer zwischen Hela, Zoppot und Danzig laufen! Hinzu kommen noch die Tragbahren, womit Netze und Bütten getragen werden, die Handnetze, die „Staken“ und „Wiemen“ zum Aufhängen der Netze und der Fische und auch hölzerne Einzelbestandteile des Handwerkszeugs.

Da jeder des andern „Mark“ kennt, kann nach dieser Kennzeichnung verlorenes, entliehenes oder verwechseltes Gerät unschwer zurückgestellt werden, und bei dem guten Einvernehmen, das im allgemeinen zwischen den Fischern herrscht, bewerkstelligt sich der stillschweigende Austausch meist ganz von selbst.

An metallenen oder steinernen Geräten oder Gerätteilen kommt kaum jemals ein „Mark“ vor. Nur die Anker sind neuerdings oft durch die eingehauenen Eigentumszeichen „gemarkt“. Mit der vorwiegenden Verwendung an hölzernen Gegenständen aber, die ursprünglich jedenfalls die einzige war, hängt denn nun auch jene typische Form der alten Zeichen zusammen, die ihnen etwas eigenartig Stilvolles und eben jenes „runenartige“ Aussehen gibt, das man von jeher bei den Hausmarken überhaupt hervorgehoben hat (vergl. Homeyer, a. a. O., Vorrede, S. VI).

Denn alle älteren Zeichen sind nach ganz bestimmten Prinzipien — meist aus geraden Linien — gebildet. Sie haben regelmäßig einen senkrechten Hauptstrich und ganz vorwiegend schräge, in der Neigung eines halben rechten Winkels (45°), seltener in der Neigung des gleichseitigen Dreiecks (60°) daran sich anlehnende kürzere Beistriche, während längere wagerechte Bei- oder Querstriche möglichst vermieden werden.

Die Beistriche stehen ferner sowohl untereinander wie zum Hauptstriche stets in einer regelmäßigen, wenn auch wohl nur aus einem unbewußten Stilgefühl hervorgegangenen Proportion. Auch wird stets das eine Ende des Hauptstrichs als das obere und wichtigere, gewissermaßen als Kopf empfunden[1]), die sonstigen, in der Mitte oder am Fuße des Zeichens angebrachten Beistriche, Pfoten („Poten“) genannt, sind demgegenüber das Sekundäre, und zwar mit besonderer Verwendung und in einer bestimmten Beziehung veränderlich. Selten nur erscheinen rundlich gebogene Linien oder Figuren ohne einen

[1]) In der Zeichnung bleibt freilich gelegentlich ein Zweifel über oben und unten, vergl. z. B. Taf. II, Fig. 57. 58 mit Fig. 82, desgl. Taf. I, Fig. 5 mit Taf. II, Fig. 74, und unten S. 267.

Hauptstrich, welch letzterer auch den Fischern selbst als der eigentliche Halt des ganzen Zeichens erscheint.

Ihre Erklärung finden diese Prinzipien, die bei der großen Mehrzahl unserer Helenser Fischermarken von alters her mit bemerkenswerter Konsequenz festgehalten worden sind und noch festgehalten werden, eben in der Natur des Materials, in das sie fast ausnahmslos und noch dazu mit den einfachsten Werkzeugen eingeschnitzt oder eingekerbt sind. Des Holzes nämlich, in welchem längere wagerechte Kerben der Faserung nach leicht ausreißen würden, dagegen der senkrechte oder der schräge Kerbschnitt ganz von selbst als der natürlichste, bequemste und haltbarste sich einstellt, zumal hier vorwiegend Rundholz von geringem Durchmesser in Betracht kommt.

Und wenn offensichtlich die gleichen Gesetze in der Tat von Haus aus auch die Runenschrift beherrschen[1]), so kennzeichnet sich dadurch die letztere in ihrer Gestaltung allerdings ebenfalls als eine ursprüngliche „Kerbholzschrift“, was von mir anderen Ortes genauer nachgewiesen ist[2]). Daß ähnliche Prinzipien, wenn auch weniger streng, bei den Hausmarken überhaupt sich vielfach beobachten lassen, ergibt sich aus den Darlegungen Homeyers, a. a. O. S. 139.

Die Besonderheit der Fischermarken aber in ihrer der Holztechnik so eng und so konsequent angepaßten Gestaltung erklärt zugleich auch ihre Ähnlichkeit z. B. mit gewissen Bauernmarken an hölzernem Gerät und namentlich vielen Zimmermanns- und Flößerzeichen, während die Marken der Steinmetze, der Töpfer, der Waffen- und Goldschmiede, der Münzmeister und Zinngießer, der Fleischer und Bäcker, die Warenzeichen der Kaufleute usw., die sämtlich ebenfalls ursprünglich Eigentumszeichen sind, nach der Natur des Materials, auf dem sie angebracht wurden und zum Teil noch jetzt angebracht werden, eine freiere Formengebung gestatten[3]).

---

[1]) Zuerst erkannt und dargelegt von A. Kirchhoff, Das gotische Runenalphabet, 2. Aufl. 1854, S. 4 ff., wonach dann auch Müllenhoff, Rieger, Wimmer, Sievers u. a. jene Gesetze der Runenschrift mehr oder weniger übereinstimmend auf die „Holztechnik“ zurückgeführt haben. Die Runen auf Metall und Stein sind also das Spätere!

[2]) Vergl. E. Schnippel, Runenkalender, Oldenburg 1883, S. 6.

[3]) Die kaum übersehbare und ebenfalls außerordentlich zersplitterte Literatur über die angeführten und ähnliche Handwerkszeichen bedarf dringend einer bibliographischen Zusammenstellung, zu der bis jetzt nur erst schätzenswerte Anfänge vorhanden sind. Interessant wäre namentlich auch die Herbeiziehung analoger Zeichen aus dem Altertum (schon in Ägypten z. B. lassen sich solche nachweisen) und bei gewissen Naturvölkern; anscheinend sind fast überall Holzschnitzarbeiten das Ursprüngliche. Vergl. übrigens u. a. besonders Marc Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen. Frankfurt 1890.

Auch den Fischern selber, die mit sichtlicher Hingebung und oft mit großem Geschick, besonders in der arbeitslosen Winterszeit, die Schnitzereien (meist einfach mit dem Messer!) vollführen, ist es sehr wohl bewußt, daß sich die einzelnen Zeichen gerade so, wie sie sind, am bequemsten einkerben lassen, sowie auch, daß Buchstaben (es kommen ausschließlich die lateinischen in Betracht!) mit ihren Rundungen oder zusammengesetzteren Formen und ebenso die arabischen Ziffern weit schwerer einzuschnitzen sind. Es ist übrigens eine feine Bemerkung Virchows, daß gerade seefahrende Bevölkerungen besondere Neigung — und auch besonderes Geschick — zu Holzschnitzereien zu haben pflegen (Z. f. E., Verh. 1891, S. 796).

Überblickt man nun aber die auf den beigefügten Tafeln abgebildeten Zeichen, so tritt auf den ersten Blick deutlich die enge Zusammengehörigkeit oder nähere Verwandtschaft ganzer Gruppen oder Reihen hervor. Die einen sind offenbar aus den andern hergeleitet, und gewisse Zeichen machen schon von vornherein den Eindruck der größeren Ursprünglichkeit gegenüber solchen, die mehr als nachgebildet oder absichtlich geändert erscheinen.

Und da ist es denn eine bemerkenswerte und auch rechtlich interessante Tatsache, daß der Regel nach dieselben Familien Male mit gleichem Kopfe haben, an denen dann zufolge einem „alten Herkommen", wie sie selber sagen, die Söhne, Enkel usw., sobald sie selbständig werden, zur Unterscheidung ihres Eigentums irgend eine kleine Änderung — und zwar meist mit sichtlichem Verständnis für die charakteristische Gestaltung der Marken — namentlich am Fuße oder auch in der Mitte derselben vornehmen, nämlich durch Hinzufügung eines Beistriches als Differenzierungszeichens[1]).

So unterscheidet man denn u. a. sogleich am Kopfe z. B. die Groenwaldsmärke (Fig. 50—60), die Wedelmärke usw., ein Vater und seine zwei Söhne führen die Zeichen Fig. 47, 48 und 49 u. dergl. m., und bezeichnend ist es, daß ein jedes derartige freigewählte Zeichen — und oft wählt es ein Jüngling von 18—20 Jahren! — von allen übrigen Fischern nach stillschweigender Übereinkunft streng respektiert wird. Dabei werden, wie mir auf wiederholtes Befragen versichert ward, die Zeichen keineswegs bei der Obrigkeit, etwa dem Bürgermeister, Amtsvorsteher, Fischmeister oder dergl. deponiert[2]), sondern

---

[1]) Man hat damit mehrfach ähnliche Unterscheidungszeichen (fracturae) in der mittelalterlichen Heraldik in Parallele stellen wollen.

[2]) Die bäuerlichen Hof- und Hausmarken finden sich vielfach in Tafeln oder Stöcke eingeschnitten oder auf einem Balken eingekerbt, aufgemalt usw. bei dem Gemeindevorsteher, Schulzen u. dergl. zusammengestellt. S. z. B. die Schulzentafeln im

nach einer Art von ungeschriebenem, aber alle Merkmale eines bindenden Gewohnheitsrechtes an sich tragenden Brauche in freiem Einverständnis ohne weiteres gebraucht, ohne daß es der Genehmigung irgend jemandes bedürfte.

Das Mal des Vaters, und anscheinend auch der Regel nach das damit bezeichnete Gerät, geht demgemäß nach dessen Tode (und wohl auch, wenn er sich zur Ruhe setzt, d. h. auf Altenteil geht) auf den nächsten, vorher noch nicht selbständig gewordenen Sohn — also keineswegs immer den ältesten — und in Ermangelung eines solchen auf einen etwa vorhandenen Schwiegersohn, Neffen usw. über. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so erlischt das Mark.

Erbgänge und Abwandlungen der Zeichen wie die geschilderten sind natürlich bei den eigentlichen Hof- und Hausmarken, die sich als solche schon in den Leges Barbarorum nachweisen lassen und rechtlich fast überall am Grundstück[1]) und nicht an der Familie oder gar an der Person haften, im allgemeinen ausgeschlossen. Kann doch auch das Grundstück selber mit Marke, z. B. beim Verkauf, wie bereits oben erwähnt, in völlig fremde Hände übergehen, was bei unseren Helenser Fischermarken nach dem Gesagten unmöglich ist, zumal die Fischereigerechtigkeit keineswegs notwendig mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden ist.

Anders steht es schon mit den städtischen Familienzeichen, die nach Th. Hirsch, a. a. O. S. 1, namentlich auch in Danzig, seit dem 14. Jahrhundert jede Bürgerfamilie, und zwar aus allen Klassen, Handwerker, Kaufleute und regierende Ratsgeschlechter, ebenso wie die Ordensbeamten, Geistlichen usw., als „das angeborene Mark“ gewissermaßen als Wappen, also mit dem Merkmal der Vererblichkeit, und oft neben oder auch in einem solchen führte.

Auch diese waren zwar ebenfalls ursprünglich Hauszeichen, standen aber mit dem Hause doch nur in loserer Verbindung, so daß „die besitzende Familie jene Marke nicht nur dem Hause und dem Inventarium desselben, sondern auch allem Familieneigentum, nament-

Danziger Werder pp. bei Th. Hirsch, a. a. O. S. 126, den „Schulzentisch“ von Nipperwiese, jetzt im Museum der Pommerschen Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Stettin, bei A. Treichel, a. a. O. S. 412, die „Zechentafeln“ bei L. Parey, Hofmarken des Marienburger Kreises, Berlin 1869, S. 23, und G. Conrad, a. a. O. S. 58 ff., die „Schulzenstäbe“ von Altmünsterberg und Zagern, jetzt im Prussia - Museum zu Königsberg, Sitzungsberichte der Altertumsges. Prussia, Heft 19, Königsberg 1895, S. 162, mit Taf. XXIV, Fig. 78—102 u. a.

[1]) Im Danziger Werder sind sie zugleich bemerkenswerterweise das Zeichen des freien Besitzes, so daß sie z. B. von einem Pächter niemals geführt werden und in Pacht- oder Zinsdörfern überhaupt unbekannt sind. Th. Hirsch, ebenda S. 126.

lich Büchern, Grabdenkmälern, Kunstprodukten, ausgesandten kaufmännischen Waren, endlich in wichtigen Fällen zu besonderer Bekräftigung neben Unterschrift und Wappensiegel (bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein) schriftlichen Willenserklärungen aufdrückte".

Es war dann nur ein weiterer Schritt, wenn die bürgerlichen Hausmarken als derartige Familienzeichen infolge der immer häufiger werdenden Besitzveränderungen (vergl. L. Passarge, Aus dem Weichseldelta, Berlin 1857, S. 237 und 348 ff.) sich von den Häusern und Grundstücken der einzelnen Familien allmählich gänzlich loslösten und nur noch an der Person hafteten[1]), was schon seit dem 13. Jahrhundert an verschiedenen Stellen nachweisbar ist und dann namentlich auf dem ganzen Gebiete der Hanseatischen Handelsverbindungen üblich ward.

So wanderte denn gerade auch in Danzig (nach Th. Hirsch, a. a. O. S. 131 ff.), wenn die Familie ihr Stammhaus verließ, ihr Zeichen mit ihr, und eine Folge davon war es, daß nicht nur hier wie anderwärts den Marken mehr und mehr einzelne Buchstaben oder die vollen Namenszüge ihrer Inhaber beigefügt wurden, sondern auch schon seit dem 15. Jahrhundert, wenn einzelne Mitglieder einer Familie sich abzweigten (z. B. bei der Niederlassung in einer andern Stadt, dem Ergreifen eines neuen Erwerbszweiges, der Begründung einer neuen Handelsfirma usw.), diese eine kleine Veränderung[2]) an der Hausmarke vornahmen, die sie in ihren wesentlichen Formen beibehielten, wofür denn Hirsch zahlreiche Beispiele anführt.

Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die höchst charakteristischen Hausmarken eines Thorner Bürgers, namens Vasan (Fasan), seiner Söhne und Nachkommen, ebenfalls bereits aus dem 15. Jahrhundert, die B. Engel, Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs, Heft II (Mitteilungen des Kopernikus-Vereins, Heft X), Thorn 1895, Taf. II, Fig. 84 und Taf. V, 282—286 veröffentlicht hat. Sie zeigen in höchst anschaulicher Weise die stufenweise Veränderung, die auf dem sehr verbreiteten, auch schon von Homeyer hervorge-

---

[1]) Auch wenn die Zeichen in Siegelstempel eingeschnitten (vergl. für Hela unten S. 271) oder in Siegelringe eingestochen waren, erschienen sie gemäß dem sehr merkwürdigen Siegelrechte des Mittelalters fast immer bereits als persönliche Symbole. So auch, wenn schon Winrich von Kniprode den Kaufleuten im Ordensstaate 1353 erlaubt haben soll, ihre Kaufmannsmarke im Ringe zu führen.

[2]) Danach auch bei Homeyer, a. a. O., Taf. XLIII, und S. 143 und 420. Über ähnliche Abwandlungen des Familienzeichens bei gewissen Wappensippen des polnischen Adels usw. s. ebenda S. 83.

hobenen Bestreben beruht, „die verschiedenen Linien und Unterlinien eines Hauses durch Beizeichen fortgehens zu scheiden“ (a. a. O. S. 143).

Diese Abwandlung der bürgerlichen, bezw. städtischen Hausmarken innerhalb der einzelnen Glieder und Zweige einer und derselben Familie gibt uns nun offenbar den Schlüssel zum Verständnis des ganz analogen Zeichenwandels bei den Helenser Fischermarken. Und ähnliche Zeichenveränderungen kommen gerade auch wieder bei den Fischern auf Hiddensee (Homeyer, Taf. XLIII, Fig. 24, wozu S. 191 ff.) und auf Usedom innerhalb der gleichen Familien vor nach demselben Prinzip der Hinzufügung eines Beistriches[1]). Wobei denn einstweilen dahingestellt bleiben muß, ob diese analoge Entwicklung bei den Fischermarken einerseits und den städtischen Familienzeichen andererseits, die bei den bäuerlichen Hofzeichen kaum nachweisbar ist, — unabhängig von einander vor sich ging, oder ob die eine auf Entlehnung von der andern, bezw. auf Beeinflussung durch die andere zurückgeführt werden muß.

Die natürliche Folge dieses Zeichenwandels, der in der Zusammensetzung der Linien eine unendliche Fülle von Möglichkeiten in sich schließt, doch aber auch öfters durch ein zufälliges Zusammentreffen an ganz verschiedenen Stellen ganz ähnliche Formen erzeugt[2]), ist eine allmähliche Umbildung von einfacheren zu immer komplizierteren Formen.

Im allgemeinen wird daher immer die größere Einfachheit die Präsumtion des größeren Alters für sich haben, wonach auch die

---

[1]) Daß sich die gleiche Abwandlung der Zeichen innerhalb derselben Familie auch in den Nachbardörfern von Hela, Heisternest, Ceynowa und Kußfeld findet, zeigt ein Blick auf die Tafel XXIV bei Bronisch a. a. O. und wird durch den Text, ebda S. 138 und 139, ausdrücklich bestätigt. Gegenüber denen des Hauptortes erscheinen jedoch die Zeichen jener kleinen Ortschaften schon der Form nach ganz offensichtlich als durchweg abgeleitete, bezw. jüngere Bildungen, und auch deshalb schon wird man ihre Herkunft mit größter Wahrscheinlichkeit auf Hela selber zurückzuführen haben. Identisch mit Helenser Marken sind immerhin nur ganz wenige: Nr. 2, 3 und 18 (von Heisternest) = Hela, Fig. 91, 92 und 14, sehr nahe verwandt Nr. 6 (Heisternest), 58, 62, 63 (Kußfeld) mit Hela, Fig. 23 und 28, 10, 26, 5 und einige wenige andere. Allerdings hat der Sammler sie sich von den Fischern in Sand oder mit Kreide vorzeichnen lassen, nicht von den Geräten selbst entnommen, wodurch sich vielleicht auch gewisse auffällige Abweichungen erklären.

[2]) Z. B. (nach Homeyer) in Lübeck, Rostock (besonders B 2 f 3), Warnemünde, auf Wittow (besonders Nr. 39, 50, 55), in Greifenhagen, Garz, Gottswalde (Nr. 8), Barendt (Nr. 3), Kl. Lesewitz (Nr. 6), Gr. Lichtenau (Nr. 18), Kl. Lichtenau (Nr. 7), Schönau (Nr. 4), Tannsee (Nr. 22) u. a., die meist auch die gleichen Grundgesetze der Formengebung zeigen, wie sie oben bezüglich der Helenser Fischermarken dargelegt sind.

Zusammenstellung auf den beigefügten Tafeln geordnet ist. Bisweilen allerdings fehlen die Zwischenglieder, sei es, daß sie zufällig beim Sammeln mir entgangen sind, sei es, daß die Inhaber dieser nur zu vermutenden Marken ohne Erben gestorben und deshalb ihre Zeichen gänzlich verschollen sind.

Die einfachste und älteste Form dürfte denn bei unseren Helenser Fischermarken wie auch anderwärts der senkrechte Grundstrich mit einem einzelnen schrägen Beistrich am Kopfe rechts oder links sein, der dann durch andere schräge Beistriche oder auch kürzere wagerechte Querstriche seine Unterscheidungsmerkmale erhalten hat[1]). Beim Fortschreiten der Generationen entstehen Kreuzungen der Beistriche, bald schräg, bald — aber seltener — aufrecht, so daß auch deshalb öfters nicht ohne weiteres kenntlich bleibt, was Kopf und Fuß des Males ist, und hin und wieder sogar ganz kapriziöse Zeichen wie Fig. 11, 44, 45 u. a. entstehen.

Bei andern wieder ist der Kopf durch zwei beiderseits schräg abwärts gehende Beistriche dachförmig gestaltet (s. Fig. 22 bis 30) oder auch kreuzförmig, sei es, daß das Kreuz aufwärts gerichtet (Fig. 61 bis 63), sei es, daß es schräg auf- oder durchgelegt ist (Fig. 74 bis 78 und 79 bis 88). Sind wiederum beide Beistriche des Kopfes gekreuzt, so entstehen rechts und links vom Kopfe schrägliegende Kreuze wie Fig. 49 bis 60, doch finden sich auch einseitige Kreuze in mannigfaltigen Variationen, gerade oder schräg gestellt, am Kopfe (Fig. 70, 72, 73), sowie aufwärts gehende Beistriche (Fig. 69, 71, 73 und 66—67) oder auch schräge Beistriche kombiniert mit wagerechten Querstrichen, Kreuzen u. dgl. (s. Fig. 21, 31, 33, 34, 35 u. dgl.). Sogar kunstreichere Aufbauten wie Fig. 83—85 oder 87 ff. lassen sich durch einfache Kombination verschiedener Linien erklären, wenngleich dabei auch vielleicht schon hin und wieder Anlehnungen an gewisse Buchstabenformen oder bildliche Grundschemata mitgewirkt haben mögen. Immerhin kann in derselben Familie kaum jemals das gleiche Zeichen wieder-

[1]) Es kann nach dem ungeheuren Material, das Homeyer beigebracht hat, nicht zweifelhaft sein, daß diese „Stabform" auch bei den Hausmarken überhaupt die eigentlich ursprüngliche ist, soweit sich dieselben rückwärts verfolgen lassen. Bei den Lübecker Bürgern ist sie nach den Siegeln der dortigen Urkunden schon um 1290 als die vorwiegende nachzuweisen (a. a. O. S. 20). Der senkrechte Strich als Hauptteil der Figur ist „der Stab oder Stamm, das fulcrum, an welches sich die übrigen Striche gleichwie Arme oder Zweige ansetzen" (ebda. S. 139), und das ganze Zeichen erstreckt sich der Regel nach daher „mehr von oben nach unten als seitwärts oder in die Breite". Ja dieser Typus überwiegt um so mehr, „als wir in der Zeit zurückgehen oder in Gegenden geraten, die nach ihrer Lage, nach dem Charakter ihrer Bewohner eine Zähigkeit der Gebräuche begünstigen", — was denn auf Hela durchaus zutrifft.

kehren, wenn von der nachfolgenden Generation bei der Neubildung immer nach demselben Prinzip verfahren wird.

Daß letzteres bis auf den heutigen Tag der Fall ist, bestätigen aber die allerverschiedensten Gewährsmänner unter den Fischern, alt und jung! Und diese so sicher bezeugte Tatsache charakterisiert die Helenser Fischermarken nun zugleich auch in ihrer großen Mehrzahl unzweifelhaft als rein graphische Zeichen, bei denen keineswegs irgend ein Bild vorschwebte, — wie denn das Gleiche ursprünglich auch für die Haus- und Hofmarken die Regel ist.

So sehr aber die Zahl der Marken mit deutlich hervortretendem senkrechten Hauptstrich überwiegt (es sind in meiner Sammlung 89, bezw. 92 unter 108) — eine kleine Zahl hat doch auch eine selbständige Bildung. Es sind unzweifelhaft jüngere, obwohl meist ebenfalls schon längst eingebürgerte und durch Generationen hindurch fortgeführte Zeichen. So zunächst einige, deren senkrechter Hauptstrich wohl nur aus Bequemlichkeit weggelassen ist, und die daher nur aus untereinander geordneten Kreuzen, Strichen (wagerechten oder schrägen) und Winkeln bestehen: Fig. 99 bis 104, von denen z. B. Fig. 99 und 100 wohl aus 25 und 69 oder ähnlichen entstanden und vielleicht sogar damit identisch sein mögen. Dann ferner einige wenige mit einem schrägen Hauptstrich, der zur Horizontalen eine Neigung von 60° besitzt (vergl. oben S. 262), im übrigen aber ganz dieselben Modifikationen erleidet wie die übrigen: Fig. 95 und 96, wie es scheint, beides „Schmidtmärke". Weiter solche, bei denen zwei ebenso gestellte Hauptstriche einander kreuzen und oben durch einen Querstrich verbunden, unten oder in der Mitte aber wieder durch Anfügung von Beistrichen unterschieden sind (Fig. 91 bis 94, die „Stundenglasmärke"), wozu endlich noch einige vereinzelte, freier oder auch ganz willkürlich gestaltete kommen, wie Fig. 97 und 98, oder das „Zweihäusermark" — bald stehend, bald liegend —: Fig. 90.

Das letztere dürfte nun aber das einzige Zeichen sein, bei dem von vornherein in bewußter Weise die Nachbildung oder wenigstens Andeutung eines bestimmten Gegenstandes — eben zweier Häuser — vorgeschwebt hat, während bildliche Zeichen der Art anderwärts nichts Seltenes, wenn auch jedenfalls fast stets erst einer späteren Entwicklungsphase angehörig sind! Wiederum ein Beweis für die hohe Altertümlichkeit der Helenser Fischermarken in ihrer großen Mehrheit! Denn es haben namentlich auch die älteren Fischer das deutliche Bewußtsein, daß eine solche Nachbildung eine Art von Neuerung und das angeführte Zeichen ein solches ist, das einer eingewanderten Familie gehört.

Andrerseits haben sich allerdings begreiflicherweise auch für manche der alten Marken, schon um sie leichter im Gedächtnis zu behalten und bequemer zu unterscheiden, — denn, wie gesagt, kennt jeder Fischer die Zeichen aller anderen — gewisse Volksdeutungen und dementsprechende Benennungen halb in Laune, halb im Ernst herausgebildet, genau wie bei den bäuerlichen Haus- und Hofmarken. Doch wie es nach der Eigenart der Helenser Zeichen natürlich erscheint, sind diese Benennungen erheblich weniger zahlreich, als sie G. Bronisch für die kleineren Orte der Halbinsel hat ausfindig machen können[1]).

So werden Fig. 87 bis 89 („Kunkelmärke“) die „Brille“ genannt (ihr Inhaber dementsprechend in vergnüglich scherzender Weise „Kunkel mit der Brille“), ferner Fig. 91 bis 93, wie bereits erwähnt, das „Stundenglas“, eine Bezeichnung die sich bemerkenswerterweise an den verschiedensten Orten Deutschlands in ganz gleicher Weise in Erinnerung an die alten Sand- und Wasseruhren wiederfindet — und dergl. m. Es hieße aber das geschichtliche Verhältnis umkehren, wollte man die alten Zeichen nur für abbrevierte oder schematisch gewordene Bilder ansehen[2]).

Eine letzte Kategorie endlich — der jüngsten Generation angehörig und etwa seit dem Jahre 1888 auftretend — besteht, wie schon oben erwähnt, lediglich aus zwei oder auch drei eingekerbten lateinischen Buchstaben[3]), teils neben-, teils untereinander gestellt, die Vor- und Familiennamen der Fischer bezeichnend: Fig. 106 bis 108. Von einigen andern, die eine Art Ligatur oder monogrammartige Buchstabenverbindung darstellen, den älteren Marken etwas angenähert, ist mir gesagt worden; ich habe sie aber nicht selber gesehen und kann daher kein sicheres Beispiel geben. Dagegen fügt allerdings jetzt gelegentlich schon ein und der andere aus den alten Fischerfamilien herstammender moderner Geist auch die Anfangsbuchstaben seines Namens seiner ererbten Hausmarke hinzu, ebenfalls in lateinischen Lettern, was in den kleineren Orten der Halbinsel nach Bronisch, a. a. O. S. 137, und der zugefügten Tafel, bereits recht häufig der Fall zu sein scheint. —

1) Eine Anzahl der von ihm gesammelten Zeichen (Scheere, Schlüssel, Anker, Jungfer u. a.) mag allerdings auch bereits bildlichen Ursprung haben.

2) Über diese sehr verbreitete Neigung zur Benennung einzelner Zeichen, die scharf zu scheiden ist von dem Hinzutreten des bildlichen Elements, s. auch schon Homeyer, S. 149, 151 und 364: „überall ist nicht das Zeichen aus dem Gegenstande, sondern der Gegenstand aus dem Zeichen abgeleitet“.

3) Der öfters neben dem Hausmark vorkommende eingebrannte Stempel H F K bedeutele digtlich „Helaer Fischerei-Kasse“.

So stellen die Helenser Fischermarken in ihrer weit überwiegenden Mehrheit in der Tat einen sehr altertümlichen Typus dar. Fragt man allerdings in Hela selber die eingeborenen Fischer, woher sie jene von ihnen so wert gehaltenen Zeichen haben, so erhält man regelmäßig nur die Antwort, daß dieselben *„schon vor alters"* so bei ihren Vorfahren in Gebrauch gewesen, oder daß sie *„von alten Zeiten her"* so überliefert worden seien.

Und da ist es denn interessant, daß nach B. Engel, a. a. O. II, S. 10, in Hela (angeblich unweit der jetzt in Ruinen liegenden und im Sande der Dünen begrabenen Kirche von Alt-Hela) *ein Siegelstempel des 15. Jahrhunderts* gefunden worden ist, der sich gegenwärtig im Danziger Provinzialmuseum befindet und neben der daselbst Taf. V, Nr. 181 wiedergegebenen Hausmarke die Inschrift S'. PETRI • DE • HARTA (oder LANTA — vielleicht ist DE HAELA zu lesen!) enthält, die Marke also in der alteinheimischen Stabform und genau in der noch jetzt üblichen Gestaltung! Fügen wir auch noch die Grabinschrift vom Jahre 1646 hinzu, die A. Bezzenberger publiziert hat, so kann wenigstens an dem Alter der Helaer Fischermarken kein Zweifel sein[1]). Und auch von den Hausmarken überhaupt ist es ja bekannt, daß sie aus einer Zeit stammen, wo die Schrift noch wenig verbreitet war.

Dahingestellt bleiben muß dabei freilich, *woher* ursprünglich die Helenser ihre Marken erhalten haben. Unter den verschiedenen Möglichkeiten besitzen allerdings nur zwei eine größere Wahrscheinlichkeit. Bei der engen Beziehung nämlich, in der seit dem späteren Mittelalter Hela zu *Danzig* stand — längere Zeit gehörte es geradezu der Stadt Danzig —, und bei der notorisch großen Beliebtheit und Verbreitung von Haus- und Hofmarken gerade dort in Stadt und Werder liegt es nahe, auch jene Fischerzeichen dorther abzuleiten, obwohl irgend eine Kenntnis von den ersteren auf Hela begreiflicherweise nicht vorhanden ist. Andererseits könnten aber auch schon die alten Kolonisten selber aus ihrer Heimat — der Tradition nach, wie oben bereits erwähnt, Pommern — auch ihre alten Eigentumsmarken mitgebracht haben.

---

[1]) Ob etwa auf dem Danziger Archiv in älteren Archivalien oder auch in der von Th. Hirsch, a. a. O. S. 128, erwähnten großen daselbst angelegten Sammlung beiläufig gefundener Hausmarken, „die jetzt (1855) schon über 700 solche Zeichen enthält", auch Helenser Fischermarken vorkommen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, da das genannte Archiv bei meiner Anwesenheit sich gerade in der Neuordnung befand.

Zwei Gründe sind es, die mich mehr der letzteren Annahme zugeneigt sein lassen. Erstlich die größere Altertümlichkeit des Helenser Typus gegenüber den Danziger Familienzeichen, bei denen offensichtlich jüngere Formen die Mehrzahl bilden und die alte Stabform mehr zurücktritt [1]), während diese noch heute gerade bei den pommerschen (s. oben S. 267 mit Anm. 2) in sehr viel höherem Grade überwiegt, wie auch ein Blick auf Homeyers Tafeln zeigt. Und dann die Tatsache, daß auf Rügen, in Vorpommern, auf Usedom, an der Oder usw. gerade Fischermarken besonders verbreitet waren und in einzelnen Resten sogar noch erhalten sind. Doch mögen hier später lokalgeschichtliche Forschungen auch noch andere Zusammenhänge nachzuweisen in der Lage sein.

Unzweifelhaft liegt, wie in den Hausmarken überhaupt, so auch in diesen Zeichen unserer Helenser Fischer, etwas Trauliches, Persönliches, namentlich gegenüber der starren, abstrakten Zahl. Und dazu kommt gewissermaßen auch noch ein leise mystischer Zug, ein „Hauch des Symbolischen, ein Gefühl für den Zusammenhang mit den Geschlechtern der Vorzeit“ [2]), und nicht minder eine Freude an dem geheimen, ja für andere geheimnisvollen Einverständnis und der Zusammengehörigkeit, die alle Angehörigen des entlegenen und doch so teuren Heimatwinkels untereinander verbindet.

Dürfen wir uns aber mit Recht, „wo und wie irgend das lebende Geschlecht noch an dem Brauche der Vorfahren festgehalten und das überkommene Erbe geehrt und gepflegt hat“, seiner Treue und Zähigkeit erfreuen, — so werden wir auch unwillkürlich den wackeren Helensern wünschen, daß es ihnen gelingen möchte, ihre alten, in ihrer lebendigen Verwendung für die Gegenwart vielleicht einzig dastehenden Marken sich auch in der Prosa der Neuzeit noch recht lange zu bewahren. —

II.

Erheblich gefährdeter noch als der Gebrauch der Fischermarken ist auf Hela eine zweite uralte Sitte, nämlich die Anbringung von Giebelverzierungen, hier „Kronen“, seltener „Blumen“ genannt.

---

[1]) Weniger allerdings in der Stadt selbst als im Werder und auf der Danziger Höhe! Daß aber auch gerade die Hof- und Hausmarken des ganzen Danziger Gebietes selbst wahrscheinlich schon von den älteren deutschen Kolonisten der Ordenszeit aus ihrer Heimat mitgebracht worden sind, s. bei Hirsch, a. a. O. S. 126 und 128.

[2]) W. H. Riehl, Die Familie, Naturgeschichte des Volkes, Bd. 3. 6. Aufl. Stuttgart 1862, S. 272. Vergl. Homeyer, a. a. O. S. 365.

Auch diese Sitte ist, was Hela anbetrifft, wie es scheint, fast gänzlich unbeachtet geblieben, denn ich finde dieselben nur in den Sitzungsberichten der Altertumsgesellschaft Prussia, Bd. 18, S. 4 einmal gelegentlich kurz erwähnt, und auch hier ist zweifellos ein Mißverständnis mit untergelaufen (s. oben S. 260 Anm.).

„Früher mußte", so berichteten mir übereinstimmend die älteren Fischer, die ich danach befragte, „jeder Vordergiebel seine eigene Krone haben". Und sowohl diese Tatsache als die Übereinstimmung in gewissen Eigentümlichkeiten der noch vorhandenen Helenser Giebelverzierungen mit denen in der Umgebung meines gegenwärtigen Wohnsitzes im südlichen „Oberlande", wo verschiedene übereinander gelagerte Bevölkerungsschichten ihre Spuren auch im bäuerlichen Hausbau hinterlassen haben und ebenfalls in zahlreichen Dörfern noch jetzt fast jedes Haus seinen besonderen Zierat am Giebel besitzt, — erregten neben den Hausmarken meine Aufmerksamkeit, so daß ich, so gut wie möglich, die erhaltenen Giebelkronen ebenfalls abzeichnete (s. Taf. III).

Es waren nach genauer Zählung — abgesehen von einigen ganz unkenntlich gewordenen Resten — nur noch 16 derselben vorhanden, auch diese öfters schon stark beschädigt, noch dazu nur zum Teil an der Spitze des „Vordergiebels" d. h. derjenigen Giebelseite, die der Dorfstraße zugekehrt ist. Manche befanden sich — und mögen auch deshalb übersehen sein — an der Rückseite der Wohnhäuser, einzelne auch an Giebelecken und sogar an Ställen oder Hinter- und Nebengebäuden.

Offenbar ist jedoch die Sitte in schnellem Schwinden begriffen, so daß es auch deshalb nützlich erschien, wenigstens in der Zeichnung zu retten, was noch geblieben war. Die jüngsten der erhaltenen Giebelverzierungen sind nach Aussage einer hochbetagten Greisin „mindestens 60 Jahr alt" — was natürlich cum grano salis aufzufassen ist, denn Fig. 13 auf Taf. III enthält die Jahreszahl 1864! Allerdings machen aber die meisten bereits einen recht verfallenen Eindruck!

Daß sie sich überhaupt so lange erhalten haben, beruht — auch wieder nach Aussage älterer Fischer — zum größten Teil auf dem Bestreben, der sonst ganz gleichförmigen Vorderseite der Häuser schon um der Unterscheidung willen etwas Individuelles zu verleihen.

Denn noch bis vor kurzem waren die Fischerhäuser, aus denen die einzige Hauptstraße von Hela auch jetzt noch fast ausschließlich besteht, alle nach ein und demselben, ganz eigenartigen und den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßten, durch Zeit und

Erfahrung erprobten und bewährten Grundriß[1]) erbaut. Und zwar, da es Maurer oder Zimmerleute auf Hela bis vor kurzem nicht gab, auch von auswärts (wenigstens vor der Restaurierung der Kirche und dem Hafenbau) kaum solche dorthin kamen, der Regel nach, wie schon oben S. 259 erwähnt, von den Fischern selbst. „Bei einem Fäßchen Schnaps unter Leitung besonders geschickter Leute ward der Bau stets in verhältnismäßig kurzer Zeit (alias: in wenigen Tagen) vollendet“.

Es waren ursprünglich wohl ausnahmslos schilf- oder strohgedeckte Holzhäuser, gefertigt meist aus den Planken alter Böte und Schiffe oder angespültem Balkenwerk. Doch wurde allmählich der alte Gersaß- oder Schurzbohlen-, bezw. Blockverband gerade an der Giebelseite mehr und mehr durch Stakwerk (Füllholz) mit Lehm- oder Schlickverputz, bisweilen auch, wie es scheint, durch richtige Wellerwand ersetzt, in jüngerer Zeit natürlich durch Fachwerk, wie denn auch das Dach in verschiedener Weise modernisiert ward[2]).

So haben wir es schon in dem Hausbau an und für sich auf Hela mit einer zwar bescheidenen und ziemlich primitiven, aber echt volks-

---

[1]) Abbildungen solcher Häuser s. bei K. Girth, a. a. O. S. 42, und bei A. Bezzenberger, Sitzungsberichte usw., Heft 18, Taf. I, 1. Doch fehlt leider bei beiden der Grundriß, der wegen der eigentümlichen Raumdisposition mit großem Vorflur, Altenteil, Fischräucherei und Geräte-(Netz-)Raum besonders merkwürdig ist. Auch in dem großen von dem Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine herausgegebenen Werke „Das Bauernhaus im Deutschen Reiche mit — noch nicht erschienenem — Text von Lutsch, Koßmann und Schäfer“, Gr. Folio, Dresden 1901 ff., finde ich kein Analogon. Scharf unterschieden vom slawischen (wendischen, kassubischen und polnischen) Typus, scheint mir der des Helenser Fischerhauses eine eigentümlich gestaltete Form des uralten „ostgermanischen“ Hauses zu sein, das bekanntlich R. Henning, „Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung“, Quellen und Forschungen, Heft XLVII, Straßburg 1882, S. 82 ff., 111 ff., 120 ff., auf die ursprüngliche Form des arischen Hauses hat zurückführen wollen. Allerdings sind auf Hela auch wieder Anklänge an die niedersächsische, bezw. pommersche (vor- und hinterpommersche) Bauweise nicht zu verkennen! Leider hat J. Heise in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Westpreußen“, Bd. I, Heft 1, Danzig 1884/87, S. 68 ff., hier wie fast überall die volkstümliche Bauweise und deren Denkmäler gänzlich unberücksichtigt gelassen. [Zusatz. Nachdem Obiges längst geschrieben war, hat auch Herr Provinzialkonservator B. Schmid in einem sehr interessanten Vortrage über „Westpreußische Holzbauten“ (auszugsweise abgedruckt in den Mitteilungen des Westpr. Geschichtsvereins, 1904, S. 22 ff.) nach Zeitungsmitteilungen auch auf den besonders eigenartigen Typus des Helaer Hauses und seine Ähnlichkeit mit dem niedersächsischen Dielenhause hingewiesen. Wobei denn doch aber noch manche Verschiedenheiten aufzuklären bleiben.]

[2]) Gegenwärtig (1902) herrscht bei den Wohngebäuden bereits allgemein Ziegeldeckung verschiedener Art, bei den Nebengebäuden finden sich neben Stroh- und Schilfdächern auch einige Schindel- und Brettdächer.

tümlichen, bodenständigen und jedenfalls alteinheimischen von keinerlei kunstmäßiger Beeinflussung berührten Kunstübung zu tun, wenn auch die ältesten der noch erhaltenen Häuser wohl erst nach den Freiheitskriegen erbaut sind.

Die eigentlichen Giebel haben stets die Form eines nahezu gleichseitigen Dreiecks, sind aber durchweg ganz schlicht und einförmig gehalten, ohne irgendwelche gegliederte oder ornamentierte Verschalung, die anderwärts bisweilen so reizvoll gestaltet ist.

Ausnahmslos sind nun die Helenser Giebelkronen, die jedesmal beim Abschluß des Baus dem Giebel aufgesetzt wurden, aus flachen Brettern ausgesägt und zum Teil auch ausgestochen, ebenfalls meist von besonders geschickten Fischersleuten selber[1]).

So unterscheiden sie sich zunächst aufs schärfste von allen denjenigen Giebelverzierungen, die hin und wieder anderwärts noch sich an volkstümlichen Bauten erhalten haben und eine profilierte oder aus vollem Holze herausgearbeitete plastische Formengebung[2]) besitzen. So von den Giebelpfählen der Altmark (vergl. Zeitschr. f. Ethnologie, 1887, S. 668 ff., 1891, S. 791 u. a.), den Giebelsäulen im Osnabrückschen (A. v. Meitzen, Siedlungen, III, S. 316 ff.), den Giebelhörnern in Ostholstein, auf Fehmarn usw. (R. Henning, a. a. O. S. 76 u. a.), den masurischen Giebelstangen (vergl. A. Bötticher, Aus der Kulturgeschichte Ostpreußens, Bau- und Kunstdenkmäler, Bd. VIII, S. 68, nebst Fig. 73, 74, 76, 77), den Wetterkreuzen in Oberbayern und anderen Alpenlandschaften, den Windmännerchen, die fast überall in Deutschland, aber stets nur vereinzelt vorkommen, u. a. m. Aber auch namentlich von den der Halbinsel Hela räumlich so nahe gelegenen zierlichen, bald vierkantigen, bald runden Giebelspitzsäulen (s. unten Taf. IV, Fig. 3) und von den stattlich-breiten,

---

[1]) Irgendwelche Färbung oder Reste früherer Färbung waren an den Helenser Giebelkronen nicht zu bemerken. Sie zeigen, gegenwärtig wenigstens, ausschließlich die natürliche Farbe verwitterten Holzes. Der Farbensinn der Helenser tut sich bezüglich des Hauses genug an einer möglichst oft erneuerten glänzendweißen Kalktünche.

[2]) K. Schmidt, Dorfkirche und Bauernhaus im Königreich Sachsen, Dresden 1891, S. 466, stellt den interessanten Satz auf: „Während der Deutsche in der ihm angeborenen kunstgeübten Fertigkeit aus dem vollen Holze ornamentiert und nicht nur äußerlich, sondern auch im Innern seinem Wohnhause ein künstlerisches Gepräge zu geben bemüht ist, befriedigt der Slawe, indem er die Kanthölzer nur mit Fasen versieht und seine dekorativen Formen im übrigen aus ausgesägtem Brett- und Lattenwerk — und hier allerdings in sehr ansprechender malerischer Gestaltung — bildet, in erheblich einfacherer Weise seinen Dekorationssinn.“ — was allerdings nur mit gewissen erheblichen Einschränkungen (z. B. auch gerade bezüglich der deutschen Küstenlandschaften) richtig sein dürfte.

oft noch mit Ornamenten im Kerbschnitt, Arabesken u. dgl. verzierten Windbergen (Sing.: „der Windberg“) in gewissen Teilen des Danziger und Elbinger Werders und der Frischen Nehrung sind sie in der angeführten Beziehung von vornherein spezifisch verschieden. Denn von irgendwelcher körperlichen Gliederung oder irgend einer Profilierung durch Holzleisten, Hohlkehlen, Zahnschnitt, Würfel, Tröpfchen oder sonstige Klötzchen ist bei den Helenser Giebelkronen niemals die Rede[1]).

Näher stehen sie mithin allen denjenigen Giebelzieraten, die aus der Fläche ausgesägt sind. Nicht sowohl den Windbrettkreuzungen, die durch die oben überstehenden Enden der beiden Windbretter gebildet werden mit flach ausgeschnittener Abrundung oder figürlicher Gestaltung zu Vogel-, Pferde-, Hirschköpfen u. dgl., — denn diese sind stets aus zwei Brettern gebildet. Wohl aber einerseits den pommerellischen, größtenteils aus kassubischen Dörfern gesammelten Giebelverzierungen, die A. Treichel, Zeitschr. für Ethnologie, 1888,

---

[1]) Da gerade diese merkwürdigen westpreußischen Windberge anscheinend wenig bekannt sind, gebe ich auf Taf. IV, Fig. 1 und 2 zum Vergleich zwei besonders typische Beispiele aus Liep auf der Frischen Nehrung, woher auch die Spitzsäule Fig. 3, angeblich sämtlich von ländlichen Zimmerleuten aus Stutthof gefertigt. Andere sehr schöne Beispiele sind in Terranova bei Elbing erhalten und wie schon der Name interessant ist (vergl. O. Schade, Wb. s. v., und die Wimpergen in der gotischen Baukunst), so knüpfen sich gerade an diese Form allerlei interessante kunstgeschichtliche und architektonische Fragen. Sie kommt bemerkenswerterweise ebenfalls besonders häufig an Fischerhäusern vor. — Sehr dankenswert wäre sicherlich noch immer eine umfassende kritische Zusammenstellung aller dieser volkstümlichen Hauszeichen, die öfters auch die Nationalität oder Stammesangehörigkeit eines Kolonisten kennzeichnen sollten, wie es ja von den sächsischen Pferdeköpfen bekannt ist. Doch finden sich letztere bekanntlich in mannigfacher Gestaltung auch bei andern Stämmen, z. B. im Spreewald, in Oberdeutschland und auf litauischem wie altpreußischem Boden, überall mit gewissen Besonderheiten, worüber manches Interessante schon bei J. Grimm, A. v. Haxthausen, G. v. Bezold, A. Meitzen, H. W. Riehl, Chr. Petersen, G. Hanssen, R. Virchow, A. v. Schulenburg, W. v. Hamm und in neuerer Zeit bei R. Henning, A. Bezzenberger, A. Bötticher, H. Lutsch, M. Heyne u. a. beigebracht ist. Doch fehlt auch über dieses „noch aus der Heidenzeit stammende Wahrzeichen“ meines Wissens eine abschließende Bearbeitung. Die wichtigste Literatur darüber verzeichnet jetzt K. G. Stephani, Der ältestete deutsche Wohnbau, Leipzig 1902, I, S. 336 Anm. — Die ganz oder nahezu kugelförmigen Giebelköpfe (vergl. schon got. gibla, für *πτερύγιον* Luc. 4,9, = *κεφαλή*) oder Giebelknäufe, die sich noch vereinzelt in der Magdeburger Börde und im Königreich Sachsen finden, meist aus Sandstein, dürften ausschließlich Steinhäusern (Massivbauten) mit Steingiebeln angehören, während die sonstigen Giebelverzierungen meist dem Balkengiebel (bezw. der Holzkonstruktion des Dachstuhls) und dem Stroh- oder Rohrdach der Holzbauten eigentümlich sind. — Für die meisten, aber keineswegs alle, der angeführten Formen geben übrigens die neusten Lieferungen des „Bauernhauses“ prächtige Illustrationen!

Verhandlungen, S. 295 ff. und 1891, Verhandlungen S. 188 ff. publiziert hat (leider ziemlich kritiklos — seine „Storchschnäbel" habe ich nicht mehr auffinden können!), und andererseits denjenigen, die als Windbrettpuppen im ostpreußischen Oberlande, im südlichen Ermlande, einem Teile Masurens, in einzelnen Teilen Westpreußens und gewissen Bezirken von Russisch-Polen sich noch vielfach, vereinzelt auch in der Oberlausitz, in Schlesien, Posen usw. erhalten, aber nur erst wenig Beachtung gefunden haben[1]). Denn diese sind ebenfalls der Regel nach aus einem einzigen aufgerichteten und über den „Vordergiebel" emporragenden flachen Brette ausgesägt und zum Teil auch ausgestochen, und es finden sich bei ihnen mehrfach ganz ähnliche Formen.

Dennoch haben auch diesen gegenüber die Helenser Giebelzeichen ihre Besonderheiten. Während jene, sowohl die pommerellischen als die oberländischen usw. fast ausnahmslos der Spitze des Giebels, wo die beiden Windbretter (so bemerkenswerterweise auch in Skandinavien bezeichnet!) im spitzen Winkel zusammengefügt sind, einfach mit Hilfe mehrerer Nägel vorgesetzt werden, sind diese, soweit zu erkennen, überall entweder aufgesetzt, eingelassen oder angefügt. Und gerade dies ist von Wichtigkeit, da bekanntlich derartige Konstruktionseigentümlichkeiten mit unglaublicher Zähigkeit festgehalten zu werden pflegen. Doch auch gewisse Formen im einzelnen — die ja allerdings unendlicher Variation fähig sind — kehren so kaum wieder, wie wir sie auf Hela finden.

Allerdings sind diese Formen fast durchweg ziemlich einfacher Art. Die einen stellen, wie viele von den kassubischen und oberländischen Giebelverzierungen, geometrische Figuren dar, zusammengesetzt aus rauten-, pyramiden- oder scheibenförmigen Stücken, zum Teil verbunden mit Sternen, Herzen u. dgl. Andere bilden schematisch

---

[1]) S. E. Lemke, Zeitschr. für Ethnol. 1890, Verh. S. 263—264, doch mit gar zu kleinen und deshalb undeutlichen und unzureichenden Zeichnungen. Das auch von R. Henning angezogene große Werk von Oskar Kolberg, Materialy do etnografii slovianskiéy, Warschau 1857—81, ist mir leider unzugänglich geblieben. Auch von den oberländischen usw. Windbrettkreuzungen (es sind keine Pferdeköpfe, denn diese haben stets das charakteristische Kennzeichen der beiden aufrechtstehenden Ohren!) und Windbrettpuppen füge ich deshalb zum Vergleiche einige charakteristische Beispiele von vielen Hunderten auf Taf. IV bei. Die ersteren gehören auffallenderweise meist solchen Gegenden an, wo sich nachweislich altpreußische Bevölkerung sehr lange erhalten hat; Fig. 4 ist aus Hirschberg, Fig. 5 aus Tharden, Kr. Osterode, wozu vergl. Sitzungsberichte der Altertumsges. Prussia, Heft 19, Taf. XXI, Fig. 5 u. 6. — Von den letzteren sind Fig. 6 und 7 ebenfalls aus Hirschberg, 8 und 9 aus Thierberg, Kr. Osterode, 10 aus Grieslienen, Kr. Allenstein (Ermland). — Ein besonderer Aufsatz über oberländische Windbrettpuppen soll demnächst von mir im Druck erscheinen.

Urnen, Blumen, Blätter und Zweige, oder auch in ganz rohem Umriß einen menschlichen Kopf, bezw. eine ganze oder halbe männliche oder weibliche Figur nach. Mehrmals kehrt das etwas kompliziertere dreigliedrige Bild wieder, das in der Mitte eine größere Gestalt mit Kopf und beiderseits zwei kleinere ähnliche darbietet, — nach anderweiten Analogien höchstwahrscheinlich eine Frau mit zwei Kindern darstellend, obwohl die Bedeutung den Besitzern selber gänzlich unbekannt ist. Nur eine einzige Giebelkrone (Taf. III, Fig. 7) enthält die alte Hausmarke.

Daß irgendwelche abergläubischen Vorstellungen oder gar mythologischen Reminiszenzen mit den Giebelkronen verbunden wären, habe ich — wenigstens für die Gegenwart — nicht in Erfahrung bringen können. Während anderwärts gelegentlich noch immer derartiger Zierat das Haus vor Gewitterschaden (vergl. auch die „Donnerbesen"), Hexerei, Viehsterben, bösen Geistern u. dergl. bewahren soll, erscheint bei der Aufgeklärtheit der Helenser ihnen der Giebelschmuck lediglich als solcher, und bei der in dürftigster Weise ausgeführten Nutzform, die ihr Haus darstellt, mag ein derartiger Schmuck immerhin auch einem gewissen Schönheits-Bedürfnis entsprungen sein, das sonst bei ihrem geringen Wohlstande höchstens bei dem Gerät im Innern der Häuser[1]) und der allgemeinen Sauberkeit und Ordnungsliebe sich geltend machte.

Leugnen läßt sich freilich nicht, daß auch das Interesse der Bewohner an den Giebelkronen offenbar mehr und mehr geschwunden ist. Der größte Teil der letzteren macht den Eindruck der Vernachlässigung, um nicht zu sagen Verwahrlosung. Zuerst wird die Zunahme des Fachwerkbaus und dann die Einführung massiver Backsteinhäuser, die denn durch auswärtige Maurer aufgeführt wurden, die alten hölzernen Verzierungen haben verschwinden lassen. Es ist jedoch interessant, wie selbst an den ganz neuen Massivbauten am Westende des Ortes stets eine individuelle Gestaltung der Giebelkrönung versucht wird und kein Haus in dieser Beziehung dem anderen gleicht. Bald wird ein kleiner pyramidaler Aufbau, bald eine flachgerundete Wölbung, bald auch eine blattartige Verzierung oder ein rundlicher Knauf aus Stein oben an der Spitze des „Vordergiebels" angebracht, einmal sogar ein tönerner Menschenkopf, was denn einen besonders wunderlichen Eindruck macht. Vielleicht ist darin aber doch noch ein Nachklang der alten Sitte zu finden!

---

[1]) Bekannt ist in dieser Beziehung die Vorliebe für englisches Geschirr u. dgl., vergl. K. Girth, a. a. O., S. 41 ff.

Die trefflichen Architekten der modernen Villen und des prächtigen Kurhauses dagegen haben zwar allerorts auf Hela gar reichlich hübsche Balkenkreuzungen und Drachenköpfe angebracht, doch selbst bei gelegentlich bewußter Nachahmung des althelensischen Hausbaus die alten Giebelkronen entweder gar nicht mehr oder doch höchstens nur in sehr verunglückter Weise verwandt.

Die Frage freilich nach der ursprünglichen Herkunft der Sitte, am Giebel der Häuser gerade derartigen Zierat anzubringen, wie es der Helenser ist, dürfte sich nur erst im Zusammenhang mit der Herleitung des Helenser Fischerhauses überhaupt erledigen lassen, wozu gegenwärtig das Material noch fast vollständig fehlt. Sind doch auch die analogen skandinavischen Giebelkrönungen in dieser Beziehung noch unerforscht. So wage ich es für jetzt nicht, auch nur eine Vermutung darüber zu äußern, — wenn es auch verlockend genug wäre, ins Ur-Germanische oder gar ins Ur-Indogermanische hinabzusteigen!

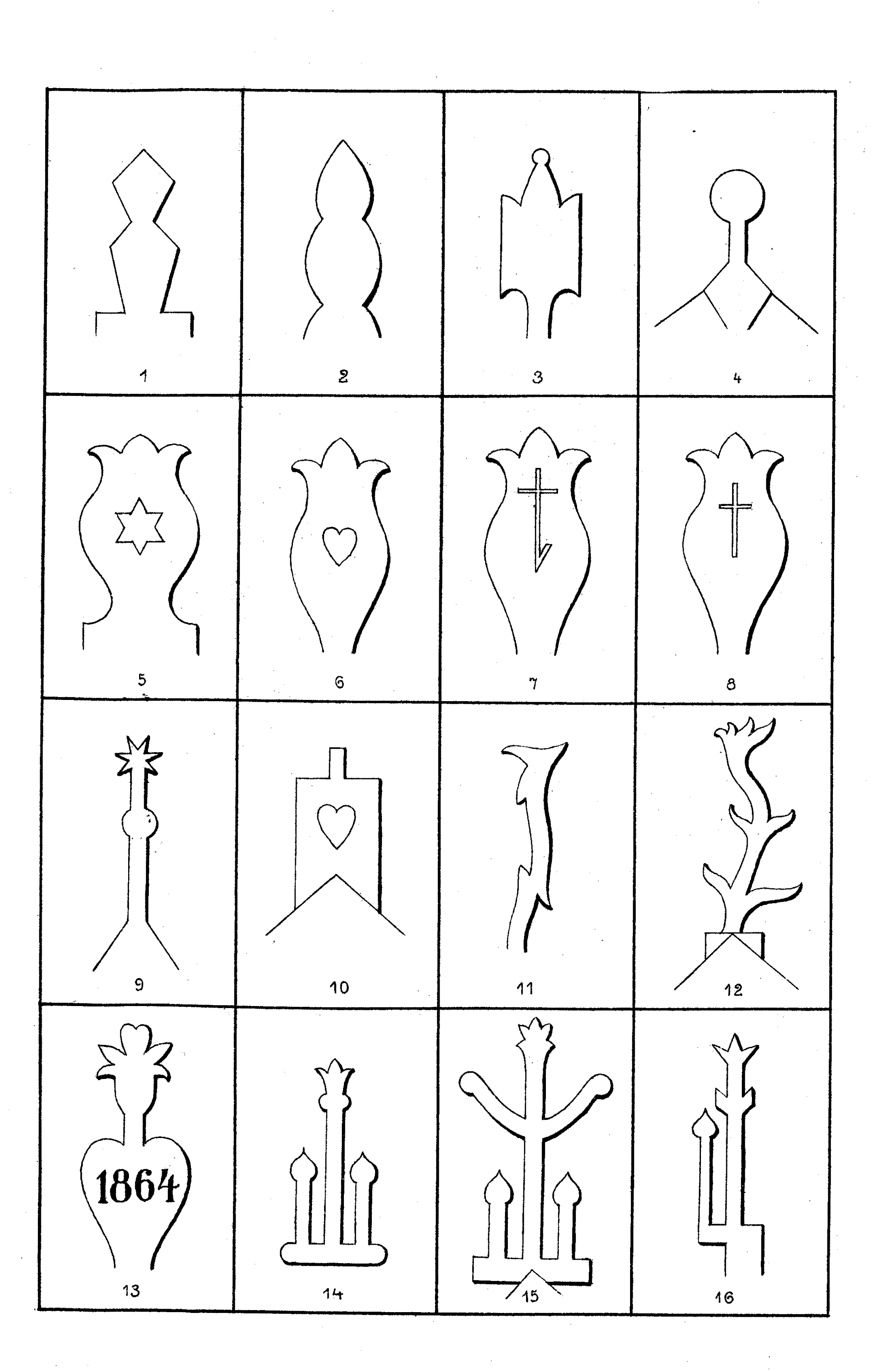
Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.

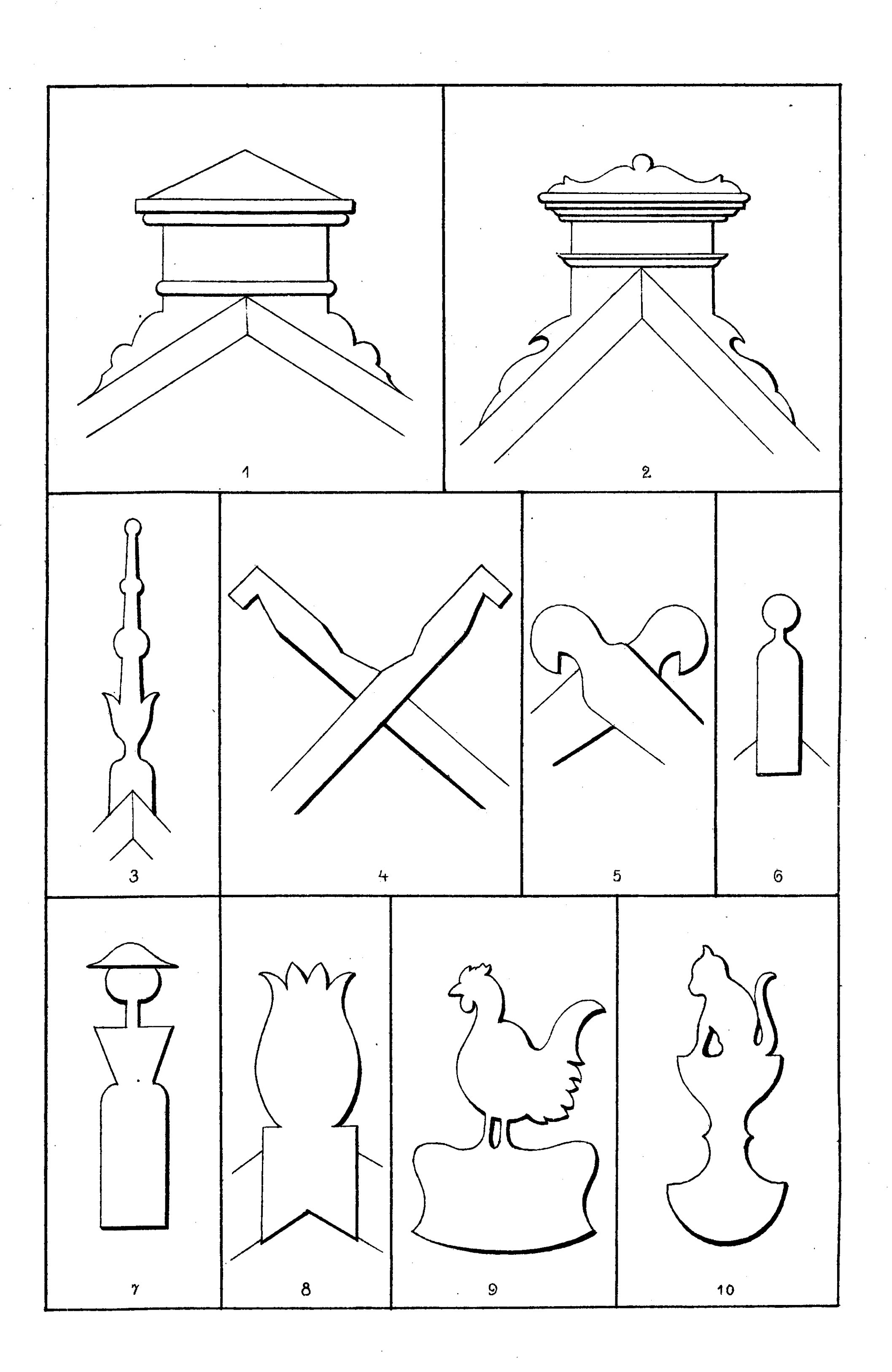
1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54



Tafel II.

55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66
67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78
79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102
103	104	105	106	107	108


1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
1864
13
14
15
16


1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

